

R
H



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Nachfrageverfahren im Jahr 2022

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

instagram: rechnungshofat

FOTOS

Cover, Rückseite und Seite 29

istockphoto.com:

ohishiistk, SDI Productions,

Sakorn Sukkasemsakorn,

sanjer, ismagilov

Seiten 12 – 29

istockphoto.com:

ohishiistk, yalcinsonat1,

SDI Productions, ipopba,

Sakorn Sukkasemsakorn,

Boonyachaoat, sanjer,

VioletaStoimenova,

ismagilov, ipopba

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021	9
Qualitative Auswertung	12
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht	26
Nachfrage 2022: Bund	30
Bundesfinanzgericht	30
Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung	33
ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung	35
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung	37
IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung	39
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung	41
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung	43
Generalsekretariate in den Bundesministerien	46
Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien	65
Management von Forschungsinfrastruktur	69
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	72
Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung	76
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	78
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung	81
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung	83
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität	84
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung	89
Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen	92
Härtefallfonds – Förderabwicklung	97
Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich	101
Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien	106

ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung _____	112
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen _____	114
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung _____	116
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien _____	118
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber _____	122
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB _____	127
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 _____	131
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency _____	134
Ärzteausbildung _____	139
Nachfrage 2022: Bund/Länder _____	145
Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien _____	145
Wohnbau in Wien _____	152
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität _____	156
Grundversorgung in Wien _____	160
Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020 _____	165
Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs _____	172
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten _____	183
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz _____	190
Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark _____	195
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3 _____	198
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie _____	200
Nachfrage 2022: Länder _____	209
Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien _____	209
Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020 _____	214
NÖ.Regional.GmbH _____	218
TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn _____	221
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up-Überprüfung _____	227
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung _____	229
Sanatorium Hera _____	232

Nachfrage 2022: Gemeinden _____	237
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha _____	237
Landeshauptstadt St. Pölten _____	239
Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding_____	244
Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien _____	248
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee_____	250
Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz ____	253
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz _____	257

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
B2C	business to consumer (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Konsumenten)
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease
DANTE	IT-Standardprodukt zur Pensionsauszahlung (Durchgängige Anwendung Neuer Technologien)
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ELAK	elektronisches Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystem
Elbi	Elementare Bildungseinrichtungen (IT-Anwendung)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HV	Haushaltsverrechnung
i.d.(g.)F.	In der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
KG	Kommanditgesellschaft

LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
Mio.	Millionen
MOSS	Mini–One–Stop–Shop (kleine einzige Anlaufstelle)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreich
NPO	Non–Profit–Organisaton
NPO–Kodex	Österreichischer NPO–Governance Kodex
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
ÖNORM	Österreichische Norm
OÖ	Oberösterreich
PACC	Predictive Analytics Competence Center (Datenanalyse– und Evaluierungseinheit des Bundesministeriums für Finanzen)
PM _{2,5}	Feinstaub, bei dem die Partikel einen aerodynamischen Durchmesser von weniger als 2,5 µm aufweisen
PM ₁₀	Feinstaub, bei dem die Partikel einen aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 µm aufweisen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung
SE	Schlussempfehlung
StGB	Strafgesetzbuch
TIWAG	TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Budget–Untergliederung(en)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VO	Verordnung
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

z.B. zum Beispiel
ZEPTA zukunftsorientierte, einheitliche, prozessoptimierte und
 trägerübergreifende (IT-)Anwendung

Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 sollte der Anteil der umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 78 % liegen, bei den Follow-up-Überprüfungen bei 80 %. Der höhere Zielwert bei den Follow-up-Überprüfungen zeigt die Erwartungshaltung des Rechnungshofes, dass in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren ein größerer Anteil seiner Empfehlungen von den überprüften Stellen umgesetzt wird.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021

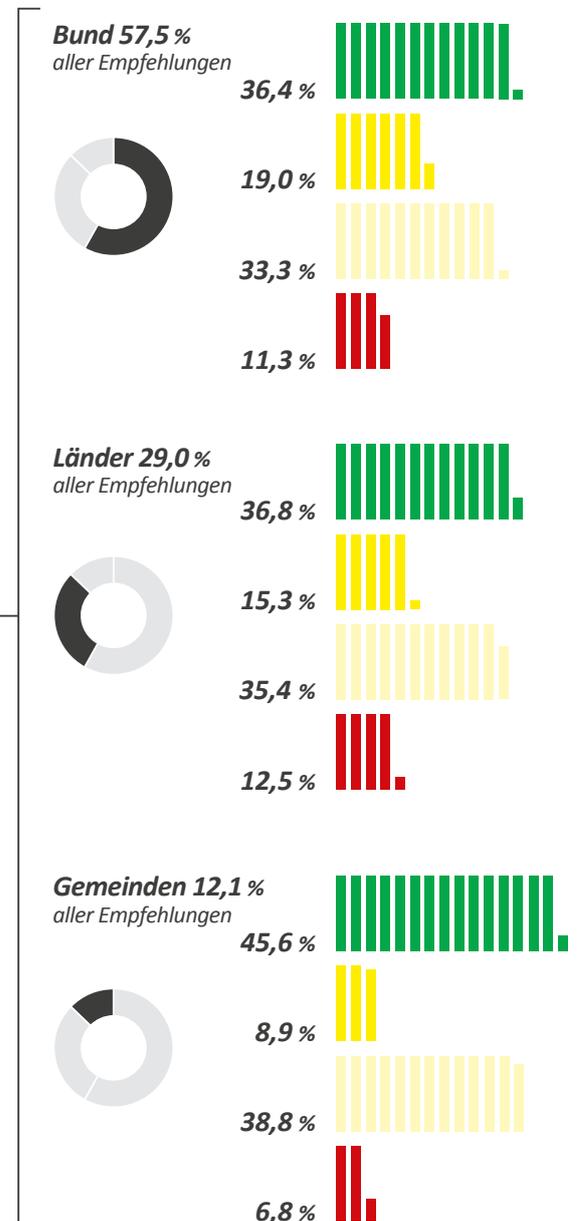
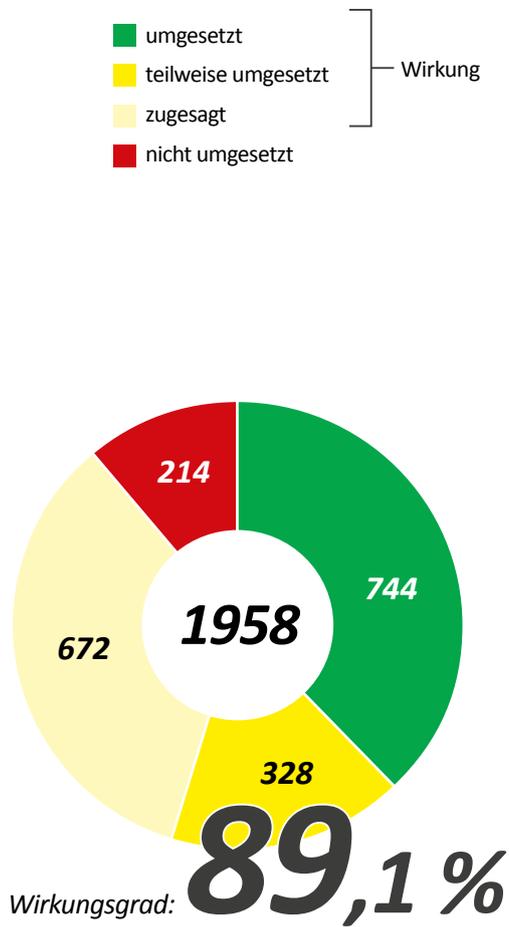
Der Rechnungshof hat 2022 bei 88 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2021 nachgefragt und 1.958 Empfehlungen bewertet. Bei 111 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2022 für das Jahr 2021 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2021

Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
zeigt sich folgendes Bild:

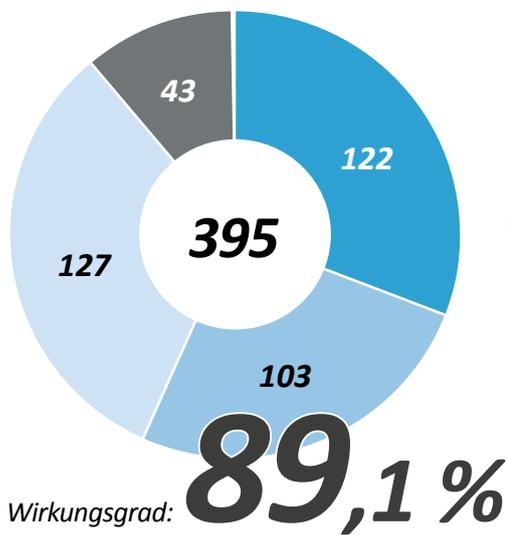


Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

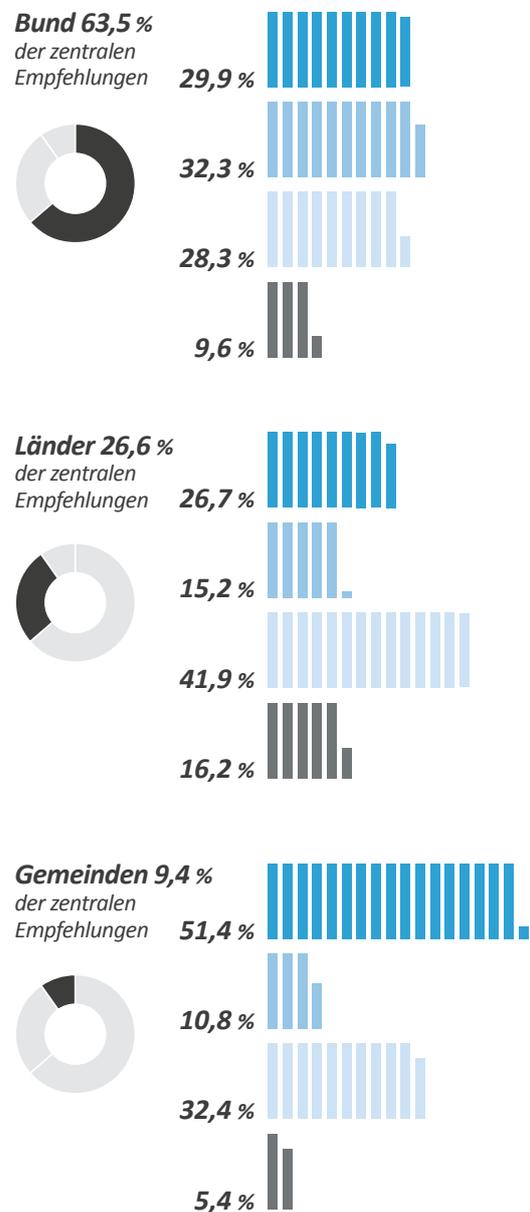
Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichtes gesondert aus.

zentrale Empfehlungen 2021



Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen Folgendes:



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Kammern und Sonstige

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Qualitative Auswertung

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die in Österreich lebenden Menschen stark beschäftigen. Da die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die öffentlichen Haushalte auch im Jahr 2021 finanziell prägten, bildeten diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes und damit auch einen Schwerpunkt für die qualitative Auswertung. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Gesundheit, Umwelt und Klimaschutz, Gleichstellung und Diversität sowie Digitalisierung gelegt. Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

COVID-19-PRÜFUNGEN



Das Jahr 2021 war erneut geprägt von den Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie. Für den Rechnungshof waren die Maßnahmen zur Krisenbewältigung daher ein Schwerpunkt seiner Prüfungstätigkeit. Durch zahlreiche COVID-19-Prüfun-

gen sollten Bürgerinnen und Bürger Transparenz über den öffentlichen Mitteleinsatz erhalten. Wesentlich war dabei, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen, um auch auf zukünftige Krisen vorbereitet zu sein.

In seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklungen“ (Bund 2021/29) beurteilte der Rechnungshof unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Förderabwicklung und die Qualität der öffentlichen Leistungen aus dem Härtefallfonds. Er empfahl u.a., mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge

und deren rückwirkende Anwendung möglichst zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und Transparenz der Förderung. Weiters wären die Förder Voraussetzungen – im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen – präzise in den Förderrichtlinien festzulegen. Mit FAQ sollte das Verständnis für die Beantragung und die Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien erhöht werden. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft als auch das Bundesministerium für Finanzen setzten diese Empfehlungen um. Auch evaluierten sie den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds und legten die daraus gewonnenen Erkenntnisse für ähnlich gelagerte Anforderungen fest. Indem das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit der Wirtschaftskammer Österreich das Prüfkonzept für die Förderabwicklung fertigstellte und die elektronische Antragstellung ermöglichte, gestalteten sie den Abwicklungsprozess bürgerfreundlicher und transparenter.

Eine wesentliche Basis zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung waren Informationen über das epidemiologische Geschehen, Informationen über Testungen oder Clusterbildungen, über verfügbare Ressourcen (z.B. die Anzahl der Normal- und Intensivbetten in Krankenhäusern) und über die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem. In seinem Bericht „Gesund-

heitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2021/43 u.a.) beurteilte der Rechnungshof daher die Frage, ob diese Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar waren.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz stellte die Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) in Aussicht, dies vor allem in folgenden Punkten: Klärung der Zielsetzungen, Dokumentation des Krankheitsverlaufs und Monitoring der Absonderungsmaßnahmen, Festlegung der maßgeblichen Kennzahlen und wann sie zu aktualisieren sind. Auf dieser Basis soll die öffentliche Kommunikation auf einheitliche und qualitätsgesicherte Daten zurückgreifen können.

Zur Bewältigung zukünftiger Krisen- und Katastrophenfälle hatte der Rechnungshof auch empfohlen, die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten über die Belegung und Auslastung von Krankenanstalten zu schaffen. Diese sollten ebenso wie die Diagnose- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sein. Auch diesen Empfehlungen stand das Ministerium positiv gegenüber.

Bei zukünftigen Krisen wird es weiters regelmäßige Meldungen über die notwendige und vorhandene Schutzausrüstung sowie die Ausstattung mit

medizinischen Gütern geben. Das wird maßgeblich zur Sicherstellung der erforderlichen Bevorratung beitragen.

Auch sagte das Ministerium zu, in Krisen- und Katastrophensituationen die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren. Damit sollten in Zukunft gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen vermieden werden. Für besonders wichtig erachtete der Rechnungshof die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich. Hier setzte das Ministerium teilweise bereits Umsetzungsschritte.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

In seinem Bericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung“; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen (Bund 2021/33) beurteilte der Rechnungshof die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz. Als Folge des während der Pandemie geringeren Verkehrsaufkommens gingen die Mauteinnahmen für das Jahr 2020 gegenüber dem ursprünglichen Plan zurück. Gemäß einer Empfehlung des Rechnungshofes überprüfte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie daher seine Mauttarifrechnung. Es beurteilte dabei, ob sich die geplanten Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahn- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

GESUNDHEIT



Der Rechnungshof setzte – wie schon in der Vergangenheit – auch im Jahr 2021 einen Schwerpunkt im Bereich Gesundheit. Dem Rechnungshof ist der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur medizinischen Versorgung, unabhängig vom Wohnort, ein großes Anliegen: Mit Blick auf den fortdauernden Ärztemangel sowie die damit verbundenen möglichen Versorgungsengpässe überprüfte der Rechnungshof daher auf Beschluss des Nationalrats die „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) und die „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30).

Die Ärzteausbildung in Österreich war gekennzeichnet durch eine Vielzahl an involvierten Einrichtungen. Der Rechnungshof sah in seinem Bericht „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42) bei der Zusammenarbeit dieser Einrichtungen Verbesserungspotenzial und richtete u.a. Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Diese sollten etwa gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekam-

mer ein Konzept erarbeiten, um sich regelmäßig, durchgängig und institutionalisiert über Vorhaben und Maßnahmen für die Ausbildung zum Arztberuf abzustimmen. Weiters wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. Beide Ministerien setzten die Empfehlungen teilweise um. So wurde etwa die Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse intensiviert. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte weiters zu, die derzeitigen Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls anzupassen. Hingegen war die Empfehlung noch offen, Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung in den einzelnen Sonderfächern zulassen.

Der Rechnungshof sah auch Handlungsbedarf im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von mehr als 30 Prozent. Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich

zu forcieren. Die beiden Ministerien und die Medizinische Universität Wien verwiesen dazu auf verschiedene Aktivitäten: So erarbeitet etwa das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen.

Ziel der Prüfung „Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30) war es, zu beurteilen, inwieweit die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich österreichweit sichergestellt sind, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben.

Die bisher verfügbaren Kennzahlen zur Analyse der Ärztedichte (wie etwa Anzahl der Ärztinnen und Ärzte oder besetzte Planstellen) waren nicht geeignet, das Angebot an ärztlichen Leistungen aussagekräftig abzubilden, weil insbesondere die Öffnungszeiten nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte die Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen zu; die Österreichische Gesundheitskasse setzte sie teilweise um.

Eine Wirkung erzielte der Rechnungshof weiters im Bereich der Öffnungszeiten und der rechtzeiti-

gen Nachbesetzung von ärztlichen Ordinationen: Die Österreichische Gesundheitskasse sagte zu, Umfang und Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen anzupassen, vor allem zu den Tagesrandzeiten. Sie wertete außerdem die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und –ärzte regelmäßig aus, um zeitgerecht Maßnahmen für eine lückenlose Nachfolge treffen zu können.

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium empfohlen, eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsvorsorge im niedergelassenen Bereich auszuarbeiten. Insbesondere wären die Schlüssigkeit und Verbindlichkeit der Planung zu stärken, qualitative und quantitative Versorgungsaufträge für den niedergelassenen Bereich zu erarbeiten und ein flexibles Eingehen auf Bedarfsänderungen zu ermöglichen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um und sagte die Umsetzung weiterer Empfehlungen zu. Sonstige wesentliche Empfehlungen betrafen das Monitoring der Wartezeiten und die Steuerung der ärztlichen Honorarsteigerungen.

Ein wichtiger Bereich der medizinischen Versorgung ist der Zugang zu einer qualitätsvollen geburtshilflichen Versorgung und zu optimalen Behandlungsmöglichkeiten für Neugeborene. Der Rechnungshof überprüfte die „Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien“ (Bund 2021/2 u.a.). Dabei beurteilte er unter anderem die

Planungen der überprüften Länder und Krankenanstaltenträger für die Geburtshilfe-Versorgung, die Aufbau- und Ablauforganisation der Geburtshilfen in ausgewählten Krankenanstalten, das Qualitäts- und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Eine Wirkung erzeugte der Rechnungshof etwa mit seiner Empfehlung, gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. Dieses Thema sollte im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiterbearbeitet werden, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können. Ebenso setzten das Land Niederösterreich und die Stadt Wien Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten für Hebammen bzw. im Bereich der Vertragshebammen. Einen Erfolg erzielte der Rechnungshof auch mit Maßnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur und des Wiener Gesundheitsverbands, mit denen eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sichergestellt werden soll. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwieweit es zulässig ist, Daten des Geburtenregisters bereitzustellen und breiter zu nutzen.

Im Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (Wien 2021/9) fanden zum Teil weniger als zehn Operationen jährlich

je Fachrichtung statt. Der Rechnungshof hatte dem Sanatorium daher empfohlen, eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Das Sanatorium Hera griff die Empfehlung auf und fokussierte sich in den besonders kostenintensiven Bereichen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden. Nicht gefolgt wurde der Empfehlung des Rechnungshofes, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen. Auch die empfohlene Anpassung im Bereich der Bezüge angestellter Ärztinnen und Ärzte an das Wiener Bedienstetengesetz sowie die Empfehlung, angestellte Ärztinnen und Ärzte nicht mehr als Belegärztinnen und -ärzte operieren und abrechnen zu lassen, setzte das Sanatorium nicht um. Damit schöpfte das Sanatorium Hera die Möglichkeit nicht aus, ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial daraus abzuleiten bzw. umzusetzen.

UMWELT UND KLIMASCHUTZ



Wegen der wachsenden Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes widmet sich der Rechnungshof verstärkt diesen Themen. Besonders wichtig ist ihm dabei, mit seinen Empfehlungen einen Beitrag für die nächsten Generationen zu leisten.

Im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Bund 2021/16 u.a.) standen die Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen, die Erreichung der unionsrechtlich verpflichtenden Klimaziele 2020, 2030 und 2050 auf Ebene des Bundes und beispielhaft in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung dieser Ziele im Fokus.

Seit 2020 gab es keine jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen mehr, da das Klimaschutzgesetz nicht angepasst wurde. Seitdem fehlen nicht nur gesetzliche Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen auf nationaler Ebene, sondern auch gesamtstaatliche Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz. Dies, obwohl Österreich bei einer Verfehlung der unionsrechtli-

chen Klimaziele 2030 hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie arbeitete jedoch an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgreift. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads zur Klimaneutralität 2040. Die überprüften Stellen – das waren das Klimaschutz-, das Landwirtschafts- und das Finanzministerium sowie die Länder Nieder- und Oberösterreich – sagten außerdem zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen klare, harmonisierte Zielvorgaben zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. Darüber hinaus würden in Zukunft die gewählten Indikatoren bundesweit einheitlich berechnet, um aussagekräftige Vergleiche durchführen zu können.

Die Klimaschutz-Aktivitäten wurden nicht zentral gesteuert. Dies erschwerte die Umsetzung wirksamer Maßnahmen. Die überprüften Stellen sagten dem Rechnungshof aber zu, die Zusammenarbeit und Abstimmung zu verbessern und geeignete Prozesse für eine gesamthafte Steuerungsverantwortung bei Klimaschutz-Maßnahmen im neuen Klimaschutzgesetz vorzusehen.

In seinem Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) hatte der Rechnungshof darauf hinge-

wiesen, dass fossile Energieträger und insbesondere der Verkehrssektor wesentliche Verursacher von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sind. Das Land Steiermark sagte – wegen der mittlerweile verringerten Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen – nicht zu, die Umsetzung von „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ im Großraum Graz erneut zu prüfen oder weitere Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu ergreifen. Jedoch baute das Land den öffentlichen Personenverkehr aus, wie etwa durch die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und das S-Bahnnetz oder durch eine Taktverdichtung.

Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub in das Immissionsschutzgesetz – Luft anzuregen. Darüber hinaus könnten die Zielwerte an die inhaltlich strengere Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation angelehnt werden. Das Ministerium griff diese Empfehlung nicht auf. Es verwies dabei auf die bevorstehende Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien, die zu neuen, strengeren Grenzwerten führen wird.

Im Bericht zur „Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz“ (Bund 2021/27, Oberösterreich 2021/5) ging der Rechnungshof auf die besonderen städtischen Herausforderungen

durch den Klimawandel am Beispiel der Stadt Linz ein. Er wies unter anderem auf die Bedeutung von Fassadenbegrünungen oder die Entsiegelung von Parkplätzen hin, um Gebäude vor sommerlicher Überhitzung zu schützen. Die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH sowie die Immobilien Linz GmbH & Co KG sagten die Umsetzung teilweise zu. Die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste setzte Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts im Bereich des Wasserwerks Scharlinz.

Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre – so der Rechnungshof in seinem Bericht – in der oberösterreichischen Klimawandelanpassungsstrategie mehr Bedeutung beizumessen. Für diese Klimawandelanpassungsstrategie sollten regionale Handlungsempfehlungen auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 erarbeitet werden. Das Land Oberösterreich stand dieser Empfehlung positiv gegenüber. Eine Reihe von Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Land aber nicht um. Dies betraf unter anderem die Empfehlungen, Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die vorhandenen Linzer Grünzonen nachhaltig zu sichern oder einen möglichst geringen Versiegelungsgrad bzw. einen möglichst hohen Grünflächenfaktor im oberösterreichischen Raumordnungsrecht zu verankern.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Die Stadt Linz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, für Wohngebiete mit hoher Versiegelung den Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. Außerdem sagte sie zu, in ihrem „Leitfaden Hochhäuser“ Nachweise über die Auswirkung von Bauvorhaben auf die städtische Überwärmung zu fordern und bei Bauvorhaben allenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben.

GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT



Auch im Jahr 2021 legte der Rechnungshof einen Fokus auf Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität.

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, ist eine ausgewogene Personalstruktur ein wichtiger Aspekt. So sagte die Österreichische Energieagentur auf Empfehlung des Rechnungshofes zu, den Frauenanteil in Führungspositionen etwa durch spezifische Fortbildungen, die Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung oder durch Mentoring-Programme zu erhöhen („Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, Bund 2021/40). Die Bundespensionskasse AG setzt ihre Bemühungen weiter fort, Führungspositionen verstärkt mit Frauen zu besetzen („Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Assetmanagement“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/22). Die österreichischen Kulturforen achten weiterhin auf einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kunstschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern („Österreichische Kulturforen“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/18).

Im Bereich der Kulturförderung verfolgten die überprüften Länder Gleichstellungsziele in unterschiedlichem Umfang. Die Stadt Wien und das Land Niederösterreich hatten, anders als das Land Burgenland, keine Gleichstellungsziele formuliert. Während Niederösterreich die Empfehlung, solche zu formulieren und im Kulturbericht darzustellen, bereits teilweise umsetzte, wies die Stadt Wien auf die Förderempfehlungen der Expertengremien hin, die in ihrer Beurteilung die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen. Außerdem hatte die Stadt Wien in ihren jährlichen Kulturberichten die vergleichsweise aussagekräftigsten geschlechtsspezifischen Daten publiziert. Das Land Burgenland formulierte weitere, im Kulturbericht darzustellende Gleichstellungsziele und setzte die Empfehlung damit um („Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien“, Burgenland 2021/2 u.a.).

Im Bericht über die „Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten“ (Bund 2021/20 u.a.) vermisste der Rechnungshof in den Bund-Länder-Vereinbarungen Gleichstellungsaspekte. In diesen Vereinbarungen stellte der Bund den Ländern Mittel zur Forcierung der frühen sprachlichen Förderung bereit. Es waren darin weder gleichstellungsspezifische Ziele noch Zielzustände – wie beispielsweise eine Erhöhung des Anteils der Kindergartenpädagoginnen – festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

sagte zu, gemeinsam mit den Ländern entsprechende Schritte – insbesondere zur Erhöhung des Anteils von Kindergartenpädagogen – zu setzen, z.B. die Entwicklung einer Imagekampagne oder eine Kolleg-Initiative an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik.

Der Rechnungshof hatte empfohlen, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen („Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB“, Bund 2021/38). Damit sollte ein wirksames Monitoring-System geschaffen werden für die Ziele Pünktlichkeit im Personenverkehr und höherer Anteil an barrierefreien Verkehrsstationen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte im Nachfrageverfahren mit, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Informationsbeschaffung und der Berichterstellung bereits völlig unabhängig agiere und zur Überprüfung und Plausibilisierung regelmäßig zusätzliche Daten und Informationen bei der ÖBB-Infrastruktur AG anfordere.



DIGITALISIERUNG



Zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft erkennt die öffentliche Hand ihre Aufgabe auch darin, die Chancen der Digitalisierung zu optimieren und dadurch positive gesellschaftliche Entwicklungen zu ermöglichen. Die für eine moderne und wirksame Verwaltung notwendige Digitalisierung bringt neben vielen Vorteilen aber auch Risiken mit sich, denen rechtzeitig und wirksam entgegengetreten werden muss.

In zwei Berichten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8 u.a.; „Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1) hatte der Rechnungshof empfohlen, IT-Systeme als Datenbasis zur Steuerung und für die Verwaltung einzurichten, dabei auf die Umsetzung aller erforderlichen Funktionalitäten für eine effektive und effiziente Verwaltung zu achten sowie den elektronischen Datenaustausch sicherzustellen. Das Bundesministerium für Inneres sagte zu, im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevan-

ten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund–Länder–Abrechnung zu gewährleisten („Grundversorgung in Wien“, Bund 2021/8). Das Bundesfinanzgericht und das Bundesministerium für Finanzen konnten bei der „BFG–Schnittstelle“ und dem elektronischen Austausch von Unterlagen in Rechtsmittelverfahren diesbezügliche Mängel beseitigen und eine Effizienzsteigerung erreichen. Auch bei der elektronischen Übermittlung von Unterlagen im Verhältnis zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden („Bundesfinanzgericht“, Bund 2021/1).

Nur vollständige und plausible elektronische Daten stellen sicher, dass die Verwaltung ausreichend transparent entscheidet und die Steuerung durch die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger nachvollziehbar ist. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. –rückvergütungen auszuweiten. Zumindest jährlich sollte das Ministerium Vollständigkeitserklärungen von den einmeldenden Stellen einfordern. Darüber hinaus sollte es auf eine gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Vollständigkeitserklärung hinwirken. Auch empfahl der Rechnungshof dem Ministerium, sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung

der Transparenzdatenbank als Basis für eine einheitliche gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank einzusetzen. Das Ministerium setzte die Empfehlungen teilweise um, die Einforderung der Vollständigkeitserklärungen sagte es zu („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).

Auch die Empfehlungen im Bericht „Management von Forschungsinfrastruktur“ (Bund 2021/14) zeigten Wirkung: Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung achtet bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank stärker auf die Einhaltung der Mindestanforderungen und überprüft die Einträge verstärkt und zeitnah auf Plausibilität. Das Ministerium sagte außerdem zu, die Einhaltung des Kooperationsaspekts bei öffentlichen Einträgen zu forcieren, so dass lediglich jene Forschungsinfrastrukturen in die Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen.

Cyberkriminalität nimmt seit Jahren kontinuierlich und rasch zu. Die dadurch verursachten Gefahren und Schäden betreffen Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen wie die Wirtschaft und staatliche Institutionen. Ebenso steigen die Kosten und Schäden durch Cyberkriminalität stetig. Trotz dieser Entwicklungen und entgegen der Empfehlung des Rechnungshofes erarbeitete jedoch weder das

Bundesministerium für Inneres noch das Bundesministerium für Justiz eine wechselseitig abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität („Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“, Bund 2021/23).

Um Cyberkriminalität in der Verwaltung vorzubeugen, muss auch in der Verwaltung die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit künftig so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sehen – in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes – Telearbeit im Dienstbetrieb nur dann standardmäßig vor, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind. Das Bundeskanzleramt stellte diesbezügliche Umsetzungsschritte in Aussicht. Diese drei Ministerien setzten auch folgende Empfehlung um bzw. planen deren Umsetzung: für den Fall, dass Bedienstete ihren Dienst neuerlich im Homeoffice erbringen müssen, ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben zur Nutzung privater IT-Ausstattung zu erstellen, den Bediensteten die vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung außer-

halb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind („Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien“, Bund 2021/31).

Neben organisatorischer und technischer Rahmenbedingungen bedarf eine zeitgemäße und zweckmäßige Verwaltung auch Bediensteter mit ausreichendem Wissen über die Nutzungsmöglichkeiten der IT-Systeme. Das Bundesministerium für Finanzen setzte zur Sicherung des Abgabeanpruchs die Empfehlungen im Hinblick auf die IT-Unterstützung, insbesondere jene für ein IT-unterstütztes Risikomanagement, vollständig bzw. teilweise um („Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“, Bund 2021/28). Ebenso informierte es Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen („Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“; Follow-up-Überprüfung, Bund 2021/11).



Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Bundesfinanzgericht	<u>30</u>	8	9	1	3	0	21	85,7 %
Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung	<u>33</u>	5	3	0	1	0	9	88,9 %
ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung	<u>35</u>	0	4	0	1	0	5	80,0 %
Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung	<u>37</u>	0	5	0	0	0	5	100,0 %
IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung	<u>39</u>	3	0	2	0	0	5	100,0 %
Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung	<u>41</u>	2	5	3	0	0	10	100,0 %
Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung	<u>43</u>	4	4	4	0	0	12	100,0 %
Generalsekretariate in den Bundesministerien	<u>46</u>	137	21	12	6	17	193	96,6 %
Verwaltungs-sponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien	<u>65</u>	13	2	28	1	2	46	97,7 %
Management von Forschungsinfrastruktur	<u>69</u>	11	5	11	2	0	29	93,1 %
Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien	<u>72</u>	19	1	4	7	0	31	77,4 %
Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung	<u>76</u>	8	0	6	1	0	15	93,3 %
Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030	<u>78</u>	8	0	10	1	0	19	94,7 %
Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung	<u>81</u>	2	1	4	1	0	8	87,5 %
Bundespensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung	<u>83</u>	4	0	0	0	0	4	100,0 %
Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität	<u>84</u>	2	20	12	12	0	46	73,9 %
Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung	<u>89</u>	5	6	1	4	0	16	75,0 %
Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen	<u>92</u>	14	6	10	7	0	37	81,1 %
Härtefallfonds – Förderabwicklung	<u>97</u>	22	3	9	4	8	46	89,5 %
Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich	<u>101</u>	6	9	34	3	0	52	94,2 %
Management der IT-Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien	<u>106</u>	28	7	28	1	2	66	98,4 %

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung	<u>112</u>	2	2	5	0	0	9	100,0 %
Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen	<u>114</u>	3	1	3	1	1	9	87,5 %
Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung	<u>116</u>	6	3	0	1	0	10	90,0 %
Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien	<u>118</u>	10	10	7	6	0	33	81,8 %
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber	<u>122</u>	2	0	28	12	1	43	71,4 %
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB	<u>127</u>	5	2	9	10	0	26	61,5 %
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3	<u>131</u>	10	11	4	0	0	25	100,0 %
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency	<u>134</u>	12	1	25	0	1	39	100,0 %
Ärzteausbildung	<u>139</u>	8	26	13	4	0	51	92,2 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Geburtshilfe-Versorgung in Niederösterreich und Wien	<u>145</u>	45	27	9	6	0	87	93,1 %
Wohnbau in Wien	<u>152</u>	16	6	5	2	5	34	93,1 %
Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	<u>156</u>	13	9	7	8	4	41	78,4 %
Grundversorgung in Wien	<u>160</u>	26	12	13	10	0	61	83,6 %
Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020	<u>165</u>	4	2	51	9	0	66	86,4 %
Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs	<u>172</u>	0	4	100	0	46	150	100,0 %
Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten	<u>183</u>	22	18	12	19	0	71	73,2 %
Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz	<u>190</u>	13	7	10	9	5	44	76,9 %
Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark	<u>195</u>	13	3	0	5	0	21	76,2 %
Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3	<u>198</u>	1	0	3	0	0	4	100,0 %
Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie	<u>200</u>	28	37	41	9	3	118	92,2 %

BERICHTE LÄNDER 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien	<u>209</u>	26	7	7	11	1	52	78,4 %
Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020	<u>214</u>	7	2	13	4	6	32	84,6 %
NÖ.Regional.GmbH	<u>218</u>	13	0	5	0	1	19	100,0 %
TIWAG –Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn	<u>221</u>	32	3	16	4	0	55	92,7 %
Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up–Überprüfung	<u>227</u>	3	0	0	2	0	5	60,0 %
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up–Überprüfung	<u>229</u>	6	3	0	7	0	16	56,3 %
Sanatorium Hera	<u>232</u>	19	8	23	7	0	57	87,7 %

BERICHTE GEMEINDEN 2021

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha	<u>237</u>	3	0	0	1	4	8	75,0 %
Landeshauptstadt St. Pölten	<u>239</u>	16	2	31	3	0	52	94,2 %
Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding	<u>244</u>	9	6	24	2	0	41	95,1 %
Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien	<u>248</u>	4	2	0	0	0	6	100,0 %
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee	<u>250</u>	20	0	7	1	1	29	96,4 %
Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz	<u>253</u>	20	1	2	5	3	31	82,1 %
Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz	<u>257</u>	26	2	20	1	0	49	98,0 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2021 im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund/Länder sowie auf Landes- und Gemeindeebene – dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.

Nachfrage 2022



Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail

Nachfrage 2022: Bund

Bundesfinanzgericht

Bund 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
8	9	1	3	0	21	85,7 %

Der RH überprüfte von Jänner bis Oktober 2019 das Bundesfinanzgericht. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ziele des Bundesfinanzgerichts und deren Erreichung, der Organisation und Abläufe im Bundesfinanzgericht sowie der Schnittstellen, insbesondere mit dem Bundesministerium für Finanzen und dessen nachgeordneten Dienststellen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2018. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesfinanzgericht		
2	Die Einrichtung von Kammern für die noch nicht derart organisierten Fachbereiche wäre zu prüfen, um eine qualitätsvolle, einheitliche Rechtsprechung, unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, zu fördern. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Aufgaben der inneren Revision wären Personen zu übertragen, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden sind und eine unabhängige und objektive Berichterstattung in Justizverwaltungsagenden an die Präsidentin oder den Präsidenten gewährleisten. Dabei sollten die Ergebnisse der Revisionstätigkeit, insbesondere die Berichte, die Empfehlungen und die Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen, dokumentiert werden. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
6	Mit dem Land Wien und den Höchstgerichten wären die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
7	Wirksame Maßnahmen – z.B. eine Entlastung der Richterinnen und Richter von Verwaltungstätigkeiten – wären zu ergreifen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände, insbesondere im Geschäftsbereich Steuern und Beihilfen, abzubauen und um keine neuen Rückstände entstehen zu lassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Für Zwecke des Controllings wären neben den im Bundesfinanzgericht vergebenen Geschäftszahlen auch die ursprünglichen Vorlagegeschäftszahlen der Finanz- und Zollämter in den Datenexporten aus dem Rechtsmittelinformationssystem RemIS abzubilden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
9	Geeignete Maßnahmen, z.B. im Bereich Personalplanung, wären zu ergreifen, um die Dauer der Rechtsmittelverfahren signifikant und dauerhaft zu senken. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
10	Eine Initiative für eine Novelle der Bundesabgabenordnung sollte gesetzt werden, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht. (TZ 15)	umgesetzt
11	Eine Bedarfserhebung sowohl für das Personal in der Rechtsprechung als auch für das Verwaltungspersonal wäre durchzuführen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz treffen zu können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Zurückverweisungen an die Abgabenbehörden wären so rasch wie möglich zu verfügen, um diesen die zeitnahe und vollständige Sachverhaltsermittlung zu ermöglichen. (TZ 20)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die IT–Unterstützung für die Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht wäre zu verbessern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Im Rahmen der bestehenden IT–Anwendung („BFG–Schnittstelle“) wäre eine zweckmäßige Lösung für die Entgegennahme der Unterlagen in Rechtsmittelverfahren durch das Bundesfinanzgericht und für die Struktur der Unterlagen zu schaffen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Für eine direkte Übernahme von in den Finanz– und Zollämtern bereits elektronisch vorhandenen Dokumenten in die „BFG–Schnittstelle“ wäre zu sorgen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
6	Mit dem Land Wien und den Höchstgerichten wären die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren abzuklären, um durchgehend vom verwaltungsbehördlichen bis zum höchstgerichtlichen Verfahren Systembrüche zu vermeiden und eine elektronische Übermittlung von Unterlagen zu ermöglichen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
10	Eine Initiative für eine Novelle der Bundesabgabenordnung sollte gesetzt werden, die einen formellen Schluss des Ermittlungsverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht ermöglicht. (TZ 15)	umgesetzt
12	Bei den Finanz– und Zollämtern wären Schulungen, insbesondere im Verfahrensrecht, durchzuführen und sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die für eine zügige Durchführung von Rechtsmittelverfahren erforderliche bundesweit einheitliche Qualität der Vorlagen an das Bundesfinanzgericht sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
13	Für eine zuverlässige IT–Unterstützung wäre zu sorgen, mit der dem Bundesfinanzgericht die Akten und Unterlagen für die Rechtsmittelverfahren direkt, elektronisch, übersichtlich und mit geringem Zeitaufwand aus den Abgabenverfahren zur Verfügung gestellt werden können. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
14	Für die Abgabenbehörden wären einheitliche Vorgaben zur Aktenordnung des elektronischen Akts zu schaffen, um künftig die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und in weiterer Folge eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. (TZ 19)	nicht umgesetzt
15	Eine Möglichkeit wäre zu schaffen, dass sämtliche Rechtsmittelverfahren und Verfahrensschritte in den IT–Anwendungen abgebildet sowie eine automatisierte Bescheiderstellung für alle Verfahren gewährleistet werden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und den tatsächlichen Verfahrensgang elektronisch korrekt abzubilden. (TZ 19)	zugesagt
16	Bei neuen IT–Anwendungen wären eine automatisierte Dokumentation und Auswertungen der verschiedenen Verfahren für Steuerungszwecke zu ermöglichen. (TZ 19)	umgesetzt
18	Kriterien für Fristsetzungsanträge durch Finanz– und Zollämter wären zu erarbeiten. Von diesem Parteirecht sollte etwa zur (zeitnahen) Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung oder bei hohen Abgabebeträgen Gebrauch gemacht werden. (TZ 21)	umgesetzt
19	Im Rahmen einer Novelle zur Bundesabgabenordnung wäre danach zu trachten, dass die Parteirechte der Abgabenbehörden mit jenen der Abgabepflichtigen gleichgestellt werden und auch den Abgabenbehörden die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – ermöglicht wird. (TZ 22)	nicht umgesetzt

Fazit

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bzw. das Finanzministerium setzten von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und drei teilweise um.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen zur „BFG–Schnittstelle“ und zum elektronischen Austausch von Unterlagen im Zusammenhang mit den Rechtsmittelverfahren konnten diesbezügliche Mängel beseitigt und eine Effizienzsteigerung erreicht

werden. Auch im Hinblick auf die elektronische Übermittlung von Unterlagen an der Schnittstelle zum Land Wien und zu den Höchstgerichten konnten Fortschritte erzielt werden.

Mit einer Novelle der Bundesabgabenordnung wurden Verfahrensvorschriften erlassen, die zur Beschleunigung der Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht beitragen: Das Finanzministerium und das Bundesfinanzgericht initiierten dazu

- einerseits eine Verfahrensförderungspflicht sowie
- andererseits eine zeitliche Begrenzung des Berücksichtigungsgebots neuer Tatsachen, Beweise und Anträge mit Schließung der mündlichen Verhandlung.

Das Bundesfinanzgericht setzte weiters Maßnahmen, um die seit Jahren bestehenden Arbeitsrückstände abzubauen und keine neuen Rückstände entstehen zu lassen:

- So waren die Evaluierung und Neukonzeption des richterlichen Berichtswesens in Bezug auf die signifikant erhöhten Aktenrückstände ebenso bereits abgeschlossen wie die Evaluierung und Neukonzeption der begleitenden Dienstaufsicht zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung von Maßnahmen des Geschäftsverteilungsausschusses.
- In Arbeit befanden sich die Neubeschreibung eines Richterpostens sowie die Erhebung und Bewertung des Einsatzes des Verwaltungspersonals.
- Weiters führte das Bundesfinanzgericht eine Personaleinsatzplanung in Teilprozessen durch, womit es eine zentrale Empfehlung (Bedarfserhebung für das Personal in der Rechtsprechung und in der Verwaltung) teilweise umsetzte.

Wohnungen im Bereich des BMLV; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelassen	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	3	0	1	0	9	88,9 %

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2020 das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen und die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Wohnungen im Bereich des BMLVS“ (Reihe Bund 2017/37) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und acht nicht umsetzte. Das Bundesministerium für Finanzen und die Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ setzten jeweils eine überprüfte Empfehlung des Vorberichts um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
9	Angesichts der verfahrensrechtlichen Zustellproblematik hinsichtlich bereits verstorbener Beitrittswerberinnen bzw. Beitrittswerber in Beschwerdeverfahren gegen Abgabenbescheide wäre eine entsprechende Änderung der Bundesabgabenordnung zu prüfen. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die Aufbau- und Ablauforganisation für das Wohnraummanagement wären zu straffen und die Zuständigkeiten auf möglichst wenige Stellen zu konzentrieren, um eine effiziente und effektive Aufgabenabwicklung und Bewirtschaftung der Wohnungen sicherzustellen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Der Personaleinsatz und der Personalaufwand für das Wohnraummanagement wären im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung systematisch zu erheben, um die Gesamtkosten für die Wohnungen feststellen zu können und damit eine Grundlage für die Personalsteuerung und allfällige Kostenreduktionen zu haben. (TZ 3)	umgesetzt
3	Eine einheitliche Datenbank für die Verwaltung der Wohnungen wäre einzurichten, die den gesamten Wohnraumbestand umfasst und Schnittstellen zu heeresinternen Informationssystemen sowie zur Lohnverrechnung des Bundes aufweist, um eine zielgerichtete Steuerung des Wohnraumportfolios zu ermöglichen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Kosten und Erlöse für die Wohnungen wären einzelnen Kostenstellen zuzuordnen, um eine bestandsorientierte Übersicht zu erhalten. (TZ 5)	umgesetzt
5	Die fachlichen und budgetären Zuständigkeiten (Ergebnis- und Ressourcenverantwortung) für die Wohnungen im Bereich des Ministeriums wären im Sinne einer wirkungsorientierten Haushaltsführung organisatorisch abzustimmen und zusammenzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Verwaltungsabläufe bei der Vergabe von Wohnungen wären zu straffen und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, um vermeidbare Mehraufwendungen zu verhindern. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
7	Im Falle eines Eigentümerwechsels bei vom Verteidigungsministerium angemieteten Bestandsobjekten wäre die Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 1120 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch unter Beachtung von Bedarfsaspekten und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
8	Die Vorstandsmitglieder der Stiftung „Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen“ und deren Aufgaben wären nach außen hin transparent darzustellen. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze und zwei teilweise um.

Im Rahmen der Organisationsreform des Ministeriums konzentrierte es die Zuständigkeiten für das Wohnraummanagement bei der für Infrastruktur zuständigen Organisationseinheit. Das Ministerium richtete ein eigenes Projekt zum Thema Wohnraummanagement ein, im Zuge dessen es auch die Anpassung der IT–Applikationen vorsah. Damit konnte das Ministerium die Grundlage für die Personalsteuerung sowie eine zielgerichtete Steuerung des Wohnraumportfolios erreichen.

Die Nennung der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung der jeweiligen Aufgaben der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftung“ auf deren Website erhöhte die Transparenz.

Das Finanzministerium löste die verfahrensrechtliche Zustellproblematik hinsichtlich bereits verstorbener Personen im Beschwerdeverfahren durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung, die im Juli 2022 in Kraft trat.

ART for ART Theaterservice GmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	4	0	1	0	5	80,0 %

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 die ART for ART Theaterservice GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ART for ART Theaterservice GmbH“ (Reihe Bund 2018/51) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die ART for ART Theaterservice GmbH von sechs überprüften Empfehlungen drei umsetzte, eine teilweise und zwei nicht. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte die zwei überprüften Empfehlungen teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ART for ART Theaterservice GmbH		
1	Auch das Fahrtenbuch für das fast ausschließlich vom Geschäftsführer genutzte Fahrzeug wäre so zu führen, dass darin jedenfalls für alle vom Geschäftsführer durchgeführten Dienstfahrten der Beginn und das Ende der Fahrt, der Anfangs- und Endkilometerstand sowie der Zweck der Fahrt verzeichnet werden, weil nur damit die ART for ART Theaterservice GmbH über die Notwendigkeit des Betriebs dieses Fahrzeugs Klarheit erlangen kann. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Allgemein gültige Mindestpreise wären zu ermitteln und diese grundsätzlich nicht zu unterschreiten. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften wären zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
Bundestheater-Holding GmbH		
3	Die konzernweiten Auswirkungen bestehender, zum Teil historisch gewachsener Regelungen, wie personalrechtlicher Sondervereinbarungen (z.B. Überzahlungen, Belohnungen) und der Verkürzung des Produktionszeitraums um bis zu sechs Wochen (Theaterferien), auf die Kostensituation des Bundestheaterkonzerns wären zu erheben sowie Kostensenkungspotenziale (z.B. durch bessere Produktionssteuerung, Verbesserung der Auftragskoordination, konsequente Planeinhaltung, Zeitausgleichsregelungen im Sommer im Verhältnis eins zu eins) zu identifizieren und zu heben. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Das bestehende Preisgefüge und dabei insbesondere die Auswirkungen von Preisänderungen auf jede der drei Bühnengesellschaften wären zu evaluieren und die Preise für die einzelnen Leistungen unter Ausnutzung von Kostensenkungspotenzialen so festzulegen, dass eine nachvollziehbare, auf kalkulatorischen Grundlagen basierende und kostenwahre Verrechnung erfolgt. Die Höhe der Preise wäre auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die drei zentralen Empfehlungen setzten die ART for ART Theaterservice GmbH und die Bundestheater–Holding GmbH teilweise um.

Die ART for ART Theaterservice GmbH startete in Vorbereitung eines neuen Verrechnungssystems das Reorganisationsprojekt „Weitblick“, womit die Abläufe in den Werkstätten und die Zusammenarbeit mit den Bühnengesellschaften neu gestaltet werden. Nach Abschluss des Projekts sollen die geforderte Kostenwahrheit und Transparenz in den Preisen auf das gesamte Unternehmen ausgerollt werden. Bislang unterblieb die Ermittlung allgemeingültiger Mindestpreise, wiewohl auch keine Preise angeboten werden, die unter den an die Konzerngesellschaften verrechneten Preisen liegen.

Die Bundestheater–Holding GmbH unternahm weitere Schritte zur Identifizierung und Hebung von Kostensenkungspotenzialen, z.B.

- neuer Leiter der Dekorationswerkstätten,
- Evaluierungsprojekt in den Werkstätten,
- neues Kartenvertriebssystem,
- Umsetzung der IT–Strategie und
- Evaluierungsprogramm in der ART for ART Theaterservice GmbH.

Allerdings fehlte nach wie vor eine den gesamten Bundestheaterkonzern einbeziehende Evaluierung des Personaleinsatzes und der Mitarbeiterbezüge sowie der strategischen Fragen zu künftigen Leistungen der ART for ART Theaterservice GmbH.

Die Evaluierung des Preisgefüges unter Einbeziehung der Bühnengesellschaften ist für das Geschäftsjahr 2022/23 beauftragt.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, für das von der Geschäftsführerin genutzte Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen. Laut der ART for ART Theaterservice GmbH hat die Geschäftsführerin gemäß Dienstvertrag ein Recht auf einen Dienstwagen, der ihr auch uneingeschränkt zur privaten Nutzung überlassen wurde. Allerdings stand dies im Widerspruch zur Bundes–Vertragsschablonenverordnung, wonach Dienstkraftwagen nur nach Betriebsnotwendigkeit beigestellt werden dürfen.

Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	5	0	0	0	5	100,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis April 2020 das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die ÖBB-Holding AG sowie die ÖBB-Personenverkehr AG, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Ticket-Vertriebssystem der ÖBB-Personenverkehr AG“ (Reihe Bund 2018/66) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie von drei überprüften Empfehlungen zwei umsetzte und eine teilweise umsetzte, die ÖBB-Holding AG die überprüfte Empfehlung umsetzte und die ÖBB-Personenverkehr AG von zehn überprüften Empfehlungen acht umsetzte, eine Empfehlung teilweise und eine nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Mittelfristig wäre auf eine Vereinfachung der Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr Österreichs hinzuwirken. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
4	Die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB-Ticketshop wäre – unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen – weiter voranzutreiben, um den öffentlichen Verkehr zu stärken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft		
2	Die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Ticketvertriebs wären zu stärken, ohne dabei die Bedürfnisse der Fahrgäste und der Besteller von Verkehrsdienstleistungen hintanzustellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Im Zusammenwirken mit dem Ministerium, den Verkehrsverbänden und den städtischen Verkehrsunternehmen wäre Effekten der Tarifkonkurrenz entgegenzuwirken, indem – etwa in den Verkehrsdiensteverträgen – entsprechende Übereinkünfte verankert werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
4	Die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB-Ticketshop wäre – unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen – weiter voranzutreiben, um den öffentlichen Verkehr zu stärken. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium und die ÖBB–Personenverkehr AG setzten die vier an sie gerichteten Empfehlungen teilweise um und damit auch die beiden zentralen Empfehlungen.

So wurden die Empfehlungen teilweise umgesetzt, mittelfristig auf eine Vereinfachung der Tarifstrukturen im öffentlichen Verkehr Österreichs hinzuwirken und den Effekten der Tarifkonkurrenz entgegenzuwirken: In den Verbundbinnenräumen wurde exklusiv der Verbundtarif und bei Überschreitung der Verbundgrenzen der ÖBB–Haustarif angewendet. Die Einführung des „KlimaTicket Österreich“ vereinfachte für die Nutzerinnen und Nutzer die Ticketstruktur. Darüber hinaus sagte das Klimaschutzministerium eine weitere Harmonisierung der Tarifstrukturen – im Rahmen von Arbeitsgruppen – zu.

Die zentrale Empfehlung, die Entwicklung einer einheitlichen, möglichst den gesamten öffentlichen Verkehr in Österreich umfassenden Vertriebsplattform auf Basis des Systems ÖBB–Ticketshop weiter voranzutreiben, setzten das Klimaschutzministerium und die ÖBB–Personenverkehr AG teilweise um. Verhandlungen führten dazu, dass bereits zwei Verkehrsverbünde und ein städtischer Verkehrsbetrieb der Kooperation beitraten. Mit weiteren möglichen Kooperationspartnern sind Verhandlungen im Laufen.

IT-Projekt ZEPTA der Pensionsversicherungsanstalt und nachfolgendes Standardprodukt ePV; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/9

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
3	0	2	0	0	5	100,0 %	

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2020 die Pensionsversicherungsanstalt, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „IT-Projekt ZEPTA“ (Reihe Bund 2018/54) zu beurteilen. Die Pensionsversicherungsanstalt setzte von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig und zwei teilweise um. Eine Empfehlung blieb offen. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH fünf Empfehlungen an die Pensionsversicherungsanstalt hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Pensionsversicherungsanstalt		
1	Das Ergebnis interner Analysen wäre schriftlich festzuhalten, insbesondere wenn sie zur Überprüfung von technischen Komponenten durchgeführt werden, deren Funktionsfähigkeit für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäftsprozessen von zentraler Bedeutung ist. (TZ 4)	umgesetzt
2	Die Planung des technischen und fachlichen Re-Engineerings des IT-Standardprodukts DANTE wäre fortzusetzen, indem die Pensionsversicherungsanstalt den Abschluss der in Arbeit befindlichen Vorstudie vorantreibt und anschließend eine Entscheidung über die Art und Weise der Umsetzung dieses Vorhabens trifft. (TZ 4)	umgesetzt
3	Für Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung sollte ein Gesamtkonzept (inhaltlich, zeitlich und budgetär) im Sinne eines Masterplans erstellt und genehmigt werden. (TZ 5)	zugesagt
4	Auf operativer Ebene wäre ein Gesamtverantwortlicher für die Einführung neuer Inhalte (Funktionalitäten), für die Gesamtplanung und deren Umsetzung sowie für die Gesamtkoordination im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung eindeutig festzulegen. (TZ 6)	zugesagt
5	Die jährliche Budgetierung betreffend Weiterentwicklungen und Neuentwicklungen im Standardprodukt elektronische Pensionsversicherung wäre zukünftig stärker an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen. (TZ 7)	umgesetzt

Fazit

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) setzte eine der drei zentralen Empfehlungen um und sagte die Umsetzung der zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Dezember 2020 wurde das Projekt „Release 9“ mit dem Ziel gestartet, sämtliche Funktionen des Standardprodukts zur Pensionsauszahlung (DANTE) fachlich zu evaluieren, zu analysieren und neu zu entwickeln.

Für die Umsetzung der zwei zugesagten zentralen Empfehlungen werden die beiden offenen Projekte Medizinische Applikation sowie Applikation Pensionsanweisung zusammengeführt, um ein Gesamtkonzept und einen zeitlichen und budgetären Masterplan erstellen sowie einen Gesamtverantwortlichen einrichten zu können.

Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/10

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	5	3	0	0	10	100,0 %

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2020 das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Inneres und das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) zu beurteilen. Das Bundeskanzleramt setzte von zehn Empfehlungen acht um, zwei Empfehlungen teilweise. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte von zehn Empfehlungen sieben um, eine Empfehlung teilweise und zwei setzte es nicht um. Das Bundesministerium für Inneres setzte von fünf Empfehlungen vier um, eine Empfehlung teilweise. Das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus setzte von neun Empfehlungen zwei um, eine Empfehlung teilweise und sechs setzte es nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
2	Eine ressortweite Risikoanalyse samt Risikobeurteilung wäre durchzuführen. (TZ 4)	zugesagt
3	Das Pilotprojekt für ein Beschaffungscontrolling wäre zügig weiterzuerfolgen und rasch in den Regelbetrieb überzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, wären umzusetzen. (TZ 2, TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
5	Eine ressortweite Risikoanalyse nach einheitlichen Vorgaben wäre durchzuführen; dabei wäre die Koordinationsstelle umfassend einzubinden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die noch offenen Elemente eines Compliance-Systems (Korruptionsprävention), insbesondere eine ressortweite Risikoanalyse und Evaluierung der Maßnahmen, wären umzusetzen. (TZ 2, TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Ein ressortspezifischer Verhaltenskodex wäre zu erarbeiten. (TZ 5)	umgesetzt
7	Wirksame Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Korruptionsprävention wären anzubieten und regelmäßig durchzuführen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
8	Ein zur Optimierung des Beschaffungswesens standardisiertes ressortweites Controlling wäre einzurichten. Dazu wäre die Beschaffungsplattform auch im Unterschwellenbereich verbindlich zu nutzen, damit die Informationen für ein Beschaffungscontrolling vollständig vorliegen. (TZ 9)	zugessagt
9	Erlässe und Rundschreiben sowie einheitliche Dokumentationsformulare bzw. -checklisten im Zusammenhang mit Vergaben wären zu erstellen bzw. zu überarbeiten. (TZ 10)	zugessagt

Fazit

Wiewohl die Wirkung gemäß Angaben der überprüften Stellen 100 % beträgt, weist der RH darauf hin, dass Maßnahmen zur Korruptionsprävention laufend umgesetzt werden müssen und das Compliancebewusstsein in allen Bereichen geschärft werden muss.

Das Bundeskanzleramt und das Landwirtschaftsministerium setzten jeweils eine, das Bildungsministerium setzte keine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze um (umfassende Risikoanalyse, ressortweites Beschaffungscontrolling und Verhaltenskodex für das Landwirtschaftsministerium).

Die überprüften Ministerien erkannten jedoch die Notwendigkeit, das Beschaffungscontrolling zu verbessern und nahmen Verbesserungen in unterschiedlichem Grad in Angriff. Diese können in weiterer Folge zur Schaffung einer validen Basis für die Risikoanalyse beitragen.

Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	4	4	0	0	12	100,0 %

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2020 das Bundesministerium für Finanzen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“ (Reihe Bund 2017/45) zu beurteilen. Darüber hinaus analysierte der RH erneut Kosten und Nutzen der Transparenzdatenbank. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Finanzen von 22 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 13 umsetzte, fünf teilweise und vier nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zwölf Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Das Ministerium sollte sich für eine kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung einsetzen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereiten. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die in der Transparenzdatenbank zu erfassenden Leistungen wären unter dem Gesichtspunkt der Informations-, Kontroll- und Steuerungsbedürfnisse sowie der Praktikabilität zu definieren und es wären entsprechende Anpassungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 vorzubereiten. (TZ 3)	zugesagt
3	Als Förderung wären nur Zahlungen ohne klare Gegenleistung zu erfassen (vergleichbar mit dem Förderbegriff des Bundeshaushaltsgesetzes 2013); gesetzliche Finanzierungspflichten (z.B. für Universitäten), Zahlungen für Infrastrukturausbau oder Verkehrsleistungen und Mitgliedsbeiträge wären davon abgegrenzt als eigene Leistungsarten zu erfassen. (TZ 4)	zugesagt
4	Unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität und Steuerungsrelevanz wären die Zweckmäßigkeit und der Umfang der Erfassung von Sachleistungen zu klären. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
5	Die Einbeziehung indirekter Förderungen in die Transparenzdatenbank wäre unter steuerungsrelevanten Gesichtspunkten neu zu definieren und auf alle relevanten Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen auszuweiten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
6	Es wäre in der Transparenzdatenbank eine Unterscheidung nach gesetzlichen Ansprüchen und Ermessensleistungen vorzunehmen. (TZ 6)	zugesagt
7	Zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen bzw. der Übersicht über Unvollständigkeiten wären von den verantwortlichen Bundesministerien (und Ländern) zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen haben; zudem wäre auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken. (TZ 7)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Ein Konzept für eine Auswertung der Daten der Transparenzdatenbank im Sinne der Steuerung staatlicher Leistungen wäre zu erstellen. Dabei wären zweckmäßige Fragestellungen an die Statistik Austria darzustellen und Parameter zu definieren, die geeignet sind, Aussagen über die Verteilungswirkung, die Effizienz und die Treffsicherheit staatlicher Leistungen zu treffen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
9	Die Leistungskategorisierung (inhaltliche Zuordnung von Leistungen zu Aufgaben/Themen) wäre so zu adaptieren, dass sie für aussagekräftige Abfragen und Auswertungen geeignet ist und insbesondere die Steuerbegünstigungen den jeweiligen Zielsetzungen inhaltlich zuordnet. (TZ 16)	umgesetzt
10	Leistungsgeber und insbesondere auch Abwicklungsstellen wären verstärkt über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank sowie die (technischen) Möglichkeiten bei personenbezogenen Abfragen zu informieren. (TZ 23)	umgesetzt
11	Die Ursachen für die in der Praxis geringe Nutzung der Transparenzdatenbank wären zu ermitteln und Best-Practice-Beispiele für eine zweckmäßige Nutzung wären zu identifizieren. (TZ 23)	umgesetzt
12	Es wären zweckmäßige Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank im eigenen Wirkungsbereich zu identifizieren und – falls erforderlich – organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für einen verstärkten Einsatz der Transparenzdatenbank zu schaffen. Bei der Konzeption neuer Leistungen wären die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank mitzubedenken. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen eine vollständig und drei teilweise um. Die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu.

Wie vom RH empfohlen, informierte das Finanzministerium Leistungsgeber und Abwicklungsstellen proaktiv über die Nutzungsmöglichkeiten der Transparenzdatenbank. Die Nutzungszahlen der Abfragen stiegen.

Der Empfehlung, alle relevanten Steuerersparnisse bzw. Steuerrückvergütungen in die Transparenzdatenbank einzubeziehen, trug das Finanzministerium teilweise Rechnung: Der taxative Katalog der ertragsteuerlichen Ersparnisse wurde mit Verordnung vom April 2021 erweitert, etwa um den Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag. Auch wurde ein Prozess zur Aufnahme weiterer ertragsteuerlicher Ersparnisse gestartet.

Ein Konzept für die Auswertung der Daten der Transparenzdatenbank im Sinne der Steuerung staatlicher Leistungen lag nach wie vor nicht vor. Im Rahmen einer Pilotierung führte jedoch die Statistik Austria eine Auswertung durch. Dies sollte die Möglichkeiten für Auswertungen aufzeigen, die sich durch die Einmeldung einer weiteren Gebietskörperschaft (Länder) ergeben.

Das Finanzministerium sagte zu, folgende Empfehlung weiterzuverfolgen: zur Verbesserung der Vollständigkeit der Meldungen und Übersicht über Unvollständigkeiten von den verantwortlichen Stellen zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern und auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung hinzuwirken.

Zur kompetenzrechtlichen Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung erarbeitete das Finanzministerium mehrmals Gesetzesentwürfe. Mangels Aussicht auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament wurden diese laut Ministerium jedoch nicht weiterverfolgt.

Generalsekretariate in den Bundesministerien

Bund 2021/12

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
137	21	12	6	17	193	96,6 %	

Der RH überprüfte von April bis September 2019 die Generalsekretariate (das sind die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre und deren Büros) in den Bundesministerien. Die Gebarungsüberprüfung bezog alle im Jahr 2019 eingerichteten zwölf Bundesministerien ein. Diese Sonderprüfung gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 initiierten Abgeordnete des Nationalrats Ende Jänner 2019. Das Prüfungsverlangen bezog sich auf die damalige Bundesregierung, die eineinhalb Jahre von Dezember 2017 bis Juni 2019 im Amt war. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der organisatorischen sowie dienst- und besoldungsrechtlichen Einrichtung der Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre, ihrer Büros, ihrer Schnittstellen innerhalb der jeweiligen Ressorts, ihrer Ziele und Aufgaben sowie der Konferenz der Generalsekretäre. Der überprüfte Zeitraum umfasste entsprechend dem Prüfungsverlangen die Einrichtung der Generalsekretariate vom 22. Dezember 2017 bis zum Beginn der Gebarungsüberprüfung durch den RH (per 1. April 2019) und wurde aufgrund des Funktionsendes der überwiegenden Anzahl der Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre mit Juni 2019 um den Zeitraum April bis Juni 2019 erweitert. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Es wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person ergriffen werden. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sollten zur objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für diese zentrale Führungsfunktion geeignet sein; sie sollten die mit der Einrichtung der optionalen Funktion des Generalsekretärs verfolgten Ziele dieser hierarchisch übergeordneten Funktion umfassen und auch die Gründe für die Betrauung mit dieser Funktion nachvollziehbar festhalten und transparent machen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
18	Eine Regierungsvorlage wäre vorzubereiten, mit welcher der Begriff „zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte“ gemäß § 7 Abs. 3 Bundesministeriengesetz näher definiert wird. Weiters wäre eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des hierarchischen Verhältnisses zwischen einer Generalsekretärin bzw. einem Generalsekretär und den gemäß dieser Bestimmung zur zusammenfassenden Behandlung eingerichteten Organisationseinheiten vorzunehmen. (TZ 11)	zugessagt
19	Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wäre eine Ergänzung im § 10 Bundesministeriengesetz betreffend die Funktion des Generalsekretärs hinsichtlich einer Approbationsbefugnis vorzubereiten. (TZ 31)	zugessagt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK–Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder–Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
17	In den Fällen einer alleinigen Ausübung der Funktion des Generalsekretärs (oder auch der Sektionsleitung) sollte eine „Ruhendstellung“ der bisher ausgeübten Funktion mangels gesetzlicher Grundlage nicht gewährt werden. (TZ 10)	zugesagt
20	Bei Neuaufnahmen wären für jene Funktionen, die entweder durch Gesetz befristet sind oder bei denen eine Abberufung jederzeit möglich ist, die Dienstverträge nur befristet abzuschließen. (TZ 22)	umgesetzt
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft)		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen– und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	zugessagt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	zugessagt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministerengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
28	Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte im SAP-Modul der Kostenrechnung des Bundes – wie im Bundeshaushaltsgesetz sowie der Bundeshaushaltsverordnung vorgesehen – zeitnah abgebildet werden. (TZ 38)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	k.A.
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	k.A.
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	k.A.
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	k.A.
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	k.A.
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	nicht umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
Bundesministerium für Inneres		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	zugessagt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	zugessagt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Einreihungen in Entlohnungsschemata, Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Funktions- bzw. Bewertungsgruppen wären erst nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Arbeitsplatzbewertungsverfahrens durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durchzuführen. (TZ 22)	umgesetzt
22	Die dienstzeitrechtlichen Schutzbestimmungen wären zu beachten; bei jenen Verwendungen in der Zentralstelle, mit denen erfahrungsgemäß eine überdurchschnittlich hohe Überstundenbelastung verbunden ist, wäre von der Einzelabrechnung grundsätzlich abzusehen und auf eine Einzelpauschalierung – allenfalls unter Einbindung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – umzusteigen. (TZ 24)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
24	Die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre sollten den Fuhrpark ihres Ressorts im Sinne einer Poollösung nutzen und dadurch dessen Auslastung und Effizienz steigern. Hinsichtlich ressortübergreifender Fahrzeugpools wäre auch das laufende Verwaltungsreformprojekt „Fuhrparkmanagement“ zu berücksichtigen. (TZ 30)	umgesetzt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	k.A.
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	k.A.
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	k.A.
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	k.A.
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	k.A.
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	k.A.
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministerengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
15	Es wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt wird, dass bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung der für diese Verwendung vorgesehenen Person ergriffen werden. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sollten zur objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für diese zentrale Führungsfunktion geeignet sein; sie sollten die mit der Einrichtung der optionalen Funktion des Generalsekretärs verfolgten Ziele dieser hierarchisch übergeordneten Funktion umfassen und auch die Gründe für die Betrauung mit dieser Funktion nachvollziehbar festhalten und transparent machen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
20	Bei Neuaufnahmen wären für jene Funktionen, die entweder durch Gesetz befristet sind oder bei denen eine Abberufung jederzeit möglich ist, die Dienstverträge nur befristet abzuschließen. (TZ 22)	umgesetzt
26	Eine Geschäftsordnung wäre zu erstellen und in Kraft zu setzen; die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären um verbale Erläuterungen in der Geschäfts- und Personaleinteilung zu ergänzen. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	zugestimmt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	zugestimmt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuale Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	k.A.
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 % zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	zugesagt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
24	Die Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre sollten den Fuhrpark ihres Ressorts im Sinne einer Poollösung nutzen und dadurch dessen Auslastung und Effizienz steigern. Hinsichtlich ressortübergreifender Fahrzeugpools wäre auch das laufende Verwaltungsreformprojekt „Fuhrparkmanagement“ zu berücksichtigen. (TZ 30)	zugesagt
25	Die Agenden und Befugnisse der Funktion Generalsekretär wären in der Geschäftseinteilung bzw. der Geschäftsordnung weitergehend auszuformulieren, um eine höhere Transparenz und Klarheit der Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen zu erreichen. Dabei wären beispielhaft folgende Angelegenheiten zu berücksichtigen: Koordination und Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen in grundsätzlichen Angelegenheiten für die Ressortleitung, Koordination von Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer Sektion hinausgehen sowie das Eingehen finanzieller Verpflichtungen über bestimmte Wertgrenzen hinaus. (TZ 31)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen- und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
16	In allen Fällen der Beschäftigung von Vertragsbediensteten auf Basis von Sonderverträgen wäre die Zustimmung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einzuholen und Dienstverträge wären ausnahmslos entsprechend § 4 Vertragsbedienstetengesetz unverzüglich schriftlich auszufertigen. (TZ 6)	umgesetzt
23	Bedienstete sollten entsprechend § 137 Abs. 8 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf bewerteten Arbeitsplätzen verwendet werden. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren. Für den Fall der Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären – darauf aufbauend – strategische Ziele und davon abgeleitet konkrete Einzelziele festzulegen. In der Folge wären die dazu erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren, um eine Zielerreichung überprüfen zu können. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Bei Mehrfachverwendung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Rollen– und Interessenkonflikte innerhalb der Organisation auszuschließen, sowie organisatorische Maßnahmen zu setzen, die eine Aufgabenerfüllung der Funktionen (im Rahmen der begrenzten zeitlichen Ressourcen) sicherstellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Organisationseinheiten wären in Übereinstimmung mit dem Bundesministeriengesetz nur dann außerhalb der Linienorganisation der Sektionen einzurichten, wenn sie – abgesehen von den Kabinetten der Bundesministerinnen und Bundesminister und Büros der Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre – zur zusammenfassenden Behandlung von Geschäften aus dem Wirkungsbereich des jeweiligen Bundesministeriums notwendig sind. Aufgaben und Funktionen, deren Unabhängigkeit betont werden soll (z.B. die Interne Revision), wären beim obersten Organ Bundesminister einzurichten. (TZ 13)	zugelassen
4	In einem Ministerratsbeschluss sollten die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers festgelegt werden. Im Fall der Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs und der Einrichtung eines dazugehörigen Büros wäre zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bediensteten des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers und des Büros einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs bedarfsgerecht angepasst wird, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. (TZ 14, TZ 18)	teilweise umgesetzt
5	Die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs wären von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den dafür gesetzlich vorgesehenen Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
6	Bei Mehrfachverwendungen wären jedenfalls Aufgabenabgrenzungen vorzusehen und Mehrfachverwendungen nur im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zuzulassen. (TZ 17)	umgesetzt
7	In den Stammdaten des elektronischen Personalverwaltungssystems wäre das prozentuelle Verwendungsausmaß einer Mehrfachverwendung entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Verwendungsausmaß zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
8	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten auf Arbeitsplätzen unterschiedlicher Wertigkeit wäre das Erfordernis einer Neubewertung zu beurteilen, zu dokumentieren und diese allenfalls vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
9	Bei Mehrfachverwendung von Bediensteten wäre eine klare Zuteilung der Dienstaufsicht zu einer bzw. einem der Vorgesetzten vorzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
10	Bei Bediensteten, deren sondervertragliche Entgeltvereinbarungen für das Kabinett der Bundesministerinnen und der Bundesminister genehmigt waren, wäre bei einer Mehrfachverwendung in anderen Organisationseinheiten im Ausmaß von mehr als 25 Prozent zu prüfen, ob das bestehende sondervertragliche Entgelt sachlich gerechtfertigt ist; erforderlichenfalls wäre es anzupassen. Bei einer ausschließlichen Verwendung solcher Bediensteter in anderen Organisationseinheiten wäre die sondervertragliche Entlohnung für das Kabinett auf die Regelentlohnung entsprechend dem zugewiesenen Arbeitsplatz umzustellen. (TZ 26)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die ELAK-Prozesse wären grundsätzlich so zu gestalten, dass ein Medienbruch, z.B. das Ausdrucken und Wieder-Einscannen, vermieden wird. (TZ 32)	umgesetzt
12	Die internen administrativen Spitzen der Bundesministerien sollten sich in einem Gremium regelmäßig abstimmen, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln. Im Hinblick auf die optionale, von jeder Bundesministerin bzw. jedem Bundesminister individuell zu treffende Entscheidung über die Betrauung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs sollten jene Bundesministerien, für welche die Funktion des Generalsekretärs nicht notwendig ist, die jeweils sachlich zuständige Sektionsleitung mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Verwaltungsreformprojekte betrauen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Da die Abstimmung der ressortübergreifenden Verwaltungsreformprojekte erfolgskritisch war, wären die Protokolle eines Gremiums der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien auch den Bundesministerinnen und Bundesministern sowie den Präsidialvorständen zu übermitteln. Die Berichte über den Stand der Verwaltungsreformprojekte sollten künftig regelmäßig auch dem Ministerrat vorgelegt werden. (TZ 36)	umgesetzt
14	Die Konferenz der Generalsekretäre (bzw. das Gremium der internen administrativen Spitzen der Bundesministerien) wäre auch mit der ressortübergreifenden Abstimmung der Wirkungsziele zu befassen sowie bei Zielkonflikten hinsichtlich der Wirkungsziele von ressortübergreifenden Themen einzubeziehen. (TZ 37)	umgesetzt
27	Zur Sicherstellung der Preisangemessenheit sollten bei Direktvergaben Markt- und Preisrecherchen angestellt sowie – bei Vergaben über einer Bagatellgrenze – grundsätzlich, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist, drei Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Die fünf zentralen Empfehlungen richteten sich an mehrere oder alle zwölf überprüften Ministerien.

Die Einrichtung von Generalsekretariaten in Bundesministerien war mit einer Reihe von Unzulänglichkeiten in der Verwaltungsorganisation verbunden. Der RH erachtete eine konsequente Abarbeitung der Problemstellungen dieser zusätzlichen Verwaltungshierarchie für erforderlich.

Die Empfehlung, als Entscheidungsgrundlage für die optionale Einrichtung einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs die geplanten Aufgaben dieser Funktion unter Berücksichtigung der bestehenden Zuständigkeiten der Sektionen zu definieren, setzten neun der zwölf Ministerien ganz oder teilweise um oder sie sagten die Umsetzung zu. Das Innenministerium teilte mit, dass die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs bereits im Bundesministeriengesetz determiniert bzw. aus diesem ableitbar seien; weiterführende Regelungen seien nicht erforderlich. Laut Finanz- und Justizministerium bestehe derzeit in ihren Ressorts kein Generalsekretariat.¹

Elf Ministerien setzten folgende Empfehlung teilweise um oder sagten die Umsetzung zu: in einem Ministerratsbeschluss die Rahmenbedingungen für die Personalkapazitäten eines Generalsekretariats und eines Kabinetts der Bundesministerin

¹ Nach den Erhebungen zum Nachfrageverfahren wurde auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Generalsekretariat aufgelöst.

bzw. des Bundesministers festzulegen, um dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zu entsprechen. Die personelle Ausstattung war in diesen Ministerien ausnahmslos an den entsprechenden Arbeitsanfall angepasst und sie achteten auf einen effizienten und sparsamen Personaleinsatz. Ein Ministerratsbeschluss hierzu wurde allerdings nicht gefasst.

Abgesehen vom Finanz- und Justizministerium, in denen kein Generalsekretariat bestand,² setzten die Ministerien die Empfehlung um, die Aufgaben einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs von jenen des Kabinetts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers in den Regelwerken, wie Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung, abzugrenzen.

Die internen administrativen Spitzen aller überprüften Ministerien stimmten sich, wie empfohlen, in einem Gremium regelmäßig ab, um ressortübergreifende Verwaltungsreformprojekte abzuwickeln.

Als generelle Empfehlung für alle Ministerien, die im Hinblick auf deren koordinierende Kompetenz an das Bundeskanzleramt und das Beamtenministerium erging, hatte der RH Maßnahmen angeregt, die bei der Betrauung mit der Funktion als Generalsekretärin bzw. Generalsekretär qualitätssichernde Maßnahmen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sicherstellen. Die zwei Ministerien teilten mit, dass die persönliche und fachliche Eignung der in ihren Ressorts mit dieser Funktion betrauten Person in höchstem Ausmaß gegeben sei. Daneben müssten auch persönliche Kompetenzen wie Zuverlässigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit vorliegen. Fachliche Qualifikation, Erfahrung sowie persönliche Eigenschaften der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs beurteile die Ressortleitung anhand vorliegender Unterlagen (Lebenslauf, Aus- und Fortbildungsnachweise) und in der Regel im Rahmen eines Hearings.

² Nach den Erhebungen zum Nachfrageverfahren wurde auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Generalsekretariat aufgelöst.

Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien

Bund 2021/13

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
13	2	28	1	2	46	97,7 %

Der RH überprüfte von August bis November 2019 das Verwaltungssponsoring und Schenkungen im Bundeskanzleramt, im vormaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und im Bundesministerium für Inneres. Prüfungsziel war die Beurteilung der vorhandenen Regelungen für Zuwendungen insbesondere hinsichtlich Verwaltungssponsoring im internationalen Vergleich, von Sponsoringvereinbarungen bzw. Vereinbarungen über Zuwendungen ohne Gegenleistung unter Compliance-Gesichtspunkten sowie von Mittelfläßen in diesem Zusammenhang. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis Mitte 2019. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	zugesagt
2	Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären – unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten. (TZ 5)	zugesagt
3	Complianceprozesse für Sponsoring wären unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. (TZ 5)	zugesagt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	zugesagt
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	zugesagt
11	Das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Verwaltungssponsoring wäre aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 8)	zugesagt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugelassen
15	In den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring wären klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen. (TZ 10)	zugelassen
22	In einer umfassenden Sponsoring-Regelung wären sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugelassen
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
25	Kostenübernahmen wären restriktiv und compliancekonform zu handhaben. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	k.A.
2	Verbindliche Regelungen für Sponsoring bzw. sonstige vergleichbare Zuwendungen wären – unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie – zu erarbeiten. (TZ 5)	umgesetzt
3	Complianceprozesse für Sponsoring wären unter Einbeziehung der für Compliance zuständigen Abteilung zu etablieren. Diese Prozesse sollten zur Verstärkung der Transparenz auch eine regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts enthalten. (TZ 5)	umgesetzt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	umgesetzt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	umgesetzt
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	umgesetzt
15	In den zu schaffenden Regelungen betreffend Sponsoring wären klare und weitreichende Transparenzbestimmungen festzulegen. (TZ 10)	umgesetzt
19	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass das Ministerium von durch Dritte akquirierten Sponsoringvereinbarungen rechtzeitig Kenntnis erlangt und dass diese ausreichend dokumentiert werden. (TZ 11)	umgesetzt
20	Für die Vergabe von Aufträgen durch die Burghauptmannschaft Österreich wären interne Richtlinien vorzusehen und jeglicher Anschein eines nicht ausreichend transparenten Verfahrens wäre zu vermeiden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
21	Es wäre eine Prüfung der Kongressabwicklung der Burghauptmannschaft Österreich, z.B. durch die Interne Revision des Ministeriums, zu veranlassen. (TZ 11)	zugelassen
22	In einer umfassenden Sponsoring-Regelung wären sowohl die Handhabung von Eintrittskarten als auch die Dokumentation des dienstlichen Interesses zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugelassen
23	Im Fall von Medienkooperationen wären die Meldepflichten gemäß Medientransparenzgesetz einzuhalten. (TZ 12)	zugelassen
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
27	Intransparente Konstruktionen außerhalb der ministeriellen Gebarung wären zu unterlassen. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Die in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie wären bei der Erarbeitung einer Zuwendungs-Richtlinie in der interministeriellen Arbeitsgruppe entsprechend zu berücksichtigen und die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe zeitnah mit einem praxisorientierten Ergebnis zu beenden. (TZ 2)	zugelagt
4	Die Sponsoring-Richtlinie wäre mit dem Ziel einer möglichst breiten Geltung, mit klaren Vorgaben zur Bewertung der Gegenleistung und einer erhöhten Transparenz sowie unter Berücksichtigung der in TZ 17 angeführten wesentlichen Grundsätze einer Sponsoring- bzw. Zuwendungs-Richtlinie, zu überarbeiten. (TZ 5)	zugelagt
5	Der jährliche Compliance-Bericht mit den Sponsoringfällen wäre im Internet zu veröffentlichen. (TZ 5)	zugelagt
6	Bei der Überarbeitung der Sponsoring-Richtlinie wäre diese mit dem Schenkungserlass in einem Regelwerk mit einem das gesamte Innenministerium umfassenden Geltungsbereich zusammenzuführen. (TZ 5)	zugelagt
7	Der Empfehlung des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes zur Korruptionsprävention folgend sollten Zuwendungen nicht zur Verwendung im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung angenommen werden. Dies sollte auch bei der Überarbeitung der Regelungen für solche Zuwendungen ausdrücklich klargestellt werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
8	Werbeleistungen wären zu bewerten, um die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilen zu können. (TZ 7)	umgesetzt
9	Werbeleistungen wären in Entsprechung der Höhe der vereinbarten Sponsoringleistung zu vereinbaren, was die Bewertung der Werbeleistung voraussetzt. (TZ 7)	k.A.
10	Die Vereinbarungen über Verwaltungssponsoring sowie über vergleichbare Zuwendungen und Werbeleistungen wären schriftlich zu verfassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. In den Vereinbarungen wären alle erhaltenen, beauftragten und gewährten Leistungen ausreichend zu beschreiben. (TZ 8)	umgesetzt
12	Im Rahmen von Complianceprozessen wären mögliche Interessenkonflikte durch Sponsoringvereinbarungen mit Geschäftspartnern oder Förderempfängern besonders zu berücksichtigen; Sponsoringvereinbarungen wären daher nur in besonders begründeten Fällen abzuschließen. Bestehende Geschäfts- bzw. Förderbeziehungen müssen jedenfalls in der Entscheidungsfindung für Sponsoring transparent gemacht und berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugelagt
13	Im Rahmen von Complianceprozessen wären bei Sponsoring durch öffentliche Unternehmen mögliche Risiken – z.B. Reputationsverlust oder Interessenkonflikte – zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugelagt
14	Für die Einhaltung der Sponsoring-Richtlinie durch Befassung der zuständigen Stelle für Compliance wäre Vorsorge zu treffen. (TZ 9)	zugelagt
16	Sämtliche Zuwendungen, welche die Wesensmerkmale von Verwaltungssponsoring aufweisen, wären in das Sponsoringregime und somit in den Sponsoringbericht aufzunehmen, um die Transparenz zu verbessern. (TZ 10)	zugelagt
17	Über das übliche Maß hinausgehende Preisnachlässe – z.B. Preisnachlässe, die höher sind, als die Bundesbeschaffung GmbH ausverhandelt, oder Rabatte, die höher sind als im üblichen Geschäftsverkehr erzielbar – wären im Rahmen der Complianceprozesse zu berücksichtigen. (TZ 10)	zugelagt
18	Bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Bereich des Verwaltungssponsorings wären auch durch klare und weitreichende Bestimmungen über Zuwendungen zu unterstützen. (TZ 10)	zugelagt
24	Bei der Genehmigung und Annahme von Schenkungen wäre mit besonderer Sorgfalt vorzugehen; Schenkungen wären nur in begründeten Ausnahmefällen anzunehmen. (TZ 13)	zugelagt
26	Auch bei der Verbuchung von Schenkungen wären die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (TZ 13)	zugelagt
28	Zuwendungen im hoheitlichen Bereich der Aus- und Weiterbildung wären grundsätzlich nicht anzunehmen; darüber hinausgehende Zuwendungen von Vereinen wären nur anzunehmen, wenn diese ihre Finanzierungsquellen und personellen Verflechtungen offenlegen, um eine Prüfung auf Interessenkonflikte zu ermöglichen. (TZ 15)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Für die Teilnahme an von externen Dritten bezahlten Weiterbildungsveranstaltungen wären klare Regelungen zu schaffen. (TZ 15)	zugelassen
30	Im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen für Zuwendungen wären auch die Complianceprozesse für Schenkungen zu überarbeiten; dabei wäre u.a. mit Kontroll- und Dokumentationsmaßnahmen die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. (TZ 16)	zugelassen

Fazit

Das Bundeskanzleramt und das Innenministerium setzten keine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um: weder die Erarbeitung bzw. Anpassung von Sponsoring-Richtlinien noch die Etablierung entsprechender Complianceprozesse. Sie sagten deren Umsetzung jedoch zu.

Das Wirtschaftsministerium setzte die zentralen Empfehlungen um. Dies kann in Summe dazu beitragen, die Transparenz beim Verwaltungssponsoring zu erhöhen und damit auch einer möglichen ungerechtfertigten Beeinflussung des Verwaltungshandelns entgegenzuwirken. Allerdings fehlten in der Burghauptmannschaft weiterhin interne Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen und damit ein zentraler Baustein, um eine regelkonforme Durchführung von Vergabeverfahren sicherzustellen.

Management von Forschungsinfrastruktur

Bund 2021/14

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
11	5	11	2	0	29	93,1 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 das Management von Forschungsinfrastruktur im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie in folgenden Forschungseinrichtungen: FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Technische Universität Wien und Universität Linz. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Planung, Finanzierung und Nutzung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank sowie der Nutzung von Geräten im Rahmen von Projekten der Forschungseinrichtungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wären rechtzeitig geeignete Evaluationskriterien zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit festzulegen. (TZ 3)	umgesetzt
2	In Förderprogrammen, die insbesondere die Kooperation von Forschungseinrichtungen zum Ziel haben, wäre in den Fördervereinbarungen eine verpflichtende Eintragung von Forschungsinfrastrukturen in die Forschungsinfrastruktur–Datenbank vorzusehen, sofern dem nicht bei Unternehmen besondere Gründe (z.B. die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich durch geeignete Maßnahmen die Attraktivität für teilnehmende Forschungseinrichtungen, insbesondere für den Bereich Wirtschaft, zu steigern. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
4	Bei Einträgen in die Forschungsinfrastruktur–Datenbank wäre auf die Einhaltung der Mindestanforderungen zu achten; die Einträge wären verstärkt und zeitnah auf Plausibilität zu überprüfen. (TZ 5)	umgesetzt
5	Auf die Forschungseinrichtungen wäre dahingehend einzuwirken, dass lediglich jene Infrastrukturen in die öffentliche Datenbank eingetragen werden, die tatsächlich für Kooperationen zur Verfügung stehen. (TZ 5)	zugesagt
6	Im Rahmen der geplanten Evaluierung wären die Kennzahlen der Forschungsinfrastruktur–Datenbank auf ihre Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit – im Hinblick auf mögliche Vereinfachungen – zu hinterfragen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Werkverträge wären vor Beginn der Leistungserbringung zu unterfertigen. (TZ 7)	zugesagt
8	Thematisch bzw. zeitlich zusammenhängende Einzelaufträge wären für eine Auftragswertberechnung zusammenzurechnen und erforderlichenfalls auszuschreiben, um Vorteile des Bieterwettbewerbs zu nutzen. (TZ 7)	umgesetzt
9	Im Rahmen der geplanten Evaluierung der Forschungsinfrastruktur–Datenbank wären die Zielerreichung bzw. der Erfolg auch an tatsächlich verwirklichten Kooperationen oder kooperativen Nutzungen zu messen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH		
10	Bei Kleinprojekten wären stichprobenweise risikoorientierte rechtliche und finanzielle Kontrollen durch die Abteilungen Finanzen und Controlling bzw. Forschungscoordination vorzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
11	Auf Basis der vollständigen Projektkosten wären ausgewählte Projekte hinsichtlich ihrer Kosten und der Vollkostendeckung zu analysieren, um einen Überblick über ihre Wirtschaftlichkeit zu erhalten. (TZ 19)	umgesetzt
12	Die Gründe für Stornierungshäufungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren; gegebenenfalls wären Nachschulungen vorzunehmen. (TZ 19)	umgesetzt
Technische Universität Wien		
13	Wesentliche Änderungen, wie Anlagenabgänge von Forschungsinfrastrukturen, wären zeitnah mit der Forschungsinfrastruktur–Datenbank abzustimmen; ausgeschiedene Geräte wären aus dieser zu entfernen. (TZ 9)	zugessagt
14	Im Sinne einer die wirtschaftliche Lage getreu abbildenden Darstellung im Rechnungswesen der Technischen Universität Wien bzw. ihrer Tochtergesellschaft wäre dafür Sorge zu tragen, dass Erlöse oder Preisnachlässe aus der Rückgabe von Vermögensgegenständen unmittelbar dem jeweiligen Eigentümer des Vermögensgegenstands zufließen. (TZ 9)	zugessagt
15	Die universitätsinternen Richtlinien – insbesondere für den Bereich der Ausnahmeregelungen und betreffend die Verpflichtung zur Vollkostenrechnung – wären zu analysieren und gegebenenfalls zu vereinfachen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Die korrekte Zuordnung der Forschungsprojekte zu den von der Universität vorgesehenen Kategorien wäre regelmäßig zu überprüfen, um einen Überblick über die Kostenstruktur der Projektgebarung zu erhalten. (TZ 14)	zugessagt
17	Eine Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzberechnung auf Projekterlöse wäre zu prüfen, um das gesamte Projektvolumen zu erfassen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
18	Auch nicht vollkostendeckungspflichtige Projekte wären nachvollziehbar, einheitlich und vollständig zu kalkulieren. (TZ 17)	zugessagt
19	Prüfroutinen für die innerbetrieblichen Abrechnungen an der Universitären Service–Einrichtung für Transmissionselektronenmikroskopie wären zu entwickeln, um die Einhaltung des Vollkostendeckungsprinzips und die ordnungsgemäße Abrechnung sicherzustellen. (TZ 17)	zugessagt
20	Auch für nicht vollkostendeckungspflichtige Projekte der Auftragsforschung wären Kalkulationen und vertragliche Grundlagen zentral in der Projektdatenbank der Technischen Universität Wien zu erfassen sowie die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen, um einen Überblick über das finanzielle Volumen und die Abwicklung der Forschungsprojekte zu erhalten. (TZ 20)	zugessagt
28	Den Aufträgen bzw. Verträgen wären stets die dafür vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität zugrunde zu legen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
Universität Linz		
21	Die Einbindung der im Projektablauf richtliniengemäß zu befassenden Stellen (insbesondere der Rechtsabteilung zur Prüfung und Freigabe von Verträgen) wäre in allen Fällen zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
22	Eine Vereinheitlichung der Betragsgrenzen für die Zeichnungsberechtigungen der Instituts– bzw. Projektleitungen von Drittmittelprojekten analog zu den globalbudgetfinanzierten Projekten wäre zu erwägen. (TZ 15)	zugessagt
23	Projekte bzw. Aufträge wären zu Vollkosten zu kalkulieren. (TZ 18)	umgesetzt
24	Die Sonderbestimmungen des Instituts Zentrum für Oberflächen und Nanoanalytik wären vor dem Hintergrund der generellen universitätsinternen Richtlinien, insbesondere der Regelungen für die Kostenersätze, hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu evaluieren. (TZ 18)	zugessagt
25	Auf die Einhaltung der universitätsinternen Richtlinien hinsichtlich Abrechnung und Kostenkalkulation wäre verstärkt zu achten. (TZ 21)	umgesetzt
26	Die Projektkalkulationen wären standardmäßig (bei Kleinprojekten stichprobenartig) durch die Abteilung Controlling zu prüfen. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Verbindliche Musterkalkulationen für den Geräteinsatz bei Projekten wären einzuführen, um einen Überblick über die Kosten und Erlöse im Drittmittelbereich zu erhalten. (TZ 21)	gelb zugesagt
28	Den Aufträgen bzw. Verträgen wären stets die dafür vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität zugrunde zu legen. (TZ 12)	grün umgesetzt

Fazit

Das Wissenschaftsministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu.

Das Ministerium prüfte – in Umsetzung der Empfehlungen – mit einer Datenerhebung 2021 die Plausibilität und die Aktualität von Forschungsinfrastruktur-Einträgen. Bei Veröffentlichung dieser Einträge achtete es auf die Einhaltung der Mindestanforderungen. Es legte Evaluationskriterien im Rahmen einer Evaluierungsstudie 2022 fest und berücksichtigte Erfahrungen aus den Verhandlungen mit den Universitäten zur Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024.

Das Ministerium sagte zudem zu, darauf zu achten, den Kooperationsaspekt bei öffentlichen Einträgen einzuhalten; die teilnehmenden Forschungseinrichtungen würden regelmäßig auf diesen Aspekt hingewiesen.

Zwei Empfehlungen setzte das Ministerium teilweise um: Es sah eine Vereinfachung von Kennzahlen vor und stellte diese im Zuge der Evaluierung teilweise fertig. Ebenso entwickelte es eine Datenbank-Kennzahl für die Messung von Forschungsinfrastruktur-Kooperationen, um die kooperative Nutzung zukünftig optimal messen zu können. Dadurch konnten Organisation und Aufgabenerfüllung wesentlich verbessert werden.

Offen blieb eine Empfehlung an die Technische Universität Wien, universitätsinterne Richtlinien insbesondere für den Bereich der Ausnahmeregelungen zur Vollkostenrechnung zu vereinfachen bzw. eine Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kostenersatzberechnung auf Projekterlöse zu prüfen, um das gesamte Projektvolumen zu erfassen. Dadurch wurden Aspekte der Kostenwahrheit nicht vollständig berücksichtigt.

Überbetriebliche Lehrausbildung mit Schwerpunkt Oberösterreich und Wien

Bund 2021/15

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
19	1	4	7	0	31	77,4 %	

Der RH überprüfte von August bis November 2019 die überbetriebliche Lehrausbildung, eine der wichtigsten und gebarungsrelevantesten Ausbildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice für Jugendliche und eine zentrale Maßnahme im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18. Prüfungsziel war die Beurteilung von Abwicklung, Kosten und Wirksamkeit. Im Zentrum der Gebarungsüberprüfung standen die Themen Konzeption und Zielgruppe der überbetrieblichen Lehrausbildung, Kosten und Finanzierung, Ziele und Zielerreichung sowie Auswahl der Ausbildungseinrichtungen und der Teilnehmenden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis Mitte 2019. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice Österreich		
2	Bei der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 – einschließlich ihrer Sonderformen – wäre der Bezug zur betrieblichen Praxis zu erhöhen und ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung in die betriebliche Lehre zu legen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Lichte der vergleichsweise schlechten Erfolgsquoten und hohen Drop-out-Quoten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre besonderes Augenmerk auf die Vorbereitungsphase zu legen und verstärkt darauf zu achten, dass nur ausreichend vorbereitete Personen in eine überbetriebliche Lehrausbildung aufgenommen werden. (TZ 22)	umgesetzt
4	Die vom Ministerium zusätzlich finanzierten Begleit- und Unterstützungsangebote im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielerreichung zu untersuchen. Jene zusätzlich finanzierten Begleit- und Unterstützungsangebote, die sich als erfolgreich erweisen, wären in die überbetriebliche Lehrausbildung standardmäßig zu integrieren; gleichzeitig wären – zwecks Kostenbegrenzung – weniger erfolgreiche Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen zurückzunehmen. (TZ 30)	umgesetzt
5	Um die Vollständigkeit der Daten der Transparenzdatenbank und die Zuverlässigkeit von Abfragen und Auswertungen aus dieser sicherzustellen, wären die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungsleistungen des AMS im Transparenzportal klar auszuweisen und die überbetriebliche Lehrausbildung – nach Möglichkeit – als eigene Maßnahme mit eigener Leistungsangebots-Identifikationsnummer (LAID) zu erfassen und die Anbindung aller Zahlungen an die Ausbildungseinrichtungen an die Transparenzdatenbank sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
6	Es wären Benchmarking-taugliche Kenndaten zu den Kosten je Teilnehmertag zu entwickeln, die Auswertungen je Vertragspartner, je Lehrberuf und je Variante der überbetrieblichen Lehrausbildung ermöglichen. Auf dieser Basis wären jene Verträge, deren Kosten deutlich vom Durchschnitt abweichen, hinsichtlich der Preisangemessenheit zu analysieren. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Es wären Zielwerte für den Arbeitsmarkterfolg, den Wechsel in die betriebliche Lehre und die Lehrabschlussquote festzulegen – unter Umständen auch unter Berücksichtigung der speziellen Problemstellungen in den Bundesländern. (TZ 14)	nicht umgesetzt
8	Der Arbeitsmarkterfolg der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre nicht nur am 92. Tag nach Beendigung der überbetrieblichen Lehrausbildung, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt zu messen, der jedenfalls Wartezeiten auf die Lehrabschlussprüfung und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten im Anschluss an eine überbetriebliche Lehrausbildung berücksichtigt. (TZ 15)	umgesetzt
9	Es wäre darauf zu achten, in welchem Ausmaß die verschiedenen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung angeboten werden – mit dem Ziel, österreichweit ein qualitativ gleichwertiges Angebot der überbetrieblichen Lehrausbildung sicherzustellen. (TZ 19)	zugessagt
10	Im Arbeitsmarktservice Oberösterreich wäre das hohe Ausmaß an Teilnehmenden an der Sonderform Teilqualifizierung zu hinterfragen. (TZ 19)	umgesetzt
11	Die Zielsetzung, das Angebot in der betriebsnäheren Ausbildungsvariante Überbetrieblichen Lehrausbildung 2 zu erhöhen, wäre im AMS Wien weiterzuvorfolgen. (TZ 19)	zugessagt
12	Im Hinblick auf die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre eine treffsichere Zuteilung der Teilnehmenden vorzunehmen mit dem Fokus, den Jugendlichen eine möglichst arbeitsmarktnahe Ausbildung zu ermöglichen. (TZ 21)	zugessagt
13	Im Sinne eines klaren Signals in Richtung der Zielsetzung, dass Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung in die betriebliche Lehre wechseln, wäre die Vertragsdauer der Ausbildungsverträge zwischen Ausbildungseinrichtung und Teilnehmenden auch in der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit zu befristen. (TZ 23)	umgesetzt
14	Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung wären grundsätzlich, d.h., wenn dies nicht aus besonderen im Einzelfall gelegenen Gründen unzweckmäßig ist, für die Vermittlung freizuschalten, sodass sie im eJob-Room des AMS aufscheinen und durch das „Service für Unternehmen“ auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden können. (TZ 25)	umgesetzt
15	In der Bundesrichtlinie zur überbetrieblichen Lehrausbildung wäre auch für die Überbetriebliche Lehrausbildung 1 klarzustellen, dass ein Ziel der Maßnahme in der Vermittlung der Teilnehmenden an der überbetrieblichen Lehrausbildung auf betriebliche Lehrstellen besteht, das sowohl vom AMS als auch von den Ausbildungseinrichtungen aktiv zu verfolgen ist. (TZ 25)	umgesetzt
16	Um ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei disziplinären Verfehlungen sicherzustellen, wäre eine bundeseinheitliche Handlungsanleitung für das Vorgehen bei Fehlverhalten (z.B. bei unentschuldigtem Fernbleiben) der Teilnehmenden an der überbetrieblichen Lehrausbildung zu erlassen. (TZ 26)	umgesetzt
17	Es wäre eine einheitliche Meldeverpflichtung bei langen bzw. gehäuften Krankenstandsabwesenheiten festzulegen, um zeitgerecht abklären zu können, ob der Maßnahmenenerfolg weiterhin erreicht werden kann. (TZ 26)	nicht umgesetzt
18	Die Bestimmung in der Bundesrichtlinie zur überbetrieblichen Lehrausbildung, wonach die Ablehnung eines Beratungsgesprächs oder einer zumutbaren Lehrstelle durch Teilnehmende keine Konsequenzen nach sich ziehen darf, wäre zu adaptieren, da sie im Widerspruch zu der Zielsetzung der Vermittlung aus der überbetrieblichen Lehrausbildung auf betriebliche Lehrstellen stand. (TZ 26)	umgesetzt
19	Die Planung der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre – insbesondere im AMS Oberösterreich – nicht primär nach Bezirken, sondern nach zweckmäßig zusammengefassten Regionen vorzunehmen; auch bundesländerübergreifende regionale Planungen wären zu erwägen. (TZ 27)	umgesetzt
20	Insbesondere im AMS Wien wären bei der Planung des Angebots der überbetrieblichen Lehrausbildung in den verschiedenen Ausbildungsvarianten die betriebsnäheren Ausbildungsvarianten (Überbetriebliche Lehrausbildung 2 bzw. die entsprechenden Sonderformen) weiter zu forcieren. (TZ 27)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Im Sinne der besseren Übersicht und der effizienten administrativen Abwicklung wären in den relevanten Richtlinien des AMS die zulässigen Modelle der Entgeltbemessung klarzustellen, sollte sich das AMS in einem Erfahrungsaustausch der Bundesgeschäftsstelle mit den Landesgeschäftsstellen mit der Optimierung von Ausschreibungen in Bezug auf deren regionalen Umfang und die Zusammenfassung der Überbetrieblichen–Lehrausbildungs–Varianten auseinandersetzen und wären Mustervertragstexte zu entwickeln. (TZ 28)	nicht umgesetzt
22	Die Verträge mit den Ausbildungseinrichtungen wären – insbesondere im AMS Oberösterreich – nicht primär nach Bezirken, sondern nach zweckmäßig zusammengefassten Regionen auszuschreiben und auch die verschiedenen Varianten der überbetrieblichen Lehrausbildung wären – soweit zweckmäßig – gemeinsam auszuschreiben, um so die Durchlässigkeit des Systems und das Management des Angebots zu erleichtern. (TZ 29)	umgesetzt
23	Es wäre ein Set an zweckmäßigen Begleitleistungen sowie Vorgaben zum Umfang dieses Angebots zu entwickeln, um österreichweit ein qualitativ gleichwertiges Angebot der überbetrieblichen Lehrausbildung sicherzustellen. Die notwendigen Begleitleistungen für die überbetriebliche Lehrausbildung wären schon in der Ausschreibung konkret festzulegen. (TZ 30)	nicht umgesetzt
24	Auf Bundesgeschäftsstellen–Ebene wären eine Begrenzung der Dauer des in einem einzelnen Betrieb möglichen Praktikums festzulegen sowie Mindestzeiten an Praktika für Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrausbildung verpflichtend vorzuschreiben (unter Umständen differenziert nach Lehrausbildung und Lehrjahr). (TZ 30)	teilweise umgesetzt
25	Für die Abrechnungskontrolle in der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf Basis eines Erfahrungsaustausches zwischen der Bundesgeschäftsstelle und den Landesgeschäftsstellen Best Practices für effiziente Prüfprozesse und Abrechnungskontrollen zu identifizieren und eine Vereinheitlichung der Abrechnungskontrollen bei der überbetrieblichen Lehrausbildung anzustreben. (TZ 32)	nicht umgesetzt
26	Es wäre auf eine bundesweit einheitliche Codierung zu achten, um die Zuverlässigkeit von Auswertungen sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Die Anzahl der Teilnehmenden in Vorbereitungsmaßnahmen zur überbetrieblichen Lehrausbildung wäre nicht in die Berechnung der Kennzahl „Anzahl an Plätzen in der überbetrieblichen Lehrausbildung“ einzubeziehen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
2	Bei der Überbetrieblichen Lehrausbildung 1 – einschließlich ihrer Sonderformen – wäre der Bezug zur betrieblichen Praxis zu erhöhen und ein stärkerer Fokus auf die Vermittlung in die betriebliche Lehre zu legen. (TZ 15)	umgesetzt
3	Im Lichte der vergleichsweise schlechten Erfolgsquoten und hohen Drop–out–Quoten der überbetrieblichen Lehrausbildung wäre besonderes Augenmerk auf die Vorbereitungsphase zu legen und verstärkt darauf zu achten, dass nur ausreichend vorbereitete Personen in eine überbetriebliche Lehrausbildung aufgenommen werden. (TZ 22)	umgesetzt
4	Die vom Ministerium zusätzlich finanzierten Begleit– und Unterstützungsangebote im Rahmen der überbetrieblichen Lehrausbildung wären auf ihre Zweckmäßigkeit und Zielerreichung zu untersuchen. Jene zusätzlich finanzierten Begleit– und Unterstützungsangebote, die sich als erfolgreich erweisen, wären in die überbetriebliche Lehrausbildung standardmäßig zu integrieren; gleichzeitig wären – zwecks Kostenbegrenzung – weniger erfolgreiche Begleit– und Unterstützungsmaßnahmen zurückzunehmen. (TZ 30)	umgesetzt
5	Um die Vollständigkeit der Daten der Transparenzdatenbank und die Zuverlässigkeit von Abfragen und Auswertungen aus dieser sicherzustellen, wären die verschiedenen Bildungs– und Ausbildungsleistungen des AMS im Transparenzportal klar auszuweisen und die überbetriebliche Lehrausbildung – nach Möglichkeit – als eigene Maßnahme mit eigener Leistungsangebots–Identifikationsnummer (LAID) zu erfassen und die Anbindung aller Zahlungen an die Ausbildungseinrichtungen an die Transparenzdatenbank sicherzustellen. (TZ 34)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
27	Es wäre auf die Transparenz der Leistungsangebotsgliederung und –beschreibung sowie auf die Vollständigkeit der angebotenen Daten im Sinne der Schlussempfehlung (5) hinzuwirken und diese zu unterstützen. (TZ 34)	umgesetzt

Fazit

Das Arbeitsmarktservice setzte die zentrale Empfehlung um, das hohe Ausmaß an Teilnehmenden in der ÜBA–Sonderform der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA), der Teilqualifizierung, in Oberösterreich zu hinterfragen. Die Anzahl der Jugendlichen, die nur eine Teilqualifizierung absolvierten, konnte deutlich reduziert werden.

Das Arbeitsmarktservice sagte zudem zu, sich weiterhin zu bemühen, das Angebot in der betriebsnäheren Ausbildungsvariante der ÜBA in Wien zu erhöhen und grundsätzlich die Teilnehmenden treffsicherer zuzuteilen; dies mit dem Fokus, den Jugendlichen eine möglichst arbeitsmarktnahe Ausbildung zu ermöglichen. Der RH sieht das als positiv, da die arbeitsmarktnahe Ausbildungsform der ÜBA weniger Kosten verursacht und den Jugendlichen bessere Chancen am Arbeitsmarkt bietet.

Verbesserungen brachten weiters die – durch Empfehlungen des RH angestoßenen – Änderungen der Bundesrichtlinie zur ÜBA. So wurde in der Richtlinie der Vermittlungsauftrag in betriebliche Lehrverhältnisse für alle Formen der ÜBA festgeschrieben, die Dauer der Ausbildungsverträge auf ein Jahr befristet und für die Inhalte der Vorbereitungsmaßnahmen bundesweit einheitliche Standards fixiert.

Die zentrale Empfehlung, Benchmarking–taugliche Kenndaten zu den Kosten je Teilnehmertag zu entwickeln, setzte das Arbeitsmarktservice nicht um. Damit sind weiterhin keine aussagekräftigen Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Vertragspartnern, Lehrberufen und Bundesländern möglich.

Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/18

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	0	6	1	0	15	93,3 %	

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 die Gebarung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten hinsichtlich der österreichischen Kulturforen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Österreichische Kulturforen“ (Reihe Bund 2018/44) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten von 29 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 15 umsetzte, zehn teilweise und zwei nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung wurde zugesagt, für eine Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 15 Empfehlungen an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
1	Im Fall neuerlicher Entscheidungen für die Standortwahl von Kulturforen wären diese transparent zu gestalten. (TZ 2)	zugesagt
2	Die organisatorische Stellung des Kulturforums New York wäre – unter der Prämisse des Mitte 2024 auslaufenden Vertrags mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. – neu zu bewerten. (TZ 4)	zugesagt
3	Um die kulturpolitischen Aktivitäten zu bündeln, wäre ein Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik zu entwickeln und mit den anderen im Ausland im Bereich Kultur tätigen Bundesministerien – wie insbesondere dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – zu koordinieren. (TZ 6)	umgesetzt
4	Die standortübergreifende Planung und Durchführung von Kulturprojekten zwischen den Kulturforen wären zu intensivieren. (TZ 7)	umgesetzt
5	Die selbst gesetzte Frist zur Urgenz von maximal drei Wochen wäre nach Verstreichen des Vorlagetermins für Arbeitsprogramme und Programmanträge jedenfalls einzuhalten, um eine möglichst fristgerechte Abgabe der vorzulegenden Dokumente zu erreichen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Im Sinne einer gesamtheitlichen Darstellung der für Auslandskulturpolitik aufgewendeten Mittel wären auch Förderungen durch andere öffentliche Stellen im Jahrbuch für Auslandskultur auszuweisen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes wären die Leistungen des Ministeriums im Bereich der Auslandskultur in die Transparenzdatenbank einzupflegen. Die Transparenzdatenbank wäre auch zur Prüfung von vergleichbaren Leistungsangeboten anderer öffentlicher Stellen heranzuziehen. (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	In den Angaben zur Wirkungsorientierung wären bei der Neubemessung von Zielwerten zu den Kennzahlen genderspezifische Effekte zu berücksichtigen. (TZ 14)	umgesetzt
9	Die Bemühungen um einen hohen Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten Kuschtschaffenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wären im Hinblick auf eine möglichst ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern fortzusetzen; dabei wären insbesondere die Initiativen bei den Veranstaltungsarten mit den meisten Veranstaltungen (Musik und Film) zu verstärken. (TZ 15)	umgesetzt
10	Der hohe Anteil interner Leistungen insbesondere beim Kulturforum in New York wäre zu senken. (TZ 18)	zugesagt
11	Im Vorfeld der Ausschreibung einer Leitung eines Kulturforums wäre nachvollziehbar und begründet abzuwägen, ob eine Erweiterung der öffentlichen Ausschreibung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber einschließen konnte. (TZ 20)	nicht umgesetzt
12	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege wären nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage monatlich zu bevorschussen. Die gesetzliche Grundlage sollte dabei Regelungen über die Voraussetzungen zur Erlangung des Zuschlags sowie über dessen Art und Umfang enthalten. (TZ 23)	zugesagt
13	Die Verwertung der Liegenschaft in Rom wäre unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzuschließen. (TZ 24)	zugesagt
14	Eine weitere Verkürzung der Zeitspanne zwischen Veranstaltung und Abgabe des Veranstaltungsberichts durch die Kulturforen wäre zu erreichen. (TZ 26)	umgesetzt
15	Die noch fehlende Überarbeitung des kulturpolitischen Teils des Handbuchs für den österreichischen Auswärtigen Dienst sowie weitere – aufgrund der Aktualisierung des Auslandskulturkonzepts – notwendige Adaptierungen des Handbuchs wären zeitnah umzusetzen. (TZ 27)	umgesetzt

Fazit

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten setzte drei zentrale Empfehlungen um und sagte die Umsetzung der vierten zentralen Empfehlung zu.

Das Ministerium erarbeitete ein Gesamtkonzept der österreichischen Auslandskulturpolitik unter Einbeziehung der betroffenen Fachressorts und der Bundesländer. Es veröffentlichte das Grundlagendokument „Die kulturellen Auslandsbeziehungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten – Grundlagen, Schwerpunkte und Programme“ im Dezember 2020. Damit einhergehend passte das Ministerium den kulturpolitischen Teil des Handbuchs für den österreichischen Auswärtigen Dienst an.

Hinsichtlich Geschlechtergleichbehandlung setzte das Ministerium seine Anstrengungen fort; es konnte den Frauenanteil bei den im Ausland präsentierten weiblichen Kulturschaffenden bzw. Wissenschaftlerinnen steigern.

Das Ministerium sagte zu, Förderungen im Bereich der Auslandskultur künftig in die Transparenzdatenbank einzupflegen. Das kann die diesbezügliche Transparenz erhöhen.

Verringerung der Lebensmittelverschwendung – Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030

Bund 2021/19

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	0	10	1	0	19	94,7 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2020 die Umsetzung des Unterziels 12.3 der Agenda 2030 – die Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Ziel der Gebärungsüberprüfung war insbesondere eine Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Zuständigkeiten, Strategien und Maßnahmen, der Kooperationen sowie des Berichtswesens hinsichtlich der Umsetzung der verringerten Lebensmittelverschwendung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	In regelmäßigen Abständen wären in Einklang mit den EU-Vorgaben Daten zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu erheben, um durch eine verbesserte Datenbasis die Beurteilung der Zielerreichung Österreichs hinsichtlich der verringerten Lebensmittelverschwendung sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die gesetzlichen Grundlagen sollten im Hinblick auf mögliche rechtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sowie zur Erleichterung von Lebensmittelspenden evaluiert werden. (TZ 4)	zugesagt
3	Im Falle der Erarbeitung einer gesetzlichen Verpflichtung der Lebensmittelunternehmen, Lebensmittel an soziale Einrichtungen zu spenden, wären auch die notwendigen infrastrukturellen, logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzubedenken. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung sollte evaluiert werden, um ein österreichweites Monitoring sicherzustellen sowie über ein Bindeglied zwischen dem Bund, den Bundesländern, den Lebensmittelunternehmen, den sozialen Einrichtungen sowie sonstigen Stakeholdern zu verfügen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Abfallvermeidung, –verwertung und –beurteilung“ wären zu aktualisieren, um Aufgaben und Verantwortungen klarzustellen. (TZ 6)	zugesagt
6	Im Zuge einer Aktualisierung der Bestandsaufnahme sollte das Abfallvermeidungsprogramm als Maßnahme zur Umsetzung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung aufgenommen werden. (TZ 7)	umgesetzt
7	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre eine Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu erarbeiten; dabei wären – in Einklang mit den Vorgaben des Regierungsprogramms 2020–2024 – alle Sektoren der Lebensmittelkette einzubeziehen, um eine gesamthafte und koordinierte Vorgabe für die Zielerreichung zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Für das Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“ sowie das Abfallvermeidungsprogramm sollte ein operativer Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten, einem Zeitplan und einem Budget für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen ausgearbeitet werden. (TZ 9)	umgesetzt
9	Im Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“ und im Abfallvermeidungsprogramm wären qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren, um die Kontrolle der Zielerreichung durch leistungs- und wirkungsbezogene Indikatoren zu erleichtern. (TZ 10)	umgesetzt
10	Bei den Kooperationen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung wären die Maßnahmen ausreichend konkret zu gestalten und gleichartige Maßnahmen abzustimmen. (TZ 12)	zugesagt
11	Diskussionsverläufe und Beschlüsse sollten in den Stakeholder–Dialogen inhaltlich aussagekräftig schriftlich festgehalten werden, um die Willensbildung sowie die beschlossenen Maßnahmen für die beteiligten Stakeholder nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Aktivitäten zum Abschluss von Kooperations– und Nutzungsvereinbarungen des Aktionsprogramms „Lebensmittel sind kostbar!“ wären zu verstärken, um die Anzahl der Kooperationspartner zu steigern und dadurch verstärkt zur Verwirklichung des Unterziels verringerte Lebensmittelverschwendung beizutragen. (TZ 14)	zugesagt
13	Die Fragebögen der Kooperations– und Nutzungsvereinbarungen des Aktionsprogramms „Lebensmittel sind kostbar!“ sollten umfassend ausgewertet werden, um innovative Projekte und Best–Practice–Beispiele zu entwickeln und österreichweit einsetzen zu können. (TZ 14)	zugesagt
14	Bei Vergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit wären der Auftragswert sachkundig zu schätzen, ein zulässiges Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz anzuwenden und die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Verfahrens schriftlich zu dokumentieren. (TZ 15)	zugesagt
15	Bei Direktvergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine – nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte – Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden. (TZ 15)	zugesagt
Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
16	Die Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung wären zu koordinieren und zu priorisieren und dies schriftlich zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der geplanten Aktivitäten sicherzustellen und Reibungsverluste zu vermeiden. (TZ 16)	zugesagt
17	Interne Regelungen für die Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sollten festgelegt werden, die insbesondere die Zuständigkeit, die Kostentragung und die Abgrenzung zu Maßnahmen von Projekten definieren. Dies sollte dem Ministerium einen Gesamtüberblick über sämtliche Maßnahmen und die für sie aufgewendeten Auszahlungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verschaffen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
18	Bei Direktvergaben von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit sollte zur Beurteilung der Preisangemessenheit verpflichtend eine – nach gesondert festzusetzenden Wertgrenzen differenzierte – Anzahl an Vergleichsofferten eingeholt werden. (TZ 18)	umgesetzt
19	Durch Einhaltung des Medienkooperations– und –förderungs–Transparenzgesetzes und der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes sollte bei Medieneinschaltungen für Transparenz gesorgt werden. (TZ 18)	zugesagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen drei um; zudem sagte es die Umsetzung einer zentralen Empfehlung zu.

Das Klimaschutzministerium setzte die Empfehlung um, Daten zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Lebensmittelkette zu erheben. Weiters richtete es eine nationale Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Unterziels

verringerte Lebensmittelverschwendung ein. In Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erarbeitete das Klimaschutzministerium eine Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung unter Einbeziehung aller Sektoren der Lebensmittelkette.

Das Klimaschutzministerium sagte zu, die notwendigen infrastrukturellen, logistischen und finanziellen Rahmenbedingungen mitzubedenken, falls eine gesetzliche Verpflichtung für Lebensmittelunternehmen erarbeitet wird, Lebensmittel an soziale Einrichtungen zu spenden.

Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/21

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	1	4	1	0	8	87,5 %

Der RH überprüfte von Jänner 2020 bis März 2020 die Österreichische Bundesforste AG und das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Schutzwaldbewirtschaftung bei der Österreichischen Bundesforste AG“ (Reihe Bund 2017/29) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und eine teilweise umsetzte, die Österreichische Bundesforste AG von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts sieben umsetzte, zwei teilweise und zwei nicht umsetzte. Für eine Empfehlung lag kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH acht Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ sollte in die Satzung der Bundesforste aufgenommen werden. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	In den jährlichen Managementgesprächen des Aufsichtsrats mit dem Vorstand der Bundesforste sollten auch strategische Prioritäten des Eigentümers im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzwaldzustands thematisiert werden. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
Österreichische Bundesforste AG		
3	Bei Umsetzung der Schutzwaldstrategie wäre sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald in hinreichender Weise berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden. (TZ 3)	zugesagt
4	Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wären zeitgerecht – entsprechend der festgestellten Sanierungsdringlichkeit – zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwalds zu erhalten bzw. wiederherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
5	Angesichts der bestehenden Gefahr einer schleichenden Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds und zur Vermeidung aufwendiger Sanierungsmaßnahmen sollten in Zukunft im Schutzwald außer Ertrag weiterhin Maßnahmen zur Wildschadensreduktion sowie Maßnahmen, welche die Naturverjüngung unterstützen, durchgeführt werden. (TZ 5)	umgesetzt
6	Bei den Holzernteplanungen wären die zufälligen Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen in einer realistischeren Weise zu berücksichtigen. (TZ 6)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	In Anbetracht des nach wie vor bestehenden Handlungsbedarfs wären für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen die erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. (TZ 7)	zugelassen
8	Der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen sollte weiterhin die erforderliche Bedeutung beigemessen werden. (TZ 10)	zugelassen

Fazit

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft setzte die zentrale Empfehlung nicht um, das Geschäftsfeld „Schutzwaldpflege“ in die Satzung der Österreichischen Bundesforste AG aufzunehmen. Dies deshalb, da die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schutzwirkung der Wälder bereits im Bundesforstgesetz 1996 festgeschrieben seien.

Die Österreichische Bundesforste AG sagte die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen zu und setzte eine weitere zentrale Empfehlung um. Die Empfehlungen betrafen die Verbesserung des Zustands des Schutzwaldes und werden nur dann wirksam, wenn die Maßnahmen über viele Jahre konsequent durchgeführt werden.

Zugesagt wurde,

- bei der Umsetzung der Schutzwaldstrategie sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung das Sanierungserfordernis für den Schutzwald hinreichend berücksichtigt und die dazu geplanten Aktivitäten konsequent umgesetzt werden.
- die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht zu setzen, um die volle Funktionsfähigkeit des Schutzwaldes zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Laut Österreichischer Bundesforste AG hänge die Funktionsfähigkeit des Schutzwaldes sehr stark von dessen Verjüngung ab. Daher sei es sinnvoll, zuerst den Wildbestand so zu regulieren, dass sich Naturverjüngung einstellt oder dass aufgeforstete Pflanzen mit vertretbarem Aufwand für Schutzmaßnahmen wachsen können. Der Schwerpunkt liege daher auf jagdlichen Maßnahmen.
- die erforderlichen Ressourcen für die Pflege und Sanierung der Schutzwaldflächen einzusetzen, um langfristig deren Schutzfunktion zu erhalten. Die Österreichische Bundesforste AG will nicht nur Forstschutzmaßnahmen setzen, sondern auch Forschungsprojekte unterstützen, die Fernerkundungsdaten oder terrestrische Laserscandaten verwenden, um die Zustandserfassung zu erleichtern und die Sanierungsdringlichkeit besser beurteilen zu können.

In Umsetzung einer Empfehlung berücksichtigte die Österreichische Bundesforste AG bei den Holzernteplanungen zufällige Nutzungen aufgrund von Schadensereignissen realistischer. Dazu lag ein vom Aufsichtsrat genehmigtes Konzept vor, das eine jährliche Überschreitung des Vornutzungshiebsatzes in Höhe von 10 % des Gesamthiebsatzes des Jahres 2022 erlaubt.

Bundspensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/22

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	0	0	0	0	4	100,0 %

Der RH überprüfte im Juli und August 2020 die Bundspensionskasse AG, um den Stand der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundspensionskasse AG – Veranlagungsstrategien und Asset Management“ (Reihe Bund 2018/8) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Bundspensionskasse AG von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte und eine teilweise; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen an die Bundspensionskasse AG hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundspensionskasse AG		
1	Bei den Vertragspartnern wäre weiterhin auf eine Senkung des hohen Rechnungszinssatzes von 5,5 % hinzuwirken. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die Bemühungen zu einer Erhöhung der Deckungsrückstellung bzw. des Pensionskapitals wären fortzusetzen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Bei den Veranlagungsaktivitäten wäre verstärkt auf die Einhaltung der internen Grenzen des Limitwesens zu achten. (TZ 7)	umgesetzt
4	Die Bemühungen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen wären verstärkt fortzusetzen. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Die Bundspensionskassen AG setzte die zentralen Empfehlungen um.

Sie setzte ihre Bemühungen zu einer Senkung des hohen Rechnungszinssatzes von 5,5 % fort, um somit das Risiko von nach Leistungsbeginn jährlich geringer werdenden Pensionsleistungen für die betroffenen Begünstigten zu verringern. Sie verantwortete auch mehrere Initiativen, um die Deckungsrückstellung bzw. das Pensionskapital zu erhöhen und so den diesbezüglich deutlichen Abstand zu den anderen Pensionskassen zu verringern.

Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität

Bund 2021/23

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	20	12	12	0	46	73,9 %	

Der RH überprüfte zwischen November 2019 und Juli 2020 das Thema Cyberkriminalität. Prüfungsziele waren die Beurteilung der Datengrundlagen zu Cyberkriminalität einschließlich der dazu bestehenden Strategien von Innen- und Justizministerium, insbesondere aber die Beurteilung der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität in Bezug auf Organisation und Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Justiz sowie Ressourceneinsatz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019. Soweit erforderlich nahm der RH auch auf frühere und aktuellere Entwicklungen Bezug. Wegen der COVID-19-Pandemie musste der RH seine Prüfung von Mitte März bis Mitte Mai 2020 unterbrechen. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Die polizeilichen und justiziellen Kriminalstatistiken wären aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln und methodische Angleichungen vorzunehmen. (TZ 5)	zugesagt
3	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen gegen tatverdächtige Personen z.B. auf Basis bereichsspezifischer Personenkenneichen wären zu schaffen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Kooperation bei der Datenanalyse in Großstrafverfahren wäre auf Basis der im Pilotprojekt 2018 bis 2019 gemachten Erfahrungen institutionalisiert fortzuführen; dabei wären klare rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen festzulegen. (TZ 46)	zugesagt
5	Nach entsprechender Markterkundung wären geeignete, anforderungsspezifisch weiterentwickelbare Softwareprodukte für die Analyse großer Datenmengen in Strafverfahren zu beschaffen. (TZ 46)	zugesagt
6	Es wäre ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, einer vollständigen Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel einzurichten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
7	Eine mit dem Justizministerium abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre – auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2020–2024 – zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Es wären, auch im Hinblick auf das entsprechende Wirkungsziel, Anreize für Präventionstätigkeiten zu schaffen, um weitere Präventionsbedienstete für Cyberkriminalität zu gewinnen. (TZ 14)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	In den Assistenzbereichen Kriminalprävention der Landeskriminalämter wäre der Bereich Cyberkriminalität – z.B. durch die Einrichtung von eigenen, auf die Prävention von Cyberkriminalität spezialisierten Gruppen – stärker zu verankern. (TZ 15)	nicht umgesetzt
10	Es wäre dafür zu sorgen, dass in der Landespolizeidirektion Vorarlberg ausreichend Präventionsbedienstete mit Expertise für Cyberkriminalität zur Verfügung stehen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Kooperationen zur Dunkelfeldforschung mit Wissenschaft und Forschung wären einzurichten, um ein umfassenderes Bild von Umfang und Struktur von Cyberkriminalität sowie dem tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen zu erhalten. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
12	Die organisatorische Stellung der Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler wäre zu evaluieren und darauf aufbauend der künftig notwendige Bedarf festzulegen. (TZ 21)	zugesagt
13	In Wien wären zur Qualitätssicherung eine geeignete Fachaufsicht über die Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler sowie entsprechende Ressourcen dafür sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
14	Die Vorgaben an die Organisationsstruktur der Assistenzbereiche IT–Beweissicherung der Landeskriminalämter wären den praktischen Notwendigkeiten anzupassen, sodass bei der Umsetzung auch laufende Entwicklungen im Ermittlungs– oder Forensikbereich flexibel berücksichtigt werden können. (TZ 23)	zugesagt
15	Es wäre dafür zu sorgen, dass der probeweise Einsatz von IT–Ermittlerinnen und –Ermittlern des Assistenzbereichs IT–Beweissicherung in den Außenstellen des Landeskriminalamts Wien in den Regelbetrieb übernommen und die Planstellen dem Assistenzbereich IT–Beweissicherung zugeordnet werden. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
16	Die Organisation – vor allem im Bereich des Cybercrime Competence Centers – und die Prozesse im Bereich der Bekämpfung von Cyberkriminalität wären auf Basis bestehender Konzepte weiterzuentwickeln bzw. der veränderten Kriminalitätslandschaft anzupassen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
17	In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wären Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (Personalrekrutierung, –entwicklung und –bindung) zu schaffen, die es ermöglichen, dass allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten geeignetes Personal mit den nötigen technischen bzw. IT–Kenntnissen bedarfsgerecht zur Verfügung steht. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
18	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wäre eine zentrale Koordinierungsstelle für Auskunftsverlangen an Betreiber sozialer Medien und Internetprovider zeitnah einzurichten und mit ausreichenden Personalressourcen und Know–how auszustatten. (TZ 31)	umgesetzt
19	Das Ausbildungsprogramm der Bezirks–IT–Ermittlerinnen und –Ermittler wäre einheitlich umzusetzen und damit ein entsprechendes Qualitätsniveau sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
20	Ein ganzheitliches, über alle Ausbildungsebenen bedarfsabgestimmtes Ausbildungskonzept für den Bereich Cyberkriminalität wäre zu entwickeln und zeitnah umzusetzen; dabei wären getroffene Annahmen und finanzielle Auswirkungen angedachter Maßnahmen konkret darzulegen und zu berücksichtigen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre darauf hinzuwirken, dass alle Fortbildungen im Bereich Cyberkriminalität lückenlos in der zentralen elektronischen Datenbank, dem Bildungspass, erfasst werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
22	Es wäre sicherzustellen, dass alle ermittelnden Bediensteten über das für ihre Tätigkeit notwendige Basiswissen in den Bereichen IT und Cyberkriminalität verfügen; diese Themen wären daher verstärkt in der Fortbildung zu berücksichtigen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
23	Angemessene organisatorische, personelle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen wären zu schaffen, um allen mit der Bekämpfung von Cyberkriminalität befassten Organisationseinheiten des Ministeriums die zeitgemäße und zweckmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
24	Der Aufbau einer eigenständigen kriminalpolizeilichen Infrastruktur wäre unter Bedachtnahme auf Kosten–Nutzen–Aspekte sicherzustellen, um eine zeitgemäße und anforderungsgerechte IT–Infrastruktur für kriminalpolizeiliche Ermittlungen, insbesondere zur Bekämpfung von Cyberkriminalität, zu gewährleisten. (TZ 38)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Im Zusammenwirken mit den Bedarfsträgern wären einheitliche und sichere Softwarelösungen für den kriminalpolizeilichen Bereich im Rahmen der geplanten kriminalpolizeilichen IT-Infrastruktur zu etablieren sowie deren Servicierung sicherzustellen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
26	Alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befassten Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts wären umfassend in die zentrale Applikation Protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) einzubinden, um einen vollständig automationsunterstützten Informations- bzw. Aktenaustausch mit den nachgeordneten Polizeidienststellen wie auch mit den Staatsanwaltschaften sicherzustellen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
1	Gemeinsam wären jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Die polizeilichen und justiziellen Kriminalstatistiken wären aufeinander abgestimmt weiterzuentwickeln und methodische Angleichungen vorzunehmen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen gegen tatverdächtige Personen z.B. auf Basis bereichsspezifischer Personenkenneichen wären zu schaffen. (TZ 5)	zugesagt
4	Die Kooperation bei der Datenanalyse in Großstrafverfahren wäre auf Basis der im Pilotprojekt 2018 bis 2019 gemachten Erfahrungen institutionalisiert fortzuführen; dabei wären klare rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen festzulegen. (TZ 46)	zugesagt
5	Nach entsprechender Markterkundung wären geeignete, anforderungsspezifisch weiterentwickelbare Softwareprodukte für die Analyse großer Datenmengen in Strafverfahren zu beschaffen. (TZ 46)	zugesagt
6	Es wäre ein System zum automationsunterstützten Datenaustausch zwischen Kriminalpolizei und Justiz mit adäquaten Zugriffsmöglichkeiten, einer vollständigen Dokumentation sämtlicher Bearbeitungsschritte und der Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel einzurichten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
27	Im Zuge der Weiterentwicklung der internen Informationstechnologie wäre sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaften und Gerichte generiert werden können; insbesondere sollten auch deliktsspezifische Statistiken für den Bereich Cyberkriminalität ermöglicht werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt
28	Eine mit dem Innenministerium abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität wäre – auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm 2020–2024 – zu entwickeln und konsequent zu verfolgen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
29	Basierend auf internationalen Beispielen und den Erfahrungen besonders betroffener Staatsanwaltschaften wären organisatorische Rahmenbedingungen für eine spezialisierte Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Cyberkriminalität festzulegen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
30	Es wären Vorkehrungen zu treffen, die eine möglichst zeitnahe bundesweite Zusammenführung der Bearbeitung von Cyberkriminalität–Massendelikten mit unbekannter, aber mutmaßlich gleicher Täterschaft bei einer Staatsanwaltschaft sicherstellen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
31	Damit alle mit Cyberkriminalität befassten Bediensteten der Staatsanwaltschaften über das für eine effiziente Fallbearbeitung notwendige technische Grundwissen verfügen, wäre ein Aus- und Fortbildungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen, das Schulungsangebot auszuweiten und der selbstständige Wissenserwerb und –transfer zu unterstützen. Diesbezüglich wäre verstärkt mit dem Bundesministerium für Inneres zusammenzuarbeiten. (TZ 44)	teilweise umgesetzt
32	Ausreichende Kapazitäten für die Archivierung der im Zuge von Strafverfahren sichergestellten Daten und elektronischen Beweismittel wären aufzubauen. (TZ 47)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskriminalamt		
33	Es wäre sicherzustellen, dass bedarfsorientierte Präventionsmaßnahmen im Bereich Cyberkriminalität auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden verstärkt für die Zielgruppe der über 18-Jährigen gesetzt werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
34	Das Curriculum mit fachlichen Standards und Inhalten der Präventions-Ausbildung für Cyberkriminalität wäre fertigzustellen, dessen Anwendung sicherzustellen und in der Folge die Ausbildung der Präventionsbediensteten fortzuführen. (TZ 16)	zugesagt
35	Es wäre regelmäßig – etwa in Form eines Präventionsberichts – ein Überblick über (neue) Phänomene und gesetzte Präventionstätigkeiten bzw. –projekte zu veröffentlichen. Dies sollte insbesondere für den Bereich Cyberkriminalität das Bewusstsein in der Bevölkerung erhöhen und eine Plattform für die Arbeit der Präventionsbediensteten bieten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
36	Das Projekt zur Wirkungs- und Erfolgsmessung der Präventionsmaßnahmen im Bereich Cyberkriminalität wäre weiterzuvorführen, die Ergebnisse wären in der Folge zu verwerten und umzusetzen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
37	Die Organisation und Zuständigkeiten innerhalb des Bundeskriminalamts für die Bearbeitung von Cyberkriminalität wären im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung technischer Ermittlungsansätze und Expertise unter Berücksichtigung eines Ausbildungs- und Personalkonzepts zu verbessern und eindeutig festzulegen. (TZ 27)	zugesagt
38	Zur Bemessung des Personaleinsatzes im Cybercrime Competence Center wären – unter Bedachtnahme auch auf zukünftige Aufgaben und Organisationsstrukturen – Kriterien zu entwickeln, die Annahmen zu dokumentieren und laufend zu evaluieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
39	Ein Lagebild Cyberkriminalität wäre zeitnah einzurichten, das es ermöglicht, Zusammenhänge zwischen Straftaten im Bereich Cyberkriminalität möglichst rasch erkennen zu können; dabei wären die im Rahmen des von 2014 bis 2019 betriebenen Vorprojekts gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
40	Eine gemeinsame Schnittstelle für alle Lagebilder und sonstigen Anwendungen, die Daten aus der Applikation protokollieren, Anzeigen, Daten (PAD) übernehmen, wäre zeitnah umzusetzen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt

Fazit

An das Innenministerium waren drei zentrale Empfehlungen gerichtet, es setzte keine davon um. Das Justizministerium setzte zwei von vier zentralen Empfehlungen nicht um, zwei setzte es teilweise um.

So richtete das Justizministerium in einem Pilotversuch bei den Staatsanwaltschaften Wien und Graz im Frühjahr 2022 je eine Cybercrime-Kompetenzstelle mit vier bzw. zwei besonders geschulten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten ein. Diese sollten entsprechend der Empfehlung des RH zum laufenden Austausch mit spezialisierten Polizeieinheiten und als Ansprechpartner für Spezialfragen zur Verfügung stehen.

Weiters plante das Justizministerium ein effizientes und zeitgemäßes Bildungskonzept zum Thema Cybercrime. So sollte neben bereits stattfindenden Seminaren (z.B. zu Hass im Netz) ein speziell für die Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen Praxis zugeschnittenes Curriculum „Cybercrime“ mit Start im Jahr 2023 entwickelt werden.

Das Innenministerium richtete eine zentrale Koordinierungsstelle für Auskunftsverlangen an Betreiber sozialer Medien und Internetprovider ein, besetzt mit drei Bediensteten auf Basis von Zuteilungen. Das Innenministerium arbeitete außerdem seit 2021 unter Einbindung des Justizministeriums verstärkt an einem Projekt, in dessen Rahmen

- eine IKT-Lösung für kriminalpolizeiliche Dienste für besondere Ermittlungs- und Analyse-Tätigkeiten, forensische Auswertungen und Aufbereitung der IT-Beweismittel für Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften und
- entsprechende Schnittstellen zur Übermittlung

erarbeitet werden sollten.

Aus Sicht des RH war Grundvoraussetzung für die effiziente und effektive Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität die abgestimmte Zusammenarbeit der beiden Ministerien – insbesondere in strategischen, statistischen und technischen Bereichen. Die Ministerien arbeiteten in Teilbereichen zwar bereits zusammen. Da aber weiterhin keine miteinander abgestimmten Strategien zur Bekämpfung von Cyberkriminalität erkennbar waren, konnten wesentliche Potenziale nicht gehoben werden.

Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/26

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugelassen	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	6	1	4	0	16	75,0 %

Der RH überprüfte im Juli und August 2020 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern“ (Reihe Bund 2018/2) zu beurteilen. Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung von 16 überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte, fünf teilweise und sechs nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung sagte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu. Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 bzw. die Kalenderjahre 2015 bis 2019. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 16 Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung wäre bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Der bedarfsgerechte Ausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre weiter zu forcieren, um jedenfalls die mit dem 2019 novellierte Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzten Zielwerte zu erreichen. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots wäre dabei insbesondere auf das Ziel der Erhöhung des Anteils der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu fokussieren. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wären Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen auszuarbeiten und gegebenenfalls auf eine Änderung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken, um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch in den Ferien zu ermöglichen. Diesbezüglich wäre auch der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen in der Ferienbetreuung an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen zu berücksichtigen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre auf eine Vereinheitlichung zumindest der Betreuungsbeiträge für die schulische Tagesbetreuung, aber auch auf eine Vereinheitlichung zwischen schulischer und außerschulischer Tagesbetreuung hinzuwirken. Dabei wären auch die Ermäßigungen einzubeziehen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
5	Im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung wäre vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. (TZ 7)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Bildungsdirektionen wären anzuweisen, ihre Websites hinsichtlich Informationen und Möglichkeiten zu schulischer Tagesbetreuung in ihrem Land auf den neuesten Stand zu bringen bzw. aktuell zu halten. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Zielvorgabe für den Infrastrukturausbau der schulischen Tagesbetreuung wäre zu konkretisieren und messbare Indikatoren wären dafür festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
8	Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport über Planstellen für Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen wären zeitgerecht aufzunehmen; künftig wären Freizeitpädagoginnen bzw. –pädagogen im Freizeitteil der Tagesbetreuung und gegebenenfalls in der Ferienbetreuung zu beschäftigen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Im Sinne der Verantwortung des Bundes als Schulerhalter wären die Aufgaben hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung an Bundesschulen zu präzisieren, schriftlich festzulegen (z.B. mit Erlass) und diese auch wahrzunehmen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Unter Einbindung der Pädagogischen Hochschulen und der Bildungsdirektionen wäre in einer umfassenden Evaluierung des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik eine Bedarfserhebung durchzuführen. Im Zuge dieser Evaluierung wäre auch die Abbruchquote des Hochschullehrgangs zu analysieren und die Analyse für die weitere Entwicklung des Lehrgangs heranzuziehen. (TZ 12)	zugesagt
11	Die Ausbaupläne gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären als Planungsinstrument einzusetzen und zur Steuerung zu verwenden. (TZ 13)	umgesetzt
12	Die Überprüfung der Abrechnungen und die Stichprobenprüfungen der Art. 15a B–VG Vereinbarungen wären ehestmöglich nachzuholen; gegebenenfalls wären die Schlussabrechnungen anzupassen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Die Abrechnungen gemäß dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz wären aktuell und zeitnah zu überprüfen; Stichprobenprüfungen wären regelmäßig bei den Ländern durchzuführen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Überlegungen für eine nachhaltige Finanzierung der ganztägigen Schulformen wären anzustellen. Im Sinne der Transparenz wäre eine Einbeziehung der schulischen Tagesbetreuung in künftige Finanzausgleichsverhandlungen unter Beachtung der Verringerung der Komplexität der Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften anzudenken. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
15	Im Rahmen der Weiterentwicklung des Online–Tools zur Erhebung der pädagogischen Konzepte wären auch im Qualitätskriterium Lernzeit Indikatoren für die Ausgestaltung der Leseförderung zu spezifizieren. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Sommerschule wäre als erstes Beispiel für ein schulisches Angebot in der Ferienzeit zu betrachten und dahingehend unter Berücksichtigung einer ganztägigen Betreuung zu evaluieren. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Das Bildungsministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen vier teilweise um, eine Empfehlung blieb offen.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, den bedarfsgerechten Ausbau der schulischen Tagesbetreuung weiter zu forcieren, um jedenfalls die Zielwerte zu erreichen, die mit dem 2019 novellierten Bildungsinvestitionsgesetz herabgesetzt worden waren. Dabei wäre insbesondere auf das Ziel zu fokussieren, den Anteil der Standorte mit schulischer Tagesbetreuung zu erhöhen. Das Ministerium forcierte den Ausbau mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebots. Im Schuljahr 2021/22 besuchten 146.037 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen an 2.607 Standorten eine schulische Tagesbetreuung.

Die zentrale Empfehlung zu Lösungsmöglichkeiten für die Ferienbetreuung an Schulen setzte das Ministerium ebenfalls teilweise um. Durch die Sommerschule wurde in den letzten beiden Wochen vor Schulbeginn für einen breiten Kreis an Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geschaffen, ein umfassendes schulisches Angebot während der Hauptferien in Anspruch zu nehmen.

Laut einer weiteren zentralen Empfehlung wäre im Zuge der Weiterentwicklung der schulischen Tagesbetreuung vor allem auf die Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten Gruppen zu fokussieren. Auch diese Empfehlung setzte das Ministerium teilweise um: durch die im Bildungsinvestitionsgesetz verankerte soziale Staffelung der Beiträge sowie durch besondere Förderbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine darüber hinausgehende Ausweitung war nicht angedacht.

Das Ministerium sah in einer Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes bis 2024 weitere Finanzierungsmaßnahmen der ganztägigen Schulformen vor, für den Zeitraum danach strebt es eine langfristige Lösung an. Die Empfehlung war damit teilweise umgesetzt.

Offen blieb hingegen die Empfehlung, die Kompetenzzersplitterung im Bereich der schulischen Tagesbetreuung bei einer umfassenden Bildungsreform lösungsorientiert und im Sinne einer gesamthaften Betrachtung einzubringen. Laut Ministerium liege die Zuständigkeit dafür nicht im Ressort, sondern beim Bundesverfassungs- bzw. Bundesfinanzverfassungsgesetzgeber.

Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C–Dienstleistungen

Bund 2021/28

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
14	6	10	7	0	37	81,1 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 im Bundesministerium für Finanzen die Umsatzsteuer bei internationalen digitalen Dienstleistungen, die von Unternehmen an Konsumenten – business to consumer (B2C) – erbracht werden. Dabei handelt es sich um grenzüberschreitend ausgeführte Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie um elektronische Dienste wie Apps, Software, Spiele, Musik, Filme, Bücher und Online–Zeitungen. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der Ressourcen, der Organisation und der Abläufe, der IT–Unterstützung und des Risikomanagements in der Finanzverwaltung. Weiters erhob der RH Verbesserungspotenziale im Hinblick auf die Erweiterung des Mini–One–Stop–Shop–Systems ab 2021 auf den grenzüberschreitenden Versandhandel und alle grenzüberschreitenden B2C–Dienstleistungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	In das Managementinformationssystem der Finanzverwaltung wären auch steuerungsrelevante Kennzahlen aus dem Mini–One–Stop–Shop–System aufzunehmen (z.B. Entwicklung der Umsätze, Anzahl der Fälle) und für die Ressourcen– und Leistungssteuerung zu nützen. (TZ 4)	zugesagt
2	Die Zuständigkeit für die im EU–Schema (MOSS) registrierten Unternehmen wäre wegen der spezifischen steuerrechtlichen Anforderungen österreichweit möglichst zu bündeln. Dies würde den Aufbau von erforderlichem Spezialwissen ermöglichen und eine gleichmäßige Bearbeitung der Steuerfälle sicherstellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die zuständigen Finanzämter sollten elektronisch über den aktuellen Stand der automatisch erfolgten sowie der zu prüfenden Registrierungen informiert werden. (TZ 8)	umgesetzt
4	Die Finanzämter wären anzuweisen, zu überprüfen, ob im EU–Schema registrierte Unternehmen tatsächlich Leistungen erbringen, die zu einer Teilnahme am MOSS–System berechtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
5	Es wären für jene Bediensteten elektronische Zugriffsrechte für das MOSS–System sicherzustellen, die diese für die Bearbeitung benötigen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die internationale Amtshilfe mit den anderen EU–Mitgliedstaaten sollte, z.B. im Rahmen von Prüfungsbeteiligungen, verstärkt werden. (TZ 9)	zugesagt
7	Die für die Bearbeitung der MOSS–Fälle zuständigen Bediensteten der Finanzämter wären laufend über aktuelle Entwicklungen und Risiken zu informieren. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Es wären die Rahmenbedingungen für die Prüfung der MOSS-Umsätze registrierter Unternehmen durch die Finanzämter und die Großbetriebsprüfung auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl zu schaffen. (TZ 9)	umgesetzt
9	Die Information über das Vorliegen von Ausschlussgründen aus dem MOSS-System wäre systemintegriert – etwa durch einen automatischen Hinweis – zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Im Central Liaison Office for International Cooperation wären organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die fachliche Unterstützung mit ausreichenden Personalressourcen weiterhin gewährleisten zu können. (TZ 11)	umgesetzt
11	Den Finanzämtern wären verbindliche Handlungsanweisungen für die Bearbeitung von Ausschlüssen registrierter Unternehmen aus dem MOSS-System zur Verfügung zu stellen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
12	Bei der Europäischen Kommission wäre anzuregen, dass die Verbraucherstaaten im Wege des MOSS-Systems quartalsweise über alle eingereichten Umsatzsteuererklärungen – unter Einbeziehung der Nullerklärungen – und die darin gemeldeten Umsätze je Verbraucherstaat informiert werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
13	Es sollte geprüft werden, ob aufgrund einer unterlassenen Korrektur einer offensichtlich fehlerhaften Umsatzsteuererklärung eine Zahlungserinnerung bezüglich des Differenzbetrags direkt aus dem MOSS-System erstellt und an das Unternehmen versendet werden kann. (TZ 13)	zugesagt
14	In den zuständigen EU-Gremien sollte angeregt werden, den hohen Verwaltungsaufwand im MOSS-System im Zusammenhang mit der Bearbeitung fehlerhafter Umsatzsteuererklärungen zu minimieren, etwa indem Unternehmen nur gültige Steuersätze und die sich daraus errechneten Steuerbeträge eingeben können. (TZ 13)	zugesagt
15	Die Dokumentation des Schriftverkehrs bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen sollte im MOSS-System ermöglicht werden. (TZ 13)	umgesetzt
16	Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung der österreichischen Steueransprüche sollte eine angemessene Kontrolldichte hinsichtlich der im MOSS-System erklärten Umsätze sichergestellt werden. Voraussetzungen dafür wären u.a. Risikokriterien für die Auswahl der zu prüfenden Fälle in Anlehnung an jene des nationalen Veranlagungsverfahrens, Prüfungen der Umsatzsteuererklärungen im Innen- und im Außendienst und die erforderlichen Ressourcen (z.B. Sprach- und IT-Kenntnisse der befassten Bediensteten). (TZ 14)	zugesagt
17	Die Aufzeichnungen der im MOSS-System registrierten Unternehmen wären abzuverlangen und für die Prüfung der Umsatzsteuererklärungen heranzuziehen. (TZ 14)	zugesagt
18	Im Hinblick auf die Ausweitung des MOSS-Systems sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit das Central Liaison Office for International Cooperation die fachliche Unterstützung für die Finanzämter auch bei steigendem Arbeitsanfall gewährleisten kann. (TZ 15)	umgesetzt
19	Es wäre zu prüfen, inwieweit eine Verknüpfung des MOSS-Systems mit dem elektronischen Einbringungsverfahren der Finanzverwaltung möglich ist, um Informationen zu einem im MOSS-System registrierten Unternehmen durchgängig abrufen zu können. (TZ 16)	zugesagt
20	Unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wäre zu veranlassen, dass auch bei offenen Umsatzsteuerforderungen unter 1.500 EUR Zahlungsaufforderungen an die im MOSS-System registrierten und mit der Zahlung säumigen Unternehmen ergehen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
21	Zahlungsaufforderungen mit standardisierten Texten sollten automatisiert aus dem MOSS-System ermöglicht werden. (TZ 16)	zugesagt
22	Im Hinblick auf die geplante Ausweitung des MOSS-Systems ab 2021 wäre für eine aufgabenadäquate Ressourcenausstattung in der Abgabensicherung zu sorgen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
23	Es sollten Initiativen ergriffen werden, um die Vollstreckungsamtshilfe mit Drittländern auszubauen. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Bei den im MOSS-System registrierten Unternehmen wäre der Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsatzsteuer der notwendige Stellenwert beizumessen. Dabei wäre sicherzustellen, dass diese Unternehmen mit ihren in Österreich erzielten Umsätzen steuerlich gleich behandelt werden wie jene im Veranlagungsverfahren; dies umfasst v.a. risikoadäquate Kontrollen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen. (TZ 17)	zugelagt
25	Die IT-Anwendungen MOSS und eVAT wären mit den anderen IT-Anwendungen der Finanzverwaltung zu verknüpfen, um sicherzustellen, dass eine Übernahme der Daten in das Prüfungsprogramm der Finanzverwaltung möglich ist. (TZ 18)	umgesetzt
26	Allen Bediensteten, die mit der Bearbeitung und Prüfung von Umsätzen im MOSS-System befasst sind, wären entsprechende Zugriffsrechte auf diese IT-Anwendung einzuräumen. (TZ 18)	umgesetzt
27	Das im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums angesiedelte Predictive Analytics Competence Center sollte mit Risikoanalysen der MOSS-Umsätze, insbesondere unter Einbeziehung von externen Datenquellen, beauftragt werden; dem PACC wären die dafür notwendigen Personal- und IT-Ressourcen bereitzustellen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
28	Für die Durchführung eines IT-unterstützten Risikomanagements wären Daten aus dem MOSS-System mit jenen aus den anderen IT-Anwendungen der Finanzverwaltung zu verknüpfen, auf Basis der im MOSS-System vorhandenen Daten standardisierte Risikoanalysen durchzuführen und auf Basis der Ergebnisse dieser Risikoanalysen Fälle für die Innen- und Außenprüfungen auszuwählen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
29	In den zuständigen EU-Gremien wäre anzuregen, dass bei Ausscheiden eines im MOSS-System registrierten Unternehmens aus dem System alle betroffenen Verbraucherstaaten automatisch davon verständigt werden. (TZ 19)	umgesetzt
30	Jene Unternehmen, die aus dem MOSS-System ausgeschieden sind, sollten identifiziert werden. Zudem sollte geprüft werden, ob diese Unternehmen nach wie vor Umsätze in Österreich tätigen und diese ordnungsgemäß versteuern. (TZ 19)	umgesetzt
31	Es wären strukturierte, zielgerichtete Recherchen zur Identifikation von steuerlich nicht erfassten ausländischen Unternehmen, die Umsätze in Österreich tätigen, zu veranlassen, die Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung für diese Recherchetätigkeit festzulegen, die dafür erforderlichen Personal- und IT-Ressourcen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen sowie das Abgabenausfallsrisiko im Zusammenhang mit internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen zu erheben und in regelmäßigen Abständen neu zu bewerten. (TZ 20)	zugelagt
32	Ausreichende Ressourcen für die Entwicklung, Betreuung und Wartung der IT-Anwendungen wären bereitzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
33	Für regelmäßige und aktuelle Schulungen zum MOSS-System wäre zu sorgen und es wären ausreichend Ressourcen dafür einzuplanen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Auf Basis des Arbeitspapiers des Ministeriums aus 2019 sowie einer Personalbedarfsberechnung des Finanzamts Graz-Stadt wären die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf spezialisierte Personalressourcen, IT-Unterstützung und risikoorientierte Kontrollen zu setzen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
35	Ressourcen für konkrete Projekte und IT-Anwendungen sollten den dafür zuständigen Bereichen bereits für Vorarbeiten zur Verfügung gestellt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
36	Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen durch die Ausweitung des MOSS-Systems ab dem Jahr 2021 und des raschen Wachstums internationaler digitaler B2C-Dienstleistungen wären die für die Finanzverwaltung erforderlichen (Personal- und IT-)Ressourcen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen, um die Sicherung des Abgabenausfallsrisikos im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
37	Die aufgezeigten Defizite des MOSS-Systems wären in den zuständigen EU-Gremien zu thematisieren und gemeinsam wären EU-weite Strategien zur Minimierung des Abgabenausfallsrisikos zu erarbeiten; das Ministerium sollte sich für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit einsetzen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen zwei teilweise und eine nicht um; zu zwei sagte es die Umsetzung zu.

Das Finanzministerium sah keinen Handlungsbedarf, die Zuständigkeit für die im EU–Schema (MOSS) registrierten Unternehmen wegen der spezifischen steuerrechtlichen Anforderungen österreichweit zu bündeln. Dadurch wurde das Potenzial für den Aufbau von erforderlichem Spezialwissen und eine gleichmäßige Bearbeitungsintensität der Steuerfälle nicht genutzt. In der Stellungnahme zum Bericht hatte das Finanzministerium als Alternative für die vom RH empfohlene Bündelung eine Pilotierung für eine bundesweite Spezialisierung bzw. eine Ausweitung von Expertenpools ins Treffen geführt. In der Mitteilung zum Nachfrageverfahren thematisierte es dies nicht mehr.

Demgegenüber sagte das Finanzministerium die Umsetzung der zentralen Empfehlungen zu, im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung der österreichischen Steueransprüche eine angemessene Kontrolldichte gegenüber den im MOSS–System erklärten Umsätzen sicherzustellen und strukturierte, zielgerichtete Recherchen zur Identifikation von steuerlich nicht erfassten ausländischen Unternehmen durchzuführen. Dazu wurde ein zusätzliches Team in der Dienststelle Graz–Stadt mit entsprechender IT–Ausstattung geschaffen. Damit stehen nunmehr für ausländische Unternehmen höhere Kapazitäten zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine strukturierte Risikoauswahl vorgesehen, die eine gezielte Überprüfung von Risikofällen und damit auch einen effizienten Mitteleinsatz ermöglicht.

Mit der Schaffung des zusätzlichen Teams in der Dienststelle Graz–Stadt und der Aufnahme eines Mitarbeiters in der IT setzte das Finanzministerium zudem einen Teil der Maßnahmen um, die der RH als erforderlich erachtete: spezialisierte Personalressourcen, IT–Unterstützung und risikoorientierte Kontrollen.

Mit der Einführung des „Central European System of Payment“ (CESOP) wird die Auswertung grenzüberschreitender Zahlungsdaten EU–weit möglich sein. Dies trägt zur Verminderung der vom RH aufgezeigten Risikopotenziale und ungewollter Steuerausfälle bei.

Das Finanzministerium setzte die zentrale Empfehlung des RH teilweise um, die Defizite des MOSS–Systems in den zuständigen EU–Gremien zu thematisieren, gemeinsam EU–weite Strategien zur Minimierung des Abgabenausfallsrisikos zu erarbeiten und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit anzustreben. Dies einerseits dadurch, dass Eurofisc WF5 (Working Field 5 – in diesem Arbeitsbereich des EU–weiten Eurofisc–Netzwerks, der sich mit E–Commerce befasst, ist Österreich Mitglied) eine Multilateral Control (MLC) bei bestimmten digitalen Dienstleistungen

vorbereitete; andererseits dadurch, dass sich die Zusammenarbeit im Bereich digitale Dienstleistungen durch die Arbeiten der Arbeitsgruppe „digital service“ sowie die Vorarbeiten zu CESOP im Eurofisc WF5 verstärkte.

Härtefallfonds – Förderabwicklung

Bund 2021/29

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
22	3	9	4	8	46	89,5 %	

Der RH überprüfte von Juni 2020 bis März 2021 den Härtefallfonds im Bundesministerium für Finanzen und im vormaligen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie in der Wirtschaftskammer Österreich, die diese Förderung abwickelte. Prüfungsziel war die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Förderdesigns, der Förderabwicklung, der Qualität der öffentlichen Leistung unter dem Aspekt des Bürgernutzens sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von März bis Dezember 2020. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (vormals: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)		
1	Bei der Formulierung von Förderrichtlinien wäre eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktionsweise der Förderung sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
2	Im Vorfeld einer allfälligen Neueinführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten sollten die Zuständigkeiten der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien hinsichtlich der fachlichen Expertise beurteilt werden; allfällige weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – wären einzubeziehen. (TZ 13)	zugesagt
3	Der Umsetzungsprozess des Härtefallfonds wäre nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren; die daraus gewonnenen Ergebnisse wären z.B. als Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Personelle Engpässe bei Schlüsselfunktionen sollten von vornherein identifiziert und vermieden werden, indem Vertretungsregelungen implementiert werden. (TZ 14)	zugesagt
5	Mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Transparenz der Förderung möglichst zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
6	Die Fördervoraussetzungen sollten in den Förderrichtlinien präzise festgelegt werden. Frequently Asked Questions sollten vornehmlich der Erhöhung des Verständnisses für die Beantragung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern dienen. (TZ 16)	umgesetzt
7	Fördervoraussetzungen sollten lückenlos im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien wäre der Aufwand für die möglichst anwenderfreundliche und verwaltungsökonomische Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen und mitzubedenken. (TZ 19)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Finanzielle Ungleichbehandlungen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer bei der Förderhöhe wären durch eine geeignete Gestaltung der Förderrichtlinie auszuschließen. (TZ 20)	k.A.
10	Bei Auslegungsfragen der Förderrichtlinie wäre gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich als Abwicklungsstelle ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Im Hinblick auf die Fördertätigkeit der Ministerien wären Maßnahmen zur Verfügbarkeit von erforderlichen aktuellen Daten im Arbeitslosenversicherungsbereich zu erarbeiten und nach Maßgabe von Nutzen–Kosten–Überlegungen umzusetzen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
12	Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sowie den Förderrichtlinien wären für die Einrichtungen der Förderkontrolle klare Vorgaben zur nachgelagerten Kontrolle der Fördervoraussetzungen festzulegen, um die Rechtssicherheit und Qualität der Kontrolle sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Die nachgelagerten Kontrollen der Fördervoraussetzungen wären aufeinander abzustimmen, um den Ressourceneinsatz zu optimieren. (TZ 35)	k.A.
14	Bei der Gestaltung von gemeinsamen Förderprojekten sollte vorab eine Steuerungsgruppe zur externen Kommunikation der Förderung (Internetauftritte, Frequently Asked Questions etc.) eingerichtet werden. (TZ 41)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte die Zufriedenheit der Förderwerberinnen und Förderwerber bzw. Fördernehmerinnen und Fördernehmer des Härtefallfonds bundesweit systematisch erhoben und beurteilt werden. Dies sollte die Basis für eine geeignete Auswertung allfälliger Schwachstellen sowie Entwicklungspotenziale des Härtefallfonds insbesondere im Hinblick auf dessen Fortführung sowie dessen Evaluierung bilden. (TZ 42)	zugesagt
17	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich wären die noch offenen Fragen des Umsetzungsablaufs des Härtefallfonds umgehend zu klären sowie das Prüfkonzept als wesentlicher Eckpunkt der Förderabwicklung zeitnah fertigzustellen und definitiv freizugeben. (TZ 23)	umgesetzt
18	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte das Risikocontrolling zu einem systematischen strategischen Controlling der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Härtefallfondsförderung ausgebaut werden, um u.a. zeitnah neben der Sicherung einer effizienten Steuerung des Härtefallfonds auch dessen Evaluierung sowie volkswirtschaftliche Analysen zu unterstützen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
19	Im Hinblick auf die Verlängerung des Härtefallfonds bis Mitte März 2021 sollte für zu erwartende Mittelverwendungsüberschreitungen zeitnah die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt werden. (TZ 48)	umgesetzt
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt
22	Bei der Fördermittelvergabe wäre die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips gemäß dem Abwicklungsvertrag sicherzustellen; insbesondere wäre die gesammelte Freigabe von Förderbeträgen zu vermeiden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
23	Die Vorgangsweise beim Abgleichen auf Mehrfachförderungen mittels Transparenzdatenbank im Rahmen der im Abwicklungsvertrag vorgesehenen nachgelagerten Kontrollen sollte rasch geklärt werden. Dabei wären auch automatisiert durchführbare Abgleiche zu erwägen. (TZ 45)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Formulierung von Förderrichtlinien wäre eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktionsweise der Förderung sicherzustellen. (TZ 11)	zugesagt
2	Im Vorfeld einer allfälligen Neueinführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten sollten die Zuständigkeiten der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien hinsichtlich der fachlichen Expertise kritisch beurteilt werden; allfällige weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – wären einzubeziehen. (TZ 13)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Der Umsetzungsprozess des Härtefallfonds wäre nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren; die daraus gewonnenen Ergebnisse wären z.B. als Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen. (TZ 14)	umgesetzt
4	Personelle Engpässe bei Schlüsselfunktionen sollten von vornherein identifiziert und vermieden werden, indem Vertretungsregelungen implementiert werden. (TZ 14)	zugesagt
5	Mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung sowie zur Sicherstellung der Rechtssicherheit und der Transparenz der Förderung möglichst zu vermeiden. (TZ 15)	umgesetzt
6	Die Fördervoraussetzungen sollten in den Förderrichtlinien präzise festgelegt werden. Frequently Asked Questions sollten vornehmlich der Erhöhung des Verständnisses für die Beantragung und der besseren Nachvollziehbarkeit der Förderkriterien bei den Förderwerberinnen und Förderwerbern dienen. (TZ 16)	umgesetzt
7	Fördervoraussetzungen sollten lückenlos im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien wäre der Aufwand für die möglichst anwenderfreundliche und verwaltungswirtschaftliche Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen und mitzubeherrschenden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
9	Finanzielle Ungleichbehandlungen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer bei der Förderhöhe wären durch eine geeignete Gestaltung der Förderrichtlinie auszuschließen. (TZ 20)	k.A.
10	Bei Auslegungsfragen der Förderrichtlinie wäre gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich als Abwicklungsstelle ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Im Hinblick auf die Fördertätigkeit der Ministerien wären Maßnahmen zur Verfügbarkeit von erforderlichen aktuellen Daten im Arbeitslosenversicherungsbereich zu erarbeiten und nach Maßgabe von Nutzen–Kosten–Überlegungen umzusetzen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
12	Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen sowie den Förderrichtlinien wären für die Einrichtungen der Förderkontrolle klare Vorgaben zur nachgelagerten Kontrolle der Fördervoraussetzungen festzulegen, um die Rechtssicherheit und Qualität der Kontrolle sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
13	Die nachgelagerten Kontrollen der Fördervoraussetzungen wären aufeinander abzustimmen, um den Ressourceneinsatz zu optimieren. (TZ 35)	k.A.
14	Bei der Gestaltung von gemeinsamen Förderprojekten sollte vorab eine Steuerungsgruppe zur externen Kommunikation der Förderung (Internetauftritte, Frequently Asked Questions etc.) eingerichtet werden. (TZ 41)	zugesagt
15	Im Zusammenwirken mit der Wirtschaftskammer Österreich sollte die Zufriedenheit der Förderwerberinnen und Förderwerber bzw. Fördernehmerinnen und Fördernehmer des Härtefallfonds bundesweit systematisch erhoben und beurteilt werden. Dies sollte die Basis für eine geeignete Auswertung allfälliger Schwachstellen sowie Entwicklungspotenziale des Härtefallfonds insbesondere im Hinblick auf dessen Fortführung sowie dessen Evaluierung bilden. (TZ 42)	zugesagt
16	Bei der Festlegung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinien wäre durchgängig auf unionsrechtliche Vorgaben Bedacht zu nehmen. (TZ 18)	umgesetzt
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt
Wirtschaftskammer Österreich		
20	Die richtlinienkonforme Ausgestaltung der Antragsformulare für die Härtefallfondsförderung sollte sichergestellt werden. (TZ 26)	k.A.
21	Grundsätzlich sollte künftig auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung gezogen werden. (TZ 29)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Bei der Fördermittelvergabe wäre die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips gemäß dem Abwicklungsvertrag sicherzustellen; insbesondere wäre die gesammelte Freigabe von Förderbeträgen zu vermeiden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
23	Die Vorgangsweise beim Abgleichen auf Mehrfachförderungen mittels Transparenzdatenbank im Rahmen der im Abwicklungsvertrag vorgesehenen nachgelagerten Kontrollen sollte rasch geklärt werden. Dabei wären auch automatisiert durchführbare Abgleiche zu erwägen. (TZ 45)	umgesetzt
24	Bereits beim Link zum Online–Antragsformular wäre die beschränkte Dauer der Eingabemöglichkeit konkret auszuweisen und auch darüber zu informieren, dass bereits eingegebene Daten nicht zwischengespeichert werden. (TZ 38)	umgesetzt
25	Die Förderwerberinnen und Förderwerber wären über die Kategorien an verarbeiteten personenbezogenen Daten, die die Wirtschaftskammer Österreich bei Dritten erhob, auf geeignete Weise zu informieren. (TZ 40)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf an das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium ergangenen zentralen Empfehlungen wurden zwei umgesetzt, für zwei zentrale Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu, eine Empfehlung blieb offen. Die zentralen Empfehlungen zielten auf eine optimierte Abwicklung einer allfälligen zukünftigen Förderung unter den Bedingungen einer Krise ab.

Die Empfehlung, mehrfache Änderungen von Förderrichtlinien in dichter zeitlicher Abfolge und deren rückwirkende Anwendung im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand bei der Abwicklung zu vermeiden, setzten beide Ministerien um. Ebenso setzten sie die Empfehlung um, den Umsetzungsprozess des Härtefallfonds nach dessen Abwicklung intern zu evaluieren, um aus den daraus gewonnenen Ergebnissen z.B. einen Notfallplan für ähnlich gelagerte Anforderungen festzulegen.

Beide Ministerien sagten auch zu,

- bei der Formulierung von Förderrichtlinien eine klare und konsistente Beschreibung des Förderziels bzw. der grundsätzlichen Funktion der Förderung sicherzustellen und
- vor Einführung von ressortübergreifenden Förderinstrumenten die fachliche Expertise der mit der Konzeption und Umsetzung befassten Ministerien kritisch zu beurteilen und gegebenenfalls weitere Stakeholder – z.B. aus dem Bereich Arbeitsmarkt – einzubeziehen.

Offen blieb jedoch die Empfehlung, auch unter zeitlich restriktiven Bedingungen bei der Förderkonzeption sowie bei der Gestaltung der Förderrichtlinien den Aufwand für die Förderabwicklung und Förderkontrolle zumindest grob abzuschätzen. Dadurch nahmen die beiden Ministerien ein komplexes und aufwandsintensives Fördermodell bei der Härtefallfondsförderung in Kauf.

Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich

Bund 2021/30

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
6	9	34	3	0	52	94,2 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis Juni 2020 auf Beschluss des Nationalrats die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich. Die Überprüfung umfasste das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Österreichische Gesundheitskasse und den Dachverband der Sozialversicherungsträger. Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung, inwiefern die Rahmenbedingungen für die ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich sichergestellt waren, insbesondere hinsichtlich der Ärztedichte, der Vergütung im Bereich der Allgemeinmedizin und der rechtlichen Vorgaben. Der RH orientierte sich dabei insbesondere an dem gesetzlichen Auftrag zur ausreichenden ärztlichen Versorgung als Teil der Krankenbehandlung. Die damaligen Sonderversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) waren nicht von der Überprüfung umfasst. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2019. Einzelne Feststellungen betrafen auch den Zeitraum 2009 bis 2012. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Dem Gesetzgeber wäre eine Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich vorzuschlagen. Diese Reform sollte auf eine stärkere Verbindlichkeit der Planung und auf eine Einbindung der Krankenversicherungsträger sowie der zuständigen Ärztekammer in die Umsetzung gesetzlicher Versorgungsaufträge abzielen sowie ein flexibleres Eingehen auf Bedarfsänderungen ermöglichen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Es wäre eine regelmäßige Berichterstattung der Österreichischen Gesundheitskasse zur ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich nach Region und Fachgebiet vorzusehen. (TZ 6)	zugesagt
3	In die Berichterstattung zur ärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich wären auch die Umsetzung der Planungsvorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit, der Regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Stellenplanung sowie allfällige Abweichungen davon aufzunehmen. (TZ 9)	zugesagt
4	Dem Gesetzgeber wären eine stärkere Verbindlichkeit des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und der Regionalen Strukturpläne Gesundheit für die Stellenplanung und die verbindliche Umsetzung der Stellenplanung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorzuschlagen (z.B. eine Verpflichtung zur Umsetzung auch für die Landesärztekammern bzw. Sanktionen bei mangelnder Umsetzung im Gesamtvertrag). (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Dem Gesetzgeber wären Maßnahmen vorzuschlagen, um die Attraktivität der ärztlichen Planstellen der Österreichischen Gesundheitskasse zu erhöhen. Dabei wäre die Zweckmäßigkeit, ausschließlich Verträge mit Sonderversicherungsträgern im Falle der Kündigung von Verträgen mit der Österreichischen Gesundheitskasse fortzuführen, zu prüfen. (TZ 19)	gelb zugesagt
6	Dem Gesetzgeber wäre vorzuschlagen, inhaltliche Versorgungsaufträge als verbindliche Bestandteile von Gesamtverträgen aufzunehmen. (TZ 21)	rot nicht umgesetzt
7	In der nächsten Zielsteuerungsperiode wäre sicherzustellen, dass z.B. durch entsprechende Informationen in den Zielsteuerungsgremien Transparenz über die zusätzlichen Aufwendungen für den Betrieb und die Gründung von Primärversorgungseinheiten besteht. (TZ 28)	grün umgesetzt
8	Die Abstimmung der Balanced Scorecards der Krankenversicherungsträger wäre für eine Priorisierung versorgungspolitischer Ziele zu nutzen. (TZ 32)	gelb zugesagt
9	Es wäre sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Honorarerhöhungen und die finanzielle Verantwortung in einer Hand liegen. (TZ 37)	grün umgesetzt
31	Es wären Maßnahmen (Definition von Kennzahlen, Monitoring der Daten, öffentliche Berichte darüber) für eine verbesserte Erfassung des Angebots der ärztlichen Sachleistungsversorgung im niedergelassenen Bereich zu treffen und dabei insbesondere die Organisationsformen, Öffnungszeiten, eingesetzten Ressourcen und die Auslastung zu berücksichtigen. (TZ 5)	gelb zugesagt
32	Gemeinsam mit den Ländern wären Versorgungsaufträge im niedergelassenen Bereich zu definieren; dabei wäre neben den qualitativen Aspekten auch der quantitative Umfang zu beschreiben. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
33	Die ambulante Planung auf Ebene des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre weiterzuentwickeln und dabei eine stärkere regionale Differenzierung, eine Verringerung der Bandbreiten von +/- 30 %, eine getrennte Betrachtung von Angebot und Nachfrage sowie Soll-Werte vorzusehen, die von der beabsichtigten Versorgung (statt vom historischen Ist-Stand) abgeleitet sind. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen (standardisierte Diagnosen, tatsächliche Öffnungszeiten und erbrachte Leistungen) wären sicherzustellen. (TZ 10)	gelb zugesagt
34	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Weiterentwicklung der ambulanten Planung auf Ebene der Regionalen Strukturpläne Gesundheit anzustreben und dabei möglichst konkrete und verbindliche Vorgaben für die Anzahl der Planstellen zu machen, die qualitativen und quantitativen Versorgungsaufträge festzulegen, die Planung regional und zeitlich angemessen zu differenzieren und transparent zu machen, ob die Planungsrichtwerte des Österreichischen Strukturplans Gesundheit umgesetzt werden bzw. warum davon abgewichen wird. (TZ 12)	gelb zugesagt
35	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei länger unbesetzten ärztlichen Planstellen alternative Betreuungsformen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten) zeitgerecht und flexibel zur Versorgung der Bevölkerung bestehen. (TZ 19)	gelb zugesagt
36	Die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wäre regelmäßig auszuwerten und es wären zeitgerecht Maßnahmen für eine möglichst lückenlose Nachfolge zu treffen. (TZ 20)	gelb zugesagt
37	Eine sektorenübergreifende, bundesweite Erfassung der tatsächlichen Öffnungszeiten von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie von Spitalsambulanzen wäre sicherzustellen. (TZ 22)	gelb zugesagt
38	Die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nach dem Sachleistungsprinzip wäre sicherzustellen; dabei wäre auf die tatsächliche Verfügbarkeit der vertragsärztlichen Leistungen und die zeitgerechte Aufnahme neuer Entwicklungen in den Leistungskatalog der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	gelb zugesagt
39	Die Ziele zur Versorgungswirkung der Primärversorgung wären zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; weiters wäre ein Konzept zum Change Management mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele für die Primärversorgung zu entwickeln. (TZ 26)	gelb zugesagt
40	Für den weiteren Ausbau der Primärversorgung wäre eine Strategie zur Forcierung von Primärversorgungsnetzwerken, zur Gewinnung von neuen Vertragspartnerinnen und -partnern und zur Umsetzung der Vergütungsziele zu entwickeln und auf eine zeitnahe Umsetzung in den Rechtsgrundlagen hinzuwirken. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Die Honorarabschlüsse wären an der insgesamt nachhaltig ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherung zu orientieren. (TZ 32)	umgesetzt
Österreichische Gesundheitskasse		
10	Bei der Gestaltung des niedergelassenen Bereichs wären insbesondere die Abgrenzung der notwendigen Krankenbehandlung als Versicherungsleistung von privat zu finanzierenden sonstigen Gesundheitsdienstleistungen und die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems im Sinne der Vorgaben der Bundes-Zielsteuerungsverträge (z.B. Einbindung anderer Berufsgruppen, Anleitung der Patientinnen und Patienten zum „best point of service“, Stärkung der Gesundheitskompetenz) zu berücksichtigen. (TZ 3)	zugessagt
11	Es wäre regelmäßig über die ärztliche Versorgung zu berichten; dafür wären die maßgeblichen Kennzahlen zu analysieren und darauf aufbauend die gesetzlich vorgegebene ausreichende Versorgung quantitativ und qualitativ zu beurteilen. (TZ 6)	zugessagt
12	Die ärztlichen Stellenpläne wären gemeinsam mit der jeweils zuständigen Landesärztekammer so weiterzuentwickeln, dass ein Vergleich zwischen den geplanten und tatsächlich besetzten Planstellen möglich ist und klare Sollvorgaben enthalten sind. (TZ 14)	zugessagt
13	Es wäre österreichweit ein zeitnahes und standardisiertes Monitoring der besetzten und unbesetzten ärztlichen Planstellen einzuführen. (TZ 15)	umgesetzt
14	Die unbesetzten ärztlichen Planstellen wären im Hinblick auf ihre Versorgungsrelevanz zu beurteilen und im Falle einer wesentlichen Unterversorgung geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu treffen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
15	Eine Strategie zur Besetzung von Planstellen wäre zu entwickeln; dazu wären gezielte Maßnahmen (z.B. Flexibilisierung von Rahmenbedingungen) vorzusehen und diese nach einheitlichen Rahmenbedingungen regional bedarfsgerecht anzuwenden. (TZ 19)	umgesetzt
16	Ein systematisches und flächendeckendes Wartezeitenmonitoring und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Wartezeitenmanagement wären einzuführen. (TZ 21)	zugessagt
17	Bei den Bemühungen zur Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung wären nicht nur die Ärztedichte, sondern auch Behandlungserfordernisse – z.B. Substitutionsbehandlungen – zu berücksichtigen. (TZ 21)	zugessagt
18	Es wäre zu evaluieren, ob der Umfang und die Verteilung der Öffnungszeiten den Patientenbedürfnissen entsprechen; gegebenenfalls wäre bei den Gesamtvertragsverhandlungen auf eine Verlängerung bzw. Ausweitung der Öffnungszeiten vor allem zu den Tagesrandzeiten hinzuwirken. (TZ 23, TZ 24)	zugessagt
19	Die Auswirkungen der Honorierungsregelungen bei Pilotprojekten zu Primärversorgungseinheiten wären im Hinblick auf Kosten und Nutzen zu evaluieren und darauf basierend wäre eine zweckmäßige Vereinheitlichung der gesamtvertraglichen Regelungen anzustreben. (TZ 28)	zugessagt
20	Die unterschiedlichen Ordinationsformen und die Auswirkungen der Anstellungsmöglichkeiten wären zu evaluieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für eine Optimierung der gesamtvertraglichen Regelungen zu nutzen. (TZ 29)	zugessagt
21	Die Digitalisierung der Kommunikation mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten wäre in Abstimmung mit diesen voranzutreiben. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
22	Das Instrument der chefärztlichen Bewilligungen wäre zur Bürokratieentlastung nur dort einzusetzen, wo es zur Steuerung und Kontrolle erforderlich ist. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
23	Beim Abschluss der gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung wären auch Maßnahmen zur administrativen Entlastung der Vertragspartnerinnen und –partner mitzubersichtigen. (TZ 30)	zugessagt
24	Die dezentralen Verhandlungskompetenzen für die gesamtvertraglichen Honorarvereinbarungen wären unter Nutzung der zentralen Abschlusskompetenz zu steuern. (TZ 31, TZ 36)	zugessagt
25	Die Verhandlungen über die Arzthonorare wären nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Parametern wie Investitionskosten und tatsächlicher Arbeitszeit zu führen. (TZ 33)	zugessagt
26	Insgesamt real steigende Honorare wären nicht allein auf Basis von Beitragseinnahmesteigerungen zu gewähren, sondern sollten jedenfalls qualitativ oder quantitativ höhere Leistungen voraussetzen. (TZ 34)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Die Ursachen der Honorarsteigerungen (Tarifsteigerungen oder Leistungsänderungen, z.B. neue Leistungen oder höhere Servicequalität) wären zu quantifizieren und diese Informationen in den Honorarverhandlungen zu verwenden. (TZ 36)	zugessagt
28	Die aus Beitragseinnahmesteigerungen zur Verfügung stehenden Mittel wären auf die Versorgungsbereiche und die Länder transparent nach versorgungspolitischen Kriterien aufzuteilen. (TZ 36)	zugessagt
29	Im Falle regional unterschiedlicher Honorarsteigerungen wären insbesondere dort Schwerpunkte zu setzen, wo dies aus Versorgungsgesichtspunkten (z.B. aufgrund zusätzlicher Leistungen oder eines geänderten Versorgungsbedarfs) sachlich erforderlich ist. (TZ 36)	zugessagt
30	Bei der Weiterentwicklung des Vergütungssystems allgemeinmedizinischer Einzelpraxen wären die für die Primärversorgung entwickelten Überlegungen mitzubersichtigen und den dabei maßgeblichen Grund- und Fallpauschalen wären qualitativ und quantitativ definierte Versorgungsaufträge zugrunde zu legen. (TZ 38)	zugessagt
31	Es wären Maßnahmen (Definition von Kennzahlen, Monitoring der Daten, öffentliche Berichte darüber) für eine verbesserte Erfassung des Angebots der ärztlichen Sachleistungsversorgung im niedergelassenen Bereich zu treffen und dabei insbesondere die Organisationsformen, Öffnungszeiten, eingesetzten Ressourcen und die Auslastung zu berücksichtigen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
32	Gemeinsam mit den Ländern wären Versorgungsaufträge im niedergelassenen Bereich zu definieren; dabei wäre neben den qualitativen Aspekten auch der quantitative Umfang zu beschreiben. (TZ 9)	nicht umgesetzt
33	Die ambulante Planung auf Ebene des Österreichischen Strukturplans Gesundheit wäre weiterzuentwickeln und dabei eine stärkere regionale Differenzierung, eine Verringerung der Bandbreiten von +/- 30 %, eine getrennte Betrachtung von Angebot und Nachfrage sowie Soll-Werte vorzusehen, die von der beabsichtigten Versorgung (statt vom historischen Ist-Stand) abgeleitet sind. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen (standardisierte Diagnosen, tatsächliche Öffnungszeiten und erbrachte Leistungen) wären sicherzustellen. (TZ 10)	zugessagt
34	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Weiterentwicklung der ambulanten Planung auf Ebene der Regionalen Strukturpläne Gesundheit anzustreben und dabei möglichst konkrete und verbindliche Vorgaben für die Anzahl der Planstellen zu machen, die qualitativen und quantitativen Versorgungsaufträge festzulegen, die Planung regional und zeitlich angemessen zu differenzieren und transparent zu machen, ob die Planungsrichtwerte des Österreichischen Strukturplans Gesundheit umgesetzt werden bzw. warum davon abgewichen wird. (TZ 12)	zugessagt
35	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei länger unbesetzten ärztlichen Planstellen alternative Betreuungsformen (z.B. in Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten) zeitgerecht und flexibel zur Versorgung der Bevölkerung bestehen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
36	Die Altersstruktur der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte wäre regelmäßig auszuwerten und es wären zeitgerecht Maßnahmen für eine möglichst lückenlose Nachfolge zu treffen. (TZ 20)	umgesetzt
37	Eine sektorenübergreifende, bundesweite Erfassung der tatsächlichen Öffnungszeiten von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie von Spitalsambulanzen wäre sicherzustellen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
38	Die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nach dem Sachleistungsprinzip wäre sicherzustellen; dabei wäre auf die tatsächliche Verfügbarkeit der vertragsärztlichen Leistungen und die zeitgerechte Aufnahme neuer Entwicklungen in den Leistungskatalog der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
39	Die Ziele zur Versorgungswirkung der Primärversorgung wären zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen; weiters wäre ein Konzept zum Change Management mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele für die Primärversorgung zu entwickeln. (TZ 26)	zugessagt
40	Für den weiteren Ausbau der Primärversorgung wäre eine Strategie zur Forcierung von Primärversorgungsnetzwerken, zur Gewinnung von neuen Vertragspartnerinnen und -partnern und zur Umsetzung der Vergütungsziele zu entwickeln und auf eine zeitnahe Umsetzung in den Rechtsgrundlagen hinzuwirken. (TZ 27)	zugessagt
41	Die Honorarabschlüsse wären an der insgesamt nachhaltig ausgeglichenen Gebarung der Krankenversicherung zu orientieren. (TZ 32)	zugessagt

Fazit

Von den sechs zentralen Empfehlungen war eine teilweise umgesetzt und fünf zugesagt. Eine vollständige Umsetzung der zentralen Empfehlungen würde wesentliche Verbesserungen bei der Verbindlichkeit der Planung, der inhaltlichen Genauigkeit der Planung, der Planungssicherheit, der Weiterentwicklung der Stellenpläne, der Berichterstattung über die Umsetzung der Planung, beim Wartezeitenmonitoring und der Steuerung der Honorarsteigerungen unter Bezug auf qualitative oder quantitative Leistungsverbesserungen bedeuten. Solange keine vollständige Umsetzung erfolgt ist, bestehen in diesen Bereichen weiterhin Verbesserungsbedarfe.

Management der IT–Sicherheit in der Verwaltung ausgewählter Bundesministerien

Bund 2021/31

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
28	7	28	1	2	66	98,4 %	

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2020 ausgewählte Aspekte des Managements der IT–Sicherheit in der Verwaltung des Bundes. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Konzeption und Umsetzung ausgewählter Aspekte des Managements der IT–Sicherheit in den Zentralstellen des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, des ehemaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Dies betraf insbesondere die IT–Sicherheitsstrategie, die IT–Sicherheitsorganisation, das Personal für IT–Sicherheit und das IT–Sicherheitsmanagement. Darüber hinaus überprüfte der RH in diesen Ressorts den in der COVID–19–Pandemie erfolgten Übergang auf Homeoffice im Hinblick auf die IT–Sicherheit. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT–Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird. (TZ 2)	nicht umgesetzt
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT–Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits–Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT–Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT–Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
5	In der geplanten neuen „Österreichischen Strategie für Cyber Sicherheit“ wären auch die Standards in Bezug auf die IT–Sicherheit festzulegen. (TZ 5)	zugesagt
6	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, welche ein einheitliches Regelungssystem zur elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen für den internationalen und nationalen Geheimschutz schafft. (TZ 6)	zugesagt
7	In der IT–Sicherheitsstrategie wäre auch die Verantwortung der obersten Führungsebene für die IT–Sicherheit zu definieren und die IT–Sicherheitsstrategie allen Bediensteten aktiv kundzumachen. (TZ 7)	zugesagt
9	Ein IT–spezifisches Risikomanagementsystem wäre einzuführen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Das geplante umfassende und standardisierte Berichtswesen zur IT-Sicherheit wäre einzuführen und dabei auch die Struktur des internen Berichtswesens, insbesondere der konkrete Berichtsweg, und die notwendigen Inhalte festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
16	Im Rahmen der Überarbeitung der Cybersicherheitsstrategie wäre darauf hinzuwirken, auch im darauf beruhenden Informationssicherheitshandbuch die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten derart anzupassen, dass dieser für die Agenden der IT-Sicherheit zuständig ist. Weiters wäre die Funktion des Chief Information Security Officers als Verantwortlicher für die gesamte Informations- und IT-Sicherheit als gemeinsamer Standard für alle Bundesministerien zu verankern und von der Funktion des Chief Information Officers zu trennen. (TZ 11)	umgesetzt
18	Das geplante Informationssicherheitsmanagement-Team wäre einzurichten; dabei wäre auf eine zweckentsprechende Einbindung der Anwenderinnen und Anwender sowie der nachgeordneten Dienststellen zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
20	Die Zwei-Faktor-Authentifizierung für die Arbeitsplatzrechner wäre flächendeckend zum Einsatz zu bringen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
21	Es wäre eine ressortintern einheitliche Softwarelösung für Videokonferenzen vorzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Gemeinsam wären einerseits Standards für Videokonferenz-Softwareprodukte zu erstellen, die eine gegenseitige Kommunikation in der Bundesverwaltung sicherstellen und IT-Sicherheitsaspekte besonders berücksichtigen. Andererseits wäre zu evaluieren, ob es eine für alle Ressorts der Bundesverwaltung geeignete Videokonferenz-Software gibt und diese in den Bundesclient-Standard integriert werden kann. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT-Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	zugesagt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	zugesagt
25	Insbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT-Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	zugesagt
26	Richtlinien zur Nutzung mobiler Endgeräte sowie eine zusammenfassende Richtlinie zur Telearbeit wären zu erstellen und in Kraft zu setzen. (TZ 20)	zugesagt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness-Schulungen zur IT-Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E-Learning-Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt
28	Für das IT-Schlüsselpersonal wären entsprechende Vertretungsregelungen festzulegen und zu dokumentieren, um auch in Krisensituationen und Notfällen einen reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugesagt
37	Für die intern betriebenen IT-Systeme und IT-Dienste wäre ein IT-Notfallhandbuch mit allen wichtigen IT-Notfallszenarien zu erstellen; darin wären klare Kriterien für den Eintritt von IT-Notfällen und eine eigene IT-Notfallorganisation festzulegen. (TZ 25, TZ 26)	zugesagt
39	Die generellen Meldeprozesse für IT-Notfälle (neben den bereits bestehenden Meldeprozessen nach Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung bzw. Informationssicherheitsgesetz) wären zu erweitern und die im Einzelfall (Business Continuity Management Konzept, Disaster Recovery Konzept, Datensicherungskonzept) fehlenden Konzepte zur IT-Sicherheit bzw. zur Wiederherstellung eines geregelten IT-Normalbetriebs zu erstellen. (TZ 26)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Die IT–Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT–Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugelagt
41	Das IT–Notfallmanagement wäre künftlg auch in externen IT–Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	zugelagt
Bundesministerium für Finanzen (vormalige Zuständigkeit Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)		
1	Es wäre eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT–Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird. (TZ 2)	k.A.
2	Es wäre die im IKT–Konsolidierungsgesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen. (TZ 3)	k.A.
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT–Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT–Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits–Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT–Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT–Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Die IT–Sicherheitsstrategie wäre zu aktualisieren, ihr Geltungsbereich umfassend festzulegen und alle nachgeordneten Dienststellen miteinzubeziehen. (TZ 7)	zugelagt
10	Die noch offenen Informationssicherheits– und Datenschutz–Risikoanalysen wären durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
12	Die Struktur des internen Berichtswesens zur IT–Sicherheit und insbesondere der konkrete Berichtsweg und die Berichtsempfänger wären festzulegen. (TZ 9)	zugelagt
15	Für die gesamte Informations– und IT–Sicherheit wäre ein verantwortlicher fachkundiger Chief Information Security Officer einzurichten. (TZ 11)	zugelagt
19	Der Vorsitz des Informationssicherheitsmanagement–Teams sollte beim neu einzurichtenden, für die gesamte Informations– und IT–Sicherheit verantwortlichen Chief Information Security Officer angesiedelt werden. Eine Mindestsitzungsfrequenz für das Informationssicherheitsmanagement–Team wäre festzulegen und diese auch einzuhalten. (TZ 12)	zugelagt
20	Die Zwei–Faktor–Authentifizierung für die Arbeitsplatzrechner wäre flächendeckend zum Einsatz zu bringen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Es wäre eine ressortintern einheitliche Softwarelösung für Videokonferenzen vorzusehen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Gemeinsam wären einerseits Standards für Videokonferenz–Softwareprodukte zu erstellen, die eine gegenseitige Kommunikation in der Bundesverwaltung sicherstellen und IT–Sicherheitsaspekte besonders berücksichtigen. Andererseits wäre zu evaluieren, ob es eine für alle Ressorts der Bundesverwaltung geeignete Videokonferenz–Software gibt und diese in den Bundesclient–Standard integriert werden kann. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT–Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT–Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	umgesetzt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT–Ausstattung der Arbeitsplätze künftlg so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	umgesetzt
25	Inbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT–Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT–Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT–Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	umgesetzt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness–Schulungen zur IT–Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E–Learning–Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Beim künftigen Einsatz von externem IT-Personal mit Zugriff auf wichtige Dienste wären die Risiken hinsichtlich der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der im Bundesministerium verarbeiteten Daten derart zu berücksichtigen, dass der Dienstleister und damit auch das Bundesministerium als Auftraggeber unmittelbar Kontrolle und Überprüfungs-möglichkeiten über das externe IT-Personal hat. Diese unmittelbare Kontrolle und Überprüfungs-möglichkeit können bei einem Dienort Österreich möglicherweise effektiver sichergestellt werden als bei einem Arbeitsort im EU-Ausland. (TZ 22)	umgesetzt
31	Es wäre zu evaluieren, ob der Einsatz eines umfassenden Endpoint-Protection-Systems in die Bundesclient-Architektur vorgesehen werden soll, um dadurch einen neuen IT-Sicherheits-standard für alle Ressorts zu etablieren. (TZ 23)	zugelagt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugelagt
35	Der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen in den verschiedenen Bereichen wäre festzustellen, auf dieser Grundlage wäre ein mittelfristiges Konzept zu entwickeln und umzusetzen. (TZ 24)	zugelagt
36	Informationen zu allen im Ressort stattfindenden IT-Sicherheitsüberprüfungen wären zentral in einer einzigen Organisationseinheit zusammenzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
37	Für die intern betriebenen IT-Systeme und IT-Dienste wäre ein IT-Notfallhandbuch mit allen wichtigen IT-Notfallszenarien zu erstellen; darin wären klare Kriterien für den Eintritt von IT-Notfällen und eine eigene IT-Notfallorganisation festzulegen. (TZ 25, TZ 26)	umgesetzt
40	Die IT-Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT-Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugelagt
41	Das IT-Notfallmanagement wäre künftig auch in externen IT-Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	zugelagt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT-Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits-Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT-Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT-Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
4	Das Management der IT und deren Sicherheit wären so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können. (TZ 4)	zugelagt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
3	In einem Projekt wäre die Konsolidierung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze des Ressorts zu behandeln, um die Kosten der IT-Beschaffung und der Lizenzgebühren zu reduzieren, die Heterogenität der generellen Bürosoftwareausstattung zu verringern und die Betreuung der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze zu bündeln. Die Verwendung einheitlicher Bürosoftware sowie die einheitliche und zeitgerechte Installierung der zugehörigen Sicherheits-Updates ermöglichen auch die Bündelung des für die IT-Sicherheit zuständigen Personals und können dazu einen Beitrag zur Erhöhung der IT-Sicherheit leisten. (TZ 3, TZ 13)	teilweise umgesetzt
12	Die Struktur des internen Berichtswesens zur IT-Sicherheit und insbesondere der konkrete Berichtsweg und die Berichtsempfänger wären festzulegen. (TZ 9)	umgesetzt
13	Die für die Bereiche „Soziales“ und „Gesundheit“ getrennten „Sicherheits- und Betriebsberichte“ wären im Sinne der Beschreibung der Sicherheitslage des gesamten Bundesministeriums zusammenzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
14	Die Agenden für die Steuerung der IT und der IT-Sicherheit des Ressorts wären zusammenzufassen und unter eine einheitliche Führung zu stellen. (TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
15	Für die gesamte Informations- und IT-Sicherheit wäre ein verantwortlicher fachkundiger Chief Information Security Officer einzurichten. (TZ 11)	zugelagt
17	Die Funktion des Chief Digital Officers wäre rasch zu besetzen. (TZ 11)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Telearbeit im regulären Dienstbetrieb wäre nur dann standardmäßig vorzusehen, wenn eine geeignete dienstliche IT-Ausstattung zur Verfügung steht und die technischen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind, um die Risiken für die IT-Sicherheit zu minimieren. (TZ 17)	umgesetzt
24	Auch im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 17)	umgesetzt
25	Insbesondere im Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice wären ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben betreffend die allfällig notwendige Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Bundesministeriums zu erstellen, den Bediensteten die in den verschiedenen Regelungen vorgesehenen IT-Sicherheitsmaßnahmen für eine Dienstverrichtung auf IT-Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle nachweislich zur Kenntnis zu bringen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. (TZ 18)	umgesetzt
27	Regelmäßig wären verpflichtende Awareness-Schulungen zur IT-Sicherheit durchzuführen, die eine nachweisliche Wissensvermittlung, etwa in Form von E-Learning-Kursen mit einer anschließenden Wissensabfrage, sicherstellen sollen. (TZ 21)	umgesetzt
30	Der Einsatz eines umfassenden Endpoint-Protection-Systems als Beitrag zur IT-Sicherheit der IT-Arbeitsplätze wäre zu prüfen und ein solches System erforderlichenfalls einzusetzen. (TZ 23)	zugesagt
32	Es wäre zu prüfen, ob ein Security Information and Event Management System für den Bereich Soziales einen effektiven Beitrag zur Verbesserung der IT-Sicherheit der IT-Arbeitsplätze mit sich bringen würde; erforderlichenfalls wäre ein derartiges System einzuführen. (TZ 23)	zugesagt
33	Es wäre zu evaluieren, ob die Einrichtung einer vergleichbaren zentralen Überwachung (Security Operation Center) zum Schutz der IT-Infrastruktur sinnvoll wäre oder ob die laufende Kontrolle der IT-Sicherheit durch andere Einrichtungen sichergestellt ist. (TZ 23)	zugesagt
34	Es wäre jeweils innerhalb des Ressorts zu prüfen, ob die unterschiedlichen Produkte zum Schutz vor Schadsoftware betreffend die Server und Clients zur Erhöhung der IT-Sicherheit optimiert oder vereinheitlicht werden sollen. (TZ 23)	zugesagt
35	Der Bedarf an IT-Sicherheitsüberprüfungen in den verschiedenen Bereichen wäre festzustellen, auf dieser Grundlage wäre ein mittelfristiges Konzept zu entwickeln und umzusetzen. (TZ 24)	umgesetzt
38	Das IT-Notfallhandbuch wäre zu aktualisieren. (TZ 25)	umgesetzt
40	Die IT-Notfallszenarien wären regelmäßig mit IT-Notfallübungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. (TZ 27)	zugesagt
41	Das IT-Notfallmanagement wäre künftig auch in externen IT-Audits zu berücksichtigen. (TZ 27)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen richteten sich drei an das Bundeskanzleramt (BKA), eine an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), vier an das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und zwei an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Die an das BKA und BMDW gerichtete Empfehlung – eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, mit der im Bundesministeriengesetz eine Kompetenz zur Koordination der IT-Sicherheit klar und ausdrücklich festgelegt wird – setzten weder das BKA noch das BMDW (dessen Zuständigkeit im Bereich Digitalisierung mit 18. Juli 2022 auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übergang) um.

Die an das BMDW gerichtete Empfehlung – die im IKT-Konsolidierungsgesetz vorgesehene Verordnung zu erlassen – setzte das BMDW bzw. ab 18. Juli 2022 das BMF ebenfalls nicht um.

Das BMKÖS sagte zu, das Management der IT und deren Sicherheit so zu gestalten, dass die grundlegenden Aufgaben der IT-Sicherheit vom Ressort selbst wahrgenommen werden können.

Dem BKA, BMDW und BMSGPK hatte der RH empfohlen, die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten möglich ist. Das BMDW bzw. BMF und das BMSGPK setzten diese Empfehlung um, das BKA sagte die Umsetzung zu.

Das BMDW bzw. BMF und das BMSGPK setzten auch die Empfehlung um, in Hinblick auf einen allfällig neuerlich notwendigen Übergang des Dienstbetriebs auf Homeoffice ausdrückliche organisatorische und technische Vorgaben für die Nutzung privater IT-Ausstattung im Netz des Ministeriums zu erstellen und festzulegen, ob bestimmte dienstliche Aufgaben jedenfalls aus Sicherheitsgründen an der Dienststelle zu verrichten sind. Das BKA sagte auch hierzu die Umsetzung zu.

Durch die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen wurde die dienstliche IT-Ausstattung auch in Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice gesteigert, sodass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit dienstlichen Geräten nunmehr möglich ist. Die Realisierung der noch offenen zentralen Empfehlung mit dem Ziel, die Kompetenz zur Koordination der IT-Sicherheit im Bundesministeriengesetz klar festzulegen, wäre ein wichtiger Beitrag zur IT-Konsolidierung der Bundesverwaltung und zur Schaffung genereller IT-Sicherheitsstandards.

ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/32

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	2	5	0	0	9	100,0 %

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2020 das vormalige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken“ (Reihe Bund 2018/52) zu beurteilen. Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Ministerium von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs zur Gänze, fünf teilweise und zwei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen an das Ministerium hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die Fördersätze sollten so gestaltet sein, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. (TZ 3)	zugesagt
2	Von den Förderwerbern wären auch Auskünfte über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und die vorgelegten Unterlagen wären auch zu bewerten. (TZ 5)	zugesagt
3	In alle Antragsformulare zur Einreichung von Projektanträgen – im Rahmen der Aufrufe – wäre die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzunehmen, sodass für sämtliche Antragsteller einheitliche Voraussetzungen bestehen. (TZ 5)	zugesagt
4	Mit den Projektträgern wären überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Dabei wären angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	Mit den Projektträgern wären Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren. (TZ 9)	zugesagt
6	Anhand der Zwischen- und Endberichte wäre der Umsetzungsstand bzw. die Zielerreichung der geförderten Projekte nachvollziehbar zu bewerten. (TZ 10)	zugesagt
7	Die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern sollten an jene Förderwerber vergeben werden, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung wären auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik sollten ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die der Fördervereinbarung entsprechen und im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 förderfähig sind. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte eine der drei zentralen Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um. Zu einer weiteren zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu.

Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik werden nunmehr laut Ministerium ausschließlich Kosten abgerechnet, die der Fördervereinbarung entsprechen und laut dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 als förderfähig einzustufen sind.

Die Empfehlung, die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern an jene Förderwerber zu vergeben, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen, setzte das Landwirtschaftsministerium teilweise um. Im Rahmen der Antragstellung weist das Landwirtschaftsministerium darauf hin, dass Clusterprojekte eine Anreizförderung zur Etablierung von sich künftig selbst tragenden Kooperationen darstellen. Weiters stellt es Fragen zur Fortführung der Projekte nach Abschluss des Förderzeitraums sowie zur Sicherstellung der finanziellen Tragfähigkeit.

Für die neue Förderperiode sagte das Landwirtschaftsministerium zu, die Fördersätze so zu gestalten, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. Im eingereichten Entwurf zum GAP–Strategieplan 2023–2027 wurden die Fördersätze nach dem öffentlichen Interesse der Themen differenziert. Damit wird sich bei künftigen Kooperationsthemen eine Reduktion der Fördersätze ergeben.

Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategie, Planung, Finanzierung; Follow-up-Überprüfung und COVID-19-Auswirkungen

Bund 2021/33

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
3	1	3	1	1	9	87,5 %	

Der RH überprüfte von September bis November 2020 das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung“ (Reihe Bund 2018/33) zu beurteilen. Der RH überprüfte ergänzend die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das hochrangige Straßennetz der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. Der RH stellte fest, dass das Ministerium von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte, fünf teilweise umsetzte und die Umsetzung einer Empfehlung zusagte. Für eine Empfehlung lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung kein Anwendungsfall vor. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH neun Empfehlungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die weitere Entwicklung der Mauteinnahmen auf dem hochrangigen Straßennetz wäre laufend zu beobachten, um weiterhin die Finanzierung der Aufgaben der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu gewährleisten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Die Ergebnisse der Studie zu den mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Personen- und Gütermobilität wären zeitnahe im Rahmen einer Mauttarifrechnung zu evaluieren, um die Höhe der zukünftig zu erwartenden Mauteinnahmen festzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Zukünftige Priorisierungen von Verkehrsprojekten wären nach einer einheitlichen und für alle Verkehrsträger vergleichbaren Methodik durchzuführen. (TZ 9)	zugesagt
4	Eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz wäre mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft abzustimmen und zu veröffentlichen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Für jene grenzüberschreitenden hochrangigen Straßen, für die noch keine zwischenstaatliche Vereinbarung vorlag, wäre zumindest ein Memorandum of Understanding anzustreben. (TZ 12)	nicht umgesetzt
6	Es wäre eine höhere Verbindlichkeit des Leitfadens zur Strategischen Prüfung im Verkehrsbereich als Steuerungsinstrument sicherzustellen. (TZ 13)	zugesagt
7	Auch für den Schienenbereich wäre auf eine einheitliche Bewertungssystematik vergleichbar mit jener im Straßenverkehr hinzuwirken und diese dann – analog zum Straßenverkehr – als verbindlich zu erklären. (TZ 14)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Beim Ausbleiben von Stellungnahmen wichtiger Akteure (Infrastrukturunternehmen, betroffene Länder) zu vorgeschlagenen Netzveränderungen wären diese aktiv zu einer Stellungnahme aufzufordern. (TZ 16)	k.A.
9	Basierend auf dem Verkehrsmodell Österreich wäre verstärkt in Richtung einer – durch das Ministerium unter einem gesamtstaatlichen Blickwinkel gesteuerten – verkehrsträgerübergreifenden Planung der hochrangigen Verkehrsnetze in Österreich zu agieren. Dabei sollte das Ministerium auf einer hohen Aggregationsebene Planungen für alle Verkehrsträger erstellen, die zur Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzungen notwendig sind. (TZ 17)	zugessagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von den drei zentralen Empfehlungen zwei um und sagte die Umsetzung der dritten zentralen Empfehlung zu.

Es setzte die zentrale Empfehlung um, die Ergebnisse der Studie zu den mittelfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Personen- und Gütermobilität zeitnah im Rahmen einer Mauttarifrechnung zu evaluieren. Damit sollte die Höhe der zukünftig zu erwartenden Mauteinnahmen festgestellt werden. Das Klimaschutzministerium führte eine Mauttarifrechnung durch, um zu überprüfen, ob sich geplante Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im EU-rechtlich zulässigen Rahmen befinden und gleichzeitig die Finanzierung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes sichergestellt ist.

Zur umgesetzten zentralen Empfehlung, eine langfristige Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) abzustimmen und zu veröffentlichen, verwies das Klimaschutzministerium auf die „Evaluierung des Bauprogramms der Zukunft in Umsetzung des Regierungsprogramms“. Im Rahmen der Schlussfolgerungen der Evaluierung wurden Entscheidungen bezüglich der langfristigen Ausbaustrategie für das hochrangige Straßennetz getroffen.

Zur zentralen Empfehlung, basierend auf dem Verkehrsmodell Österreich verstärkt in Richtung einer verkehrsträgerübergreifenden Planung der hochrangigen Verkehrsnetze in Österreich zu agieren, sagte das Klimaschutzministerium die Umsetzung zu. Es verwies auf den Mobilitätsmasterplan 2030. Dieser definierte über einen Backcasting-Ansatz auf hochaggrierter Ebene die Verkehrsmengen, die 2040 zur Erreichung der Klimaziele nicht überschritten werden dürften. Die Evaluierung der ASFINAG-Projekte trage, so das Klimaschutzministerium, dieser Entwicklung grundsätzlich Rechnung, wobei bei einzelnen Projekten die Ergebnisse der Verkehrsprognose 2040 abgewartet werden müssten.

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

Bund 2021/34

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
6	3	0	1	0	10	90,0 %

Der RH überprüfte von Juli bis September 2020 die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz“ (Reihe Bund 2018/53) zu beurteilen. Der RH stellte fest, dass die Medizinische Universität Wien von den insgesamt neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, fünf teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung einer Empfehlung zusagte, die Universität Linz von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und drei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Medizinische Universität Wien		
1	Die Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards wäre hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, hinzuwirken. (TZ 2)	umgesetzt
2	Bei der Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 wären in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten; die Universitäten sollten sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben. (TZ 3)	umgesetzt
5	Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
6	Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen; in diesem Rahmen wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und – soweit möglich – Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse wäre die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungen zu prüfen; im positiven Fall wären Aufsichtsräte einzurichten bzw. wäre in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen. (TZ 10)	umgesetzt
Universität Linz		
1	Die Implementierung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards wäre hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, hinzuwirken. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Bei der Implementierung der Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 wären in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten; die Universitäten sollten sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)	umgesetzt

Fazit

Die Universität Linz setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze um (Vereinbarung der Geschäftsführerbezüge), die zwei weiteren zentralen Empfehlungen zur Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 setzte sie teilweise um. Die Medizinische Universität Wien setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze um (Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017), eine setzte sie teilweise um, eine nicht.

Offen blieb die Empfehlung, bei Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und Gehaltsbestandteilen die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung zu beachten. Laut Angaben der Medizinischen Universität Wien sei dabei auf die wirtschaftliche Lage und die Art des Unternehmens Bedacht zu nehmen und zu berücksichtigen, ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt, im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist, welchen wirtschaftlichen Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist, welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan obliegt und wie die jeweils branchenüblichen Vertragsusancen der Privatwirtschaft und vergleichbarer öffentlicher Unternehmen sind.

Die Medizinische Universität Wien verankerte die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in ihrem Beteiligungshandbuch. Dadurch kam sie der Empfehlung teilweise nach, diese Kriterien bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen.

Insgesamt bewirkte der Bericht des RH eine Verbesserung der Transparenz bei Unternehmensbeteiligungen von Universitäten.

Lehre und Betreuungsverhältnisse – Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien

Bund 2021/35

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	10	7	6	0	33	81,8 %

Der RH überprüfte von Mai bis September 2019 die Lehre und Betreuungsverhältnisse an der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien sowie im für die Universitäten zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Prüfungsziel war es, die Betreuungsverhältnisse anhand maßgeblicher Kennzahlen zu beurteilen, ebenso wie die personellen Kapazitäten und den tatsächlichen Personaleinsatz für Lehre, Prüfungen und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sowie die Organisation und die Evaluierung der Lehre. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2018 bzw. die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Um die Qualität des Studiums weiter zu verbessern und einen Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels 4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten, sollten Maßnahmen gesetzt werden, welche die Betreuungsrelationen an öffentlichen Universitäten an das Spitzenfeld der OECD-Staaten heranzuführen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten und der Handlungsfelder des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans sollten gemeinsam mit den Universitäten verstärkt Maßnahmen gesetzt werden, um die Universitäten mit ungünstigen Betreuungsrelationen näher an die Richtwerte heranzuführen und damit die Qualität der Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
3	Beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen wäre auf eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsrelationen innerhalb derselben Studienfelder hinzuwirken. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
7	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Universität Graz		
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	umgesetzt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	zugesagt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
8	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der Wirtschaftsuniversität Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
9	Die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung wären – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
10	Bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende sollten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festgelegt werden. (TZ 32)	nicht umgesetzt
11	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 34)	zugesagt
12	Die rückläufige Entwicklung bei den Studienabschlüssen wäre zu analysieren; daran anknüpfend wären Maßnahmen zur Umkehr dieser Entwicklung zu setzen. (TZ 9)	umgesetzt
13	Es sollte geprüft werden, inwieweit zusätzliche steuerungsrelevante Informationen durch Adaptionen im Informationsmanagementsystem UNIGRAZ-online mit vertretbarem Aufwand und angemessenen Kosten – ohne Hilfsaufzeichnungen – zu gewinnen wären. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
14	Die Gründe für die im Vergleich zur Wirtschaftsuniversität Wien höhere Abweichung zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung des wissenschaftlichen Stammpersonals an der rechtswissenschaftlichen und an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sollten analysiert und Maßnahmen zur Verringerung dieser Differenz ergriffen werden. (TZ 28)	umgesetzt
15	Um die Rücklaufquoten zu steigern, wären Lehrveranstaltungsevaluierungen unmittelbar in den Lehrveranstaltungen testweise durchzuführen; nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte wäre über eine dahingehende Änderung der Evaluierungen zu entscheiden. (TZ 33)	umgesetzt
16	Bei der Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen wäre auf die lückenlose Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zu achten. (TZ 35)	umgesetzt
Wirtschaftsuniversität Wien		
4	Es wären weiterhin Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität an den öffentlichen bzw. den überprüften Universitäten zu setzen. (TZ 8)	zugesagt
5	In die Entwicklungspläne sollten quantifizierte Ziel-Werte der Betreuungsrelationen, die sich an den Vorgaben des jeweiligen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans orientieren, aufgenommen werden. (TZ 17)	nicht umgesetzt
6	Mit Nachdruck wäre auf die Erreichung der die Betreuungsrelationen betreffenden Ziele der Leistungsvereinbarung 2019–2021 hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
7	Die Auswirkungen der Zugangsregelung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht auf die Betreuungsrelationen wären zu beobachten; gegebenenfalls wäre die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren und Äquivalente im Studienfeld Recht im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu erhöhen, um die Betreuungsrelation an den Richtwert heranzuführen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Gründe für die teilweise sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent wären zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zu deren Erhöhung zu ergreifen. An der Wirtschaftsuniversität Wien könnte bei dieser Analyse ein möglicher Zusammenhang zwischen der Lehrleistung je Vollzeitäquivalent und der Gewährung der Lehrzulage für kollektivvertraglich angestelltes Personal berücksichtigt werden. (TZ 28)	gelb zugesagt
9	Die Gründe für die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung wären – auch nach Verwendungen – zu analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrleistung zu setzen. (TZ 28)	gelb zugesagt
10	Bei der Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende sollten Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festgelegt werden. (TZ 32)	rot nicht umgesetzt
11	Die mit den Lehrenden in Fällen (fortgesetzt) schlechter Lehrveranstaltungs-Evaluierungsergebnisse geführten Gespräche wären ebenso wie die vereinbarten bzw. ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. (TZ 34)	gelb teilweise umgesetzt
17	Eine Analyse der Studienabbruchsraten bei den zugangsgeregelten Bachelorstudien wäre in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchzuführen; dafür wären Daten vor und nach Einführung der Zugangsregelung heranzuziehen. (TZ 14)	grün umgesetzt
18	Ein mit dem Berichtswesen der Universität Graz vergleichbares elektronisches Berichtswesen für das Monitoring und die Steuerung der Indikatoren der Leistungsvereinbarung wäre – unter Bedachtnahme auf das Kosten–Nutzen–Verhältnis – einzuführen. (TZ 20)	rot nicht umgesetzt
19	Die Praxis der Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze sollte mit den Curricula derart in Einklang gebracht werden, dass jedenfalls den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. (TZ 24)	gelb zugesagt
20	Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung wäre in einem eigenen schriftlichen Dokument zusammenzufassen, das z.B. die Regelungen über die Frequenz der Evaluierungen enthält. Auch sollten darin objektive Kriterien definiert werden, bei deren Vorliegen Maßnahmen – z.B. geänderte didaktische Konzepte – gesetzt werden. (TZ 31)	grün umgesetzt
21	Zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen wären objektive Kriterien, beispielsweise ein Benotungswert, festzulegen, ab dem jedenfalls (dokumentierte) Maßnahmen zu ergreifen wären, um die Qualität der Lehre sicherzustellen. (TZ 34)	rot nicht umgesetzt
22	Eine verbindliche Meldung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen sollte eingeführt werden. (TZ 35)	gelb zugesagt

Fazit

Die drei zentralen Empfehlungen an das Wissenschaftsministerium setzte dieses teilweise um. Die Universität Graz setzte zwei der drei zentralen Empfehlungen vollständig und eine teilweise um, die WU Wien sagte die Umsetzung der beiden zentralen Empfehlungen zu.

Das Ministerium vereinbarte für die Leistungsvereinbarungs–Periode 2022 bis 2024 mit den Universitäten Ziele, die eine Entwicklung der österreichweiten kalkulatorischen Betreuungsrelation vom Ausgangswert 1:39 hin zu 1:36,5 sicherstellen sollen. In den Leistungsvereinbarungs–Begleitgesprächen thematisiert es regelmäßig Fragen der Prüfungsaktivität; tatsächlich war – österreichweit – der Anteil der prüfungsaktiven Studien an den ordentlichen Studien bereits von 57,2 % im Studienjahr 2016/17 auf 63,9 % im Studienjahr 2020/21 gestiegen.

Die Universität Graz traf umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Prüfungsaktivität. Im Studienjahr 2020/21 führte dies auch zu einer Steigerung der prüfungsaktiven Studien um 3,6 %. Weiters setzte sie auch kurzfristig wirksame Maßnahmen, die im Studienjahr 2020/21 die Zahl der Abschlüsse um 13,2 % steigerten. Sie begann auch bereits mit einer Analyse der Gründe für die sinkende Lehrleistung je Vollzeitäquivalent – diese Analyse war jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die WU Wien leitete als zentrale Maßnahme zur Erhöhung der Prüfungsaktivität die Reform des Bachelorprogramms Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein, das nach Aspekten der Studierbarkeit grundlegend umgestaltet wird und mit Oktober 2023 starten soll. Nach Implementierung des Lehrverantwortungsmonitorings wird es möglich sein, die Abweichungen zwischen Lehrkapazität und Lehrleistung zu analysieren und Maßnahmen zu setzen.

Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber

Bund 2021/36

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	0	28	12	1	43	71,4 %	

Der RH überprüfte die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts, die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich stand. Prüfungsziel war die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der touristischen Wirkungen, der Steuerung durch das zuständige Ministerium als Eigentümervertreter und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Zudem berücksichtigte der RH aktuelle Entwicklungen im Jahr 2020. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Richtlinien für die Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements im Sinne eines strukturierten Zusammenspiels zwischen Budgetabteilung, Eigentümervertretung sowie Fachexpertinnen und -experten sollten erstellt und die Sektion Tourismus in das Beteiligungsmanagement eingebunden werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Die Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts wären verstärkt wahrzunehmen, indem das Ministerium quantifizierte Ziel-, Leistungs- und Effizienzvorgaben erstellt, deren Erreichung regelmäßig anhand von Performance-Indikatoren überwacht und entsprechende Berichtspflichten im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Gesellschaft verankert. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die jährlichen finanziellen Zuschüsse an die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts in Form einer Förderung wären auf Basis der Unternehmenskonzepte durch eine mehrjährige Basisabgeltung zu ersetzen; das Ministerium sollte sich dabei an den Regelungen für andere Kultureinrichtungen (Museen, Bundestheater) orientieren. (TZ 12)	nicht umgesetzt
4	Auf Basis der Produktivitätsanalyse sowie des Maßnahmenkatalogs wäre mit der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts eine verbindliche mehrjährige Leistungsvereinbarung zur effizienten Leistungserbringung und Finanzierung abzuschließen. Die in der Leistungsvereinbarung fixierten Ziele und Maßnahmen sollten in das jeweilige Unternehmenskonzept mit konkreten Kennzahlen einfließen, um ein Controlling über die Zielerreichung und Leistungserbringung der Gesellschaft zu gewährleisten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
5	Bei Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts wären auch die Interne Revision und deren Zuständigkeit zu regeln. Den Grundprinzipien der Ausgliederung folgend wäre dabei sicherzustellen, dass die Prüferinnen und Prüfer der Internen Revision als Revision des ausgegliederten Rechtsträgers tätig werden, in dessen Auftrag handeln und diesem berichten. (TZ 18)	nicht umgesetzt
6	In periodischen Abständen sollten schriftliche Soll-Ist-Vergleiche eingefordert werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls Strategiekorrekturen im Sinne einer rollierenden Planung einzuleiten. (TZ 8)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber		
6	In periodischen Abständen sollten schriftliche Soll-Ist-Vergleiche eingefordert werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls Strategiekorrekturen im Sinne einer rollierenden Planung einzuleiten. (TZ 8)	zugessagt
7	Die Aufbauorganisation wäre nach funktionalen Gesichtspunkten zu gestalten, standortbezogene Elemente wären nur innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten zu berücksichtigen. Damit verbunden wäre die Kompetenzverteilung klar und eindeutig zu regeln. (TZ 5)	zugessagt
8	Die Umsetzung der Strategiedokumente sollte durch jährliche Arbeitsprogramme mit klaren Verantwortlichkeiten und quantifizierbaren Zielen gesteuert werden. Bereits im Zuge der Erarbeitung der Strategiedokumente sollten die Maßnahmen auf Basis von Nutzen-Kosten-Analysen priorisiert werden. (TZ 8)	zugessagt
9	Angesichts der COVID-19-Pandemie wäre das Unternehmenskonzept einer umfangreichen Neubetrachtung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Abhängigkeit vom internationalen Städtetourismus wäre zu reduzieren und die Öffnung für das einheimische Publikum durch Entwicklung neuer Vorführungsformate, die zu einem wiederholten Besuch der Vorführungen anregen, zu forcieren. (TZ 9)	zugessagt
10	In Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sollte die in erster Linie aus den steigenden Personalkosten resultierende strukturelle Verlustsituation mittelfristig durch Gegensteuerungsmaßnahmen im Zuge der Festlegung der Unternehmensstrategie nachhaltig behoben und ein positives wirtschaftliches Ergebnis angestrebt werden. (TZ 11)	zugessagt
11	Die Maßnahmen zur Eindämmung der zu erwartenden Personalkostensteigerungen auf Basis der Produktivitätsanalyse und des Maßnahmenkatalogs wären rasch umzusetzen. (TZ 13)	k.A.
12	Die standortbezogene Ergebnisrechnung wäre durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zur Steuerung und Überwachung der effizienten Leistungserbringung einzusetzen. Die vorhandene Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wäre zu einer vollständigen Kostenrechnung auszubauen, um die Kosten sämtlicher Geschäftsbereiche aller Standorte transparent darstellen zu können. Dafür wäre eine umfassende Prozess- und Kostenanalyse aller Standorte durchzuführen und wären die Ergebnisse zum Aufbau einer umfassenden Kostenrechnung zu nutzen. (TZ 15, TZ 16)	zugessagt
13	Die personelle Ressourcenerfassung wäre im gesamten Unternehmen einzuführen und dahingehend zu nutzen, nachhaltige Einsparungen sowie langfristig positive Finanzergebnisse bzw. Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. (TZ 16)	zugessagt
14	Eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung zwischen den Standorten sollte aufgebaut und der Unternehmens-Overhead verursachungsgerecht verteilt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsbereiche – insbesondere des Kerngeschäfts – beurteilen und steuern zu können. (TZ 17)	zugessagt
15	Es sollte umgehend ein alle Prozesse umfassendes Internes Kontrollsystem implementiert und dies schriftlich dokumentiert werden. Dabei wären die Ergebnisse der empfohlenen Prozess- und Kostenanalyse als Basis einer umfassenden Kostenrechnung zu berücksichtigen. (TZ 18)	zugessagt
16	Im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex sollte eine Interne Revision eingerichtet und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Diese sollte vom Aufgabenbereich des Controllings und des Risikomanagements getrennt sein. (TZ 18)	umgesetzt
17	Eine umfassende Zuchtstrategie für das Lipizzanergestüt Piber – sowohl hinsichtlich der Zucht des reinrassigen Lipizzaners in einer entsprechenden Qualität als auch hinsichtlich der Erhaltung des Genpools – sollte entwickelt werden. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf eine entsprechende Größe der Stutenherde bzw. das Aufzuchtmanagement gelegt werden. (TZ 19)	zugessagt
18	Die Entscheidungskompetenzen im Zuchtbereich und die Verantwortlichkeiten hinsichtlich Zuchtstrategie, Erhaltung der Herde, Auswahl der Hengste sowie Zurverfügungstellung der Hengste durch die Spanische Hofreitschule für die Zucht sollten eindeutig festgelegt werden. (TZ 19)	zugessagt
19	Vollständige und nachvollziehbare Dienstpläne wären einzuführen und als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 20)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die internen und externen Evaluierungen der Aufgabenerfüllung „Bewahrung und Ausübung der Hohen Schule“ sollten fortgesetzt und dokumentiert werden, um die Qualität der Reitkunst und der Hohen Schule auch in Zukunft im Sinne des gesetzlichen Auftrags sicherzustellen. (TZ 21)	zugessagt
21	Der Erhaltung des Kulturguts sowie der Qualität der klassischen Reitweise und der Ausübung der Hohen Schule im Sinne des gesetzlichen Auftrags wäre Vorrang einzuräumen; die Vorgaben des Tierschutzes sowie der Tiergesundheit wären beim Einsatz der Pferde zu beachten. (TZ 22)	zugessagt
22	Der Trainingsplan sollte an geltende pferdesportmedizinische Standards (Warmreiten, Training, Abreiten) angepasst werden, auch um die Hengste möglichst lange für ihren Einsatz an der Spanischen Hofreitschule gesund zu erhalten. (TZ 22)	zugessagt
23	Für jenen Hengst, der im Eigentum der Tochter eines Aufsichtsratsmitglieds stand, wäre der Einstellvertrag um eine Regelung zur Kostentragung für den Zeitraum des Einsatzes des Pferdes als Schulhengst zu ergänzen. (TZ 22)	umgesetzt
24	Der Rahmenausbildungsplan für die Lehrlinge bzw. die ELEVinnen und ELEVen wäre zu erweitern und zu konkretisieren, um zukünftig den Nachweis der Erreichung der Ausbildungsziele objektivieren zu können. Weiters sollten die Feedback-Gespräche mit den ELEVinnen und ELEVen verpflichtend in die Ausbildung integriert werden. (TZ 23)	zugessagt
25	Die Haltungsbedingungen der Hengste in Wien sollten, z.B. durch Bewegungsmöglichkeiten auch am Nachmittag in der Schrittmachine, verbessert werden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
26	Zur Verbesserung des Stallklimas und der Lüftungssituation in der Stallburg sollte die bestehende Lüftungsanlage in Betrieb genommen werden. (TZ 24)	zugessagt
27	Die eingeleiteten Maßnahmen (z.B. Ausbildung der Pferde, Verkauf von nicht für Vorführungen geeigneten Hengsten nach der Grundausbildung an der Spanischen Hofreitschule) wären unter wirtschaftlichen Aspekten fortzusetzen, um bei den Verkaufspferden bessere Preise erzielen zu können. (TZ 26)	zugessagt
28	Die finanzielle Bedeutung der Gastspielreisen für die Ertragslage wäre unter dem Aspekt einer Nutzen-Kosten-Rechnung zu evaluieren. Dabei wären die Möglichkeiten ihrer Fortsetzung sowie die wirtschaftliche Eignung der bisherigen Abwicklung gegen Pauschalhonorar zu prüfen. Sofern sich daraus eine positive Perspektive ergibt, sollte darauf aufbauend ein verbindliches Konzept zur Umsetzung eines mehrjährigen Gastspielreiseprogramms erarbeitet werden. (TZ 28)	zugessagt
29	Die Ausrichtung und Abwicklung des Merchandisings wären durch die Geschäftsführungsebene zu steuern bzw. zu überwachen. Dazu sollte ein Shop-Konzept erarbeitet werden, das beide Standorte (Wien und Piber) einbezieht und auf das Markenimage der Gesellschaft sowie die Kundenbedürfnisse abgestimmt ist. Im zu entwickelnden Shop-Konzept sollte besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Online-Shops gelegt werden. (TZ 28)	zugessagt
30	Das Sponsoring und Fundraising sollten neu ausgerichtet, dabei die Zielgruppen analysiert sowie ein klares Markenbild entwickelt werden, das auch für internationale Sponsoren attraktiv ist. (TZ 28)	zugessagt
31	Die saisonalen Schwankungen der Anzahl an Veranstaltungen sollten einer kritischen Beurteilung hinsichtlich ihrer Ursachen unterzogen werden. Darauf aufbauend wären geeignete Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten, um diese im Jahresverlauf möglichst auszugleichen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
32	Der im überarbeiteten Unternehmenskonzept 2019 bis 2023 eingeschlagene Weg, Analysen der Kundenbedürfnisse und -zufriedenheit vermehrt für die Gestaltung des Angebots der Gesellschaft zu nutzen, sollte konsequent fortgesetzt werden. Eine wichtige Rolle sollten dabei eine Marktanalyse, die Beurteilung der Kundenzufriedenheit und der Kundenmotive spielen. (TZ 30)	zugessagt
33	Die Ertragspotenziale je Marketingmaßnahme sollten – in Verbindung mit den Kosten – durch Soll-Ist-Vergleiche beurteilt werden. (TZ 30)	zugessagt
34	Ein Marketingkonzept mit konkreten Marketingzielen als Basis für die Produktgestaltung, die anzusprechenden Kundengruppen sowie die Festlegung der jährlichen sowie mittelfristigen Erlösziele je Geschäftsbereich wäre einzuführen. (TZ 31)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
35	Die Marketingorganisation sollte zusammengeführt und einem Geschäftsführungsmitglied kompetenzmäßig unterstellt werden. (TZ 32)	nicht umgesetzt
36	Zur Steuerung der Marketingaktivitäten und eines effizienten Mitteleinsatzes sollte ein an den Marketingzielen ausgerichtetes Marketingcontrolling eingeführt werden. Voraussetzung dafür wäre, sämtliche Marketingkosten in das Controlling einfließen zu lassen und die Marketingprozesse zu definieren. (TZ 32)	zugessagt
37	Bei der Aufteilung der in der Geschäftsverteilung definierten Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung wäre eine Überlappung von funktionalen und organisatorischen bzw. örtlichen Kriterien zu vermeiden. Die Ressourcenverantwortung wäre insbesondere in budgetärer und personeller Hinsicht eindeutig festzulegen, um Unklarheiten bzw. Kompetenzkonflikte auszuschließen. (TZ 33)	zugessagt
38	Für üblicherweise vorauszusetzende Leistungen der Geschäftsführung sollten keine variablen Bezugsbestandteile gewährt werden. (TZ 35)	nicht umgesetzt
39	Die Kriterien für die Gewährung von variablen Bezugsbestandteilen für die Geschäftsführung wären immer im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr festzulegen; die Gründe für die Erfüllung der Kriterien wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 35)	zugessagt
40	Es wären einheitliche Personalaufzeichnungen für alle Standorte der Gesellschaft zu führen; diese wären für Steuerungszwecke bzw. die Entwicklung von Einsparungsszenarien einzusetzen. (TZ 37)	nicht umgesetzt
41	So rasch wie möglich sollte für einheitliche Lohn- und Gehaltsschemata bzw. Arbeitszeitregelungen gesorgt werden, z.B. durch die neuerliche Aufnahme von Kollektivvertragsverhandlungen für das gesamte bei der Gesellschaft angestellte Personal. (TZ 38)	zugessagt
42	Die Meldung von Nebenbeschäftigungen wäre regelmäßig von den Bediensteten einzufordern, um konkurrierende Tätigkeiten außerhalb der Gesellschaft, die ihr wirtschaftlich schaden könnten, nach Möglichkeit zu unterbinden. (TZ 41)	zugessagt

Fazit

Die Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber sagte die Umsetzung der drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zu, während das Landwirtschaftsministerium keine Empfehlung – auch nicht die zwei zentralen Empfehlungen – umsetzte.

Das Ministerium ersetzte die jährlichen Zuschüsse an die Spanische Hofreitschule nicht durch eine mehrjährige Basisabgeltung, orientiert an den Regelungen für andere Kultureinrichtungen (Museen, Bundestheater etc.). Damit nutzte es diese Möglichkeit zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Spanischen Hofreitschule nicht.

Auch die zentrale Empfehlung an das Ministerium blieb offen, eine verbindliche mehrjährige Leistungsvereinbarung zur effizienten Leistungserbringung und Finanzierung mit konkreten Zielen und Maßnahmen sowie Kennzahlen im Unternehmenskonzept abzuschließen.

Des Weiteren verabsäumte es das Ministerium, das vom RH empfohlene Controlling über die Zielerreichung und Leistungserbringung der Spanischen Hofreitschule einzuführen.

Die Spanische Hofreitschule sagte zu, das Unternehmenskonzept angesichts der COVID-19-Pandemie einer umfangreichen Neubetrachtung und Überarbeitung zu unterziehen. Die Abhängigkeit vom internationalen Städtetourismus wäre zu reduzieren und durch Entwicklung neuer Vorführungsformate einheimisches Publikum vermehrt anzusprechen. Ebenso sagte die Spanische Hofreitschule zu, die vorhandene Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu einer vollständigen Kostenrechnung auszubauen, um die Kosten sämtlicher Geschäftsbereiche aller Standorte transparent darzustellen. Auch wolle sie eine umfassende Zuchtstrategie für das Lipizzanergestüt Piber entwickeln.

Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB

Bund 2021/38

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	2	9	10	0	26	61,5 %

Der RH überprüfte die Abwicklung der Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ermittlung des Zuschussbedarfs, der Gründe für die Verzögerung der Genehmigung der Zuschussverträge, der Abwicklung der Zuschussverträge und der zur Auszahlung gelangenden Mittel. Zudem erhob der RH allfällige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Höhe der Zuschusszahlungen für die Schieneninfrastruktur. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
21	Künftig wären – wie gesetzlich vorgesehen – jährlich rollierende Rahmenpläne zu erstellen und darauf aufbauend die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mit der ÖBB-Infrastruktur AG abzuschließen. Dabei wäre dem festgelegten Abstimmungsprozess zu folgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
22	Die Gründe für die verspäteten Vertragsunterzeichnungen wären zu beheben, soweit sie im Einflussbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. des Bundesministeriums für Finanzen liegen. Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären rechtzeitig – vor ihrem Geltungszeitraum – zu unterfertigen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
23	Die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR wären bei der ÖBB-Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die in der Prüfvereinbarung enthaltenen Inhalte, die die Zuschussverträge ergänzten bzw. konkretisierten, wären als Anlage in die künftigen Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mitaufzunehmen, damit diese Regelungen Vertragsinhalt der Zuschussverträge werden. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die ÖBB-Infrastruktur AG wäre zu einer realistischeren Investitionsplanung zu veranlassen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären transparenter zu gestalten. Insbesondere sollten alle die Finanzierung von Investitionen betreffenden Zuschüsse klar und übersichtlich zusammengefasst werden. (TZ 7)	zugesagt
4	Als Zinssatz für die jährliche Berechnung der Annuität wäre ein aktueller Zinssatz und nicht der Durchschnitt vergangener Jahre heranzuziehen. Die Abdeckung von Finanzierungskosten aus der Vergangenheit sollte offengelegt bzw. als solche deklariert werden und nicht durch überhöhte Zinszuschüsse auf aktuelle Investitionen – somit nicht nachvollziehbar – erfolgen. (TZ 7)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Das vom Bundesbahngesetz geforderte Projektkosten–Controlling wäre übersichtlicher zu gestalten. Dazu wären die von der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH erstellten, umfangreichen Mittelverwendungskontrollen in besser vergleichbare und nachverfolgbare Übersichten zusammenzufassen, die die wichtigsten Erkenntnisse enthalten sollten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Es wäre zu prüfen, in welcher Form wirksame Anreize zur Senkung der Kosten und des Entgelts für die Fahrwegbereitstellung in die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz aufgenommen werden könnten. (TZ 8)	zugessagt
7	Die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH wäre mit der Weiterführung der begonnenen Analysen und Berichte zur Frage, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel den Werterhalt des Schienennetzes sicherstellen, zu beauftragen. Sie wäre dabei auch mit der Quantifizierung des für einen Werterhalt mittelfristig notwendigen Reinvestitions– und Instandhaltungsbedarfs und der finanziellen Mittel zu beauftragen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wären die Verträge insofern zu ändern, als die Finanzierung des Baus der Infrastruktur, wie gesetzlich vorgesehen, zur Gänze in den künftigen Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 2 Bundesbahngesetz festzulegen wäre. (TZ 10)	zugessagt
9	Die Finanzierung der Lehrlingsausbildung wäre nicht mehr im Zuschussvertrag gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz zu regeln, sondern es wäre eine eigene Vereinbarung darüber abzuschließen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Bei einem rückwirkenden Vertragsabschluss der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz wäre die Höhe der dadurch entstandenen Überzahlungen vollständig rückzuverrechnen. (TZ 12)	zugessagt
11	Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wären in den künftigen Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz die in den Geschäftsplänen durch die ÖBB–Infrastruktur AG jährlich kalkulierten Einsparungen einschließlich einer angemessenen Reserve zu berücksichtigen; die Höhe der Zuschüsse wäre entsprechend zu kürzen. (TZ 13)	umgesetzt
12	Um die Aussagekraft der Kennzahlen zur Sicherung der Qualität der Schieneninfrastruktur zu erhöhen, wäre(n) zusätzlich die Qualität des Ergänzungsnetzes mittels Kennzahlen zu überwachen, die Anzahl der Ausnahmeregeln für die Kennzahl Langsamfahrstellen zu reduzieren sowie der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
13	Um die Sicherheit im Netz der ÖBB–Infrastruktur AG zu erhalten und laufend zu verbessern, wären gemeinsam mit der ÖBB–Infrastruktur AG verstärkt Sicherheitsmaßnahmen zu entwickeln, um die Anzahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen zu verringern, und wäre deren Umsetzung in den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz zu verankern. (TZ 17)	zugessagt
14	Um eine korrekte Zuordnung sicherzustellen, welche bzw. wie viele der sicherheitsrelevanten Vorfälle von der ÖBB–Infrastruktur AG zu verantworten sind, wäre die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beauftragen, eine unabhängige Überprüfung der Verursacher vorzunehmen und standardmäßig die Vorfälle nachzuprüfen, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung die Verursacher unklar sind. (TZ 17)	nicht umgesetzt
15	Der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH wären im Rahmen der Überwachung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 Bundesbahngesetz unabhängige Kontrollmöglichkeiten einzuräumen, um damit ein wirksames Monitoring–System für die Erreichung der Zielsetzungen Pünktlichkeit im Personenverkehr und Erhöhung des Anteils an barrierefreien Verkehrsstationen zu schaffen. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Vertragsauslegung im Zusammenhang mit der Ermittlung der Kennzahl Barrierefreiheit wäre am Wortlaut des Vertrags zu orientieren und dieser, falls er nicht den tatsächlichen Willen der Vertragspartner widerspiegeln sollte, bei zukünftigen Vertragsabschlüssen entsprechend abzuändern. (TZ 18)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Die in den Zuschussverträgen gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz grundsätzlich vorgesehene jährliche Verrechnung der Überzahlungen des Vorjahres wäre durchzuführen; nur in Ausnahmefällen wären Sonderregelungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen anzuwenden. (TZ 19)	zugesagt
18	Die verschiedenen Zuschussbereiche in den Verträgen wären so zu definieren, dass deutlich wird, welche Aufwendungen durch diese Zuschüsse zu finanzieren sind bzw. welche sonstigen Erträge den Zuschussbedarf vermindern sollen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
19	Von der ÖBB–Infrastruktur AG wäre jährlich ein Verwendungsnachweis zu fordern, in dem die tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben sowie abzuziehenden Erträge – nach den verschiedenen Zuschussbereichen gegliedert – so aufgelistet sind, dass der zu finanzierende Betrag sowie allfällige Über– bzw. Unterdeckungen aufgrund der Zuschüsse klar nachvollzogen werden können. (TZ 20)	zugesagt
20	Die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH als Kompetenzzentrum für Eisenbahnwesen wäre auch für die Abrechnung der Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz zu nutzen und damit zu beauftragen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH alle dafür notwendigen Unterlagen von der ÖBB–Infrastruktur AG zur Verfügung gestellt bekommt. (TZ 20)	nicht umgesetzt
21	Künftig wären – wie gesetzlich vorgesehen – jährlich rollierende Rahmenpläne zu erstellen und darauf aufbauend die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz mit der ÖBB–Infrastruktur AG abzuschließen. Dabei wäre dem festgelegten Abstimmungsprozess zu folgen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
22	Die Gründe für die verspäteten Vertragsunterzeichnungen wären zu beheben, soweit sie im Einflussbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. des Bundesministeriums für Finanzen liegen. Die Zuschussverträge gemäß § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Bundesbahngesetz wären rechtzeitig – vor ihrem Geltungszeitraum – zu unterfertigen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
23	Die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR wären bei der ÖBB–Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte von den fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um, die Umsetzung von zwei Empfehlungen sagte es zu.

Es teilte mit, dass die Empfehlung die vorgesehenen Rückzahlungen der aushaftenden rd. 1,147 Mrd. EUR bei der ÖBB–Infrastruktur AG tatsächlich einzufordern, teilweise umgesetzt war. Gemeinsam mit dem Finanzministerium habe das Klimaschutzministerium einen Rückzahlungsplan³ festgelegt. Demnach werde die Forderung durch Rückzahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 abgebaut. In den Jahren 2020 und 2021 waren Aufrechnungen über entsprechende Teilbeträge erfolgt.

Der Rückzahlungsplan umfasse auch die laufenden Einsparungen seit 2021. Insofern setzte das Klimaschutzministerium die Empfehlung um, die in den Geschäftsplänen der ÖBB–Infrastruktur AG kalkulierten Einsparungen zu berücksichtigen und die Höhe der Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

³ Im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes gemäß § 9 RHG hatte das Klimaschutzministerium dem RH keinen Rückzahlungsplan vorgelegt (Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15).

In Umsetzung einer weiteren Empfehlung beauftragte das Klimaschutzministerium die Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH), die begonnenen Analysen und Berichte weiterzuführen: Es sollte erhoben werden, inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel den Werterhalt des Schienennetzes sicherstellen. Weiters beauftragte es die SCHIG mbH, den für einen Werterhalt mittelfristig notwendigen Reinvestitions– und Instandhaltungsbedarf und die finanziellen Mittel zu quantifizieren. Es hatte die SCHIG mbH mit der Fortführung der Mittelverwendungskontrolle „Walterhalt“ beauftragt.

Das Klimaschutzministerium sagte zu, im Rahmen des Abschlusses der Zuschussverträge für den Zeitraum 2022 bis 2027 Sicherheitsmaßnahmen zur Reduktion von sicherheitsrelevanten Vorfällen zu entwickeln. Es wolle diese in den Zuschussverträgen verankern.

Das Klimaschutzministerium sagte schließlich auch zu, von der ÖBB–Infrastruktur AG jährlich einen Verwendungsnachweis zu fordern. Dieser solle die tatsächlichen Aufwendungen und Ausgaben sowie abzuziehenden Erträge so auflisten, dass der zu finanzierende Betrag sowie allfällige Über– bzw. Unterdeckungen aufgrund der Zuschüsse klar nachvollzogen werden können.

Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Bund 2021/39

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	11	4	0	0	25	100,0 %

Der RH überprüfte von Juni bis September 2020 das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung des Aufgabenspektrums, der strategischen Konzepte und Planungen, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Standorterweiterung des Pionierbataillons 3. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Darüber hinaus bezog der RH auch aktuelle Entwicklungen in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Künftig wären, insbesondere bei Großbauprojekten, in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nachhaltige Gesamtlösungen mit dem Ziel einer örtlichen Zusammenlegung von Einheiten und damit die Lukrierung von nachhaltigen Kosteneinsparungen sicherzustellen. (TZ 3)	zugesagt
2	Im Rahmen einer Evaluierung wären die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätzen) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
3	Bei der Weiterentwicklung des Bundesheeres wäre auf die operative Umsetzbarkeit der strategischen Planungen zu achten. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Die Evaluierung der Organisationspläne der Pionierbataillone wäre zeitnah abzuschließen und dabei das gesamte Aufgabenspektrum der Pionierbataillone zu berücksichtigen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
5	Es wäre nachvollziehbar darzulegen, ob und inwiefern die Bildung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte zu einer funktionellen und inhaltlichen Koordinierung der Pionierbelange beitragen könnte. (TZ 7)	zugesagt
6	Der Ist-Stand an Offizieren im Pionierbataillon 3 wäre dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen, um Mehrdienstleistungen zu vermeiden. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
7	Die Grundwehrdienerkontingente beim Pionierbataillon 3 wären so festzulegen, dass die Erfüllung von Einsatzaufgaben sichergestellt ist. (TZ 9)	umgesetzt
8	Basierend auf dem Ergebnis der Evaluierung der Fähigkeiten und der notwendigen Ressourcenausstattung (TZ 4) wären insbesondere die vom RH aufgezeigten Mängel im Materialbereich des Pionierbataillons 3 zu berücksichtigen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Es wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um Pioniergerät, das für die geforderten Fähigkeiten des Pionierbataillons 3 benötigt wird, feldverwendbar zu halten. Dabei sollten die Zeitpunkte für Jahresservices bei typengleichen Fahrzeugen und Pioniermaschinen zeitlich versetzt anberaumt werden, um die Feldverwendbarkeit zu erhöhen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
10	Es wären Maßnahmen zu setzen, die auf die Weitergabe vollständiger Information abzielen, um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren mit dem größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
11	Die vom Kommando Streitkräfte aufgezeigte langfristige Ressourcenabschätzung der realen Investitionsmöglichkeiten für die aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten wäre durchzuführen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
12	Es wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Inventurweisung zu gewährleisten. (TZ 21)	umgesetzt
13	Für (Groß-)Bauprojekte wären konkrete Bedarfsplanungen und die notwendige Budgetierung sicherzustellen. (TZ 22)	zugesagt
14	Priorisierte (Groß-)Bauprojekte wären möglichst zeitnahe umzusetzen. (TZ 22)	zugesagt
15	Die Beschaffung einer Hebebühne bzw. eines Laufkrans für den Werkstättenbetrieb wäre zu prüfen. (TZ 22)	umgesetzt
16	Bauprojekte wären mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können. (TZ 23, TZ 24)	teilweise umgesetzt
17	Künftig wären – insbesondere bei Großbauprojekten – Preisgleitungen in die Gesamtbaukosten miteinzukalkulieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
18	Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen wäre eine strikte personelle Trennung zwischen ausführender, entscheidender und kontrollierender Funktion sicherzustellen, um Interessenkollisionen zu vermeiden. (TZ 25)	umgesetzt
Pionierbataillon 3		
19	Regelmäßige Auswertungen im Personalbereich – etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen – wären durchzuführen und diese für bedarfsorientierte Steuerungszwecke einzusetzen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
20	Ein Ausbildungscontrolling wäre sicherzustellen, damit eine unzureichende Erfüllung von Ausbildungszielen rechtzeitig erkannt wird und auf die Einhaltung der Ziele hingewirkt werden kann. (TZ 11)	umgesetzt
21	Die Bestimmungen zur Körperausbildung wären einzuhalten und die getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der körperlichen Einsatzfähigkeit umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)	umgesetzt
22	Die Bestimmungen zur Erreichung und Erhaltung der Grundschießfertigkeiten wären einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt
23	Zur Reduktion der fehlenden Befähigungen bei den Kaderangehörigen wären Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
24	Alle Baumaßnahmen wären gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umzusetzen. (TZ 15)	umgesetzt
25	Für Vorhaben zu Ausbildungszwecken wären zeitnah die dafür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. ein Nutzungsübereinkommen mit dem Grundstückseigentümer) einzuholen und bei Baumaßnahmen konkrete Bedarfsplanungen im Vorfeld sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um. Die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen sagte es zu.

Das Ministerium leitete Planungsschritte ein, die zukünftige Aufgaben und Fähigkeiten der Pioniertruppe umfassten. Die künftigen budgetären Mittel sollten machbaren Umsetzungszielen im Infrastrukturbereich und bei der Ausstattung der Pioniertruppe entsprechen.

Das Ministerium steigerte durch eine verstärkte Dienstaufsicht die Transparenz bei der Dokumentation der Grundschießfertigkeiten und bei den Leistungsabnahmen im Bereich der Körperausbildung. Den Mangel im Internen Kontrollsystem – durch Zusammenfall von mehreren Funktionen – behob das Ministerium im Rahmen einer Organisationsreform.

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Bund 2021/40

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
12	1	25	0	1	39	100,0 %	

Der RH überprüfte den Verein Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency sowie die in seinem Alleineigentum stehende Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Vereins und seiner Tochtergesellschaft, der Wahrnehmung von Organfunktionen, der Governance sowie der Organisation und wirtschaftlichen Situation. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
29	Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wäre auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion in der Energieagentur zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden. (TZ 8)	zugesagt
30	Bei den Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern. (TZ 8)	zugesagt
31	Im Rahmen der Vertretung des Ministeriums in den Vereinsgremien der Energieagentur wäre für ein höheres Maß an Publizität und mehr Transparenz über die finanzielle Lage der Energieagentur zu sorgen, z.B. durch die jährliche Veröffentlichung der nach den Vorgaben für große Vereine aufgliederten Jahresabschlüsse. (TZ 4)	umgesetzt
32	Der Meldepflicht gemäß Transparenzdatenbankgesetz wäre nachzukommen und die an die Energieagentur gezahlten Mitgliedsbeiträge in die Transparenzdatenbank einzumelden. (TZ 6)	umgesetzt
33	Bei Dienstfreistellungen unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 wäre das öffentliche Interesse abzuwägen und wären Anträge nur zu genehmigen, wenn diese dem Wissenstransfer oder der Förderung der beruflichen Mobilität zwischen dem Bundesdienst und der Privatwirtschaft oder zwischen Gebietskörperschaften dienen. (TZ 14)	k.A.
34	Im Wege der Präsidiumsmitglieder des Ministeriums wäre auf eine Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex in den Statuten der Energieagentur durch die Generalversammlung hinzuwirken. Dies deshalb, um auch die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance-Berichts und dessen Vorlage an die Generalversammlung sicherzustellen sowie die Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen zu erhöhen. (TZ 16)	umgesetzt
35	Beschlüsse des Präsidiums der Energieagentur wären jeweils in der statutengemäßen Zusammensetzung des Gremiums zu fassen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Bei der Vergabe von Mitteln für Projekte wäre aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen klar zwischen Förder- und Werkverträgen zu unterscheiden. (TZ 24)	umgesetzt
37	Strategische Vorgaben für die Mitgliedschaft des Ministeriums in der Energieagentur wären zu erarbeiten, in denen – im Sinne einer Beteiligungsstrategie – die Ziele und Grundsätze für die Mitwirkung des Ministeriums in den Vereinsgremien sowie die Koordination der mit den Angelegenheiten der Energieagentur betrauten Fachabteilungen festgelegt sind. (TZ 39)	zugessagt
Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency – AEA		
1	Das Sitzungsregime für das Präsidium und den Vorstand wäre entweder in den Statuten oder in noch zu erlassenden Geschäftsordnungen festzuschreiben. Dabei wären – im Interesse der Transparenz und der Qualität der Willensbildung – Fristen für die Einberufung von Sitzungen vorzusehen und Regelungen für die Festlegung der Tagesordnung sowie die Beistellung von Unterlagen zu treffen, damit die Sitzungsteilnehmer genügend Zeit für die Vorbereitung der behandelten Themen haben. (TZ 3)	zugessagt
2	In einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands wäre die Vorgehensweise bei Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern festzulegen und wären Vorkehrungen zu treffen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, z.B. durch Offenlegung von geschäftlichen Beziehungen zwischen der Energieagentur und Vorstandsmitgliedern, etwa im Anhang zum Jahresabschluss. (TZ 7)	zugessagt
3	Im Interesse einer professionellen Corporate Governance wäre ein Überwachungs- bzw. Aufsichtsorgan einzurichten, welches das Leitungsorgan und die Geschäftsführung der Energieagentur bei ihrer Aufgabenerfüllung überwacht. Alternativ käme auch eine funktionelle und organisatorische Trennung von Präsidium und Vorstand nach Leitungs- und Aufsichtsaufgaben in Betracht. (TZ 9)	zugessagt
4	In den Dienstvertrag des Geschäftsführers wäre auch die Wahrnehmung der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency GmbH aufzunehmen. (TZ 10)	umgesetzt
5	Mit dem Geschäftsführer wäre ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, mit dem sämtliche Tätigkeiten – einschließlich der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft sowie Mehrarbeit und Überstunden – abgegolten werden. Dabei wäre ein Fixbezug zu vereinbaren, Anpassungen sollten nur nach Beschluss des Präsidiums erfolgen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Die Geschäftsführerverträge – auch jene für die Tochtergesellschaft – wären nach den Vorgaben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu gestalten. (TZ 12)	umgesetzt
7	Die vorgesehene Vertretungsregelung für Angelegenheiten, in denen die Funktion des Geschäftsführers in der Energieagentur und in der Tochtergesellschaft zu einem Interessenkonflikt führen könnte, wäre ausnahmslos anzuwenden. Zudem sollten Beschlüsse des Präsidiums statutengemäß unterschrieben werden. (TZ 13)	zugessagt
8	Zur Gewährleistung einer guten Corporate Governance wäre die Anwendung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk der Energieagentur sowie im Geschäftsführervertrag zu verankern, die Unternehmensführung danach auszurichten und ein Corporate Governance-Bericht zu erstellen. Ergänzend dazu sollte die Energieagentur auch maßgebliche Vorgaben des Österreichischen NPO-Governance Kodex umsetzen oder von einem Hinweis auf der Website betreffend die „Orientierung am NPO-Kodex“ absehen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
9	Die wesentlichen Zuständigkeiten für den Strategieprozess (Entwicklung, Umsetzung und Controlling der Strategie, Berichterstattung an die Gremien) sowie die Abstimmungserfordernisse wären im Einklang mit den Corporate-Governance-Standards schriftlich festzulegen, z.B. in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer oder in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, mit dem wesentliche strategische Entscheidungen abzustimmen wären. (TZ 19)	zugessagt
10	Der Stand der Umsetzung der maßgeblichen strategischen Ziele wäre periodisch zu überwachen. (TZ 19)	zugessagt
11	Vor Beschlüssen des Vorstands wäre eine ausreichende Willensbildung – durch mündliche Berichterstattung sowie Erörterung – zu ermöglichen. (TZ 21)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen wären Maßnahmen (spezifische Fortbildungen, Verankerung von Zielvorgaben zur Gleichstellung, Mentoring–Programme etc.) zu setzen; diese Maßnahmen wären auch in den Jahresberichten der Energieagentur bzw. in einem künftigen Corporate Governance–Bericht darzustellen. (TZ 23)	zugelassen
13	Im Anhang zum Jahresabschluss wären, wie in § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz vorgesehen, die Mitgliedsbeiträge, die öffentlichen Subventionen, die Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. (TZ 24)	umgesetzt
14	Die Berichterstattung an die Vereinsgremien sollte sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz auf die Zahlen des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses stützen. Eine davon abweichende Berichterstattung wäre zu begründen und die rechnerische Ableitung offenzulegen. (TZ 25)	zugelassen
15	Die Aussagekraft der Quartalsberichte für die Energieagentur und die Tochtergesellschaft wäre zu verbessern, indem z.B. Ursachen für Veränderungen näher analysiert und ihre wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen erläutert werden. (TZ 26)	zugelassen
16	Die in der „Geschäftsordnung der Energieagentur GmbH“ vorgesehenen Jahresberichte und Budgets wären zu erstellen und ebenso wie die vierteljährlichen Gegenüberstellungen zum tatsächlichen Geschäftserfolg (Soll–Ist–Vergleich) den Gremien vorzulegen. (TZ 26)	zugelassen
17	Der Jahresabschluss der Energieagentur wäre entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen NPO–Governance Kodex und des Bundes–Public Corporate Governance Kodex zeitnah auf der Website zu veröffentlichen. (TZ 27)	umgesetzt
18	Die unter dem übrigen betrieblichen Aufwand zusammengefassten Positionen wären im Anhang des Jahresabschlusses aufzugliedern und damit – im Einklang mit dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses – ein möglichst getreues Bild der Vermögens– und Ertragslage zu vermitteln. (TZ 29)	zugelassen
19	Die Prozesse und Organisationsstrukturen wären im Wege der Internen Revision regelmäßig zu überprüfen und allfällige Empfehlungen der Internen Revision umzusetzen, um aus den Prüfungen effektiv auch einen Nutzen zu ziehen. (TZ 32)	zugelassen
20	Grundlegende Richtlinien zu Betriebsabläufen, die für das Interne Kontrollsystem relevant sind – z.B. Kassenordnung, Richtlinien zur Rechnungsfreigabe, Unterschriftenrichtlinien –, wären rasch schriftlich festzulegen. (TZ 32)	zugelassen
21	Für die Abteilungsleitung „Kaufmännische Koordination und Controlling“ wäre eine ständige Stellvertretungsregelung schriftlich festzulegen, damit auch für kurzfristig anfallende oder nicht vorhersehbare Vertretungsfälle klare und nachvollziehbare Regelungen bestehen. (TZ 32)	zugelassen
22	Den internen Vorgaben zu Beschaffungen wäre nachzukommen. (TZ 33)	zugelassen
23	Das Regelwerk zu Beschaffungen wäre um die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vergabegrundsätze, eine nach dem Auftragswert gestaffelte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten sowie Wertgrenzen für die Auswahl des Vergabeverfahrens zu ergänzen, etwa im Organisationshandbuch oder in einer Beschaffungsrichtlinie. Damit sollte bei der Vergabe von Aufträgen eine einheitliche und vergaberechtskonforme Vorgehensweise gewährleistet werden. (TZ 33)	zugelassen
24	Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs– oder sonstige Dienstleistungen wären nur mit Zustimmung der Vereinsgremien abzuschließen. (TZ 33)	zugelassen
25	Vergaben wären grundsätzlich nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durchzuführen. Wenn Ausnahmetatbestände angewendet werden, wären die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich festzuhalten. (TZ 34)	zugelassen
26	Den Vereinsmitgliedern der Energieagentur – als wesentlichen Auftraggebern – wäre im Rahmen der Berichterstattung, z.B. zum Jahresabschluss, das Ausmaß der jeweils erforderlichen Querfinanzierung ihrer Projekte und Tätigkeiten im Rahmen von EU–Förderungen offenzulegen und Transparenz über die Mittelverwendung herzustellen. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Nach dem Prinzip der Kostenwahrheit wäre eine klare Zuordnung von Aufwänden der Energieagentur bzw. der Tochtergesellschaft vorzunehmen, z.B. durch Ermittlung eines Verteilungsschlüssels, und dies mit der Finanzverwaltung abzustimmen. (TZ 37)	umgesetzt
28	Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wären Verträge mit der Tochtergesellschaft schriftlich abzuschließen. (TZ 37)	zugestimmt
29	Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wäre auf eine personelle und organisatorische Trennung von Auftraggeber- und Auftragnehmerrolle zu achten. Auch wären die Statuten dergestalt zu ändern, dass der für Umweltschutz und Energie zuständigen Ressortleitung ausschließlich eine strategische Funktion in der Energieagentur zukommt. Operative Leitungsaufgaben – wie die Vertretung der Energieagentur nach außen – sollten statutengemäß nicht übertragen werden. (TZ 8)	zugestimmt
30	Bei den Ländern wäre darauf hinzuwirken, dass diese – im Interesse der kontinuierlichen Arbeit des Präsidiums – die Dauer der Nominierung ihrer jeweiligen Vertretung in der Energieagentur analog zur dreijährigen Bestellungsperiode des Vorstands verlängern. (TZ 8)	zugestimmt

Fazit

Sowohl das Klimaschutzministerium als auch die Österreichische Energieagentur setzten die Empfehlungen zum Teil bereits um und sagten für alle weiteren Empfehlungen die Umsetzung zu.

Laut Energieagentur werden die Vereinsgremien die erforderlichen Beschlüsse im Herbst 2022 fassen, etwa über die Änderung der Statuten und der Geschäftsordnungen, die Errichtung eines Kontrollorgans sowie die Verankerung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK).

Die Governance des Vereins Österreichische Energieagentur wird sich künftig somit an den Standards des B-PCGK orientieren. Dies schafft ein ausgewogenes Kräftegleichgewicht zwischen den Organen, beseitigt Rollenkonflikte und stärkt die Transparenz und Qualität der Willensbildung in den Gremien sowie den Strategieprozess.

Mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse, ergänzenden Informationen im Anhang zum Jahresabschluss und vollständigen Meldungen an die Transparenzdatenbank wird die finanzielle Transparenz des Vereins an jene Standards herangeführt, die für große Vereine gelten. Auch die Qualität und Aussagekraft des internen Berichtswesens werden angehoben.

Die Organisation des Vereins und seiner Tochtergesellschaft wird verbessert, indem Vertretungsregelungen geklärt bzw. geschaffen und Richtlinien zu internen Betriebsabläufen sowie zu Beschaffungen erarbeitet bzw. aktualisiert werden. Unter anderem wurden auch der Dienstvertrag und der Gesamtjahresbezug des Geschäftsführers des Vereins sowie der Tochtergesellschaft neu geregelt und die Interne Revision gestärkt.

Nach Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen beabsichtigt das Klimaschutzministerium, eine – an die Organisationsform eines Vereins angepasste – Beteiligungsstrategie zu formulieren, die auf die Rolle der Energieagentur als Plattform für den energie- und klimapolitischen Austausch zwischen Bund und Ländern sowie der Energiewirtschaft abstellt.

Ärzteausbildung

Bund 2021/42

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
8	26	13	4	0	51	92,2 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis September 2020 mit Unterbrechung auf Beschluss des Nationalrats die Ärzteausbildung. Die Überprüfung umfasste das Gesundheitsministerium, das Wissenschaftsministerium, die Medizinischen Universitäten Graz und Wien sowie die Österreichische Ärztekammer. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Beurteilung von rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und personellen Maßnahmen im Bereich der ärztlichen Ausbildung sowie die Beurteilung der damit verbundenen Kosten und Wirkungen. Entsprechend dem Beschluss des Nationalrats lag der Fokus auf dem Studium der Humanmedizin und der post-promotionellen Ärzteausbildung bis zur selbstständigen ärztlichen Berufsberechtigung vor allem in den Bereichen Allgemeinmedizin, Psychiatrie (Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) und Kinder- und Jugendheilkunde. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2019. Der Bericht enthielt 42 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekammer wäre ein Konzept zur Sicherstellung einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf zu erarbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehenen Maßnahmen für die ärztliche Ausbildung. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Medizinischen Universitäten wäre die inhaltliche Verschränkung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bis zur Erlangung der selbstständigen allgemeinmedizinischen Berufsberechtigung zu evaluieren und ein optimal abgestimmter Aufbau bzw. Verlauf der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 36)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten und der Österreichischen Ärztekammer wäre ein Konzept zur Sicherstellung einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf zu erarbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehenen Maßnahmen für die ärztliche Ausbildung. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten wären die Absolventenzahlen des Studiums der Humanmedizin auch im Hinblick auf die Sicherstellung des Ärztenachwuchses zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und –absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und der Medizinischen Universität Wien wäre zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß sich ein allgemeinmedizinisches Praktikum im niedergelassenen Bereich im Rahmen des Medizinstudiums auf die spätere Berufsentscheidung auswirkt; dies auch angesichts der damit verbundenen möglichen finanziellen Auswirkungen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
10	Welches Mitglied der Ärzte–Ausbildungskommission welche Einrichtung bzw. Gebietskörperschaft vertritt, wäre klarzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
11	Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Medizinischen Universitäten wären Zielsetzung, Auftrag, Konzeption und Zusammensetzung der Ärzte–Ausbildungskommission sowie deren Aufgabenspektrum (neu) zu definieren und dies in der Geschäftsordnung festzulegen. (TZ 20)	zugesagt
12	Auf eine verstärkte Befassung der Ärzte–Ausbildungskommission mit den Evaluierungsergebnissen der Österreichischen Ärztekammer zur Ärzteausbildung wäre hinzuwirken, um daraus gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen bzw. –vorschläge ableiten zu können. (TZ 21)	umgesetzt
13	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer wären Lösungen zu entwickeln, wie sich die Ärzte–Ausbildungskommission aktiv in die Konzeption der Ausbildungs–Evaluierung der Österreichischen Ärztekammer einbringen kann. Erforderlichenfalls wären ergänzende Evaluierungen durchzuführen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
14	Auf eine Überprüfung der Erhöhung des Zielwerts von lediglich zwei Stichproben–Visitationen pro Halbjahr wäre hinzuwirken. (TZ 22)	zugesagt
15	Gemeinsam mit den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Gründe für die Zeiträume zwischen Studienabschluss und Beginn der Basisausbildung zu erheben und Maßnahmen (z.B. Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Basisausbildungsstellen in den Krankenanstalten) zu entwickeln, um krankenanstalten–organisatorische Verzögerungen des Ärzteausbildungsbegins zu vermeiden bzw. zu reduzieren. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
16	Etwa unter Zugrundelegung der Evaluierungsergebnisse der Österreichischen Ärztekammer wären weitere Qualitätssicherungsvorgaben (z.B. Ausbildungskonzept) auch für die Basisausbildung zu prüfen, um eine strukturierte und einheitliche Vermittlung der festgelegten Ausbildungsinhalte sicherzustellen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
17	Bei der Erstellung der Logbücher wäre sicherzustellen, dass diese den für eine qualitätsvolle Ausbildung notwendigen Inhalt und Detaillierungsgrad aufweisen sowie die dafür erforderliche Dokumentation festlegen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
18	Auf Basis der aus den Evaluierungen und Visitationen gewonnenen Erkenntnisse wären gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Krankenanstaltenträgern geeignete Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Attraktivierung der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu setzen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
19	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer wäre ein verstärkterer Einsatz von Richtzahlen in der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu überlegen; dies u.a. zur Sicherstellung einer vergleichbaren Ausbildung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. (TZ 26)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Auf die zeitnahe Erstellung der Logbücher der Österreichischen Ärztekammer für die allgemeinmedizinische und fachärztliche Ausbildung wäre hinzuwirken. (TZ 26)	umgesetzt
21	Aus Transparenzgründen sollte das Logbuch den Rasterzeugnissen beizulegen sein. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
22	Auch im Zusammenhang mit der im Regierungsprogramm 2020–2024 geplanten „Ärzteausbildung NEU“ wären das Fächerspektrum der allgemeinmedizinischen Ausbildung zu evaluieren und die Dauer der einzelnen zu absolvierenden Fachgebiete bzw. der allgemeinmedizinischen Ausbildung insgesamt gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer im Hinblick auf ihre Wirkung zu überprüfen. (TZ 27)	zugessagt
23	Die Vorverlegung der im Rahmen der allgemeinmedizinischen Ausbildung verpflichtenden Lehrpraxis wäre unter Einbeziehung aller Stakeholder zu hinterfragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen wären allenfalls anzupassen. (TZ 29)	zugessagt
24	Auf eine elektronische Meldepflicht für Daten betreffend Turnusärztinnen und Turnusärzte in die Ausbildungsstellenverwaltung wäre auch für Lehrpraxen hinzuwirken. (TZ 30, TZ 51)	zugessagt
25	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wäre im Rahmen der Neugestaltung der Lehrpraxisförderung auf eine Vereinfachung ihrer Abwicklung hinzuwirken. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
26	Auf eine korrekte bzw. vollständige Einmeldung der Lehrpraxisförderbeträge in die Transparenzdatenbank wäre hinzuwirken. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
27	Im Rahmen der Bundes–Zielsteuerungskommission wäre darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpraxisfördergeber (Bund, Länder, Sozialversicherung) ihre ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einmelden. Dabei wäre auch eine entsprechende Nutzung des Webtools zu prüfen. (TZ 35)	nicht umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer und den Medizinischen Universitäten wäre die inhaltliche Verschränkung der einzelnen Ausbildungsabschnitte bis zur Erlangung der selbstständigen allgemeinmedizinischen Berufsberechtigung zu evaluieren und ein optimal abgestimmter Aufbau bzw. Verlauf der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
29	Die vorliegenden und geplanten Evaluierungsergebnisse bzw. Konzepte zur Etablierung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Allgemeinmedizin wären in die Entscheidung, diese Fachrichtung einzuführen, einfließen zu lassen. (TZ 37)	umgesetzt
30	Gemeinsam mit den Ländern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Gründe für die Abnahme der Zahl der allgemeinmedizinischen Turnusärztinnen und Turnusärzte zu erheben sowie die unterschiedlichen Beiträge der Länder bzw. deren Krankenanstalten zum allgemeinmedizinischen Nachwuchs zu monitoren, um daraus geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des allgemeinmedizinischen Nachwuchses ableiten zu können. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
31	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären geeignete Instrumente zu entwickeln, um die Prognosegenauigkeit der Bedarfsanalysen für allgemeinmedizinische Ausbildungskapazitäten zu verbessern. (TZ 40)	zugessagt
32	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer wären Kennzahlen (z.B. ärztliche Leistungsanspruchnahme) zu erarbeiten, die konkretere Aussagen über den künftigen Gesamtbedarf an fachärztlicher Versorgung (stationär und ambulant) in den einzelnen Sonderfächern zulassen. (TZ 42, TZ 43)	nicht umgesetzt
33	Die gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer erarbeiteten Kennzahlen wären auch für ein Monitoring in der ärztlichen Ausbildung heranzuziehen. (TZ 42)	nicht umgesetzt
34	Die Festlegung eines Sonderfachs als Mangelfach wäre an das Vorliegen nachvollziehbar festgelegter Kriterien und Kenngrößen zu binden. (TZ 43, TZ 44)	zugessagt
35	Die Arbeiten für eine auch regionale Anwendung der Mangelfachregelung wären zügig fortzusetzen. (TZ 43)	zugessagt
36	Mangelfachregelungen wären zeitnah zu verordnen. (TZ 43)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wäre ein Konzept zu erarbeiten, wie über die Mangelfachregelung hinaus potenziellen fachärztlichen Versorgungsempfängern rechtzeitig begegnet werden kann. (TZ 43)	zugelassen
38	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wäre der Bedarf, die Ausbildungskapazitäten und deren Inanspruchnahme im psychiatrischen Bereich zu evaluieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen für eine wirksame, bedarfsorientierte Nachwuchssteuerung zu erarbeiten. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Entwicklungen u.a. zur Anzahl sowie der alters- und geschlechtermäßigen Verteilung der Fachärztinnen und Fachärzte in der Kinder- und Erwachsenen-Psychiatrie im Detail weiter zu beobachten und bei den Bedarfsermittlungen mitzubersichtigen. (TZ 46)	teilweise umgesetzt
40	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wäre der Bedarf, die Ausbildungskapazitäten und deren Inanspruchnahme im Bereich Kinder- und Jugendheilkunde zu evaluieren und erforderlichenfalls Maßnahmen für eine wirksame, bedarfsorientierte Nachwuchssteuerung zu erarbeiten. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
41	Gemeinsam mit den Ländern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, den Krankenanstaltenträgern und der Österreichischen Ärztekammer wären die Entwicklungen u.a. zur Anzahl sowie der alters- und geschlechtermäßigen Verteilung der Fachärztinnen und Fachärzte in der Kinder- und Jugendheilkunde im Detail weiter zu beobachten und bei den Bedarfsermittlungen mitzubersichtigen. (TZ 48)	teilweise umgesetzt
42	Gemeinsam mit den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären für den nächsten Bundes-Zielsteuerungsvertrag weiterführende, auf den künftigen ärztlichen Bedarf ausgerichtete Maßnahmen und Messgrößen für die allgemeinmedizinische und fachärztliche Ärzteausbildung vorzusehen. (TZ 49)	zugelassen
Medizinische Universität Graz		
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und -absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	In Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 wären die Verpflichtungen aus den Leistungsvereinbarungen durch Zielvereinbarungen mit dem Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung auch inneruniversitär verbindlich zu machen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
8	Stichprobenartig (nicht nur anlassbezogen) wäre auch durch Vor-Ort-Besuche zu überprüfen, ob die Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen die Voraussetzungen zur Ausbildung der Studierenden erfüllen. (TZ 17)	umgesetzt
9	Die Anerkennungen von Lehrordinationen wären zu befristen und diese sowie jene der Lehrkrankenhäuser erst nach positiven Evaluierungen zu rezertifizieren. (TZ 17)	umgesetzt
Medizinische Universität Wien		
3	Gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer, den Ländern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären im Lichte der festgestellten Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss von letztlich mehr als 30 % geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Ärzteausbildung und Berufstätigkeit von Medizinabsolventinnen und -absolventen in Österreich zu forcieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Auf die weitere Zusammenarbeit zur Sicherstellung eines vergleichbaren Abschlussniveaus der Studierenden aller Medizinischen Universitäten wäre hinzuwirken; bei künftigen Auflagen des Kompetenzlevel- und Lernzielkatalogs wären nach Möglichkeit auch die Privatuniversitäten am Prozess zu beteiligen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
6	Im Sinne der Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments wären Zielvereinbarungen mit dem Zentrum Public Health künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abzuschließen. (TZ 12)	umgesetzt
8	Stichprobenartig (nicht nur anlassbezogen) wäre auch durch Vor-Ort-Besuche zu überprüfen, ob die Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen die Voraussetzungen zur Ausbildung der Studierenden erfüllen. (TZ 17)	zugesagt

Fazit

An das Wissenschaftsministerium waren zwei zentrale Empfehlungen gerichtet, an das Gesundheitsministerium sieben. Das Wissenschaftsministerium setzte die zwei Empfehlungen teilweise um, das Gesundheitsministerium setzte eine zur Gänze und vier teilweise um, zu einer Empfehlung sagte es die Umsetzung zu. Eine zentrale Empfehlung blieb offen. Die Medizinischen Universitäten Graz und Wien setzten die an sie gerichtete zentrale Empfehlung nicht bzw. teilweise um.

Zu einer regelmäßigen, durchgängigen und institutionalisierten Abstimmung über Vorhaben und Maßnahmen für die gesamte Ausbildung zum Arztberuf gab es eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf Ebene der Fach- und Projektgruppen des Gesundheitsministeriums auch mit den Ländern und der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die zwei Ministerien und die Medizinische Universität Wien nannten Maßnahmen, um die vom RH festgestellte Drop-out-Rate nach dem Studienabschluss zu reduzieren. So setzt das Wissenschaftsministerium u.a. auf die freiwillige Verpflichtung von Studierenden gegenüber Dritten, wobei diese Verpflichtung auch in den Leistungsvereinbarungen verankert worden ist. Das Gesundheitsministerium erarbeitet etwa Maßnahmen, um die Allgemeinmedizin zu attraktivieren und Turnusärztinnen und Turnusärzte dazu zu bewegen, den Arztberuf schnellstmöglich nach Abschluss des Studiums zu ergreifen. Die Medizinische Universität Wien plant hierzu z.B., ihr Exzellenzprogramm Allgemeinmedizin auf zusätzliche Länder (in Niederösterreich bereits 2022) zu erweitern, die Karriereverläufe der Studierenden gemeinsam mit dem Universitätsklinikum AKH Wien zu überwachen und auch an statistischen Erhebungen teilzunehmen. Laut Medizinischer Universität Graz liegt die Umsetzung der Empfehlung außerhalb ihres Einflussbereichs, sie steht für einen Austausch aber gerne zur Verfügung und ist bemüht, durch Aktivitäten den Studierenden berufsbezogen die Attraktivität des Standorts bzw. der Region zu vermitteln.

Zur Empfehlung, bezug habende Evaluierungsergebnisse bzw. Konzepte in die Entscheidung einfließen zu lassen, ob eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Allgemein-

medizin eingeführt werden soll, teilte das Gesundheitsministerium erste Ergebnisse der eingesetzten Unterarbeitsgruppe mit. Das Gesundheitsministerium sagte auch zu, die Berechnungsmodelle der Bedarfsanalysen für die Allgemeinmedizin und mögliche Änderungen genau zu diskutieren und erforderlichenfalls Anpassungen durchzuführen.

Der RH hatte dem Gesundheitsministerium empfohlen, im Rahmen der Bundes-Zielsteuerungskommission darauf hinzuwirken, dass alle Lehrpraxisfördergeber ihre ausbezahlten Förderungen in die Transparenzdatenbank einmelden. Diese Empfehlung blieb offen, weil, so das Gesundheitsministerium, es in der Bundes-Zielsteuerungskommission lediglich eine Empfehlung abgeben könne.

Da die Umsetzung der Empfehlungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ärzteausbildung insbesondere im Bereich Allgemeinmedizin leisten kann, sah der RH positiv, dass nicht nur die zentralen, sondern auch die weiteren Empfehlungen überwiegend zur Gänze oder teilweise umgesetzt wurden bzw. deren Umsetzung zugesagt wurde. Die Umsetzung der offenen Empfehlungen, z.B. Monitoring in der ärztlichen Ausbildung anhand von zu erarbeitenden, aussagekräftigeren Bedarfskennzahlen könnte etwa dazu beitragen, allfällige Versorgungsengpässe frühzeitig zu erkennen und diesen auch mit Maßnahmen in der Ärzteausbildung gegenzusteuern.

Nachfrage 2022: Bund/Länder

Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien

Bund 2021/2

Niederösterreich 2021/1

Tirol 2021/1

Wien 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
45	27	9	6	0	87	93,1 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2019 die Geburtshilfe–Versorgung in Niederösterreich und Wien, insbesondere an den vier Krankenanstalten Landeskrankenanstalt Korneuburg, Universitätsklinikum St. Pölten, St. Josef Krankenhaus und Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauespital (nunmehr: Klinik Donaustadt). Ergänzende Erhebungen fanden bei der Tirol Kliniken GmbH statt. Prüfungsziele waren die Darstellung und vergleichende Beurteilung der Planungen der überprüften Länder und Krankenanstaltenträger für die Geburtshilfe–Versorgung. Weiters analysierte der RH ausgewählte Leistungs– und Qualitätskennzahlen und beurteilte die Aufbau– und Ablauforganisation der Geburtshilfen in den überprüften Krankenanstalten, das Qualitäts– und Risikomanagement sowie die ärztliche Ausbildung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 54 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	Im Interesse höchstmöglicher Transparenz wäre auf „kliniksuche.at“ eine Verlinkung zu den Daten auf „geburtsinfo.wien“ zu prüfen. (TZ 19)	zugesagt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
33	Die Weiterentwicklung aussagekräftiger Indikatoren in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Rahmen von Austrian Inpatient Quality Indicators wäre voranzutreiben. (TZ 47)	umgesetzt
34	Im Interesse der Patientensicherheit sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Ineffizienzen wäre zu evaluieren, wie Synergien mit dem Geburtenregister zu erzielen wären; dies auch im Hinblick auf zusätzliche Informationen in „kliniksuche.at“. (TZ 47, TZ 48)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Mit den Arbeiten für den im Rahmen von Austrian Inpatient Quality Indicators im Jahr 2020 angestrebten Jahresschwerpunkt betreffend Geburtshilfe und Neonatologie wäre baldig zu beginnen. (TZ 47)	umgesetzt
39	Im Interesse der Patientensicherheit wäre die Ausweitung der Infektionsüberwachung auf weitere Surveillance-Bereiche bzw. -Indikatoren – wie z.B. Kaiserschnitt oder neonatologische Intensivstation – zu prüfen. Es wären Lösungen zu prüfen, um auch die im ambulanten Bereich diagnostizierten Wundinfektionen nach Kaiserschnitt erfassen zu können. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
43	Auf eine Überprüfung des Zielwerts von lediglich zwei Stichproben-Visitationen von Ausbildungsstätten pro Halbjahr wäre hinzuwirken. (TZ 51)	zugessagt
44	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Kommission für die ärztliche Ausbildung die Kriterien für die Evaluierung der Anerkennungsvoraussetzungen von Ausbildungsstätten ehestmöglich festlegt. (TZ 51)	umgesetzt
45	Es wäre zu prüfen, ob die im Definitionshandbuch vorgenommenen Zuordnungen der Leistungen die Rasterzeugnisrichtzahlen tatsächlich abbildeten. (TZ 52)	umgesetzt
46	Die von den Trägern der Ausbildungsstätte zu erhebenden Leistungszahlen wären zu definieren bzw. wäre auf eine Definition hinzuwirken, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
47	Es wäre zu evaluieren, welcher Abschlagsfaktor auf das medizinische Leistungsspektrum im Bereich der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zweckmäßig wäre, um eine qualitätsvolle Ausbildung gewährleisten zu können, und dabei wäre auch die Berufsgruppe der Hebammen zu berücksichtigen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
48	Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz wäre die rechtliche Verankerung von Abschlagsfaktoren bzw. deren Verwendung zur Ermittlung der Zahl der Ausbildungsstellen zu prüfen. (TZ 52)	nicht umgesetzt
54	Auf die zeitnahe Erstellung der Logbücher wäre hinzuwirken und dabei sicherzustellen, dass diese den für eine qualitätsvolle Ausbildung notwendigen Inhalt und Detaillierungsgrad aufweisen sowie die dafür erforderliche Dokumentation festlegen. Aus Transparenzgründen sollte das Logbuch den Rasterzeugnissen beizulegen sein. (TZ 56)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Auf eine ehestmögliche Erstellung und Beschlussfassung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Niederösterreich 2025 – Teil 2 in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundes wäre hinzuwirken. In diesem Zusammenhang wären die Geburtshilfe-Standorte in den niederösterreichischen Krankenanstalten im Lichte ihrer Auslastung und Geburtenzahlen sowie hinsichtlich der geburtshilflichen Versorgungsstufen gemäß Österreichischem Strukturplan Gesundheit 2017 zu evaluieren. (TZ 6)	zugessagt
2	Auf die ehestmögliche Erlassung der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH über die verbindlichen Teile des Regionalen Strukturplans Gesundheit Niederösterreich 2025 wäre hinzuwirken. (TZ 7)	zugessagt
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Ausbildungskapazitäten für Hebammen zu evaluieren und erforderlichenfalls wäre auf eine Anpassung der Zahl der Studienplätze hinzuwirken. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Im Rahmen ihrer Zielsteuerungs-Kommissionen wäre auf die Thematik Vertragshebammen (Anzahl, Stellenplan, Tarife etc.) hinzuweisen und gemeinsam mit der Sozialversicherung eine bedarfsorientierte Hebammenversorgung sicherzustellen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Landeskrankenhaus Korneuburg		
40	Die Anzahl der Wundinfektionen bei Kaiserschnitt wäre weiterhin zu erfassen und zu beobachten sowie die Implementierung eines entsprechenden Surveillance-Systems zu prüfen. (TZ 49)	umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	umgesetzt
NÖ Landesgesundheitsagentur		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Das Entwicklungsziel „Senkung der Kaiserschnitttrate“ wäre zu operationalisieren und die Umsetzung der Maßnahmen durch die Krankenanstalten regelmäßig zu überwachen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
11	Auch im Sinne der Bürgernähe wäre die Bereitstellung einer gesamthaften, alle niederösterreichischen Geburtshilfen umfassenden, patientenorientierten Onlineübersicht mit Verlinkungen zu den einzelnen Geburtshilfen zu prüfen. (TZ 17)	umgesetzt
16	Es wäre zu evaluieren, worauf die in einigen niederösterreichischen Geburtshilfen vergleichsweise hohen Verweildauern nach Spontangeburt zurückzuführen waren. (TZ 27)	umgesetzt
17	Es wäre zu prüfen, ob eine Anpassung des Versorgungskonzepts für Frühgeburten an den entsprechenden Qualitätsindikator im Geburtenregister (wonach Frühgeburten bis Schwangerschaftswoche 31 plus 6 mit einem Aufenthalt vor Geburt von mindestens zwei Tagen nur in einer Klinik/Abteilung mit angeschlossener Intensivbehandlungseinheit für Früh- und Neugeborene stattfinden sollten) zweckmäßig und erforderlich ist. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister-Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
19	Geburtshilfen mit Wochenbettbetreuung durch Hebammen wäre (Pflege-)Personal für nicht hebammenspezifische Tätigkeiten beizustellen. (TZ 34)	zugesagt
20	Angesichts der stark differierenden Zahl der Geburten pro Hebamme wären der Ist-Stand und der Bedarf an Hebammen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben (etwa Gestaltung der Wochenbettbetreuung) zu evaluieren. (TZ 34)	zugesagt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	umgesetzt
25	Es wären personelle Vorgaben für das Qualitäts- und Risikomanagement festzulegen. (TZ 43)	umgesetzt
27	Den Qualitätszielen angemessene Audit-Frequenzen wären vorzusehen. (TZ 44)	umgesetzt
28	Im Landeskrankenhaus Korneuburg wären die Risikothemen in der Geburtshilfe bis zu einer Re-Evaluierung zu beobachten. (TZ 44)	umgesetzt
29	Im Universitätskrankenhaus St. Pölten wäre ehestmöglich eine Evaluierung im Bereich Geburtshilfe durchführen zu lassen. (TZ 44)	zugesagt
30	Die Durchführung einer auf die Schnittstellenthematik fokussierten Sicherheits- und Risikoanalyse wäre zu prüfen. (TZ 44)	umgesetzt
31	Im Landeskrankenhaus Korneuburg und im Universitätskrankenhaus St. Pölten wäre ein Fehlermelde- und Lernsystem baldig umzusetzen. (TZ 45)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister-Daten zu entwickeln. (TZ 48)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
42	Die Implementierung des geplanten Surveillance-Systems zur Erfassung nosokomialer Infektionen im neonatologischen Intensivbereich wäre ehestens umzusetzen. (TZ 49)	umgesetzt
Universitätsklinikum St. Pölten		
41	Auch aufgrund der regelmäßig über dem Bundes- und Niederösterreichdurchschnitt liegenden Kaiserschnitttrate wäre ein entsprechendes Surveillance-System zu implementieren. (TZ 49)	umgesetzt
42	Die Implementierung des geplanten Surveillance-Systems zur Erfassung nosokomialer Infektionen im neonatologischen Intensivbereich wäre ehestens umzusetzen. (TZ 49)	umgesetzt
Tirol Kliniken GmbH		
37	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Zulässigkeit, Art, Häufigkeit und das Verfahren der Bereitstellung von Daten des Geburtenregisters und eine entsprechende Kooperation mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu klären. (TZ 48)	nicht umgesetzt
Klinik Donaustadt (vormals: Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donaospital)		
26	Die personellen Vorgaben im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements wären zu erfüllen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
32	Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre das Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientensicherheit durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) zu stärken. (TZ 45)	umgesetzt
50	Ausbildungspläne für die fachärztliche Ausbildung wären zu erstellen. (TZ 53)	teilweise umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	teilweise umgesetzt
St. Josef Krankenhaus		
50	Ausbildungspläne für die fachärztliche Ausbildung wären zu erstellen. (TZ 53)	umgesetzt
51	Die Ausstellung der Rasterzeugnisse gemäß der jeweils gültigen Ausbildungsordnung wäre sicherzustellen. (TZ 54)	umgesetzt
St. Josef Krankenhaus GmbH		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister-Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	zugesagt
25	Es wären personelle Vorgaben für das Qualitäts- und Risikomanagement festzulegen. (TZ 43)	umgesetzt
30	Die Durchführung einer auf die Schnittstellenthematik fokussierten Sicherheits- und Risikoanalyse wäre zu prüfen. (TZ 44)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister-Daten zu entwickeln. (TZ 48)	umgesetzt
49	Zentrale Vorgaben für die Erstellung eines Ausbildungsplans gemäß Ärzteausbildungsordnung 2015 wären festzulegen. (TZ 53)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
53	Die bestehende Vorgabe zur Durchführung und Dokumentation der Evaluierungsgespräche wäre anzupassen und einzuhalten. Die Durchführung sowie Dokumentation der Evaluierungsgespräche wären zeitnah vor jeder Rasterzeugnisausstellung vorzusehen. (TZ 55)	umgesetzt
Stadt Wien		
3	Auf eine Erstellung des Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien 2025 für den stationären Bereich unter Beachtung der Vorgaben des Bundes wäre hinzuwirken. Dabei wären für die einzelnen Krankenanstalten die geburtshilflichen Versorgungsstufen gemäß Österreichischem Strukturplan Gesundheit 2017 zu evaluieren. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
4	Gemeinsam mit dem Wiener Gesundheitsfonds und in Abstimmung mit der St. Josef Krankenhaus GmbH sowie dem Wiener Gesundheitsverbund wäre die mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit konforme Festlegung adäquater Bettenkapazitäten für die Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Regionalen Strukturplan Gesundheit Wien 2025 stationär sicherzustellen. (TZ 11)	umgesetzt
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
6	Die Bemühungen der Krankenanstaltenträger, eine ausreichende Zahl an neonatologischem Fachpersonal sicherzustellen, wären zu unterstützen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Krankenanstaltenträgern wären die Ausbildungskapazitäten für Hebammen zu evaluieren und erforderlichenfalls wäre auf eine Anpassung der Zahl der Studienplätze hinzuwirken. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
8	Im Rahmen ihrer Zielsteuerungs-Kommissionen wäre auf die Thematik Vertragshebammen (Anzahl, Stellenplan, Tarife etc.) hinzuweisen und gemeinsam mit der Sozialversicherung eine bedarfsorientierte Hebammenversorgung sicherzustellen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
10	Die Wiener Gesundheitsziele bzw. die Grundsatzerklärung zur Spontangeburt wären zügig umzusetzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Über die Fortführung und die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs der zentralen Geburtsanmeldung wäre rasch eine Entscheidung herbeizuführen; die dafür relevanten Kosten wären umfassend und realistisch zu planen. (TZ 20)	umgesetzt
23	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine angemessene, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung von Schwangeren im Bereich der vorgeburtlichen Untersuchungen sicherzustellen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
Wiener Gesundheitsverbund		
5	Gemeinsam mit den beiden Gesundheitsfonds wäre unter Berücksichtigung der Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit die zur qualitätsvollen und patientensicheren Versorgung erforderliche Zahl und örtliche Festlegung von neonatologischen Betten sicherzustellen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Die Wiener Gesundheitsziele bzw. die Grundsatzerklärung zur Spontangeburt wären zügig umzusetzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Über die Fortführung und die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs der zentralen Geburtsanmeldung wäre rasch eine Entscheidung herbeizuführen; die dafür relevanten Kosten wären umfassend und realistisch zu planen. (TZ 20)	umgesetzt
14	Gemeinsam mit dem Wiener Gesundheitsfonds wäre eine Vorverlegung der Frist zur Geburts-Voranmeldung zu prüfen. (TZ 22)	umgesetzt
15	Das Termin-Tool für die zentrale Geburtsanmeldung wäre rasch umzusetzen. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Im Interesse der Qualitätssicherung und der Patientensicherheit wäre anhand der Geburtenregister–Kennzahlen gemeinsam mit den Krankenanstalten deren geburtshilfliche Performance (Abläufe, Ressourcen, Leistungserbringung etc.) zu evaluieren und gegebenenfalls wären daraus Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
20	Angesichts der stark differierenden Zahl der Geburten pro Hebamme wären der Ist–Stand und der Bedarf an Hebammen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben (etwa Gestaltung der Wochenbettbetreuung) zu evaluieren. (TZ 34)	umgesetzt
21	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Geburtsbegleitung durch Wahlhebammen wären umfassend zu klären. (TZ 35)	umgesetzt
22	Einheitliche Kriterien für die Vergabe und Verrechnung von – indizierten und nicht indizierten – pränataldiagnostischen Untersuchungen in den Ambulanzen der Krankenanstalten wären vorzugeben und dabei die Regelungen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger zu beachten. (TZ 39)	umgesetzt
24	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine optimale Transportqualität bei der Verlegung von kranken Neugeborenen sicherzustellen. Die Stadt Wien sollte die Wiener Krankenanstaltenträger dabei unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
26	Die personellen Vorgaben im Bereich des Qualitäts– und Risikomanagements wären zu erfüllen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
32	Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre das Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientensicherheit durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) zu stärken. (TZ 45)	umgesetzt
35	Im Sinne der Qualitätssicherung wäre auf eine bessere Codierung von Diagnosen im System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung hinzuwirken. (TZ 47)	umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Krankenanstalten wären Lösungen für einen transparenteren Umgang mit den Geburtenregister–Daten zu entwickeln. (TZ 48)	teilweise umgesetzt
49	Zentrale Vorgaben für die Erstellung eines Ausbildungsplans gemäß Ärzteausbildungsordnung 2015 wären festzulegen. (TZ 53)	umgesetzt
52	Vorgaben wären zu schaffen, um die Durchführung und Dokumentation von Evaluierungsgesprächen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung sicherzustellen. (TZ 55)	umgesetzt

Fazit

Eine zentrale Empfehlung war an das Gesundheitsministerium gerichtet; dieses setzte die Empfehlung teilweise um. Das Land Niederösterreich setzte von vier zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und zwei teilweise um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte es zu. Die Stadt Wien setzte von drei zentralen Empfehlungen eine um und zwei teilweise um. Die NÖ Landesgesundheitsagentur als Rechtsnachfolger der NÖ Landeskliniken– Holding, die St. Josef Krankenhaus GmbH und der Wiener Gesundheitsverbund (vormals Wiener Krankenanstaltenverband) setzten die an sie gerichteten zwei zentralen Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um.

Laut Angaben des Landes Niederösterreich könnten nach Abschluss der Arbeiten auf Bundesebene zum Thema Kapazitätsplanung zur Versorgung von (Nicht–)COVID–19– Patientinnen und –Patienten die Auswirkungen in die laufenden Arbeiten der Planung im Rahmen des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG) Niederösterreich 2025 – Teil 2 aufgenommen werden.

Zur neonatologischen Versorgung erachtete das Land Niederösterreich die RH-Empfehlung als umgesetzt. Die NÖ Landesgesundheitsagentur gab dazu u.a. an, im Bedarfsfall alle geeigneten betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur umfassenden Patientenversorgung zu treffen. Der RSG Wien sah die erforderliche Zahl und örtlichen Festlegungen von neonatologischen Betten vor. Eine Abstimmung mit dem Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds war offen, da noch kein standortbezogener RSG Niederösterreich vorlag. Die St. Josef Krankenhaus GmbH verwies darauf, dass für die geplante Neonatologische Intensive Care Unit rechtliche Grundlagen noch ausständig waren.

In Niederösterreich wurden im Wintersemester 2019/20 die Ausbildungskapazitäten für Hebammen erhöht; Ergebnisse aus der Evaluierung der Wirkung dieser Maßnahme sollten im ersten Quartal 2023 vorliegen. In Wien soll eine Anhebung der Hebammen-Ausbildungsplätze bis 2024 schrittweise erfolgen.

Weiter ungeklärt blieb die Frage, ob die Bereitstellung und breitere Nutzung von Daten des Geburtenregisters zulässig war. Die Tirol Kliniken GmbH äußerte neuerlich erhebliche Bedenken gegen die Weiterleitung von Daten. Das Gesundheitsministerium strebt eine Zusammenarbeit mit dem Geburtenregister an. Die NÖ Landesgesundheitsagentur und der Wiener Gesundheitsverbund verwiesen auf den fehlenden Zugriff zu standort- bzw. abteilungsbezogenen Geburtenregisterdaten und auf von ihnen selbst getroffene Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die St. Josef Krankenhaus GmbH war in die „strukturierte Qualitätsverbesserung“ des Geburtenregisters eingebunden.

Sowohl das Gesundheitsministerium als auch das Land Niederösterreich und die Stadt Wien gaben an, das Thema der Sicherstellung einer angemessenen Versorgung von Schwangeren im Bereich der Pränataldiagnostik im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit weiter zu bearbeiten, um eine österreichweit einheitliche Versorgung gewährleisten zu können.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen leisten. Daher sieht der RH positiv, dass nicht nur die zentralen, sondern auch die weiteren Empfehlungen überwiegend umgesetzt oder teilweise umgesetzt wurden bzw. die überprüften Stellen deren Umsetzung zusagten. Deren vollständige Umsetzung könnte etwa dazu beitragen, die Behandlungsqualität und Patientensicherheit in der Geburtshilfe-Versorgung weiter zu erhöhen.

Wohnbau in Wien

Bund 2021/3

Wien 2021/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
16	6	5	2	5	34	93,1 %

Der RH überprüfte von April bis Oktober 2019 ausgewählte Aspekte des geförderten und gemeinnützigen Wohnbaus in Wien. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 127 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Wien Anton Mahdalik sowie Kolleginnen und Kollegen vom Jänner 2019 (PGL-85130-2019-KFP/GAT). Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Aufgabenwahrnehmung der vom Verlangen betroffenen Rechtsträger bei ausgewählten Aspekten des Wohnbaus, der Wohnbauförderung und der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen sowie baulicher Maßnahmen bei Gemeindebauten zu beurteilen. Damit waren insbesondere das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Stadt Wien und „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ sowie die „Stadt Wien – Wiener Wohnen Kundenservice GmbH“ umfasst. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre unter Nutzung der Erfahrung des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. (TZ 25)	zugesagt
2	In die Durchführungsbestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wären ergänzende Bestimmungen, insbesondere für die Begriffe Substanzwert und die Gewichtung im Verhältnis zum Verkehrswert, für nachträgliche Wohnungsverkäufe aufzunehmen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
3	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass durch eine Regelung im geplanten Corporate Governance Kodex für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft eine Umgehung der Bestimmung über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte zwischen den gemeinnützigen Bauvereinigungen und den Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bzw. ihren nahen Angehörigen verhindert wird. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
4	Mit dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband wäre ein Zeitplan für die Erstellung des in der Gebarungsrichtlinienverordnung vorgesehenen Corporate Governance Kodex zu vereinbaren. (TZ 34)	umgesetzt
5	Sollte der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband keinen Corporate Governance Kodex vorlegen, wären unter Berücksichtigung der Praxis der Aufsichtsbehörden in den Ländern und dieses Revisionsverbands die Bestimmungen über die Zuverlässigkeit von Organwaltern durch Verordnung zu präzisieren. (TZ 34)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre unter Nutzung der Erfahrung des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung des mittelbaren und unmittelbaren Erwerbs von Anteilen an einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu erarbeiten. (TZ 25)	gelb zugesagt
6	Eine dem Stand des Vergaberechts entsprechende Verordnung über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung geförderter Wohnungen wäre zu erlassen und deren Einhaltung für jedes Wohnbauprojekt zu überprüfen. (TZ 3)	rot nicht umgesetzt
7	Lösungsszenarien für einen allfälligen weiteren Anstieg der Grund- und Gesamtbaukosten und für einen allfälligen Anstieg des Zinsniveaus wären zu erarbeiten. (TZ 5)	gelb teilweise umgesetzt
8	Wohnbauförderungen wären auf Grundlage des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes zu vergeben; bei Reformbedarf wäre auf dessen Änderung hinzuwirken. (TZ 7)	gelb zugesagt
9	Im Falle von Liegenschaftsverkäufen zu vergünstigten Konditionen an gewerbliche Bauvereinigungen wären diese zu einer mit gemeinnützigen Bauvereinigungen vergleichbaren Mietzinsbildung zu verpflichten. (TZ 8)	grün umgesetzt
10	Die Förderbedingungen für SMART-Wohnungen wären vollständig in den Regelwerken, insbesondere in der Neubauverordnung 2007, abzubilden. (TZ 11)	grün umgesetzt
11	Richtlinien für die vorzeitige Darlehensrückzahlung durch gemeinnützige Bauträger wären auszuarbeiten und zu veröffentlichen. (TZ 13)	weiß k.A.
12	Der Zinsverlust für die Stadt Wien bei einer vorzeitigen Darlehenstilgung durch gemeinnützige Bauträger wäre zu berechnen und transparent auszuweisen. (TZ 13)	weiß k.A.
13	Die Unterlagen für die Endabrechnung der Wohnbauförderung wären auch in elektronischer Form von den geförderten Bauträgern einzufordern. (TZ 16)	grün umgesetzt
14	Zeitnah nach Bekanntwerden unklarer oder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz möglicherweise widersprechender Eigentumsverhältnisse an gemeinnützigen Bauvereinigungen wären eigene Erhebungen bei diesen vorzunehmen. (TZ 26)	gelb zugesagt
15	Das Firmenbuchgericht wäre über die – im Rahmen der Aufsicht über gemeinnützige Bauvereinigungen – bekannt gewordenen unrichtigen Firmenbucheintragen zu informieren. (TZ 31)	grün umgesetzt
16	Kontakte mit Organwaltern sowie Parteienvertreterinnen und –vertretern in aufsichtsbehördlichen Verfahren gegen gemeinnützige Bauvereinigungen und deren Inhalte wären schriftlich zu dokumentieren, wenn dabei wesentliche Fragen wie die Rückabwicklung von Anteilsübernahmen Thema sind. (TZ 33)	grün umgesetzt
17	Die Prüfberichte zur gemeinnützigen Bauvereinigung A über die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 wären beim Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband umgehend schriftlich einzufordern. (TZ 34)	gelb teilweise umgesetzt
18	Nach Vorliegen des Prüfberichts zur gemeinnützigen Bauvereinigung A über das Geschäftsjahr 2016 wäre die Zuverlässigkeit ihres Aufsichtsratsvorsitzenden formell zu prüfen. (TZ 34)	grün umgesetzt
19	Gemeinnützige Bauvereinigungen wären von der Aufsichtsbehörde darauf hinzuweisen, von der Nichtigkeit von Anteilsübertragungen und von danach vorgenommenen Gesellschafterbeschlüssen auszugehen, falls die Anteilsübertragung ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte. (TZ 35)	weiß k.A.
20	Ein Informationsaustausch zwischen den für Rechnungs- und Abgabenwesen zuständigen bzw. als Schlichtungsstelle tätigen Magistratsabteilungen und der Baupolizei wäre sicherzustellen, um dieser die Durchsetzung des in Wohnzonen geltenden Verbots der gewerblichen Kurzzeitvermietung zu erleichtern. (TZ 38)	gelb zugesagt
21	Gewerbliche Kurzzeitvermietungen auf Grundlage der Wohnzonenverordnung wären im Objekt Belvederegasse 14–16 zu unterbinden. (TZ 38)	grün umgesetzt
22	Im Falle von fortgesetzten gewerblichen Kurzzeitvermietungen wäre die für die Aufzugsanierung gewährte Förderung im Objekt Belvederegasse 14–16 zurückzufordern. (TZ 38)	weiß k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Die Missachtung des Verbots gewerblicher Kurzzeitvermietungen in Wohnzonen wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
Unternehmung Wiener Wohnen		
24	Der Sanierungszyklus wäre an den von Wiener Wohnen als kostenoptimal eingestuften Zeitraum von 30 Jahren heranzuführen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
25	Dem Detailgrad der ÖNORM B 1801–1 entsprechende Kostenberechnungen und Kostenanschläge wären bei Sanierungsprojekten zu verwenden. (TZ 44)	umgesetzt
26	Um eine Vergleichbarkeit der Kostenentwicklung zu gewährleisten, wäre in allen Projektphasen dieselbe Gliederung von Kostenplanungen beizubehalten. (TZ 44)	umgesetzt
27	In der Kostenschätzung zu den Sanierungsvarianten wären auch Lebenszykluskosten der einzelnen Varianten zu berücksichtigen. (TZ 44)	umgesetzt
28	Vor Vergabe der Leistungen bei Sanierungsvorhaben wären Entscheidungen über sämtliche Baumaßnahmen zu treffen und im Kostenanschlag zu berücksichtigen. (TZ 45)	umgesetzt
29	Der ab dem Jahr 2021 geplante systematische Preisvergleich bei Sanierungsleistungen wäre umzusetzen. (TZ 46)	umgesetzt
30	Bei der Honorargestaltung mit externen Projektpartnern auf Basis eines Anteils an den Baukosten wären auch Anreize zur Kosteneinhaltung und –unterschreitung zu vereinbaren. (TZ 47)	umgesetzt
31	Nach einem Kostenvergleich zwischen Eigen– und Fremderbringung unter Berücksichtigung allfälliger Haftungsansprüchen wäre über eine verstärkte Eigenerbringung der Örtlichen Bauaufsicht zu entscheiden. (TZ 48)	umgesetzt
32	Die Dokumentation der Örtlichen Bauaufsicht wäre für allfällige Gewährleistungs– oder Schadenersatzfälle unter Berücksichtigung der dafür geltenden Verjährungsfristen aufzubewahren. (TZ 48)	umgesetzt
33	Der Leerstand wäre weiter verstärkt abzubauen und an den strukturellen Leerstand von 4.000 leerstehenden Mietobjekten heranzuführen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Wirtschaftsministerium setzte die zentrale Empfehlung um, mit dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband einen Zeitplan für die Erstellung des Kodex zu vereinbaren. Der Revisionsverband beschloss im Dezember 2021 einen Kodex, der über das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und seine Verordnungen hinausgehende Regelungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen enthielt. Damit konnte eine einheitlichere Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinnützigen Bauvereinigungen verbunden sein.

Die Stadt Wien setzte von drei zentralen Empfehlungen eine zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um.

Sie setzte die Empfehlung um, gewerbliche Bauvereinigungen im Falle von Liegenschaftsverkäufen zu vergünstigten Konditionen zu einer mit gemeinnützigen Bauvereinigungen vergleichbaren Mietzinsbildung zu verpflichten. Dazu vereinbarte sie einerseits in städtebaulichen Verträgen nach der Wiener Bauordnung spezielle Mietzinskonditionen. Andererseits war für jene Flächen, die in Flächenwidmungs-

plänen als „geförderter Wohnbau“ ausgewiesen waren, für 40 Jahre eine Mietzinsbildung nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz vorgesehen. Somit unterlagen die auf den Liegenschaften errichteten Mieteinheiten längerfristig speziellen Mietzinskonditionen und nicht einer am Markt orientierten Preisbildung.

Ende 2018 führte eine Änderung der Bauordnung dazu, dass die gewerbliche Nutzung einer Wohnung in einer sogenannten Wohnzone für kurzfristige Beherbergungszwecke nicht mehr zulässig war. Die diesbezügliche Empfehlung, die Missachtung des Verbots gewerblicher Kurzzeitvermietung in Wohnzonen konsequent zu verfolgen, setzte die Stadt Wien teilweise um: Die Baupolizei hatte bereits im ersten Jahr des Verbots rd. 80 Verfahren geführt. Eine konsequente Verfolgung gewerblicher Kurzzeitvermietungen konnte dazu beitragen, einer Verknappung des Wohnungsangebots entgegenzuwirken.

Offen blieb hingegen die Empfehlung, eine dem Stand des Vergaberechts entsprechende Verordnung über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung geförderter Wohnungen zu erlassen und deren Einhaltung zu überprüfen. Damit stellte die Stadt Wien nicht sicher, dass bei geförderten Bauvorhaben – obwohl diese geprägt sind von einem hohen öffentlichen Mitteleinsatz, potenziell hohen Folgekosten und einer hohen Compliance-Relevanz – ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit öffentlichen Geldern unter Nutzung eines transparenten Wettbewerbs erfolgt.

Die Unternehmung Wiener Wohnen setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, Leerstände weiter verstärkt abzubauen und an den strukturellen Leerstand von 4.000 leerstehenden Mietobjekten heranzuführen. Sie konnte zwar den Leerstand zur technischen Instandsetzung der Wohnungen weiter reduzieren und somit Mieteinbußen schmälern, die die leerstehenden Mietobjekte verursachten. Allerdings wurde dies durch die Umstellung der Wohnungsvergabe (Auswahl der Wohnungen durch Kundinnen und Kunden anstelle einer Zuweisung durch die Unternehmung Wiener Wohnen) beeinträchtigt.

Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität

Bund 2021/7

Steiermark 2021/1

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	9	7	8	4	41	78,4 %	

Der RH überprüfte von April bis Juni 2019 das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Land Steiermark und die Stadt Graz zum Thema Luftverschmutzung durch Verkehr. Prüfungsziele waren die Beurteilung der Rahmenbedingungen und der Zuständigkeiten in Bezug auf die Luftqualität sowie der Entwicklung der Luftgütesituation und der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in der Steiermark. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Der Bericht enthielt 34 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Aufnahme von Zielwerten für Feinstaub, insbesondere für den PM_{10} - und $PM_{2,5}$ -Tagesmittelwert, in das Immissionsschutzgesetz – Luft sollte angeregt werden. Die Zielwerte könnten an die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO angelehnt werden und wären dadurch strenger als die nationalen Grenzwerte. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Eine Änderung des Immissionsschutzgesetzes – Luft sollte initiiert werden, wonach auf Basis von Luftreinhalteprogrammen nicht nur bei Überschreiten von EU-Grenzwerten, sondern auch bei Nichteinhaltung von (strengerer) nationalen Grenzwerten verpflichtend Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies betrifft den Jahresmittelwert bei Stickstoffdioxid und den Tagesmittelwert von PM_{10} in Bezug auf die Überschreitungstage. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	Die Evaluierung der Toleranzmarge für Stickstoffdioxid sollte ehestmöglich durchgeführt und gegebenenfalls ein Entfall der Toleranzmarge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verordnet werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
4	Die Zielwerte für die im Zusammenhang mit Wirkungszielen festgelegten Kennzahlen wären ambitionierter festzulegen, damit sie nicht hinter bereits erreichten Istwerten zurückbleiben, sondern vielmehr für künftige Entwicklungen Anreize zur Zielerreichung darstellen. (TZ 8)	umgesetzt
5	Die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sollten auf ihre Wechselwirkungen, insbesondere auf negative Effekte, hin untersucht werden; dies sollte bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. (TZ 9)	zugesagt
7	In Zusammenarbeit mit den Ländern sollte auf einen raschen Abschluss der Dokumentation sowie des Evaluierungsberichts zu den Messstellen hingewirkt werden. (TZ 13)	umgesetzt
8	Auf eine ehestmögliche Umsetzung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs im Immissionsschutzgesetz – Luft, wonach Einzelpersonen das Recht haben, die Auswahlkriterien für den Standort einer Messstelle vor nationalen Gerichten prüfen zu lassen, sollte auch im Sinne der Rechtssicherheit hingewirkt werden. (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Einführung permanenter Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 Kilometer pro Stunde auf Autobahnen in den Sanierungsgebieten sollte geprüft und im Sinne der Verbesserung der Luftgüte und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die wirksamste Maßnahme ergriffen werden. (TZ 26)	k.A.
22	Bei beabsichtigten Anreizmaßnahmen für E-Fahrzeuge wären nicht nur die Abgasemissionen, sondern gesamthaft alle Luftschadstoffe zu berücksichtigen und es wäre auch auf die Verkehrssicherheit abzustellen. (TZ 27)	k.A.
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	zugesagt
32	Angesichts möglicher finanzieller Folgen eines durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sollten möglichst rasch die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Grenzwerte nach der Luftqualitätsrichtlinie einhalten zu können und deren Einhaltung zum Schutz der Gesundheit dauerhaft sicherzustellen. (TZ 38)	umgesetzt
33	Auf eine Regelung über die Kostentragung aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren wäre hinzuwirken. (TZ 38)	k.A.
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	zugesagt
Land Steiermark		
6	An den Standorten des integralen Messnetzes sollten Vorerkundungsmessungen in Bezug auf Stickstoffdioxid durchgeführt werden; der am stärksten belastete Standort sollte für eine verkehrsnahen Messstelle nach Immissionsschutzgesetz – Luft ausgewählt werden. (TZ 12)	zugesagt
9	Luftreinhalteprogramme nach § 9a Immissionsschutzgesetz – Luft sollten unmissverständlich verbindlich in Kraft gesetzt, jeweils zeitgerecht evaluiert und bei Nichteinhaltung der Grenzwerte (auch strengerer nationaler Grenzwerte) rechtzeitig fortgeschrieben werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
10	Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sollte eine regelmäßige Aktualisierung des Emissionskatasters – jedenfalls alle fünf Jahre – veranlasst und damit sichergestellt werden, dass für die Maßnahmenplanung zur Verbesserung der Luftqualität und die Evaluierung ihrer Wirksamkeit aktuelle Daten über die tatsächlichen Emissionen sowie die Verursachergruppen zur Verfügung stehen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
11	Es wäre sicherzustellen, dass der von der Landesregierung angekündigte landesweite Steiermark-Emissionskataster den Anforderungen der Emissionskatasterverordnung hinsichtlich des Detaillierungsgrads entspricht. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre auf die Umsetzung aller im Luftreinhalteprogramm 2014 vorgesehenen Maßnahmen hinzuarbeiten. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
13	Die Wirkungen auf die Luftgüte, die mit dem in Ausarbeitung befindlichen Luftreinhalteprogramm 2019 angestrebt werden, sollten gesamthaft abgeschätzt und ausgewiesen werden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
14	Bei der Erstellung von Luftreinhalteprogrammen sollte das Sanierungsgebiet für jede einzelne Maßnahme gesondert ausgewiesen werden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
15	Eine Ausdehnung des Fahrverbots für alte Lkw, z.B. auf weitere Abgasklassen, wäre zu prüfen. (TZ 22)	zugesagt
16	Die Umsetzung der Maßnahme „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ sollte im Großraum Graz im Hinblick auf eine wirksame Reduktion der Luftschadstoffemissionen erneut geprüft werden. Zudem sollten weitere wirksame Maßnahmen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ausgearbeitet werden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
17	Der Fuhrpark des Landes sollte verstärkt mit emissionsarmen Fahrzeugen ausgestattet werden. (TZ 25)	umgesetzt
18	Im Luftreinhalteprogramm 2019 sollten nähere Vorgaben für den Austausch von Fahrzeugen des Landes, etwa hinsichtlich des Austauschzeitpunkts, der Anzahl und eines allfälligen Anteils an alternativ betriebenen Fahrzeugen, festgelegt werden. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
19	Die Einführung permanenter Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 Kilometer pro Stunde auf Autobahnen in den Sanierungsgebieten sollte geprüft und im Sinne der Verbesserung der Luftgüte und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die wirksamste Maßnahme ergriffen werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
20	Der Verpflichtung zur Berichterstattung über die flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen im Großraum Graz und über deren Effektivität wäre künftig vollständig nachzukommen. (TZ 26)	umgesetzt
21	Bei nicht ausreichender Maßnahmenwirksamkeit der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen im Großraum Graz wären die PM ₁₀ - bzw. Stickstoffoxid-Schwellenwerte in der Verordnung anzupassen. (TZ 26)	umgesetzt
23	Vorgaben für die Handhabung der über die Eich- und Messtoleranzen hinausgehenden „Straftoleranzen“ sollten erlassen und die Toleranzen insgesamt im Hinblick auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verbesserung der Luftqualität möglichst niedrig angesetzt werden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
24	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen wäre bei Geschwindigkeitsdelikten auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinsichtlich der „Straftoleranzen“ hinzuwirken. (TZ 28)	umgesetzt
25	Die Einhaltung der gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft erlassenen Maßnahmen zur Verringerung der durch den Verkehr verursachten Luftverschmutzung, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, sollte durch regelmäßige Kontrollen und Überwachung verstärkt werden. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
26	Die Verwendung der Einnahmen aus Strafgeldern aufgrund von Verstößen gegen das Immissionsschutzgesetz – Luft für Zwecke der Luftqualitätsverbesserung wäre zu prüfen. (TZ 29)	umgesetzt
27	Die im jeweils gültigen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmen sollten innerhalb der gesetzten Fristen auch umgesetzt werden. Erweisen sich einzelne Maßnahmen als nicht umsetzbar oder nicht zielführend, wären zeitgerecht Alternativen mit einem vergleichbaren Reduktionspotenzial für Luftschadstoffe auszuarbeiten. (TZ 30)	nicht umgesetzt
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	umgesetzt
29	In künftigen Luftreinhalteprogrammen sollten auch die Begleitmaßnahmen mit den erforderlichen Kosten und den erwarteten Wirkungen näher definiert sowie Zielwerte festgelegt werden, um eine Wirkungs- bzw. Erfolgsmessung zu ermöglichen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
30	In künftige Luftreinhalteprogramme sollten wirksame verkehrsspezifische und verursachergerechte Maßnahmen aufgenommen und umgesetzt werden. (TZ 34)	nicht umgesetzt
32	Angesichts möglicher finanzieller Folgen eines durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens sollten möglichst rasch die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Grenzwerte nach der Luftqualitätsrichtlinie einhalten zu können und deren Einhaltung zum Schutz der Gesundheit dauerhaft sicherzustellen. (TZ 38)	umgesetzt
33	Auf eine Regelung über die Kostentragung aufgrund von Vertragsverletzungsverfahren wäre hinzuwirken. (TZ 38)	k.A.
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	umgesetzt
Stadt Graz		
28	Die im Rahmen des Umweltverbunds geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes sollten forciert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen. (TZ 31)	zugesagt
31	Der bestehende Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Luftqualität sollte hinsichtlich seiner Umsetzung und Wirkung evaluiert werden und die Ergebnisse sollten in einen aktuellen Plan einfließen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
34	Die Förderung von Hybridfahrzeugen bzw. von Plug-in-Hybriden wäre zu überdenken und der Schwerpunkt auf jene Fördermaßnahmen zu legen, die das größte Reduktionspotenzial für Stickstoffoxide und Feinstaub aufweisen. (TZ 39)	umgesetzt

Fazit

Das Land Steiermark setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze, drei weitere nicht um.

Es verwies auf zahlreiche Maßnahmen zum Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs, wie die Anbindung von Umlandgemeinden an das Grazer Stadtnetz und an das S-Bahnnetz durch Regiobusse, die Taktverdichtung und die Einführung des Klimatickets Steiermark mit Jänner 2022. Damit soll das öffentliche Verkehrsnetz verbessert werden, um Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs durch das Angebot alternativer Mobilitätsformen auszugleichen.

Die Maßnahme „Fahrbeschränkungen im motorisierten Individualverkehr“ findet sich nicht mehr im aktuellen Luftreinhalteprogramm 2019 wegen sinkender Luftschadstoffemissionen, die laut Land Steiermark auch auf eine verringerte Verkehrsbelastung zurückzuführen seien. Aufgrund der abnehmenden Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen werde es, so das Land weiter, zunehmend schwieriger, Maßnahmen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung in Luftreinhalteprogramme aufzunehmen bzw. sie umzusetzen.

Das Klimaschutzministerium setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu. Da der EU-Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) seit dem Jahr 2019 in Graz und seit dem Jahr 2020 flächendeckend in Österreich eingehalten wurde, ist mit einer Einstellung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen. Mit der Vergabe neuer Verkehrsdienstverträge wird der öffentliche Personenverkehr seit 2019/20 schrittweise ausgebaut, durch besseres Rollmaterial oder tarifliche Aktionen wie das Klimaticket der öffentliche Verkehr attraktiver gestaltet.

Auch die Stadt Graz sagte die Umsetzung der zentralen Empfehlung zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrsnetzes zu. Sie verwies dabei auf mehrere Gemeinderats- und Stadtsenatsbeschlüsse, etwa zum Masterplan Öffentlicher Verkehr, zum Straßenbahnausbau 2023+ und zur Südwest-Linie – Straßenbahnlinie 8.

Grundversorgung in Wien

Bund 2021/8

Wien 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
26	12	13	10	0	61	83,6 %

Der RH überprüfte zwischen Mai und September 2019 die Grundversorgung in Wien. Prüfungsziel war die Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Grundversorgung in Wien, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Abrechnung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Land Wien. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein effizienter Mechanismus zur Lösung von allfälligen Konflikten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung, z.B. eine Schiedsinstanz, zu etablieren. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Es wären regelmäßig die Selbstaufnahmen in die Grundversorgung in Wien auszuwerten, deren Gründe gemeinsam zu analysieren und etwaige unterschiedliche Auffassungen frühzeitig zu klären. (TZ 4)	umgesetzt
3	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären rechtliche Klarstellungen in der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen und Verweise zu aktualisieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren (Zugang zum Arbeitsmarkt, lange Bezugsdauer von Grundversorgung, freier Aufenthalt im Bundesgebiet und Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts) Bedacht nehmen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein Mechanismus zur Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung auf Basis von kalkulierten Werten zu schaffen und die Festlegung der konkreten Kostenhöchstsätze dem Koordinationsrat zu übertragen. (TZ 7)	zugesagt
7	Gemeinsam mit den Ländern wären regelmäßige Vergleiche der durchschnittlichen Aufwendungen der Grundversorgung in geeigneter Untergliederung durchzuführen. (TZ 8)	zugesagt
10	Die Organisation des Controllings und der Kontrolle der Grundversorgung wäre in der Zentralstelle im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgaben zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Der erforderliche Personalbedarf für die Abwicklung der Grundversorgung wäre regelmäßig zu erheben; im Hinblick auf eine stabile und effiziente Organisation der Grundversorgung wären Leitungsfunktionen zeitnah zu besetzen. (TZ 11)	zugesagt
16	Die Phase rückläufiger Zahlen bei Asylanträgen wäre zur Optimierung der Organisation, der internen und übergreifenden Prozesse und der eingesetzten IT-Anwendungen zu nutzen. (TZ 17)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre klar zu regeln, welche Folgen ein Auslandsaufenthalt von Personen in Grundversorgung für die Leistungsgewährung hat und wie mitgeführte Barmittel bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Eine ausführliche Information der Personen in Grundversorgung über diese Regelungen wäre sicherzustellen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
22	Es wäre gemeinsam festzulegen, wie bei Meldungen über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien vorzugehen ist. (TZ 22)	umgesetzt
26	Gemeinsam mit den Ländern und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen sowie den Gemeinden wäre ein Konzept hinsichtlich einer effektiven und wirtschaftlichen Vorgehensweise bei einem erneuten Ansteigen der Zahl der Asylwerbenden zu entwickeln und es wären daran angepasste Verträge mit den Vertragspartnern abzuschließen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
27	Im Rahmen der geplanten Neuprogrammierung des Betreuungsinformationssystems wären die für eine effektive und effiziente Abwicklung und Kontrolle der Grundversorgung erforderlichen Funktionalitäten umzusetzen, alle grundversorgungsrelevanten Sachverhalte und Verrechnungen abzubilden und damit eine vollständig automatisierte Bund-Länder-Abrechnung zu gewährleisten. (TZ 27)	zugesagt
28	Die Optimierung und Neugestaltung des Betreuungsinformationssystems wären voranzutreiben, dabei die Ergebnisse aus dem Vorprojekt zu berücksichtigen und die Länder zeitnah und ausreichend einzubinden. (TZ 28)	zugesagt
29	Die im Aufbau befindliche Datenschnittstelle zwischen dem Betreuungsinformationssystem und den IT-Anwendungen des Fonds Soziales Wien wäre zügig und nachhaltig umzusetzen. (TZ 29)	zugesagt
34	Bei den fremdenpolizeilichen Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien verstärkt zusammenarbeiten. (TZ 33)	umgesetzt
35	Übermittlungsart und Inhalt der Informationen wären gemeinsam festzulegen, um dem Fonds Soziales Wien eine möglichst vollständige und effiziente Bearbeitung von Informationen des Bundesministeriums für Inneres zu ermöglichen. (TZ 34)	umgesetzt
36	Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung von Sozialleistungsbetrug sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen erarbeiten und sich bei den Erhebungen gegenseitig unterstützen. (TZ 35)	umgesetzt
37	Es wäre – gegebenenfalls unter Einbeziehung der anderen Länder – eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die jeweils am besten dafür geeigneten Stellen die notwendigen Kontrollschritte in Abstimmung mit den übrigen Maßnahmen vornehmen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
38	Gemeinsam mit den Ländern wären die Gesamtkosten der Grundversorgung zu erheben und jährlich entsprechende Berichte zu erstellen. (TZ 37, TZ 40, TZ 41)	zugesagt
39	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre eine Regelung für eine einfachere Kostenaufteilung zu finden. Dazu wären insbesondere ein einheitlicher, nicht nach dem Verfahrensstand differenzierter Kostenschlüssel und eine kalkulationsbasierte Pauschalierung der gemeinsam getragenen Kosten je Leistungsart und je betreute Person zu prüfen. (TZ 38)	zugesagt
41	Gemeinsam mit den Ländern wäre das Prüfungshandbuch zu überarbeiten; durch klare inhaltliche und methodische Vorgaben wären die Grundlagen für einheitliche und zielgerichtete Prüfungen zu schaffen. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
42	Es wäre eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 44)	umgesetzt
43	Die zustehenden Kostenersätze an die Länder für die Grundversorgung wären möglichst zeitnah zu leisten. (TZ 45)	umgesetzt
45	Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse als Rechtsnachfolger der Wiener Gebietskrankenkasse wäre für die Zukunft sicherzustellen, dass eine korrekte Abwicklung der Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung gewährleistet ist. (TZ 47)	umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
44	Wie in § 75 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz gefordert, wären die Beiträge für die Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung in einem kostendeckenden Ausmaß zu regeln. (TZ 46)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Fonds Soziales Wien		
2	Es wären regelmäßig die Selbstaufnahmen in die Grundversorgung in Wien auszuwerten, deren Gründe gemeinsam zu analysieren und etwaige unterschiedliche Auffassungen frühzeitig zu klären. (TZ 4)	umgesetzt
9	Bei erhöhtem Betreuungsbedarf wäre besonders auf eine zeitnahe Entscheidung sowie auf die korrekte Eingabe der genehmigten und abgerechneten Leistungen im Betreuungsinformationssystem zu achten. (TZ 10)	umgesetzt
13	Die Aufbau- und Ablauforganisation wären so zu gestalten, dass diese eine Zusammenführung der nötigen Informationen und eine rasche und vollständige Fallbearbeitung sicherstellen können. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
14	Der Personalbedarf für die Grundversorgung wäre regelmäßig zu erheben und im Hinblick auf den gestiegenen Verwaltungsaufwand zu prüfen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Die der Servicestelle übertragenen Aufgaben wären zu prüfen, ihre Aufgaben und die dazu erforderlichen Vorgehensweisen klar zu regeln, ein geeigneter Datenaustausch sicherzustellen und – insbesondere bei wesentlichen Vertragsänderungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen – entsprechende Anpassungen im Vertrag vorzunehmen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
16	Die Phase rückläufiger Zahlen bei Asylanträgen wäre zur Optimierung der Organisation, der internen und übergreifenden Prozesse und der eingesetzten IT-Anwendungen zu nutzen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
17	Alle zur Abwicklung der Grundversorgung notwendigen Vorgaben – insbesondere die mit der Servicestelle diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen – wären zentral und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)	umgesetzt
18	Die Kommunikation mit der Magistratsabteilung 11 (Kinder- und Jugendhilfe) wäre zu verbessern und es wären mit dieser kürzere Zeiträume für die Rechnungslegung zu vereinbaren. (TZ 19)	umgesetzt
19	Eine vollständige und korrekte Bearbeitung aller einlangenden Informationen zur Hilfsbedürftigkeit der Personen in Grundversorgung wäre sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
20	Bei einem erneuten Anstieg der Asylantragszahlen wäre frühzeitig auch der zu erwartende Mehraufwand für die Erfassung der Leistungen zu berücksichtigen, damit eine zeitnahe Abrechnung möglich ist. (TZ 20)	umgesetzt
22	Es wäre gemeinsam festzulegen, wie bei Meldungen über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung an den Fonds Soziales Wien vorzugehen ist. (TZ 22)	umgesetzt
23	Es wäre sicherzustellen, dass der Fonds Soziales Wien rechtzeitig über Auslandsaufenthalte von Personen in Grundversorgung Kenntnis erlangt (z.B. Sanktionen bei Nichtmeldung durch den Leistungsempfänger, engmaschige Termine bei der Servicestelle). (TZ 22)	teilweise umgesetzt
24	Bei bekannt gewordenen Auslandsaufenthalten von Personen in Grundversorgung wäre die Hilfsbedürftigkeit jedenfalls zu überprüfen und es wären die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die im Aufbau befindliche Datenschnittstelle zwischen dem Betreuungsinformationssystem und den IT-Anwendungen des Fonds Soziales Wien wäre zügig und nachhaltig umzusetzen. (TZ 29)	zugesagt
30	Abgestimmt mit der Weiterentwicklung des Betreuungsinformationssystems wäre eine zentrale IT-Unterstützung aufzubauen, die jederzeit eine vollständige und aktuelle Übersicht über die für die Personen in Grundversorgung relevanten Daten und Leistungen bietet. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
31	Die Risiken bei der Abwicklung der Grundversorgung wären systematisch zu erfassen und zu bewerten sowie geeignete Maßnahmen des Risikomanagements zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
32	Die Abläufe in der Servicestelle wären beim Internen Kontrollsystem des Fonds Soziales Wien zu berücksichtigen und insbesondere die IT-Berechtigungen an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
33	Für die Kontrollen bei den Vertragspartnern wären ausreichend Personalressourcen vorzusehen und die vorgesehenen Auditfrequenzen einzuhalten. (TZ 32)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
34	Bei den fremdenpolizeilichen Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien verstärkt zusammenarbeiten. (TZ 33)	umgesetzt
35	Übermittlungsart und Inhalt der Informationen wären gemeinsam festzulegen, um dem Fonds Soziales Wien eine möglichst vollständige und effiziente Bearbeitung von Informationen des Bundesministeriums für Inneres zu ermöglichen. (TZ 34)	umgesetzt
36	Im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung von Sozialleistungsbetrug sollten das Bundesministerium für Inneres und der Fonds Soziales Wien ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen erarbeiten und sich bei den Erhebungen gegenseitig unterstützen. (TZ 35)	umgesetzt
37	Es wäre – gegebenenfalls unter Einbeziehung der anderen Länder – eine gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die jeweils am besten dafür geeigneten Stellen die notwendigen Kontrollschritte in Abstimmung mit den übrigen Maßnahmen vornehmen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
45	Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse als Rechtsnachfolger der Wiener Gebietskrankenkasse wäre für die Zukunft sicherzustellen, dass eine korrekte Abwicklung der Krankenversicherung der Personen in Grundversorgung gewährleistet ist. (TZ 47)	umgesetzt
Stadt Wien		
1	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein effizienter Mechanismus zur Lösung von allfälligen Konflikten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung, z.B. eine Schiedsinstanz, zu etablieren. (TZ 2)	nicht umgesetzt
3	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären rechtliche Klarstellungen in der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen und Verweise zu aktualisieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Die tatsächliche Versorgung von Personen in Grundversorgung und die Zielgruppendefinition wären aufeinander abzustimmen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären geeignete Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, die auf für diese Gruppe relevante Faktoren (Zugang zum Arbeitsmarkt, lange Bezugsdauer von Grundversorgung, freier Aufenthalt im Bundesgebiet und Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts) Bedacht nehmen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre ein Mechanismus zur Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung auf Basis von kalkulierten Werten zu schaffen und die Festlegung der konkreten Kostenhöchstsätze dem Koordinationsrat zu übertragen. (TZ 7)	zugesagt
8	Die Aufwendungen für die Betreuung der Personen in Grundversorgung wären leistungsübergreifend (insbesondere inklusive der Mindestsicherung) zu erheben und für eine Steuerung zu nutzen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
12	Es wäre sicherzustellen, dass eine Versagung, Einstellung, Entziehung oder Einschränkung von Leistungen für Personen in Grundversorgung hinsichtlich der Erledigungsform unionsrechtskonform abgewickelt wird. (TZ 12)	nicht umgesetzt
21	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre klar zu regeln, welche Folgen ein Auslandsaufenthalt von Personen in Grundversorgung für die Leistungsgewährung hat und wie mitgeführte Barmittel bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Eine ausführliche Information der Personen in Grundversorgung über diese Regelungen wäre sicherzustellen. (TZ 21)	zugesagt
25	Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Mindestsicherung und Grundversorgung wären der Fonds Soziales Wien und die Magistratsabteilung 40 zu einer möglichst effizienten und effektiven Zusammenarbeit anzuhalten. (TZ 24)	umgesetzt
39	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre eine Regelung für eine einfachere Kostenaufteilung zu finden. Dazu wären insbesondere ein einheitlicher, nicht nach dem Verfahrensstand differenzierter Kostenschlüssel und eine kalkulationsbasierte Pauschalierung der gemeinsam getragenen Kosten je Leistungsart und je betreute Person zu prüfen. (TZ 38)	zugesagt
40	Gemeinsam mit den anderen Ländern wäre der Länderausgleich der Jahre 2014 bis 2018 zeitnah vorzunehmen und in Zukunft eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 39)	umgesetzt
42	Es wäre eine zeitgerechte Abrechnung sicherzustellen. (TZ 44)	umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen setzten die zuständigen Stellen zwei nicht um, bei zwei Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu, eine Empfehlung setzten sie teilweise um.

Offen blieben die Empfehlungen zum Status subsidiär Schutzberechtigter in der Grundversorgung und zum Abschluss von Verträgen zur Versorgung von Grundversorgungsberechtigten bei ansteigenden Zahlen. Die Umsetzung der empfohlenen Verbesserungen in der IT, von effizienterer Kontrolle und einfacherer Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften sagten das Innenministerium und die Stadt Wien zu. Die gemeinsame Risikoeinschätzung zur Vollziehung der Grundversorgung setzten das Innenministerium und der Fonds Soziales Wien zum Teil um.

Insgesamt bewirkte die Umsetzung der Empfehlungen des RH operative Verbesserungen bei der Abwicklung, Finanzierung und Abrechnung der Grundversorgung (z.B. IT, Kontrollen, Transparenz der Kosten). Infolge der noch offenen Empfehlungen bestanden weiterhin Probleme bei der Integration der subsidiär Schutzberechtigten sowie bei der effizienten und raschen Sicherstellung der Versorgung im Fall steigender Zahlen von Grundversorgungsberechtigten.

Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020

Bund 2021/16

Niederösterreich 2021/2

Oberösterreich 2021/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	2	51	9	0	66	86,4 %

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2019 Maßnahmen zum Klimaschutz in Österreich. Im Fokus stand die Erreichung der Klimaziele 2020 auf Ebene des Bundes sowie exemplarisch in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung der rechtlichen Verpflichtungen Österreichs im Bereich des Klimaschutzes und der Zielvorgaben für die einzelnen Sektoren im Nicht-Emissionshandelsbereich und deren Einhaltung sowie die Beurteilung der auf dieser Grundlage getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und deren Umsetzung. Schließlich stellte der RH die prognostizierte Erreichung der Klimaziele für 2020 sowie der längerfristigen Ziele für 2030 und 2050 und die finanziellen Auswirkungen einer Verfehlung der Klimaziele dar. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
5	Auf eine unmittelbare Nachbesserung und Präzisierung des Nationalen Energie- und Klimaplanes wäre hinzuwirken, um den Vorgaben der Governance-Verordnung und den Empfehlungen der Europäischen Kommission zu entsprechen. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, dass die Klimaziele des Übereinkommens von Paris betreffend die Treibhausgas-Reduktion im Nicht-Emissionshandelsbereich für 2030 erfüllt werden können; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung. (TZ 8)	zugesagt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugesagt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugesagt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas–Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten–Nutzen–Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugessagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugessagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas–Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugessagt
19	Im Hinblick auf die Klimaziele für 2030 wäre eine Ökologisierung des Steuerrechts auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse in Angriff zu nehmen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz–Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugessagt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Bei Anpassungen der Höchstmengen für Treibhausgas–Emissionen auf europäischer Ebene wäre eine rasche legislative Umsetzung auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten. (TZ 4)	zugessagt
2	Bei der Festlegung von Reduktionszielen für die einzelnen Sektoren wäre verstärkt zu prüfen, ob diese das mögliche Reduktionspotenzial des Sektors und dessen Anteil an den Gesamtemissionen Österreichs entsprechend widerspiegeln. (TZ 4)	zugessagt
3	Auf eine Überarbeitung und Präzisierung der entsprechenden Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes wäre hinzuwirken bzw. wäre klarzustellen, zu welchem – möglichst frühen – Zeitpunkt festzustellen ist, ob in einem bestimmten Jahr eine Überschreitung der vorgesehenen Emissionshöchstmenge vorliegt, wie rasch im Falle einer derartigen Überschreitung die Evaluierung bisheriger Maßnahmen einzuleiten ist und wie lange diese Evaluierung höchstens dauern darf. (TZ 5)	zugessagt
4	Es wäre darauf hinzuwirken, dass auch die jährlichen Emissionshöchstmengen pro Sektor für verbindlich erklärt werden und dass bei Überschreitung der Emissionshöchstmengen Verhandlungen über verstärkte oder ergänzende Maßnahmen in diesem Sektor zu führen sind. (TZ 5)	zugessagt
5	Auf eine unmittelbare Nachbesserung und Präzisierung des Nationalen Energie– und Klimaplanes wäre hinzuwirken, um den Vorgaben der Governance–Verordnung und den Empfehlungen der Europäischen Kommission zu entsprechen. Dabei wäre insbesondere sicherzustellen, dass die Klimaziele des Übereinkommens von Paris betreffend die Treibhausgas–Reduktion im Nicht–Emissionshandelsbereich für 2030 erfüllt werden können; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung. (TZ 8)	zugessagt
6	Die Berichte des Umweltbundesamts zum Stand der Treibhausgas–Emissionen und zur Emissionsentwicklung in Österreich wären zeitnah zu veröffentlichen. (TZ 11)	zugessagt
7	Die Berichtspflichten gemäß § 6 Klimaschutzgesetz über die österreichische Treibhausgas–Situation wären gegenüber dem Nationalrat und dem Nationalen Klimaschutzkomitee fristgerecht und vollständig zu erfüllen. (TZ 11)	zugessagt
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff–Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Auf eine zeitgerechte Darstellung des Zielpfads zur Treibhausgas–Reduktion für die Jahre 2021 bis 2030 im Klimaschutzgesetz wäre – sowohl gesamthaft als auch sektorspezifisch – hinzuwirken. (TZ 17)	nicht umgesetzt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	nicht umgesetzt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	nicht umgesetzt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugessagt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugessagt
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas–Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten–Nutzen–Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugessagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugessagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas–Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugessagt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz–Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugessagt
22	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den Ländern wären bereits bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme gemäß Klimaschutzgesetz entsprechende Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting des Umsetzungsstands an eine zentrale Stelle festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass sowohl während der Laufzeit des Maßnahmenprogramms als auch nach dessen Auslaufen Informationen über den Umsetzungsstand und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen vorliegen. (TZ 23)	zugessagt
23	Die Evaluierungsberichte zu den Maßnahmenprogrammen gemäß Klimaschutzgesetz wären zeitnah zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen. Darin wären der Umsetzungsstand und die Wirksamkeit darzustellen. (TZ 23)	zugessagt
28	Im Rahmen einer allfälligen Novellierung des Klimaschutzgesetzes wäre auf eine Neuaufstellung des Nationalen Klimaschutzkomitees hinzuwirken. Dabei wären insbesondere das Aufgabenprofil zu schärfen und festzulegen, ob das Nationale Klimaschutzkomitee ein politisches Gremium mit Entscheidungsbefugnissen oder ein ausschließlich beratendes Gremium sein soll, die Zusammensetzung des Nationalen Klimaschutzkomitees entsprechend seinem Aufgabenprofil auszurichten und die Abstimmungserfordernisse für Beschlüsse entsprechend anzupassen. (TZ 26)	zugessagt
29	Die Tätigkeiten des Nationalen Klimaschutzkomitees wären transparent zu machen und dessen Beschlüsse zu veröffentlichen. (TZ 26)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	zugelassen
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	zugelassen
Land Niederösterreich		
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff-Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugelassen
9	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern wären insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, um die Erreichung des nationalen Zielpfads für 2030 sicherzustellen. (TZ 14, TZ 15)	teilweise umgesetzt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugelassen
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	zugelassen
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	zugelassen
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugelassen
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugelassen
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugelassen
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas-Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugelassen
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthafter Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugelassen
24	Die Struktur von Landesprogrammen zu Klimaschutzmaßnahmen wäre nach bundesweiten Standards zu gestalten. (TZ 24)	umgesetzt
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	umgesetzt
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Oberösterreich		
8	In den jährlichen Bericht zur „Bundesländer Luftschadstoff-Inventur“ wären in Abstimmung mit den übrigen Ländern auch Angaben und Vergleiche zu den einzelnen Sektoren gemäß dem Klimaschutzgesetz – gegliedert nach Bundesländern – aufzunehmen. (TZ 13)	zugessagt
9	In Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern wären insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, um die Erreichung des nationalen Zielpfads für 2030 sicherzustellen. (TZ 14, TZ 15)	zugessagt
10	Für die Periode 2021 bis 2030 wären ambitionierte und verbindliche Treibhausgas-Reduktionsziele festzulegen. (TZ 15, TZ 25)	zugessagt
12	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre der Mittelbedarf für einen allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 auf Basis der Szenarienberechnungen des Umweltbundesamts zu erheben. (TZ 18)	zugessagt
13	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre eine abgestimmte Strategie für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zeitgerecht zu erarbeiten und es wären dafür entsprechende Vorsorgemaßnahmen – einschließlich finanzieller Vorsorge – zu treffen. (TZ 18)	zugessagt
14	Im Zusammenwirken mit den übrigen Ländern wäre auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Ländern nach Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hinzuwirken. (TZ 18)	nicht umgesetzt
15	Bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme wäre auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit sowie zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. (TZ 20)	zugessagt
16	Die Maßnahmen wären in den Verhandlungen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung und im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren. (TZ 20, TZ 21)	zugessagt
17	Das Maßnahmenprogramm wäre um tatsächlich neue Maßnahmen zu ergänzen und es wäre klar herauszuarbeiten, inwiefern bereits bestehende Maßnahmen angepasst werden sollen, um im Ergebnis ein übersichtliches Programm mit einer kompakten Liste an Maßnahmen mit hohem Wirkungspotenzial zu erzielen. (TZ 20)	zugessagt
18	Soweit möglich wären zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können. Als Zielvorgabe könnte die erwartete Treibhausgas-Reduktion der Maßnahme oder ein anderer Indikator herangezogen werden. Die Indikatoren sollten auf bundesweit einheitlichen Berechnungsgrundlagen beruhen und aussagekräftige Vergleiche zwischen den Gebietskörperschaften ermöglichen. (TZ 20)	zugessagt
20	Im Rahmen des Klimaschutzes wäre stets auf ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern durch die zeitgerechte, gemeinsame Erstellung und Beschließung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
21	Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern wäre zu verbessern; geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthafter Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen wären zu implementieren. (TZ 23)	zugessagt
25	Eine geeignete Struktur zur verbesserten Abstimmung der klimaschutzrelevanten Aktivitäten der zuständigen Landesstellen wäre zu schaffen und damit die Koordination und Umsetzungseffizienz zu stärken und zu institutionalisieren; dies könnte z.B. ein ressortübergreifendes, regelmäßig tagendes Gremium der zuständigen Stellen des Landes sein. (TZ 25)	umgesetzt
26	Ein regelmäßig aktualisierter Überblick über den Stand der Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Klimaschutzgesetz sowie über weitere klimaschutzrelevante Maßnahmen des Landes wäre zu erstellen, anhand dessen der Fortschritt der Klimaschutzbemühungen in den einzelnen Bereichen und deren Wirkung ersichtlich sind. (TZ 25)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Eine Klimastrategie bzw. eine integrierte Klima- und Energiestrategie für das Land Oberösterreich wäre zu erstellen und darin ein koordiniertes und strategisches Vorgehen des Landes zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in allen Sektoren des Klimaschutzgesetzes samt regelmäßigem Monitoring festzulegen. (TZ 25)	zugelassen
30	In künftigen Maßnahmenprogrammen wären auch für Landesgebäude konkrete Sanierungsquoten bzw. konkrete Vorgaben zur Energieeinsparung festzuschreiben. (TZ 30)	zugelassen
31	Die Einhaltung festgelegter Sanierungsquoten wäre regelmäßig zu überprüfen und es wäre dafür eine entsprechende Datengrundlage zu schaffen. (TZ 30)	zugelassen

Fazit

Das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium, das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich sagten die Umsetzung von vier an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zu.

Der Verpflichtungszeitraum des Klimaschutzgesetzes mit jährlichen Zielvorgaben für Emissionshöchstmengen und ein gemeinsames Bund-Länder-Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Klimaziele liefen im Jahr 2020 aus. Seitdem lagen auf nationaler Ebene keine gesetzlichen Zielvorgaben und gesamtstaatlichen Maßnahmenprogramme zum Klimaschutz vor, obwohl Österreich nach Einschätzung des Umweltbundesamts seine unionsrechtlichen Klimaziele 2030 mit den bestehenden Maßnahmen deutlich verfehlen wird und hohe Kompensationszahlungen drohen.

Das Klimaschutzministerium arbeitete an einem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz, das die Empfehlungen des RH aufgreift. Geplant ist die gesetzliche Verankerung eines Zielpfads, der den Weg bis zur Klimaneutralität 2040 abbildet.

Verhandlungen zu einem neuen gemeinsam akkordierten Maßnahmenprogramm fanden auf Bund-Länder-Ebene noch nicht statt. Die überprüften Stellen sagten aber zu, bei künftigen Maßnahmenprogrammen auf eine präzisere Formulierung der Maßnahmen und auf genauere Angaben zum Umsetzungszeitraum, zur erwarteten Wirksamkeit und zur Finanzierung der Maßnahmen hinzuwirken. Sie sagten auch zu, die Maßnahmen nach ihrer erwarteten Treibhausgas-Reduktionswirkung sowie im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abschätzung zu priorisieren und zu den einzelnen Maßnahmen klare, harmonisierte Zielvorgaben festzulegen, um deren tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit beurteilen zu können.

Weiters stellten die Ministerien und Länder in Aussicht, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen zu implementieren. Die Novelle zum Klimaschutzgesetz soll einen entsprechenden Governance-Prozess enthalten. Das Land Oberösterreich sah die geplante ebenenübergreifende Gover-

nance für den Klimaschutz und die Einrichtung eines „Klimakabinetts“ im Klimaschutzgesetz unter Einbindung der Länder als große Chance, um die gemeinsame Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern beim Klimaschutz zu optimieren.

Niederösterreich und Oberösterreich setzten die zentrale Empfehlung, in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und den übrigen Ländern insbesondere in jenen Sektoren, in denen die Treibhausgas-Emissionen signifikante Steigerungen aufweisen, verstärkt Klimaschutzmaßnahmen zu setzen, teilweise um bzw. sagten die Umsetzung zu. Niederösterreich legte in seinem Maßnahmenprogramm 2021 bis 2025 einen Fokus auf die Bereiche Verkehr (Steigerungstrend) und Gebäude (hohe Länderzuständigkeit). Im März 2022 beschloss die Oberösterreichische Landesregierung die Ausarbeitung einer Integrierten Oö. Klima- und Energiestrategie, die auch den Klimaschutz abdecken soll; dabei sollen die Empfehlungen des RH berücksichtigt werden.

Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs

Bund 2021/17
 Burgenland 2021/1
 Kärnten 2021/1
 Niederösterreich 2021/4
 Oberösterreich 2021/2
 Salzburg 2021/2
 Steiermark 2021/2
 Tirol 2021/3
 Vorarlberg 2021/2
 Wien 2021/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
0	4	100	0	46	150	100,0 %

Der RH überprüfte von November 2019 bis April 2020 die Umsetzung der im Paktum über den Finanzausgleich 2017 vereinbarten Reformprojekte. Prüfungsziel war es, zu beurteilen, inwieweit eingesetzte Arbeitsgruppen tatsächlich tätig wurden, welche konkreten inhaltlichen Aufträge sie erhielten und ob sie bereits Ergebnisse erzielten, ob Terminvorgaben bestanden und ob diese eingehalten wurden. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einverständnis über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking–Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	teilweise umgesetzt
Land Burgenland		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugessagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Kärnten		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugessagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugessagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugessagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugessagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugessagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugessagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugessagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugessagt
Land Niederösterreich		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugessagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugessagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugessagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugessagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugesagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugesagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugesagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugesagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugesagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugesagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugesagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugesagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugesagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugesagt
Land Oberösterreich		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking–Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.
Land Salzburg		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugesagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugesagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugesagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugesagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugesagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugesagt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugesagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugesagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugesagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugesagt
Land Steiermark		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.
Land Tirol		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugestimmt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugestimmt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugestimmt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugestimmt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugesagt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugesagt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugesagt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugesagt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugesagt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugesagt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugesagt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugesagt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugesagt
Land Vorarlberg		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	zugesagt
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	zugestimmt
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	zugestimmt
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	zugestimmt
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	zugestimmt
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	zugestimmt
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking-Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	zugestimmt
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	zugestimmt
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	zugestimmt
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	zugestimmt
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	zugestimmt
Stadt Wien		
1	Bei der Vereinbarung von gemeinsamen Reformprojekten sollte ein öffentliches Monitoring über die Programmfortschritte eingerichtet werden, um allen Beteiligten den gleichen Informationsstand zu sichern und eine höhere Verpflichtung zur Projektumsetzung zu erreichen. Diese Vorteile wären den dafür erforderlichen Ressourcen gegenüberzustellen. (TZ 6)	k.A.
2	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wären die Projektverantwortung und der Arbeitsauftrag an die jeweilige Projektgruppe schriftlich festzulegen und rechtzeitig zu kommunizieren. (TZ 7)	k.A.
3	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte sollten sich die Finanzausgleichspartner an der Projektorganisation und –abwicklung des Reformprojekts Benchmarking orientieren. (TZ 8)	k.A.
4	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Projekte wären ein eindeutiges Projektziel vorzugeben, Kriterien für die Prüfung der Umsetzung zu formulieren und eine Vorgehensweise für den Fall der Nichtdurchführung des Reformprojekts festzulegen. (TZ 9)	k.A.
5	In Reformbereichen, bei denen (noch) kein grundlegendes Einvernehmen über Ziele und inhaltliche Ausgestaltung besteht, wäre zunächst die Erarbeitung von Umsetzungsoptionen zu beauftragen, um auf politischer Ebene über umsetzungsfähige Modelle als Entscheidungsgrundlage zu verfügen. (TZ 10, TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Der Begriff der Aufgabenorientierung wäre zu definieren, um ein gemeinsames Verständnis über Inhalt, Umfang und Zielsetzung dieses Reformbereichs zu erlangen. (TZ 10)	k.A.
7	Falls ein Bekenntnis der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Aufgabenorientierung im Finanzausgleich noch aufrecht ist, sollte ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells zur Aufgabenorientierung im Finanzausgleich vorgesehen werden. (TZ 10, TZ 15)	k.A.
8	Im Paktum über den Finanzausgleich vorgesehene Maßnahmen und Reformprojekte wären bei inhaltlicher Kongruenz mit anderen Vereinbarungen ausreichend abzustimmen, um divergierende bzw. unzureichende Vorgaben zu vermeiden. (TZ 12, TZ 22)	k.A.
9	Bei der Vereinbarung gemeinsamer Reformprojekte wäre das Hauptaugenmerk auf die Konzipierung des Projekts zu legen, dabei die Projektverantwortung eindeutig zuzuordnen sowie Projektauftrag und Projektziel klar zu kommunizieren. Bei fehlendem Einvernehmen in wesentlichen Fragestellungen wäre die Einvernehmensherstellung zunächst auszuklammern und stattdessen in den Arbeitsgruppen der Fokus auf die Erarbeitung von Entscheidungsalternativen zu richten. (TZ 13)	k.A.
10	Für die Bundesstaatsreform wären ein verbindliches Reformziel zu definieren und die Verhandlungen über weitere Schritte zur Reform der Kompetenzverteilung hin zu einer zeitgemäßen Erfüllung staatlicher Aufgaben wieder aufzunehmen. (TZ 16)	k.A.
11	Die Erkenntnisse aus der Projektabwicklung der Arbeitsgruppe Benchmarking sollten auf operativer Ebene umgesetzt werden. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung sollten weitere Benchmarking–Projekte in Angriff genommen werden, um auf Grundlage der Erfahrungen aus dem bereits durchgeführten Projekt Potenziale für Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung zu erheben. (TZ 17)	k.A.
12	Für die Durchführung von Spending Reviews wäre ein Vorgehensmodell – vergleichbar jenem aus dem Projekt Benchmarking – auszuarbeiten. Dafür könnte auch der bereits vorliegende Entwurf der (internen) Richtlinie des Finanzministeriums in einer akkordierten Version herangezogen werden. (TZ 18)	k.A.
13	Ein erneutes Projekt zum Thema „Abgabenautonomie der Länder“ wäre nur bei einem einvernehmlichen Bekenntnis aller Finanzausgleichspartner zu einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder zu beginnen. (TZ 19)	k.A.
14	Für eine Reform der Grundsteuer sollte einer Arbeitsgruppe ein realistischer Zeitrahmen mit konkreten Arbeitszielen für die Erarbeitung eines konsensfähigen Modells vorgegeben werden. (TZ 20)	k.A.
15	Das Projekt Qualitätsstandards sollte im Einklang mit allen Projektbeteiligten abgeschlossen werden. (TZ 30)	k.A.

Fazit

Die überprüften Finanzausgleichspartner Bund (Finanzministerium, Gesundheitsministerium) und Länder (Finanzabteilungen) setzten keine der zentralen Empfehlungen um.

Aufgrund der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode war eine Umsetzung der Empfehlungen bislang nicht möglich. Der überwiegende Teil der Finanzausgleichspartner sagte jedoch zu, die Empfehlungen des RH in den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen. Drei Empfehlungen konnten teilweise bereits umgesetzt werden: die Anwendung von Benchmarking–Projekten, die Ausarbeitung eines Vorgehensmodells für Spending Reviews und der Abschluss des Projekts Qualitätsstandards.

Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten

Bund 2021/20

Niederösterreich 2021/6

Oberösterreich 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
22	18	12	19	0	71	73,2 %

Der RH überprüfte von November 2019 bis Februar 2020 die frühe sprachliche Förderung in Kindergärten. Prüfungsziel war die Beurteilung der Umsetzung der zwei sogenannten Art. 15a B–VG Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18 (Vereinbarung frühe sprachliche Förderung) sowie über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (Vereinbarung Elementarpädagogik). Die Überprüfung erfolgte in den zuständigen Bundesministerien, exemplarisch in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich sowie in der Stadtgemeinde Schwechat und der Stadt Wels. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt		
3	Die Evaluierungsschlussberichte der Vereinbarung frühe sprachliche Förderung bzw. die Evaluierungsergebnisse der Vereinbarung Elementarpädagogik wären den Ländern bereitzustellen und diese zu veranlassen, die Evaluierungsschlussberichte bzw. –ergebnisse in weiterer Folge den Empfängern der Zweckzuschüsse (insbesondere Gemeinden und Privaten als Kindergartenträgern) zur Verfügung zu stellen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Bei Nicht–Erreichen der Zielsetzungen aus Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wären eine Überprüfung und Analyse der Vorgehensweisen der betreffenden Länder durchzuführen. Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen sollte sich der Bund diesbezüglich Rückforderungen vorbehalten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
30	Es wären zukünftig überprüfbare Angaben zur vereinbarungskonformen Verwendung der Zweckzuschüsse festzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
1	Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen wäre sicherzustellen, dass alle in Frage kommenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe verpflichtend einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen sind. Die Ergebnisse wären für eine bedarfsgerechte Neuaufteilung der Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung zwischen den Ländern heranzuziehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Zukünftige Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung wären jedenfalls an die Bedingung einer messbaren Qualitätssteigerung zu knüpfen, um den Ersatz der Finanzierungsquelle Land bzw. Gemeinde durch die Finanzierungsquelle Bund zu vermeiden. (TZ 4)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Die Evaluierungsschlussberichte der Vereinbarung frühe sprachliche Förderung bzw. die Evaluierungsergebnisse der Vereinbarung Elementarpädagogik wären den Ländern bereitzustellen und diese zu veranlassen, die Evaluierungsschlussberichte bzw. –ergebnisse in weiterer Folge den Empfängern der Zweckzuschüsse (insbesondere Gemeinden und Privaten als Kindergartenträgern) zur Verfügung zu stellen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Bei Nicht–Erreichen der Zielsetzungen aus Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wären eine Überprüfung und Analyse der Vorgehensweisen der betreffenden Länder durchzuführen. Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen sollte sich der Bund diesbezüglich Rückforderungen vorbehalten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Die zukünftige Vergabe von Zweckzuschüssen für die frühe sprachliche Förderung wäre jedenfalls an die Bedingung zu knüpfen, dass die Länder die Zweckzuschüsse auf Basis von für die betroffenen Stakeholder transparenten Kriterien verteilen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
8	Bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen und den dazugehörigen Wirkungsfolgenabschätzungen wäre insbesondere auf eine kohärente und damit verständliche Formulierung zu achten. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugesagt
10	Unter Einbeziehung der Länder und weiterer im sprachwissenschaftlichen Bereich tätiger Expertinnen und Experten wären Überlegungen zur Weiterentwicklung der frühen sprachlichen Förderung in Österreich anzustellen und die Diskussion dahingehend anzustoßen, sich auf bundesweit einheitliche Kriterien in der frühen sprachlichen Förderung zu verständigen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
14	Unter Vorbehalt eines positiven Resümées der Pilotphase wäre auf die Länder hinzuwirken, das Videodolmetsch–Projekt weiterzuerfolgen und allen Kindergärten dieses Unterstützungsangebot zu ermöglichen. (TZ 12)	umgesetzt
19	In Anbetracht neuer Bildungsanforderungen zur Stärkung der elementaren Bildung wäre gemeinsam mit den Ländern mit der Weiterentwicklung des verbindlichen Bildungsrahmenplans – entsprechend dem Regierungsprogramm 2020–2024 – ehestmöglich zu beginnen. (TZ 15)	umgesetzt
23	Um eine risikoorientierte Auswahl der hospitierten Kindergartenstandorte sicherzustellen, wäre eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation zu erstellen. (TZ 17)	umgesetzt
25	Gemeinsam mit den Ländern wäre der Beirat für Elementarpädagogik ehestmöglich einzurichten. (TZ 18)	umgesetzt
30	Es wären zukünftig überprüfbare Angaben zur vereinbarungskonformen Verwendung der Zweckzuschüsse festzulegen. (TZ 23)	umgesetzt
33	Elbi (IT–Anwendung für elementare Bildungseinrichtungen) wäre insofern weiterzuentwickeln, als alle für die Abrechnung erforderlichen Eingabefelder mittels Gesamttabelle – ohne händische Eingaben – hochgeladen werden können. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
36	Die Wirkungskennzahl zur Messung der Entwicklung des Sprachförderbedarfs wäre gemeinsam mit den Ländern dahingehend weiterzuentwickeln, dass die Lernfortschritte aller geförderten Kinder erkennbar werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
37	Die Effekte des österreichweit einheitlich verwendeten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz auf die Wirkungskennzahl wären zu evaluieren und allfällige Unterschiede zwischen den Ländern zu analysieren. Auf Basis der Analyseergebnisse wären bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
38	Bei Analyse der Zielzustände der Vereinbarung Elementarpädagogik wären die Auswirkungen der Fluchtbewegung ab 2015 zu berücksichtigen, um die tatsächlichen Qualitätssteigerungen der gesetzten Maßnahmen sichtbar zu machen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
39	Die aus der Evaluierung der Netzwerkprojekte an der Schnittstelle Kindergarten – Volksschule hervorgegangenen Best Practices wären unter Einbeziehung der Länder und Berücksichtigung bereits bestehender Instrumente weiterzuerfolgen, um ein professionelles Übergangsmangement zu etablieren. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Die gemeinsamen Lehrveranstaltungen von Kindergarten- und Volksschulpädagoginnen und -pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen wären zu forcieren, um ein gemeinsames Verständnis für Instrumente und Ziele herzustellen und so den Wissensstand aller beteiligten Fachkräfte in Kindergärten und Volksschulen auf die gleiche Ebene zu heben. (TZ 27)	umgesetzt
42	Die Entscheidung zur Fortführung der Finanzierung der frühen sprachlichen Förderung über Zweckzuschüsse wäre auf Basis aussagekräftiger Wirkungsdaten zu treffen. (TZ 29)	zugesagt
43	Bei der Schülereinschreibung wären Modelle zu erproben, bei denen zur Sprachstandsfeststellung Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen einbezogen werden. In der Folge wäre die Anwendung des Messinstruments zur Kompetenzanalyse – Deutsch bei Schuleintritt und zusätzlicher Modelle im Hinblick auf deren Kohärenz mit den Ergebnissen der Sprachstandsfeststellung im letzten Kindergartenjahr zu evaluieren. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
44	Die hohe Anzahl an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in Oberösterreich wäre zu analysieren. (TZ 29)	nicht umgesetzt
45	Im Fall von zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen zur frühen sprachlichen Förderung wäre ein höherer Qualifikationszielwert für das eingesetzte Personal in Erwägung zu ziehen. Zudem sollte sich der Bund im Zuge dessen bei Nichterfüllung der Qualifikationsvorgaben Rückforderungen vorbehalten. (TZ 32)	nicht umgesetzt
46	Zur Erhöhung des Anteils der Schüler und Studenten wären österreichweite Initiativen unter Teilnahme aller Standorte der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik zu setzen. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
48	Bei der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen wäre besonderes Augenmerk auf den Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu legen. Dafür wäre auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik im Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu forcieren. (TZ 35)	zugesagt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
50	Es wären Maßnahmen zu setzen, um regelmäßig valide Informationen zu den Absolventenzahlen des Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ unter den Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu erhalten. (TZ 37)	nicht umgesetzt
51	Bei den Pädagogischen Hochschulen wäre mit Nachdruck darauf hinzuwirken, den Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ auch für das sonstige qualifizierte Personal zu öffnen oder es wären für dieses alternative, gleichwertige Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten. (TZ 37)	umgesetzt
55	Gemeinsam mit den Ländern wäre die Personalsituation der Kindergärten zu analysieren und gegebenenfalls das Ausbildungsangebot der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik an die Ergebnisse anzupassen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
56	Es wären Maßnahmen zu setzen, um valide Daten zur Berufswahl der Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik zu erhalten. (TZ 40)	umgesetzt
57	Die Zahlen des Verbleibsmonitorings wären zu analysieren. Gegenstand dieser Analyse sollten u.a. die Unterschiede der Karriereentwicklung der Absolventinnen und Absolventen der Langform und der Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie die unterschiedliche Personalsituation der Länder sein. Die Ergebnisse sollten in eine längerfristige Bedarfsplanung des schulischen Ausbildungsangebots einfließen. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
6	Zur Verteilung der Zweckzuschüsse wären transparente Förderkriterien zu entwickeln, die auf den Bedarf nach früher sprachlicher Förderung in sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen für die in Frage kommende Altersgruppe abstellen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Beim Einsatz der Interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre auf ein zielgerichtetes Verhältnis zwischen Förderung der Erstsprache der Kinder und der Zweitsprache Deutsch zu achten und der Fokus jedenfalls stärker auf die Deutschförderung zu richten. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Aufgaben der Sonderkindergartenpädagoginnen und –pädagogen in Bezug auf die frühe Deutschförderung wären zu definieren. (TZ 11)	umgesetzt
13	Die Nachqualifizierung im Bereich der linguistischen Grundkompetenz für Interkulturelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sonderkindergartenpädagoginnen und –pädagogen wäre in Absprache mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fixieren und ehestmöglich damit zu starten. Weiters wäre der Ausbildungslehrgang für Interkulturelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend zu adaptieren, dass die zentralen linguistischen Bereiche abgedeckt sind. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
15	Vorbehaltlich einer Einführung des Videodolmetsch–Projekts wäre eine Verringerung der einmaligen Besuche von Interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindergärten zu Dolmetschzwecken anzustreben. (TZ 12)	umgesetzt
16	Es wäre eine klare Definition für Schwerpunkthäuser und –regionen zu erstellen und gegebenenfalls Auswahlkriterien – unter transparenter Darstellung vorhandener Ressourcen und dadurch begrenzter Möglichkeiten – festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
20	Die Anwendung des BESK kompakt wäre auch den betrieblichen Kindergärten des Landes Niederösterreich vorzuschreiben; für private Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen wäre eine diesbezügliche Lösung zu erarbeiten. (TZ 16)	umgesetzt
21	Es wären alle sprachspezifischen Daten aus den Beobachtungsbögen zur Erfassung der Sprachkompetenz zu sammeln und die daraus gewonnenen Analyseergebnisse zu Steuerungszwecken in der frühen sprachlichen Förderung zu nutzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
24	Der Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds wäre an die jeweils hospitierten Kindergärten weiterzuleiten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
26	In Bezug auf die Aus–, Fort– und Weiterbildungskosten sowie Sachkosten wäre bei (zukünftigen) Art. 15a B–VG Vereinbarungen für nachvollziehbare und transparente Aufzeichnungen zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt
27	Für die Abwicklung der Zweckzuschüsse wäre eine andere, unabhängige Organisationseinheit einzubinden, um damit die Genehmigung und Kontrolle der Zweckzuschüsse durch ein und dieselbe Stelle zu vermeiden. (TZ 22)	nicht umgesetzt
34	Bei der Konzeption der digitalen Kindergartenverwaltung wäre darauf zu achten, dass in Zukunft die mehrfache Erfassung von Daten vermieden wird. (TZ 25)	umgesetzt
47	Gemeinsam mit den Gemeinden als Kindergartenerhalter wäre ein Modell zu entwickeln, das den durchgängigen Einsatz von Zivildienern in den Niederösterreichischen Landeskindergärten sowie deren Aufsicht ermöglicht. (TZ 34)	nicht umgesetzt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	nicht umgesetzt
50	Es wären Maßnahmen zu setzen, um regelmäßig valide Informationen zu den Absolventenzahlen des Lehrgangs „Frühe sprachliche Förderung“ unter den Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen zu erhalten. (TZ 37)	zugesagt
52	Es wäre weiterhin darauf zu achten, dass die Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen in den Niederösterreichischen Landeskindergärten die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung von zwei Tagen pro Jahr erreichen. (TZ 38)	umgesetzt
54	Den Gemeinden wäre ein Teil der Zweckzuschüsse für Fortbildungsangebote im Bereich frühe sprachliche Förderung für das Unterstützungspersonal möglichst noch im Rahmen der Vereinbarung Elementarpädagogik, jedenfalls bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Schwechat		
31	Um die Effektivität der gesetzten Sprachfördermaßnahmen zu erhöhen, wäre das vom Land Niederösterreich initiierte Sprachförderprojekt für die Niederösterreichischen Landeskinder­gärten in Schwechat zu unterstützen. (TZ 24)	gelb zugesagt
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
7	Die landesweit vorgegebenen Förderkriterien wären für die städtischen Kindergärten der Stadt Linz anzuwenden. (TZ 6)	rot nicht umgesetzt
17	Eine verpflichtende Teilnahme an der facheinschlägigen Fortbildung „Frühe sprachliche Förderung in oberösterreichischen Kindergärten“ wäre auch für interne Sprachförderkräfte vorzuschreiben. (TZ 14)	grün umgesetzt
18	Bei den Trägern und Kindergärten wäre eine „Bestandserhebung“ laufender Projekte zum erweiterten Thema der frühen sprachlichen Förderung (einschließlich Projekten zur Elternarbeit, Mehrsprachigkeit, Interkulturalität etc.) durchzuführen, um einen Überblick zu gewinnen. Weiters wäre in Abstimmung mit den Trägern die Einbeziehung der Eltern im Rahmen der Sprachförderung zu forcieren. (TZ 14)	gelb zugesagt
22	Es wären alle sprachspezifischen Daten aus den Beobachtungsbögen zur Erfassung der Sprachkompetenz zu analysieren und zu Steuerungszwecken in der frühen sprachlichen Förderung zu nutzen. (TZ 16)	gelb zugesagt
24	Der Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds wäre an die jeweils hospitierten Kindergärten weiterzuleiten. (TZ 17)	rot nicht umgesetzt
28	Bei den Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der Art. 15a B–VG Vereinbarungen wäre die Trennung von Genehmigungs- und Prüfungsverantwortung vorzusehen. (TZ 22)	grün umgesetzt
29	In der Transparenzdatenbank wären die Leistungen zur frühen sprachlichen Förderung nach den Vereinbarungen frühe sprachliche Förderung und Elementarpädagogik nachzutragen. (TZ 22)	grün umgesetzt
41	Ausgehend von den Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wäre die Handhabung des Übergangs vom Kindergarten in die Volksschule zu analysieren, um die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Volksschulen gezielt weiterzuentwickeln. (TZ 27)	gelb zugesagt
44	Die hohe Anzahl an außerordentlichen Schülerinnen und Schülern in Oberösterreich wäre zu analysieren. (TZ 29)	gelb zugesagt
49	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre eine Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung von Unterstützungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Wege zu leiten. Dabei wäre der Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu berücksichtigen. (TZ 36)	gelb zugesagt
58	Akontozahlungen der Zweckzuschüsse wären an die Träger während des laufenden Kindergartenjahres zu leisten. (TZ 41)	rot nicht umgesetzt
Land Oberösterreich		
9	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wären bei zukünftigen Art. 15a B–VG Vereinbarungen mögliche genderspezifische Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung zu analysieren und bei der Definition von Zielen, Zielzuständen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
35	Die Bürgerkarte für die Kindergartenträger wäre unter Abwägung der Nutzen und Kosten einzuführen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. (TZ 25)	gelb zugesagt
59	Gemeinsam mit den übrigen Ländern wäre im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik auch dem Thema der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. (TZ 42)	gelb teilweise umgesetzt
Stadt Wels		
32	In den Verträgen zur Abgangsdeckung mit den privaten Kindergartenträgern wäre die Übermittlung der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen vorzusehen, um so Informationen über den Zielerreichungsgrad betreffend frühe sprachliche Förderung zu erhalten. (TZ 24)	rot nicht umgesetzt
53	Zu Monitoring-Zwecken wäre hinsichtlich der zweitägigen Fortbildungsverpflichtung für Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen eine Gesamtdokumentation über die Fort- und Weiterbildungen des Kindergartenpersonals einzurichten. (TZ 38)	gelb teilweise umgesetzt

Fazit

Von den fünf zentralen Empfehlungen waren vier an das Bildungsministerium und eine sowohl an das Bildungsministerium als auch an die Länder Niederösterreich und Oberösterreich gerichtet. Das Bildungsministerium sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu, setzte drei teilweise und eine nicht um. Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich setzten die zentrale Empfehlung teilweise um.

Der RH hatte dem Bildungsministerium und den beiden Ländern empfohlen, den unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Zuge des geplanten Beirats für Elementarpädagogik nachzugehen, um die Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen bestmöglich zu unterstützen. Durch die Einrichtung des Beirats sowie die Behandlung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in zwei Sitzungen und im Rahmen eines EU-Projekts setzten sie erste Umsetzungsschritte dazu.

Das Bildungsministerium setzte auch die Empfehlung teilweise um, die Kriterien der frühen sprachlichen Förderung bundesweit zu vereinheitlichen, dies gemeinsam mit den Ländern unter Einbeziehung weiterer im sprachwissenschaftlichen Bereich tätiger Expertinnen und Experten. Das Bildungsministerium verständigte sich in der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung mit den Ländern darauf, im Rahmen der Konferenzen der Elementarpädagogikreferentinnen und –referenten einen gemeinsamen Vorschlag über Qualitätsmindeststandards zu erarbeiten und Qualitätsstandards im Bereich Personalentwicklung sowie bei Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fach- und Assistenzpersonal zu prüfen.

Die Erprobung von Modellen bei der Schülereinschreibung, bei denen zur Sprachstandsfeststellung Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen einbezogen werden, unterblieb. Hingegen sagte das Bildungsministerium zu, die zwei Messinstrumente – Kompetenzanalyse Deutsch (MIKA-D) bei Schuleintritt und Sprachstandsfeststellung im letzten Kindergartenjahr – durch das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen vergleichen zu lassen.

Zur zentralen Empfehlung, die Entscheidung zur Fortführung der Finanzierung der frühen sprachlichen Förderung über Zweckzuschüsse auf Basis aussagekräftiger Wirkungsdaten zu treffen, sagte das Bildungsministerium zu, die Ergebnisse im Zusammenhang mit den Zielzuständen der Art. 15a B-VG Vereinbarung zu messen bzw. zu evaluieren. Die Ergebnisse würden für die Initiierung weiterer Prozesse berücksichtigt und in die Entscheidung einfließen.

Offen blieb die zentrale Empfehlung an das Bildungsministerium, bei zukünftigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen sicherzustellen, dass alle infrage kommenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe verpflichtend einer Sprachstandsfeststellung unterzogen werden und die Ergebnisse für eine bedarfsgerechte Neuaufteilung der

Zweckzuschüsse für die frühe sprachliche Förderung zwischen den Ländern heranzuziehen. Das Bildungsministerium erachtet eine länderweise fixe Mittelverteilung aufgrund der länderweise unterschiedlichen Herausforderungen und Zielsetzungen in diesem Bereich als nicht zielführend bzw. praktikabel.

Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz

Bund 2021/27

Oberösterreich 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
13	7	10	9	5	44	76,9 %

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Linz im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Land Oberösterreich und in der Stadt Linz. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der rechtlichen und strategischen Rahmenbedingungen für die Anpassung an den Klimawandel, die Beurteilung der Konzepte der Stadt Linz und der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in maßgeblichen Handlungsfeldern für den urbanen Raum. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt
2	Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wäre unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen auf europäischer Ebene zu überarbeiten; dabei wären neueste Erkenntnisse aus der Klimaforschung und Erfahrungen aus bereits umgesetzten Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen. (TZ 4)	zugesagt
GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH		
38	Bei Gebäuden, die sich in Hitzeinseln befinden, wäre zu prüfen, ob Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung von Parkplätzen oder andere Maßnahmen, die zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung beitragen, umgesetzt werden können, und bei positivem Ergebnis wären Pilotprojekte zu starten. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
39	Bei den kommunalen Gebäuden der Immobilien Linz GmbH & Co KG und den Wohnbauten der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH wäre der Anpassungsbedarf an den Klimawandel zu erheben, um eine Grundlage für den künftigen Investitionsbedarf zu schaffen. (TZ 24)	k.A.
Immobilien Linz GmbH & Co KG		
38	Bei Gebäuden, die sich in Hitzeinseln befinden, wäre zu prüfen, ob Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung von Parkplätzen oder andere Maßnahmen, die zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung beitragen, umgesetzt werden können, und bei positivem Ergebnis wären Pilotprojekte zu starten. (TZ 24)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Bei den kommunalen Gebäuden der Immobilien Linz GmbH & Co KG und den Wohnbauten der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH wäre der Anpassungsbedarf an den Klimawandel zu erheben, um eine Grundlage für den künftigen Investitionsbedarf zu schaffen. (TZ 24)	k.A.
Land Oberösterreich		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	k.A.
3	Die Oö. Klimawandel-Anpassungsstrategie wäre unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen auf Bundesebene und europäischer Ebene zu aktualisieren. (TZ 5)	zugesagt
4	Dem Handlungsfeld „Raumordnung“ wäre in der Oö. Klimawandel-Anpassungsstrategie künftig mehr Bedeutung zukommen zu lassen; regionale Handlungsempfehlungen wären auf Basis des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 zu erarbeiten und in die Strategie aufzunehmen. (TZ 13)	zugesagt
5	Für die Aufnahme der Klimawandelanpassung in die Zielformulierungen und Planungsgrundsätze des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 und des regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland sollte sich das Land einsetzen, um eine stärkere Implementierung des Themas in die Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu ermöglichen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
6	Bedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frischluftkorridore für die Stadt Linz wären zu identifizieren, im regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland explizit auszuweisen und Ausnahmen von Baulandwidmungsverboten im öffentlichen Interesse auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Dabei sollte das Land Oberösterreich mit der Stadt Linz kooperieren und aktualisierte Messdaten der Stadt Linz verwenden, sofern keine eigenen Daten zur Verfügung stehen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
7	Die vorhandenen Grünzonen in der und um die Stadt Linz sollten durch das regionale Raumordnungsprogramm Linz-Umland nachhaltig gesichert werden. (TZ 16)	nicht umgesetzt
8	Das Land Oberösterreich sollte sich dafür einsetzen, dass im oberösterreichischen Raumordnungsrecht die Bedeutung eines möglichst geringen Versiegelungsgrads bzw. eines möglichst hohen Grünflächenfaktors bei Planungsentscheidungen verankert wird. Daran sollten sich das Ausmaß von Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen und die Festlegung von Vorrangzonen und Grünzügen in Flächenwidmungsplänen orientieren. (TZ 16)	nicht umgesetzt
9	Bei der nächsten Überarbeitung der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik wäre darauf hinzuwirken, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen künftige Temperaturentwicklungen berücksichtigt werden. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
10	Es wäre zu prüfen, inwieweit Förderungen für den Einbau von Beschattungseinrichtungen ohne gleichzeitigen Fenstertausch möglich und sinnvoll sind. (TZ 26)	nicht umgesetzt
11	Analog zu anderen Ländern wäre auf die Erlassung einer landesgesetzlichen Grundlage für den Baumschutz auf privatem Grund, z.B. im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, hinzuwirken. (TZ 29)	nicht umgesetzt
12	Es wäre sicherzustellen, dass die jährlichen Vorabinformationen und die Hitzewarnungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik verlässlich an alle von Hitze besonders betroffenen Einrichtungen und an mögliche Multiplikatoren weitergeleitet werden. (TZ 37)	umgesetzt
LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste		
13	Die geplante Baumpflanzungsoffensive im öffentlichen Straßenraum wäre in Beziehung zu möglichen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz zu setzen, um Abkoppelungen in Zukunft gezielt auch für die Umsetzung des Schwammstadt-Konzepts zu nutzen. (TZ 32)	zugesagt
35	Die LINZ Service GmbH sollte die Entwicklung des Grundwasserstands im Bereich des Wasserwerks Scharlinz weiter beobachten und bei einem weiteren Absinken die Auswirkung auf die Wasserversorgung abschätzen, die Ursachen identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Grundwasserhaushalts ergreifen. (TZ 31)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Die LINZ Service GmbH sollte die Abkoppelung versiegelter Flächen von der Mischkanalisation weiterhin verfolgen. (TZ 32)	umgesetzt
37	Bei den mit Kosten verbundenen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz sollte auf hydraulisch belastete Bereiche der Kanalisation und auf Projekte zur Straßenraumbegrünung fokussiert werden. Jedenfalls wären Kosten–Nutzen–Überlegungen anzustellen und diese wären nachvollziehbar und ausreichend detailliert zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
Stadt Linz		
1	Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wäre darauf hinzuwirken, dass für das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 konkrete Instrumente zur Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung identifiziert bzw. entwickelt werden. Dabei wären auch Maßnahmen für die Nutzung von Leerständen und von ungenutzten versiegelten Flächen sowie der Umgang mit Baulandreserven zu berücksichtigen. (TZ 12)	k.A.
13	Die geplante Baumpflanzungsinitiative im öffentlichen Straßenraum wäre in Beziehung zu möglichen Abkoppelungen versiegelter Flächen vom Kanalnetz zu setzen, um Abkoppelungen in Zukunft gezielt auch für die Umsetzung des Schwammstadt–Konzepts zu nutzen. (TZ 32)	zugesagt
14	Ein Klimawandelanpassungskonzept wäre zeitnah auszuarbeiten und zu beschließen. Dazu wären die Maßnahmen der „Handlungsübersicht zur Linzer Klimastrategie“ zu präzisieren und um konkrete Angaben zu Umsetzungszeiträumen, Verantwortlichkeiten, Kostenschätzungen sowie Finanzierung zu ergänzen. Die Maßnahmen wären auf Basis der Ergebnisse der Stadtklimaanalyse und der Planungshinweiskarte sowie unter Kosten–Nutzen–Abwägungen zu priorisieren. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
15	Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting über den Umsetzungsstand der Klimamaßnahmen anhand aussagekräftiger und einfach zu erhebender Indikatoren wären festzulegen; die Monitoringberichte wären in regelmäßigen Zeitabständen zu veröffentlichen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
16	Die Aufgaben und Kompetenzen der im Bereich Klimawandel tätigen Stellen wären eindeutig abzugrenzen und es wären klare Koordinationsprozesse festzulegen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und ein gezieltes, aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei klimabezogenen Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 9, TZ 10)	umgesetzt
17	Die frühzeitige Einbindung des Stadtklimatologen bei allen klimarelevanten Projekten wäre verbindlich festzulegen. (TZ 9)	zugesagt
18	Bei der Erstellung des Klimawandelanpassungskonzepts wären das Grünlandkonzept und die Auswertungen des digitalen Grünflächenplans zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
19	Die Anwendung des digitalen Grünflächenplans wäre ehestmöglich zu beschließen, damit dieser umfassend als Grundlage für zusätzliche Begrünungsmaßnahmen herangezogen werden kann. (TZ 18)	nicht umgesetzt
20	Für ausgewiesene Hitzeinseln oder gefährdete Bereiche wären unter Mitwirkung des Stadtklimatologen zusätzliche Begrünungsmaßnahmen in Bebauungspläne aufzunehmen. Ältere Bebauungspläne sollten dabei im Bedarfsfall auch um Begrünungsmaßnahmen für Innenhöfe sowie für den „Vorgartenbereich“ ergänzt werden. (TZ 19)	zugesagt
21	Für Wohngebiete mit hoher Versiegelung bzw. hoher Hitzegefahr wäre der Nachweis eines bestimmten Grünflächenanteils in Bebauungsplänen vorzusehen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
22	Klimaanalyse– und Planungshinweiskarten wären bei der Erstellung, Überprüfung und Änderung von Bebauungsplänen und Flächenwidmungsplänen einschließlich örtlicher Entwicklungskonzepte sowie bei der Standortwahl für Begrünungsmaßnahmen anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
23	Im „Leitfaden Hochhäuser“ wären Nachweise über die Auswirkungen von Bauvorhaben auf das städtische Kleinklima und die städtische Überwärmung (Hitzeinseln) zu fordern und bei Bauvorhaben gegebenenfalls Projektanpassungen vorzuschreiben. (TZ 23)	zugesagt
24	Auf Grundlage der Planungshinweiskarte wären Zonen (Ausschlussflächen) festzulegen, in denen Hochhäuser nicht oder nur mit besonderen Auflagen errichtet werden dürfen oder die Bebauungsdichte nicht erhöht werden darf. (TZ 23)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
25	Begrünungsprojekte für Gebäude wären an Standorten mit hoher Personenfrequenz zu initiieren, um das Interesse an Gebäudebegrünungen zu steigern. (TZ 25)	umgesetzt
26	Pilotprojekte mit dem Schwammstadt-Konzept sollten durchgeführt werden, um Erfahrungen in Bezug auf die Investitionskosten, die Pflegekosten und die Auswirkungen auf die Entwicklung der Bäume zu gewinnen. (TZ 27)	umgesetzt
27	Mit den Planungen für Baumpflanzungen im Straßenraum wäre erst nach Vorliegen der Stadtklimaanalyse zu beginnen; dabei wären sowohl deren Ergebnisse als auch jene des Masterplans Linz zur Baumpflanzungsoffensive gleichwertig zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Kosten sollten Baumpflanzungen vor allem an Orten mit hohem Bedarf nach Abkühlung und entsprechendem Potenzial realisiert werden. (TZ 28)	umgesetzt
28	Private Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer wären in die Baumpflanzungsoffensive einzubeziehen, etwa durch finanzielle Anreize für Baumpflanzungen an Plätzen mit besonderem Bedarf nach Abkühlung laut Stadtklimaanalyse. (TZ 28)	nicht umgesetzt
29	Auf Basis der bei der Begrünung des Hauptplatzes gesammelten praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz von mobilem Grün, z.B. hinsichtlich des Pflegeaufwands und der weiteren Entwicklung der Bäume, wäre zu entscheiden, ob bei der Baumpflanzungsoffensive weiterhin mobiles Grün eingesetzt werden soll. (TZ 28)	umgesetzt
30	Nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch das Land Oberösterreich sollte eine Baumschutzverordnung erlassen werden. (TZ 29)	zugesagt
31	Die Zusammenarbeit und Abstimmung der Abteilung Stadtplanung mit den für die Umsetzung raumplanerischer Vorgaben befassten Abteilungen wären zu intensivieren, um den Konzepten und Vorgaben der Raumplanung ein stärkeres Gewicht zu verleihen und eine koordinierte Umsetzung der angestrebten Maßnahmen zu fördern. (TZ 33)	k.A.
32	Für verkehrsbezogene Maßnahmen zur Klimawandelanpassung, wie die Beschattung von Geh- und Radwegen oder die Entsiegelung von versiegelten Flächen, wären Konzepte bzw. sonstige Vorgaben zu erstellen und diese Maßnahmen wären nach entsprechenden Kosten-Nutzen-Überlegungen umzusetzen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
33	Zeitnah wäre ein Konzept für die magistratsinterne Bewusstseinsbildung und den Aufbau interner Expertise zum Thema Klimawandelanpassung zu erstellen und umzusetzen. (TZ 36)	umgesetzt
34	Ein angemessener Teilbetrag der Fördermittel des Klimafonds wäre für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorzusehen. (TZ 38)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Linz setzte zwei zentrale Empfehlungen zur Gänze bzw. teilweise um und sagte die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung zu.

Der Linzer Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 die Entwicklung eines Klimawandelanpassungskonzepts. Ein partizipativer Prozess wurde abgeschlossen und Verwundbarkeitsanalysen auf Bezirksebene wurden erstellt. Im September 2021 stellte der Stadtklimatologe dem Klimabeirat Aufbau und bisher erarbeitete Inhalte des Konzepts vor. Handlungsempfehlungen sollen – u.a. basierend auf einer Risikobewertung und Verwundbarkeitsanalysen – auf Bezirksebene priorisiert werden. Für Schwerpunktregionen mit hohem Handlungsbedarf sollen konkrete Aktionspläne mit Umsetzungszeiträumen, Kostenschätzungen und Finanzierungen erarbeitet werden. Nach Fertigstellung und Beschluss des Anpassungskonzepts soll der Stadt Linz damit eine zeitlich und kostenmäßig determinierte Handlungsanleitung für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Zu Jahresbeginn 2022 erfolgte eine weitere Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen jener Stellen der Stadt Linz, die im Bereich Klimawandel tätig waren. In Kombination mit der Festlegung klarer Koordinationsprozesse zwischen der Klima–Stabsstelle sowie der Abteilung Stadtklimatologie und Umwelt soll das Querschnittsthema Klimawandelanpassung dadurch künftig effizienter bearbeitet werden.

Eine verbindliche Regelung zur verpflichtenden Einbindung des Stadtklimatologen bei klimarelevanten Projekten ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2023 fertiggestellt. Nach deren Beschluss soll die Expertise des Stadtklimatologen in alle klimarelevanten Projekte der Stadt einfließen können.

An das Land Oberösterreich war eine zentrale Empfehlung gerichtet, das Land setze sie nicht um. Es lehnte die explizite Ausweisung von Frisch– und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Frischluftkorridoren im Regionalen Raumordnungsprogramm Linz–Umland ab. Das Land sagte aber zu, die Ergebnisse der Stadtklimaanalyse Linz 2020 und der Klimaanalyse des Landes für die Stadtregion Linz im Rahmen des künftigen Regionalen Raumordnungsprogramms Linz–Umland zumindest bei der Ausweisung der Regionalen Grünzonen zu nutzen. Die bestehende Ausnahmeregelung für Baulandwidmungsverbote im Regionalen Raumordnungsprogramm Linz–Umland 3 stellt, so das Land Oberösterreich, den raumordnungspolitisch gewünschten und raumordnungsfachlich begründeten Planungsspielraum dar.

Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark

Bund 2021/37

Steiermark 2021/4

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	3	0	5	0	21	76,2 %	

Der RH überprüfte von Juni bis September 2020 die Besetzung der Pflichtschulleitungen in der Steiermark. Diese Sonderprüfung erfolgte aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtags Steiermark. Prüfungsziele waren die Beantwortung der Fragestellung des Prüfungsverlangens, die Beurteilung der Rechtmäßigkeit und des Prozesses der Besetzungsverfahren für Pflichtschulleitungen in der Steiermark sowie der Bewerbungssituation, der Verfahrensdauer und der finanziellen Entwicklung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
16	Die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst wäre mit Blick auf die Verständlichkeit, insbesondere hinsichtlich des Ablaufs der Diskussion, der Beratung und Begründung der Abstimmung und der Anforderungen an das Gutachten, anzupassen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
17	In einem ersten Schritt wäre abzuwägen, ob der Nutzen aus dem Einsichtnahmerecht des vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigten Mitglieds in das Gutachten der Begutachtungskommission vor Abschluss des Besetzungsverfahrens dessen Geheimhaltungsinteressen übersteigt. Darauf basierend wäre gegebenenfalls auf eine entsprechende Änderung der Regelungen hinzuwirken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
18	Für bundesweit einheitliche Fortbildungen für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen wäre zu sorgen, die u.a. einen Fokus auf die rechtskonforme Ausgestaltung der Gutachten legen sollten. (TZ 17)	nicht umgesetzt
19	Überlegungen wären anzustellen, wie eine Ausschreibung von Schulleitungen an mehreren (mit)betrauten Schulstandorten mit jeweils weniger als zehn Lehrpersonen (Vollzeitäquivalent), die insgesamt aber mehr als zehn Lehrpersonen umfassten, sichergestellt werden kann. Gegebenenfalls wäre auf eine klarstellende Regelung hinzuwirken, dass nur im Ausschreibungsverfahren ernannte Schulleitungen mit anderen Schulstandorten mitbetraut werden dürfen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
Bildungsdirektion für Steiermark		
1	Bei der Genehmigung der Ausschreibungen wäre weiterhin auf die eigenen Ressourcen im Sinne der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zurückzugreifen. (TZ 8)	umgesetzt
2	Wenn möglich wären Schulleitungen rechtzeitig auszuschreiben, so dass eine Kontinuität zwischen den ernannten Schulleitungen sichergestellt ist. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Geeignete Lehrpersonen wären proaktiv zu einer Bewerbung für eine Führungsrolle zu motivieren bzw. entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, um in den Schulleitungsbesetzungsverfahren auf einen größeren Kandidatenpool zurückgreifen zu können. (TZ 10) Dafür wären die Gründe für die niedrigen Bewerberzahlen zu erheben, um darauf basierend zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
4	Im Sinne der Transparenz und Chancengleichheit wären möglichst jene Lehrpersonen nicht mit der Schulleitung zu betrauen, die sich in weiterer Folge um die Schulleitung des betreffenden Schulstandorts bewerben. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Es wäre darauf hinzuwirken, dass in den Begutachtungskommissionen das Thema Befangenheit nachweislich behandelt wird. (TZ 14)	umgesetzt
6	Es wäre darauf hinzuwirken, dass das externe Personalberatungsunternehmen beratend bei möglichst allen zweiten Sitzungen der Begutachtungskommission anwesend ist, so dass auch die Perspektive des Personalberatungsunternehmens verstärkt bei der Beurteilung der Bewerbungen berücksichtigt wird. Besonders relevant ist dies bei Verfahren mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten. (TZ 17)	umgesetzt
7	Bis zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Fortbildungsangebots wären für die Mitglieder der Begutachtungskommissionen, insbesondere deren Vorsitzende, Weiterbildungsmaßnahmen zum Verfassen schlüssiger Gutachten anzubieten. Zudem sollten die Begutachtungskommissionen – unter Wahrung ihrer Weisungsfreiheit – mit der Zurverfügungstellung von weiteren Hilfsmitteln, z.B. eines Beurteilungsrasters, oder durch die Beistellung rechtskundiger Beratung unterstützt werden. (TZ 17)	umgesetzt
8	Die Schulstandorte mit weniger als zehn Lehrpersonen (VZÄ) wären regelmäßig für das notwendige Monitoring des zukünftigen Bedarfs an Schulleitungen zu erheben. (TZ 21)	umgesetzt
9	Der mittelfristige und langfristige Bedarf an Pflichtschulleitungen wäre unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Maßnahmen zu erheben. (TZ 22)	umgesetzt
10	Ein zielgerichtetes und ausreichendes Fort- und Weiterbildungsangebot wäre an der Pädagogischen Hochschule Steiermark für den Führungskräftenachwuchs bei den Pflichtschulen sicherzustellen. Dieses sollte die Bedarfsanalyse berücksichtigen, so dass ausreichend potenzielle Schulleitungen zur Verfügung stehen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Nach sorgfältiger Überprüfung und rechtlicher Abwägung wären die Instrumente des Auslaufens und der Abberufung von Schulleitungen bei Nichtbewährung im Interesse aller Stakeholder zu nutzen, um langfristige Nachteile für betroffene Schulstandorte zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
12	Im Sinne der Rechtssicherheit wären grundsätzlich (vorübergehende) Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. (TZ 25)	umgesetzt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte entscheidende Punkte, Gründe und Gegengründe für die zu treffende Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern im Akt einander gegenüberzustellen und nachvollziehbar zu begründen sind. (TZ 18)	umgesetzt
15	Es wäre darauf zu achten, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Beurteilung durch das externe Personalberatungsunternehmen etc.) schlüssig und nachvollziehbar sind bzw. wären bei Bedarf zusätzliche Erhebungen durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt
Land Steiermark		
13	Es wäre abzuwägen, ob die Übertragung der Zuständigkeit des abschließenden Ernennungsaktes an die Bildungsdirektion für Steiermark im Sinne einer effizienten Verfahrensführung zielführender ist als die Ernennung durch die Landesregierung. (TZ 3)	nicht umgesetzt
14	Es wäre darauf zu achten, dass im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte entscheidende Punkte, Gründe und Gegengründe für die zu treffende Auswahl unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern im Akt einander gegenüberzustellen und nachvollziehbar zu begründen sind. (TZ 18)	umgesetzt
15	Es wäre darauf zu achten, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Beurteilung durch das externe Personalberatungsunternehmen etc.) schlüssig und nachvollziehbar sind bzw. wären bei Bedarf zusätzliche Erhebungen durchzuführen. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Die Bildungsdirektion für Steiermark setzte zwei der drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um.

Durch ein laufendes Monitoring der zu erwartenden Ruhestandsversetzungen von Schulleitungen in Kooperation mit der für Clusterüberlegungen zuständigen Abteilung setzte die Bildungsdirektion für Steiermark die zentrale Empfehlung des RH um, den mittelfristigen und langfristigen Bedarf an Pflichtschulleitungen unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Maßnahmen zu erheben.

Die zentrale Empfehlung, geeignete Lehrpersonen proaktiv zu einer Bewerbung für eine Führungsrolle zu motivieren bzw. entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, um in den Schulleitungsbesetzungsverfahren auf einen größeren Kandidatenpool zurückgreifen zu können, setzte sie teilweise um. Die Bildungsdirektion für Steiermark verwies auf den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ (Vorqualifikation für Schulleitungsfunktion), welcher nun eine hohe Teilnehmerzahl habe. Ab dem Studienjahr 2022/23 müssten schließlich alle Studienbewerberinnen bzw. –bewerber aufgenommen werden.

Die zentrale Empfehlung – den Mitgliedern der Begutachtungskommissionen, insbesondere deren Vorsitzenden, Weiterbildungsmaßnahmen zum Verfassen schlüssiger Gutachten anzubieten – setzte die Bildungsdirektion für Steiermark zur Gänze um. Die Vorsitzenden der Begutachtungskommissionen seien in der Erstellung von Gutachten durch die Personalabteilung geschult worden. Zudem hatte der RH empfohlen, dass die Begutachtungskommissionen – unter Wahrung ihrer Weisungsfreiheit – mit der Zurverfügungstellung von weiteren Hilfsmitteln, z.B. eines Beurteilungsrasters, oder durch die Beistellung rechtskundiger Beratung unterstützt werden sollten. Dazu teilte die Bildungsdirektion für Steiermark mit, dass diese eine Handreichung in schriftlicher Form mit Informationen zur Erstellung eines qualitativ hochwertigen Gutachtens samt schematischer Darstellung und bei Bedarf juristische Beratung erhielten.

Flughafen Wien – Umbau und Erweiterung Terminal 3

Bund 2021/41

Niederösterreich 2021/11

Wien 2021/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
1	0	3	0	0	4	100,0 %

Der RH überprüfte die Gebarung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft hinsichtlich des Umbaus und der Erweiterung des Terminals 3 des Flughafens Wien sowie des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Der RH holte weiters beim Land Niederösterreich Auskünfte zur Bau- und Raumordnungs-kompetenz ein. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung wesentlicher Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen beim Terminal 3 seit dessen Inbetriebnahme im Jahr 2012 sowie die Darstellung und Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen, der Projektorganisation, ausgewählter Auftragsvergaben und der Kosten von Umbau-projekten bzw. der Erweiterung des Terminals 3.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 2018 verneinte dieser eine Prüfständigkeit des RH für die Flughafen Wien Aktiengesellschaft ab 1. Juni 2017. Damit waren die Prüfungshandlungen des RH auf den Zeitraum bis einschließlich 31. Mai 2017 beschränkt. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich bezogen auf die Flughafen Wien Aktiengesellschaft von 2012 bis Ende Mai 2017, beim Ministerium darüber hinaus bis Mai 2020.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wodurch dieser die Prüfständigkeit des RH für die Flughafen Wien AG ab 1. Juni 2017 ver-neinte, sah der RH von Empfehlungen an die Flughafen Wien AG ab.

Im Zusammenhang mit der Raumordnung richtete der RH vier Empfehlungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die Flughafen Wien AG wäre verstärkt auf das Erfordernis einer zeitgerechten und vollständigen Antragstellung für luftfahrtrechtliche Bewilligungsverfahren und das Erfordernis einer zeitgerechten Vorlage der Einreichunterlagen hinzuweisen; gegebenenfalls wären Verhandlungstermine zu verschieben. (TZ 43)	umgesetzt
2	Bedingungen in Bescheiden wären zweifelsfrei zu formulieren. (TZ 43)	zugessagt
3	Gemeinsam mit den Ländern wären die Grundlagen für eine hoheitliche Raumplanung im Bereich von Flugplätzen unter Berücksichtigung des luftverkehrlichen Bedarfs zu erarbeiten. Gegebenenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass in einer Novelle des Luftfahrtgesetzes Rechtsgrundlagen für raumplanerische Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes betreffend Flugplätze geschaffen werden, um eine proaktive Planung in Wahrnehmung raumplanerischer Aspekte – auch des Klimaschutzes und unter Berücksichtigung der Raumordnungsziele und –instrumente der Länder – zu gewährleisten. (TZ 44)	zugessagt
4	Die Begriffe „Bodeneinrichtungen“ bzw. „luftfahrtfremde Nutzungen“ wären eindeutig zu definieren, um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften im Bau- und Planungsrecht für Flugplätze und Flughäfen sicherzustellen. (TZ 44)	zugessagt

Fazit

Das Klimaschutzministerium sagte die Umsetzung der zwei zentralen Empfehlungen zu. Diese Empfehlungen betrafen:

- die Grundlagen für eine hoheitliche Raumplanung im Bereich von Flugplätzen unter Berücksichtigung des luftverkehrlichen Bedarfs gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten und
- die Begriffe „Bodeneinrichtungen“ bzw. „luftfahrtfremde Nutzungen“ eindeutig zu definieren, um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften im Bau- und Planungsrecht für Flugplätze und Flughäfen sicherzustellen.

Durch die zugesagte Umsetzung kann zukünftig die Planungssicherheit erhöht werden.

Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie

Bund 2021/43

Oberösterreich 2021/8

Salzburg 2021/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
28	37	41	9	3	118	92,2 %	

Der RH überprüfte von August 2020 bis Februar 2021 die Nutzung von Gesundheitsdaten zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie. Prüfungsziel war es, die Verfügbarkeit, Qualität und Aufbereitung von gesundheitsbezogenen Daten zum Infektionsgeschehen und zur epidemiologischen Steuerung zu beurteilen, ebenso wie die Daten zu ausgewählten, zur Pandemiebewältigung eingesetzten Ressourcen sowie zur Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich und in Krankenanstalten während der Pandemie. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen das Jahr 2020. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
33	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine abgestimmte Vorgangsweise zu den relevanten zu veröffentlichenden Informationen zum Infektionsgeschehen (u.a. Art der zu veröffentlichenden Kennzahl, Auswertungs- und Kommunikationszeitpunkt) festzulegen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Das Epidemiologische Meldesystem wäre weiterzuentwickeln; dabei wären dessen Zielsetzungen zu klären, die technischen Voraussetzungen insbesondere für die Dokumentation des Krankheitsverlaufs und das Monitoring der Absonderungsmaßnahmen zu schaffen und die Verpflichtung zur Eintragung klarzustellen. (TZ 4)	zugesagt
2	Gemeinsam mit den Ländern wären spätestens mit Ende der Pandemie der Prozessablauf für einen Infektionsfall zu analysieren sowie ein optimierter Prozess, eindeutige Meldepflichten und klare Vorgaben für eine einheitliche Bescheidpraxis festzulegen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
3	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei Auftreten eines Verdachtsfalls die Identität der betroffenen Personen möglichst frühzeitig festgestellt wird und dafür – unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben – alle geeigneten Register genutzt werden. (TZ 7)	zugesagt
4	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um einen Überblick über die Umsetzung einer zeitnahen Absonderung infizierter Personen zu gewinnen. Dies könnte durch eine Erfassung im Epidemiologischen Meldesystem oder ein regelmäßiges Reporting der Länder auf Basis von Auswertungen ihrer IT–Systeme erreicht werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
5	Gemeinsam mit den Ländern wäre die vollständige Befüllung des Epidemiologischen Meldesystems, wenn möglich durch elektronische Schnittstellen, sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Gemeinsam mit den Ländern wäre ein institutionenübergreifendes Konzept zur Qualitätssicherung der Daten des Epidemiologischen Meldesystems zur Pandemiebewältigung zu erstellen; dabei wären die Eingabe, Kontrolle und Bereinigung der Daten zu berücksichtigen. (TZ 10)	umgesetzt
7	Gemeinsam mit den Ländern wären für gesundheitsbezogene Datenmeldungen an das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement die wesentlichen Kriterien (Auswertungszeitpunkte, Datenquellen, Definitionen) abzuklären und vor einer Veröffentlichung nach Möglichkeit abzustimmen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
8	Gemeinsam mit den Ländern wäre die Bereitstellung auch historischer Datenstände zum Infektionsgeschehen zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt
9	Gemeinsam mit den Ländern wären die für die epidemiologische Steuerung maßgeblichen Kennzahlen und Zeitpunkte der Aktualisierung zu identifizieren und diese möglichst einheitlich und qualitätsgesichert für die öffentliche Kommunikation zu verwenden. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Ländern wären unter Einbindung der Statistik Austria die COVID-19-bedingten Todesfälle möglichst einheitlich zu definieren, automatisiert und regelmäßig abzugleichen sowie Schnittstellen zwischen den IT-Systemen des Bundes und der Länder festzulegen. (TZ 15)	teilweise umgesetzt
11	Bei Weiterentwicklung des Epidemiologischen Meldesystems wäre auch die Qualität der Datenmeldungen zu den Tests (u.a. zeitnahe und vollständige Meldung, Erfassung des Testgrundes) zu verbessern. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
12	Die Teststrategie und die darin enthaltenen Ziele wären zu konkretisieren und dafür Indikatoren festzulegen, um eine begleitende Steuerung und Evaluierung der Zielerreichung zu ermöglichen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei den Schwerpunkten der Teststrategie wäre auch ein Controlling der Umsetzung vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Bei der Befüllung des Epidemiologischen Meldesystems wären auch die Erfassung von Kontakten und die Quellsuche zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
15	Gemeinsam mit den Ländern wären bei der Vorbereitung auf künftige Pandemien weitere (elektronische) Möglichkeiten zur Kontaktverfolgung zu berücksichtigen und dafür die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. (TZ 17)	zugesagt
16	Gemeinsam mit den Ländern wäre auf eine umfassende Kapazitätenerhebung von medizinischen Gütern in Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall in allen Ländern hinzuwirken. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
17	Zur Bewältigung künftiger Krisen- und Katastrophenfälle wäre darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen und technischen Grundlagen für zeitnah zu übermittelnde, einheitlich definierte Daten zur Belegung und Auslastung von Krankenanstalten geschaffen werden und diese Daten sowie die Diagnosen- und Leistungsdaten mit dem Epidemiologischen Meldesystem verknüpfbar sind. (TZ 19)	zugesagt
18	Im Zusammenhang mit der Corona-Ampel wären die Daten in ein an den aktuellen Wissensstand angepasstes Indikatoren-Modell zusammenzufassen, klare Prozesse für die Würdigung der Daten durch die Expertinnen und Experten festzulegen sowie die Entwicklung von Empfehlungen, die Entscheidungsfindung der Behörden und eine begleitende, regelmäßige Information der Öffentlichkeit weiterhin zu verfolgen und regelmäßig anzupassen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung registerbasierter Daten für versorgungs- bzw. gesundheitspolitische Fragestellungen wären, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes, zu schaffen. Dies könnte entweder allgemeine Rahmenbedingungen für alle Forschungseinrichtungen, Rahmenbedingungen für Analysen der Statistik Austria oder spezifische Analyseaufträge zur Pandemiebewältigung umfassen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
20	Die Einrichtung eines COVID-19-Intensivregisters für Zwecke der Qualitätsdokumentation, der Qualitätsberichterstattung und der wissenschaftlichen Forschung wäre neuerlich zu prüfen und auf die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine Verknüpfung der pseudonymisierten Diagnosen- und Leistungsdaten mit anderen pseudonymisierten Gesundheitsdaten hinzuwirken. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Regelmäßige Meldungen an das Gesundheitsministerium zur notwendigen und vorhandenen Schutzausrüstung sowie zu medizinischen Gütern wären im Krisen- und Katastrophenfall vorzusehen, dabei wäre auch der niedergelassene Bereich einzubeziehen. (TZ 23)	umgesetzt
22	Vorgaben für die Beschaffung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen- und Katastrophenfällen wären zu entwickeln; dabei wären die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen. (TZ 24)	zugessagt
23	Die beantragten Kostenersätze gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz wären zumindest stichprobenartig zu überprüfen; dabei wären die länderweisen Unterschiede im Beschaffungsausmaß zu hinterfragen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
24	Es wäre auf eine allgemeine gesetzliche Regelung für eine wechselseitige Informations- und Zusammenarbeitsverpflichtung von Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten und Organen des öffentlichen Gesundheitswesens speziell im Krisen- und Katastrophenfall hinzuwirken, die eine bestmögliche Ressourcennutzung zur Bewältigung einer Krise bzw. Katastrophe ermöglicht und eine Einbindung in die staatlichen Krisenstrukturen sicherstellt. (TZ 30)	zugessagt
25	Gemeinsam mit den Ländern wären die getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Versorgung der COVID-19-Erkrankten zu evaluieren und in die künftigen Pandemiepläne einfließen zu lassen. (TZ 32)	zugessagt
26	Im Krisen- bzw. Katastrophenfall wäre im Bereich öffentlicher Gesundheit eine detailliertere Erfassung von epidemiologisch relevanten Parametern sicherzustellen, z.B. Behandlungsbedarfe und erbrachte Leistungen, Krankheitsverläufe sowie etwaige Komplikationen. (TZ 34)	zugessagt
27	Eine möglichst zeitnahe, jedenfalls aber monatliche Übermittlung von vorläufigen Diagnosen- und Leistungsdaten für den stationären Bereich wäre dauerhaft zu regeln und auf ambulante Leistungen auszuweiten. (TZ 35)	zugessagt
28	Die ambulante Diagnosendokumentation wäre auf alle Diagnosen auszuweiten. (TZ 35)	zugessagt
29	Die Gründe für den Rückgang an stationären Aufenthalten in medizinisch dringlichen bzw. akuten Fällen während der Pandemie sowie dessen Auswirkungen auf die Betroffenen wären zu prüfen und daraus Handlungsempfehlungen für künftige Krisen- und Katastrophensituationen abzuleiten. (TZ 41)	umgesetzt
30	Die Gründe und die Auswirkungen der verringerten Leistungen im Bereich der Krebschirurgie sowie der Krebsfrüherkennung und -diagnostik während der Pandemie auf die Betroffenen wären zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen für künftige Krisensituationen abzuleiten. Früherkennungsmaßnahmen wären jedenfalls soweit möglich weiterzuführen. Die Bevölkerung wäre entsprechend zu informieren und einzuladen, diese Untersuchungen bei Bedarf auch in Anspruch zu nehmen. (TZ 42)	umgesetzt
31	Eine regelmäßige Übermittlung von Informationen zum Bedarf und zur Ausstattung von amtsärztlichen Ressourcen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wäre vorzusehen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
32	Für das Contact-Tracing wäre ein Monitoring- und Steuerungsprozess vorzusehen, bei dem Prozessvorgaben, benötigte (Personal-)Ressourcen und ihre Verfügbarkeit definiert werden. Die verschiedenen Ausprägungen des Contact-Tracings (u.a. zentrale Contact-Tracing-Pools, Assistenzkräfte, Einsatz von Gemeindebediensteten und pensionierten Landesbediensteten) wären zu evaluieren, um die gewonnenen Erfahrungen bei der Krisenvorsorge berücksichtigen zu können. (TZ 51)	teilweise umgesetzt
33	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine abgestimmte Vorgangsweise zu den relevanten zu veröffentlichenden Informationen zum Infektionsgeschehen (u.a. Art der zu veröffentlichenden Kennzahl, Auswertungs- und Kommunikationszeitpunkt) festzulegen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public-Health-Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	nicht umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen- bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen- und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	nicht umgesetzt
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID-19-Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen- bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen- bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugesagt
40	Unter Beachtung des Datenschutzes wären rechtliche und organisatorische Grundlagen für eine systematische Nutzung aller verfügbaren Daten in Bezug auf Risikopatientinnen und -patienten für versorgungs- bzw. gesundheitspolitische Zielsetzungen (z.B. für den gezielten Schutz einzelner Patientengruppen sowie für eine Impfstrategie) zu schaffen bzw. wäre auf entsprechende gesetzliche Grundlagen hinzuwirken. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
41	Unter Einbindung der Österreichischen Ärztekammer wären generelle Handlungsempfehlungen an niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte für den Krisen- bzw. Katastrophenfall zu erstellen, die eine Abwägung der durch die Krise bzw. Katastrophe ausgelösten Gesundheitsgefahren mit der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden aus nicht behandelten Krankheiten für unterschiedliche Zielgruppen, Erkrankungsarten bzw. Behandlungsformen sicherstellen. Im Bedarfsfall wären diese Handlungsempfehlungen auf die konkrete Situation anzupassen. (TZ 31)	zugesagt
42	Auch in Krisen- bzw. Katastrophensituationen wären die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren, um gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen zu vermeiden. (TZ 31)	zugesagt
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	zugesagt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	zugesagt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen– und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen– und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugelagt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugelagt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public–Health–Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugelagt
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen– bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen– und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	zugelagt
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID–19–Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID–19–Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen– bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	zugelagt
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen– bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID–19–Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugelagt
40	Unter Beachtung des Datenschutzes wären rechtliche und organisatorische Grundlagen für eine systematische Nutzung aller verfügbaren Daten in Bezug auf Risikopatientinnen und –patienten für versorgungs– bzw. gesundheitspolitische Zielsetzungen (z.B. für den gezielten Schutz einzelner Patientengruppen sowie für eine Impfstrategie) zu schaffen bzw. wäre auf entsprechende gesetzliche Grundlagen hinzuwirken. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen– und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen– und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugelagt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugelagt
Österreichische Gesundheitskasse		
34	Die Struktur der im Gesundheitswesen verfügbaren Daten wäre so weiterzuentwickeln, dass nicht nur korrekte Abrechnungen, sondern unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten sowie von Daten zur Ergebnisqualität der Behandlungen auch eine Beurteilung versorgungspolitischer Zielsetzungen unter Public–Health–Gesichtspunkten möglich werden. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
35	Verpflichtende standardisierte Diagnosecodierungen im niedergelassenen Bereich wären vorzusehen. (TZ 35)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
36	Eine klare Zuständigkeit und ein klarer Prozess zum Monitoring und zur Steuerung der Regelversorgung im niedergelassenen Bereich wären zu definieren, um daraus zeitnahe Handlungsempfehlungen ableiten zu können. (TZ 36)	teilweise umgesetzt
37	Im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesundheitsplanung und der Gesamtverträge wäre für die Krankenversicherungsträger im Krisen- bzw. Katastrophenfall ein vollständiger Überblick über die Erreichbarkeit ihrer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorzusehen. Für den Krisen- und Katastrophenfall wären die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgungspflichten (niedergelassener Bereich) und Betriebspflichten (Krankenanstalten) zu berücksichtigen. (TZ 38)	zugessagt
38	Die Folgen der veränderten Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und etwaige Langzeitfolgen von COVID-19-Erkrankungen wären zu untersuchen; die dabei gewonnenen Erkenntnisse wären in das laufende Gesundheitsangebot, die Gesundheitsplanung sowie das Management von künftigen Krisen- bzw. Katastrophenfällen einfließen zu lassen. (TZ 45)	teilweise umgesetzt
39	Gemeinsam mit den Ländern wären für die Vorbereitung und Bewältigung künftiger Krisen- bzw. Katastrophenfälle die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und dabei insbesondere die unterschiedlichen organisatorischen Maßnahmen, das Zusammenwirken zwischen den Gesundheitsbereichen, die Kommunikation an die Bevölkerung und die mittelfristigen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen in die Analyse miteinzubeziehen. (TZ 46)	zugessagt
41	Unter Einbindung der Österreichischen Ärztekammer wären generelle Handlungsempfehlungen an niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte für den Krisen- bzw. Katastrophenfall zu erstellen, die eine Abwägung der durch die Krise bzw. Katastrophe ausgelösten Gesundheitsgefahren mit der Gefahr gesundheitlicher Folgeschäden aus nicht behandelten Krankheiten für unterschiedliche Zielgruppen, Erkrankungsarten bzw. Behandlungsformen sicherstellen. Im Bedarfsfall wären diese Handlungsempfehlungen auf die konkrete Situation anzupassen. (TZ 31)	zugessagt
42	Auch in Krisen- bzw. Katastrophensituationen wären die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im niedergelassenen Bereich umfassend öffentlich zu kommunizieren, um gesundheitliche Folgeschäden aufgrund unterbliebener Arztkonsultationen zu vermeiden. (TZ 31)	zugessagt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	zugessagt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugessagt
55	Die geplante Überführung von im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erlassenen Maßnahmen in den Regelbetrieb wäre konsequent fortzusetzen; dafür wären geeignete Rahmenbedingungen, insbesondere dauerhafte vertragliche und technische Regelungen, zu schaffen. (TZ 33)	umgesetzt
Klinikum Wels-Grieskirchen GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	zugessagt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	zugessagt
Land Oberösterreich		
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	nicht umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	umgesetzt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	zugesagt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	teilweise umgesetzt
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen- und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen- und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	zugesagt
52	Eine lückenlose Erfassung des Absonerungsdatums im Epidemiologischen Meldesystem wäre sicherzustellen und regelmäßig der Zeitraum bis zur Absonderung zu beobachten, um bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
53	Die Prozesse für die Bedarfserhebung, Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen- und Katastrophenfällen wären zu evaluieren; dafür wären Vorgaben in den Krisen- bzw. Pandemieplänen des Landes festzulegen. (TZ 25)	nicht umgesetzt
54	Unter Einbindung der fondsfinanzierten Krankenanstalten wären die Kapazitäten für Intensivtransporte und mögliche Kooperationen der Intensivstationen zu evaluieren. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	umgesetzt
Ordensklinikum Linz GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	umgesetzt
Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH		
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen- und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	umgesetzt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
58	Verschobene elektive Operationen wären möglichst zeitnah nachzuholen. In künftigen Krisensituationen sollte das normale Operationsprogramm nach Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingeschränkt werden. (TZ 44)	umgesetzt
59	Die psychiatrische Versorgung wäre auch in Krisensituationen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken. (TZ 43)	zugesagt
Land Salzburg		
43	Gemeinsam mit den anderen Ländern wären abgestimmte Vorgaben für eine mittel- und langfristige strategische Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern zu veranlassen, um eine hohe Krisenbeständigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereichs sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt
44	Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen des Rückgangs an Belagstagen in fondsfinanzierten Krankenanstalten und des Rückgangs bei den Ambulanzfrequenzen wären transparent zu erheben. (TZ 40)	teilweise umgesetzt
45	In Krisensituationen wäre auf die Aufrechterhaltung der psychiatrischen Versorgung im stationären und extramuralen Bereich hinzuwirken. (TZ 43)	teilweise umgesetzt
46	Die während der COVID-19-Pandemie gemachten Erfahrungen der Krisenstäbe (z.B. hinsichtlich der Struktur, Arbeitsweise, Zusammensetzung und Ausbildung) wären zu analysieren und die Ergebnisse für künftige Einsätze zu nutzen. (TZ 48)	umgesetzt
47	Das für Krisenstäbe vorgesehene Personal wäre (weiterhin) laufend aus- und weiterzubilden. (TZ 48)	umgesetzt
48	Die Bemühungen zur Attraktivierung der Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte wären zur Erreichung einer ausreichenden Ressourcenausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstärken; die ausreichende Ressourcenausstattung wäre sicherzustellen. (TZ 49)	teilweise umgesetzt
49	Die Aufgabenwahrnehmung der Gesundheitsberatung 1450 während der Pandemie wäre zu evaluieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und insbesondere das Erfordernis einer kurzfristigen Kapazitätsausweitung, die Erfüllung der Aufgaben und die angewandten Prozesse wären bei der Einrichtung von „Krisenhotlines“ zu berücksichtigen. (TZ 50)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Auf rechtliche Bestimmungen für die Versorgung in Krisen– und Katastrophenfällen wäre hinzuwirken; insbesondere Krisen– und Katastrophenpläne sowie entsprechende Anpassungen der Versorgungsaufträge wären vorzusehen. (TZ 29)	k.A.
51	In den Österreichischen Strukturplan Gesundheit wären – unter Einbindung der übrigen Länder – allgemeine Regelungen für Pandemien und andere Katastrophensituationen aufzunehmen, die eine Anpassung der Vorgaben an die jeweiligen besonderen Erfordernisse ermöglichen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
52	Eine lückenlose Erfassung des Absonderungsdatums im Epidemiologischen Meldesystem wäre sicherzustellen und regelmäßig der Zeitraum bis zur Absonderung zu beobachten, um bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
53	Die Prozesse für die Bedarfserhebung, Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern in Krisen– und Katastrophenfällen wären zu evaluieren; dafür wären Vorgaben in den Krisen– bzw. Pandemieplänen des Landes festzulegen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
56	In den Pandemieplänen wäre eine Mindestbevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern für Krankenanstalten im Krisen– und Katastrophenfall sicherzustellen; dafür wären zentrale oder dezentrale Lagerorte zu bestimmen. (TZ 27)	zugessagt
57	Eine laufende Aktualisierung der Pandemiepläne und die Anpassung an die Erfordernisse wären sicherzustellen. (TZ 32)	k.A.

Fazit

Von den sieben zentralen Empfehlungen setzten die überprüften Stellen zwei teilweise um, zu fünf sagten sie die Umsetzung zu.

Nach den Angaben des Gesundheitsministeriums kam es zu Verbesserungen

- beim Epidemiologischen Meldesystem,
- bei der Definition der Kennzahlen zur Steuerung,
- bei den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für eine systematische Nutzung der verfügbaren Daten sowie
- bei der Bevorratung von Schutzausrüstung und medizinischen Gütern.

Die Übermittlung von Daten der Krankenanstalten und die Zusammenarbeit von Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten und den Organen des öffentlichen Gesundheitswesens wurden zugesagt. Damit wäre eine erhöhte Transparenz des Pandemiegeschehens und der damit zusammenhängenden (Präventions–)Maßnahmen verbunden. Bis zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen besteht jedoch weiterer Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der Verfügbarkeit, Verknüpfung und Nutzung von Gesundheitsdaten zur Pandemiebekämpfung und der Sicherstellung der Regelversorgung.

Nachfrage 2022: Länder

Ausgewählte Aspekte der Kulturförderungen in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien

Burgenland 2021/2

Niederösterreich 2021/5

Wien 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
26	7	7	11	1	52	78,4 %

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2018 ausgewählte Aspekte der Förderungen der Darstellenden Kunst in den Ländern Burgenland und Niederösterreich sowie in der Stadt Wien. Prüfungsziel war, die Ziele, die Bedingungen, die Verfahren und die Abwicklung der Förderungen jeweils darzustellen. Ausgewählte Aspekte wurden verglichen und beurteilt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017. Die Förderabwicklung beim „Additionalitätsprogramm Burgenland 2014–2020 EFRE“ war nicht Gegenstand dieser Überprüfung; diese Förderabwicklung ist Gegenstand einer eigenen Gebarungsüberprüfung des RH. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	umgesetzt
2	Alle Förderungen für Darstellende Kunst wären in den Kulturberichten darzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
7	Im Bereich der Darstellenden Kunst wären weitere Gleichstellungsziele zu formulieren und die Zielerreichung im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	umgesetzt
10	Durch Einrichtung einer Schnittstelle zwischen Förderverwaltung und Transparenzdatenbank wäre sicherzustellen, dass alle Förderungen auch im Bereich Kultur in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	zugesagt
12	Die strategische Ausrichtung der Kulturförderung wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Den Fördernehmerinnen und –nehmern wären durch die Förderbedingungen die vergaberechtlichen Bestimmungen zu überbinden. (TZ 9)	gelb zugesagt
14	Ratenzahlungen bei der Auszahlung der Förderungen wären vorzusehen, wenn es der Bedarfslage entspricht und sich die Leistung über einen längeren Zeitraum erstreckt. (TZ 9)	grün umgesetzt
16	Von der Möglichkeit, eine Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises einzubehalten, wäre auch Gebrauch zu machen. (TZ 9)	rot nicht umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	grün umgesetzt
19	Auch zur Vermeidung der Problematik einer nur routinemäßigen Kontrolle von – überwiegend elektronischen, beliebig vervielfältigbaren – Belegen wären in der Kontrollstrategie Ziele für Vor–Ort–Kontrollen einzuführen. (TZ 10)	rot nicht umgesetzt
30	Auch zur Erhöhung des Bürgernutzens wäre eine Einreichung der Förderansuchen auch auf elektronischem Weg (z.B. im Wege eines Antragsportals) zu ermöglichen. (TZ 14)	gelb zugesagt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	gelb zugesagt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	grün umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	grün umgesetzt
3	Alle aus Landesmitteln stammenden Förderungen für Darstellende Kunst wären in den Kulturberichten zu erfassen. (TZ 5)	gelb teilweise umgesetzt
4	Jene Förderungen, die nicht den Bereich der Darstellenden Kunst betreffen, wären nicht in dieser Hauptkategorie zu erfassen; dafür wären die zutreffenden Hauptkategorien zu verwenden. (TZ 5)	grün umgesetzt
5	Die aus Bundesmitteln stammenden Zweckzuschüsse wären in den Kulturberichten, gegebenenfalls explizit, separat als Bundesmittel auszuweisen. (TZ 5)	grün umgesetzt
8	Gleichstellungsziele für Kulturförderungen in der Darstellenden Kunst wären zu formulieren und die Zielerreichung wäre im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	gelb teilweise umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	grün umgesetzt
10	Durch Einrichtung einer Schnittstelle zwischen Förderverwaltung und Transparenzdatenbank wäre sicherzustellen, dass alle Förderungen auch im Bereich Kultur in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden. (TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	gelb zugesagt
14	Ratenzahlungen bei der Auszahlung der Förderungen wären vorzusehen, wenn es der Bedarfslage entspricht und sich die Leistung über einen längeren Zeitraum erstreckt. (TZ 9)	grün umgesetzt
15	Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises wäre festzulegen. (TZ 9)	grün umgesetzt
17	Eine Funktionstrennung zwischen der Person, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert, wäre einzurichten. (TZ 10)	gelb teilweise umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	gelb teilweise umgesetzt
20	Auf Basis von in der Kontrollstrategie festgelegten Zielen wäre die Anzahl der Vor–Ort–Kontrollen deutlich zu erhöhen. (TZ 10)	gelb zugesagt
22	Im Rahmen einer risikoorientierten Kontrollstrategie wären hohe Risiken, die sich durch Auslagerungen und Interessenkonflikte ergeben, zu berücksichtigen. (TZ 11)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	In Fällen mit hohem Risiko wären regelmäßig Vor–Ort–Kontrollen durchzuführen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
24	Bei den Fördernehmerinnen und –nehmern wären die Einhaltung des Fördervertrags, insbesondere des Vergaberechts, sowie das Vorhandensein eines schriftlichen Internen Kontrollsystems zu überwachen. (TZ 11)	umgesetzt
25	Bei Vor–Ort–Kontrollen wären die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Förderverwendung – insbesondere die Auszahlungen an die jeweiligen Personen in Organfunktionen und deren Ansprüche sowie die Höhe des Finanzvermögens aus Wertpapieren und Finanzanlagen – zu überprüfen. (TZ 11)	umgesetzt
26	Von einer weiteren Förderung der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. wäre abzusehen, weil die festgestellten Abläufe und Vertragsbeziehungen zwischen der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. und zwei anderen Unternehmen sowie die Verwendung der Fördermittel durch die geförderte FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. als vergaberechtswidrig, intransparent und unwirtschaftlich zu beurteilen waren sowie Interessenkonflikte aufgrund naher Verwandtschaftsverhältnisse in der festgestellten Unternehmenskonstruktion bislang ungelöst waren. (TZ 11)	umgesetzt
27	Die Förderung von zuletzt 462.000 EUR wäre soweit rückwirkend wie möglich zurückzufordern, weil die FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. entgegen dem Fördervertrag das Vergaberecht nicht eingehalten hatte und zuletzt rd. 215.500 EUR an das Unternehmen B anstatt an das Unternehmen A leistete. (TZ 11)	nicht umgesetzt
28	Auch in Bezug auf den abgeschlossenen Mietvertrag für eine Büromiete in den Privaträumlichkeiten der Geschäftsführerin der FESTSPIELE REICHENAU Ges.m.b.H. wären bei Vor–Ort–Kontrollen die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Förderverwendung zu überprüfen. (TZ 12)	k.A.
29	Im Bereich der Kulturförderungen wären für alle Fördernehmerinnen und –nehmer Antragstermine vorzusehen, um damit eine zur bestmöglichen Erreichung der Förderziele führende Verteilung der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel sicherzustellen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	umgesetzt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt
33	Es wäre zu evaluieren, ob durch die Förderung des Vereins „THEATER–FEST Niederösterreich“ die erwarteten Synergieeffekte im Bereich Werbung und Koordination bei den Vereinsmitgliedern erzielt werden. (TZ 16)	zugesagt
Stadt Wien		
1	Die Erstellung der Kulturberichte wäre so abzustimmen, dass die in den einzelnen Hauptkategorien erfassten Förderungen vergleichbar sind; anzudenken wäre etwa eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erfassung von Förderungen für Festspiele in der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“. (TZ 5)	nicht umgesetzt
6	In den Kulturberichten wäre die Zuordnung der Fördernehmerinnen und –nehmer nicht nach der Stelle, die diese betreut und die Fördermittel budgetiert, sondern an den in der LIKUS–Systematik vorgesehenen Hauptkategorien auszurichten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
8	Gleichstellungsziele für Kulturförderungen in der Darstellenden Kunst wären zu formulieren und die Zielerreichung wäre im Kulturbericht darzustellen. (TZ 6)	nicht umgesetzt
9	In den veröffentlichten Kulturberichten wäre die transparente Darstellung der Förderausgaben beizubehalten. (TZ 7)	umgesetzt
11	In die strategischen Grundlagendokumente wären messbare Indikatoren aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können. (TZ 8)	nicht umgesetzt
12	Die strategische Ausrichtung der Kulturförderung wäre regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises wäre festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
17	Eine Funktionstrennung zwischen der Person, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert, wäre einzurichten. (TZ 10)	umgesetzt
18	Eine risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie wäre zu entwickeln, die den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfasst. (TZ 10)	umgesetzt
21	Die Pläne zur Verbesserung der Kontrollstrategie und Kontrollquote wären umzusetzen. (TZ 10)	umgesetzt
29	Im Bereich der Kulturförderungen wären für alle Fördernehmerinnen und –nehmer Antragstermine vorzusehen, um damit eine zur bestmöglichen Erreichung der Förderziele führende Verteilung der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Budgetmittel sicherzustellen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
31	Der Weg der elektronischen Einbringung von Förderansuchen wäre zu bevorzugen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können. (TZ 14)	umgesetzt
32	In den Regelungen über die Arbeitsweise der Gremien wären Befangenheitsregeln und ein Prinzip der Rotation für die Gremienmitglieder zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt

Fazit

Das Land Burgenland setzte die beiden an das Land gerichteten zentralen Empfehlungen um. Das Land Niederösterreich setzte drei der vier zentralen Empfehlungen um, eine setzte es nicht um. Die Stadt Wien setzte die eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung nicht um.

Mit der Umsetzung der zentralen Empfehlungen wurden in den Ländern Burgenland und Niederösterreich Verbesserungen bei der Vergleichbarkeit der Kulturberichte, insbesondere bei der Hauptkategorie „Großveranstaltungen“, erreicht. Im Gegensatz dazu verblieb die Stadt Wien bei ihrer Darstellung der Förderungen von Festivals. Das Land Burgenland weist nunmehr alle Förderungen für Darstellende Kunst im Kulturbericht aus, was im Land Niederösterreich bislang nur teilweise erreicht wurde. Im Hinblick auf die weiteren beiden zentralen Empfehlungen an das Land Niederösterreich wurde einerseits – wie vom RH empfohlen – die Förderung der Festspiele Reichenau Ges.m.b.H. eingestellt, andererseits von einer Rückforderung bereits ausbezahlter Mittel von diesem Fördernehmer Abstand genommen.

Infolge der sonstigen Empfehlungen konnten Verbesserungen etwa dabei erreicht werden,

- die transparente Darstellung der Förderausgaben in den Kulturberichten fortzusetzen,
- eine den gesamten Förderbereich der Darstellenden Kunst umfassende risikoorientierte, nachvollziehbare Kontrollstrategie zu entwickeln,
- eine Funktionstrennung zwischen der Person einzurichten, die den Förderantrag bearbeitet, und jener Person, die den Verwendungsnachweis kontrolliert,

- für Gremienmitglieder Befangenheitsregelungen aufzustellen und ein Rotationsprinzip in den Regelungen zu Gremien zu formulieren sowie
- eine Einreichung der Förderansuchen auf elektronischem Weg zu ermöglichen und
- den elektronischen Weg als bevorzugte Einreichungsart festzulegen, um die Förderanträge möglichst medienbruchfrei bearbeiten zu können.

Offen blieb die Empfehlung, messbare Indikatoren in die strategischen Grundlagedokumente aufzunehmen, um die Zielerreichung laufend überprüfen zu können.

Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020

Burgenland 2021/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
7	2	13	4	6	32	84,6 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2020 die Additionalitätsprogramme Burgenland 2014–2020 beim Land Burgenland sowie bei der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. und der Wirtschaft Burgenland GmbH (nunmehr: Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH). Prüfungsziele waren die Analyse der Programmgrundlagen und die Beurteilung der Finanzierung der Förderprogramme, der Programmabwicklung sowie der Fördervergabe und –abwicklung bei ausgewählten Projekten. Das Land Burgenland erstellte die Additionalitätsprogramme in Anlehnung an die EU–Strukturfonds und bezog dabei auch Bundesmittel ein. Die Prüfung umfasste ausschließlich die vom Land Burgenland bereitgestellten Mittel. Die Bundesmittel wurden nur insoweit behandelt, als dies für eine Gesamtdarstellung der Additionalitätsprogramme erforderlich war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2020. Der Bericht enthielt 32 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
1	Die Additionalitätsprogramme in ihrer derzeitigen Gestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, wären zu überdenken. Förderprogramme wären vielmehr nur dann als gemeinschaftliche Programme mit dem Bund darzustellen, wenn über die vom Bund ohnehin geplanten Förderprogramme hinaus ausschließlich für das Land Burgenland reservierte Bundesmittel zum Einsatz kommen. (TZ 3)	zugesagt
2	In allfällige künftige Additionalitätsprogramme wären von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
3	Bei Umsetzung von Förderprogrammen mit anderen Gebietskörperschaften sollten Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Programme getroffen werden. (TZ 7)	k.A.
4	Die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen sollten in einem Förderbericht dargestellt und dieser auf der Website des Landes veröffentlicht werden. (TZ 11)	nicht umgesetzt
5	Bei Einmeldungen in die Transparenzdatenbank wären die Fördernehmer und die Förderbeträge aus den Additionalitätsprogrammen aufzunehmen. (TZ 11)	zugesagt
6	Die Laufzeit der Additionalitätsprogramme sollte an jene der Programme im Rahmen der EU–Strukturfonds angepasst und der Förderbedarf für die jeweilige Periode angemessen geplant werden. Eine Verlängerung der Programmlaufzeit über mehrere Jahre, um die nicht in Anspruch genommenen Mittel auszuschöpfen, sollte unterbleiben. (TZ 12)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Bestimmungen in der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2014 – 2020, die zu einer Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme führen, wären zu vermeiden, um eine transparente Darstellung der Kosten der Programmabwicklung zu ermöglichen und eine Quersubventionierung von Förderprogrammen auszuschließen. (TZ 14)	umgesetzt
8	Die Mittel der Technischen Hilfe sollten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden, damit es zu keinen Überzahlungen kommt. (TZ 14)	k.A.
9	Die Verwendung der Mittel der Technischen Hilfe sollte jährlich abgerechnet und die Abrechnung dem Land zeitgerecht vorgelegt werden. (TZ 14)	umgesetzt
10	Die tatsächlichen Kosten der Technischen Hilfe für die Umsetzung der Additionalitätsprogramme sollten erhoben werden. (TZ 15)	umgesetzt
11	Die Mittel der Technischen Hilfe für allfällige künftige Programme sollten plausibel geplant und die Förderhöhe – unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – angemessen festgelegt werden. (TZ 15)	k.A.
12	Landesmittel für Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen wären entsprechend zu budgetieren und als solche im Rechnungswesen auszuweisen. Die nachträgliche Qualifizierung von Förderungen als Gesellschafterzuschüsse sollte unterbleiben. (TZ 15)	umgesetzt
13	Bei Werkverträgen über Unterstützungsleistungen für Förderprogramme wäre auch eine nach Programmen getrennte Darstellung der Kosten zu vereinbaren, um die Transparenz der Programmkosten zu gewährleisten. (TZ 16)	zugesagt
14	Bei gemeinsamen Förderprogrammen mit dem Bund wäre auch ein institutionalisierter Datenaustausch zu vereinbaren, um einen aktuellen Überblick über sämtliche Förderprojekte und die dabei eingesetzten öffentlichen Mittel zu haben. (TZ 18)	k.A.
15	Bei Weiterführung der Additionalitätsprogramme sollten auch die den Programmen zugerechneten Förderungen des Bundes vollständig erhoben werden; allfällige Datenlücken wären klar auszuweisen. (TZ 18)	k.A.
16	Der Umsetzungsstand der Additionalitätsprogramme sollte auf Ebene der Maßnahmen ausgewiesen werden; Förderungen aus unterschiedlichen Bereichen sollten nicht aggregiert werden. (TZ 18)	zugesagt
17	Die Additionalitätsprogramme sollten evaluiert werden, um über eine fundierte Grundlage für die Planung künftiger Förderprogramme zu verfügen und um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die nicht die beabsichtigte Wirkung erbringen, auch nicht mehr gefördert werden. (TZ 18)	zugesagt
18	Ziele der Öffentlichkeitsarbeit für die Additionalitätsprogramme sollten festgelegt und die zu erreichenden Zielgruppen konkretisiert werden. (TZ 19)	nicht umgesetzt
19	Bei der Finanzierung der Koordinationsstelle des Beschäftigungspakts wäre auf die Beteiligung weiterer Partner hinzuwirken, um eine möglichst hohe Identifikation aller beteiligten Institutionen mit den Zielsetzungen zu erreichen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
20	Förderwerber wären bei der Antragstellung verstärkt zu unterstützen, damit der Fördergegenstand und die geplanten Projektkosten ausreichend detailliert dargestellt werden, um eine dem Förderumfang adäquate Antragsprüfung durchführen zu können. (TZ 22)	zugesagt
21	Die eingereichten Förderanträge sollten anhand der in den Programmen festgelegten Auswahlkriterien nachvollziehbar beurteilt und diese Beurteilung dokumentiert werden. Ebenso wäre auch die Angemessenheit der beantragten Förderhöhe im Verhältnis zum angestrebten Projektziel zu bewerten. (TZ 22)	zugesagt
22	Bei Förderungen im Kulturbereich sollte mit dem Förderantrag ein Finanzplan mit einem Überblick über die gesamten Ausgaben und Einnahmen der zur Förderung eingereichten Produktionen eingefordert werden; allfällige Projekteinnahmen wären bei der Bemessung der Förderhöhe zu berücksichtigen. Im Fall von überhöhten Förderungen wären diese rückzufordern. (TZ 22)	umgesetzt
23	Die von den Gremien (Strategieforum und Koordinierungssitzung) empfohlenen Förderprojekte wären zeitnah zu genehmigen, um den Fördernehmern eine realistische Finanzplanung dieser Projekte zu ermöglichen. (TZ 23)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Die Erteilung von Auflagen in Förderverträgen sollte verstärkt erwogen werden, gegebenenfalls wären geeignete Auflagen vorzuschreiben und deren Nichterfüllung mit Konsequenzen (z.B. Kürzung der Fördermittel) zu verknüpfen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
25	Die Fördervergaben wären so abzuwickeln, dass in allen Fällen die Beauftragung der Auftragnehmer vor der Leistungserbringung erfolgt. (TZ 23)	zugessagt
26	Bei der Abrechnungskontrolle der Förderungen im Rahmen der Additionalitätsprogramme sollte das Vier–Augen–Prinzip funktionell und organisatorisch sichergestellt werden. Jedenfalls wäre die Kontrolle der widmungsgemäßen Mittelverwendung von der Antragsbegutachtung organisatorisch zu trennen. (TZ 24)	umgesetzt
27	Die Abrechnungskontrolle sollte ehestmöglich durchgeführt werden, um etwaige Rückforderungen von vorausbezahlten Fördermitteln zeitnah geltend machen zu können. (TZ 24)	umgesetzt
28	Für jene Fälle, bei denen die Auszahlung der Förderung im Vorhinein erfolgt, wäre die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland – in Anlehnung an die Richtlinien für Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz – um den Grundsatz der Einbehaltung von Fördermitteln bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zu ergänzen. (TZ 25)	zugessagt
29	Auszahlungen an Projektträger sollten nur nach Vorlage der im Fördervertrag vereinbarten Unterlagen und erfolgter Abrechnungskontrolle veranlasst werden. (TZ 25)	nicht umgesetzt
31	Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland sollte nach Abschluss der Projekte überprüft werden, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde; dies wäre nachweislich zu dokumentieren. (TZ 26)	zugessagt
32	Mit den Projektträgern sollten überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung im Fördervertrag vereinbart werden. Dabei wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 26)	zugessagt
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH		
30	Es sollte nur jener Betrag, der sich aus der Abrechnungskontrolle ergibt, beim Land angefordert werden, um überhöhte Mittelanforderungen an das Land zu vermeiden. (TZ 25)	k.A.

Fazit

Mit 1. Jänner 2022 wurden die Agenden der Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. in das Amt der Burgenländischen Landesregierung eingegliedert. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte daher das Land Burgenland den Umsetzungsstand zu den Empfehlungen mit, die an die Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H. gerichtet waren.

Das Land Burgenland setzte zwei der fünf zentralen Empfehlungen um; zu zwei sagte es die Umsetzung zu, eine setzte es nicht um.

Das Land Burgenland passte die Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland für die Additionalitätsprogramme 2021–2027 so an, dass eine Vermischung der Abwicklungskosten verschiedener Förderprogramme vermieden wird. Weiters wurden die Technische Hilfe–Projekte endabgerechnet und die Überzahlungen an das Land Burgenland rückgeführt. Durch die Integration der Agenden der Regionalmanagement Burgenland GmbH in das Amt der Burgenländischen Landesregierung

werden den Additionalitätsprogrammen 2021–2027 ab 1. Jänner 2022 keine Abwicklungskosten zugeordnet.

Die zentrale Empfehlung, die Additionalitätsprogramme in ihrer Ausgestaltung als Bund–Länder–Programme, jedoch ohne zusätzliche landesspezifische Maßnahmen durch den Bund, zu überdenken, sagte das Land zu. Bei zukünftigen Additionalitätsprogrammen werden nach Angaben des Landes ausschließlich Landesmittel zum Einsatz kommen.

Ebenso sagte das Land Burgenland zu, in allfällige künftige Additionalitätsprogramme von den Entwicklungsstrategien des Landes abgeleitete Förderziele aufzunehmen und Indikatoren zur Messung der angestrebten Wirkungen festzulegen. Für die Additionalitätsprogramme 2021–2027 sind entsprechende Indikatoren vorgesehen; diese werden im Rahmen einer bereits eingeleiteten Programmänderung implementiert.

Offen blieb die zentrale Empfehlung, die geförderten Projekte, die Fördernehmer sowie die zur Durchführung der Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen in einem Förderbericht darzustellen und diesen auf der Website des Landes zu veröffentlichen. Das Land Burgenland sah für die Umsetzungsberichte vor, die für die Projekte zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel aus den Additionalitätsprogrammen darzustellen. Somit lag auch weiterhin keine öffentlich zugängliche Übersicht über die geförderten Projektträger und die aus den Additionalitätsprogrammen finanzierten Projekte vor.

NÖ.Regional.GmbH

Niederösterreich 2021/8

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	0	5	0	1	19	100,0 %	

Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 die NÖ.Regional.GmbH und das Land Niederösterreich. Ziel der Gebarungüberprüfung war es, die Aufgabenerfüllung, die wirtschaftliche Lage und die Mittelverwendung sowie die Verwaltung der NÖ.Regional.GmbH zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
1	Die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele sollten – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin – evaluiert werden. (TZ 2)	umgesetzt
2	Die NÖ.Regional.GmbH sollte hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen evaluiert werden, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes. (TZ 10)	umgesetzt
3	Bei der Bestellung der Geschäftsführung wären die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren. (TZ 15)	zugesagt
4	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden. (TZ 18)	umgesetzt
NÖ.Regional.GmbH		
5	Auch wenn es sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer um eine freiwillige Prüfung handelte, sollte der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen gewechselt werden. (TZ 6)	umgesetzt
6	Alle zustimmungspflichtigen Geschäfte wären der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse wären ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
7	Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wäre – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen. (TZ 12)	umgesetzt
8	Die Notwendigkeit des beratenden Beirats wäre zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 13)	umgesetzt
9	In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wären Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen zu veröffentlichen. (TZ 15)	zugestimmt
11	Bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten. (TZ 15)	zugestimmt
12	Bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung wären bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren. (TZ 15)	zugestimmt
13	Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten. (TZ 16)	zugestimmt
14	Der vertraglich mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vereinbarte Gesamtjahresbezug wäre grundsätzlich als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht automatisch – gemäß Verbraucherpreisindex – anzupassen. (TZ 16)	k.A.
15	Für sämtliche relevanten Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren. (TZ 19)	umgesetzt
16	Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe wären zu erarbeiten, darauf aufbauend wären die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und der weitere Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 20)	umgesetzt
17	Die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben von über 500 EUR wären einzuhalten. (TZ 22)	umgesetzt
18	Die Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems wären umfassend zu evaluieren, die vorhandenen Regelungen wären hinsichtlich fehlender Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen. (TZ 23)	umgesetzt
19	Im Bereich der Compliance wären Schulungen regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Die drei an das Land Niederösterreich gerichteten zentralen Empfehlungen setzte das Land um:

- die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele zu evaluieren,
- die NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen zu evaluieren, auch um Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes zu vermeiden, und
- die Erhöhung des Personalstandes durch Überlassungsverträge zu vermeiden.

An die NÖ.Regional.GmbH ergingen zwei zentrale Empfehlungen, eine davon setzte sie um. Diese betraf die Erstellung schriftlicher Risikoanalysen für sämtliche relevanten Risikobereiche und die Implementierung eines Risikomanagementsystems zur Abdeckung der kritischen Risiken. Die NÖ.Regional.GmbH sagte außerdem zu, bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten sowohl die Organisations- und Aufgabenerfüllung verbessert als auch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert werden.

TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn

Tirol 2021/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
32	3	16	4	0	55	92,7 %

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2019 die TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) und das Land Tirol als Alleineigentümer der TIWAG. Prüfungsziel war die Beurteilung der Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements und der Eigentümerfunktion des Landes Tirol insbesondere mit Bezug auf die TIWAG, der Unternehmensführung der TIWAG nach den Maßstäben der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen und des Compliance Management Systems der TIWAG. Weiters überprüfte der RH das Gemeinschaftskraftwerk Inn hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Investition, der Ursachen für Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen sowie der Umsetzung von Umwelt– und Gesundheitsschutzauflagen einschließlich deren voraussichtlicher Kosten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2019. Der Bericht enthielt 54 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Tirol		
1	Gespräche des Eigentümervertreterers mit Organwaltern der TIWAG wären nach den Corporate Governance–Leitlinien und im Sinne der Transparenz auch hinsichtlich des Inhalts entsprechend zu dokumentieren. (TZ 5)	zugesagt
2	Die Aufgaben und Ziele des Beteiligungsmanagements und die Ressourcen des zuständigen Fachbereichs wären zu evaluieren und miteinander in Einklang zu bringen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Die Corporate Governance–Leitlinien des Landes wären auf Grundlage der Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung periodisch zu aktualisieren. Zu diesem Zweck wäre anlassbezogen auch die Einberufung einer Expertenrunde mit Fachleuten aus den Bereichen Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsprüfung sowie aus den Landesunternehmen und der Verwaltung in Betracht zu ziehen. (TZ 5)	umgesetzt
4	Im Rahmen der Mandatsbetreuung wären Fortbildungsmaßnahmen sowie zeitnahe Informationsangebote für Aufsichtsräte bedarfsorientiert zu verstärken. (TZ 8)	umgesetzt
5	In die Aufsichtsorgane von Landesbeteiligungen sollten Personen bestellt werden, die unbefangen im Unternehmensinteresse agieren können. (TZ 9)	zugesagt
6	Bei der Betrauung von Landesbediensteten mit Organfunktionen in Beteiligungen des Landes wäre auf mögliche Interessen– und Rollenkonflikte zu achten; diese wären durch Maßnahmen zur personellen und organisatorischen Funktionstrennung zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
7	In der Satzung der TIWAG wäre der Unternehmensgegenstand auf seine Aktualität zu überprüfen und um konkret betriebene oder geplante Tätigkeitsfelder zu ergänzen. (TZ 16)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	In der Satzung der TIWAG wäre gemäß § 17 Z 5 Aktiengesetz entweder eine konkrete Zahl oder eine Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern zu bestimmen. (TZ 16)	umgesetzt
9	Von Personen, die zur Wahl in den Aufsichtsrat einer Beteiligung des Landes vorgeschlagen sind, sollten die Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, konkreter abgefragt werden. Auch wäre auf die allfälligen Rechtsfolgen von unvollständigen, unterlassenen oder unrichtigen Erklärungen hinzuweisen. (TZ 17)	umgesetzt
10	Bei Personen, bei denen die Besorgnis einer Befangenheit nicht hinreichend entkräftet werden kann, wäre von einer Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied Abstand zu nehmen. (TZ 17)	umgesetzt
TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG		
1	Gespräche des Eigentümergeleiters mit Organwaltern der TIWAG wären nach den Corporate Governance–Leitlinien und im Sinne der Transparenz auch hinsichtlich des Inhalts entsprechend zu dokumentieren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
11	Dividenden wären künftig nur in jener Höhe auszuschütten, die eine angemessene Finanzierung geplanter Investitionen im Unternehmen gewährleistet und keine zusätzliche Fremdmittelaufnahme für die Dividenden erfordert. Zu diesem Zweck wären auch Liquiditätsparameter in die von der TIWAG formulierte Dividendenpolitik aufzunehmen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Die Fristenkongruenz bei der langfristigen Finanzierung des Unternehmens wäre grundsätzlich einzuhalten und der Aufbau hoher Barvorlagen möglichst zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie bezughabende Satzungsbestimmungen wären künftig regelmäßig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. (TZ 18)	umgesetzt
14	Die Unterlagen zu genehmigungspflichtigen Geschäften wären so aufzubereiten, dass der Aufsichtsrat über die zur Beurteilung wesentlichen Zahlen, Daten und Fakten verfügt und Anträge in den Projektablauf bzw. in die bisherige Berichterstattung einordnen kann. Bei Liegenschaftstransaktionen sollten Quadratmeterpreise an der oberen oder unteren Bewertungsbandbreite in aussagekräftiger Weise erläutert werden. (TZ 19)	umgesetzt
15	Die Kompetenzen und die Arbeitsweise des Präsidialausschusses wären im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und der herrschenden Lehre stärker als Vorbereitungsgremium auszugestalten. Die Befugnisse zur Beschlussfassung in wichtigen Fällen sollten dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten sein; Umlaufbeschlüsse des Präsidialausschusses wären vorrangig für dringende Fälle vorzusehen. (TZ 19)	umgesetzt
16	Es wäre sicherzustellen, dass sich der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse im Sinne einer Selbstevaluierung periodisch mit der Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit sowie mit ihrer Organisation und Arbeitsweise befassen (in Anlehnung an die C–Regel 36 des Österreichischen Corporate Governance Kodex oder die C–Regel 11.1.5 des Bundes–Public Corporate Governance Kodex). In diesem Sinn wäre auch die allfällige Anpassung jener Wertgrenzen zu prüfen, ab denen der Vorstand eine Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen hat. (TZ 19)	umgesetzt
17	In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wären nähere, über die Offenlegung hinausgehende Regelungen zur Handhabung von Umständen einer Befangenheit sowie Interessenkonflikten zu treffen. (TZ 20)	umgesetzt
18	Die Zustimmung zum Abschluss von Organgeschäften gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 Aktiengesetz wäre im Interesse einer sachgerechten und unbeeinträchtigten Willensbildung vom Präsidialausschuss in die Kompetenz des Aufsichtsratsplenums zu übertragen und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in diesem Punkt zu ändern. (TZ 20)	umgesetzt
19	Es wäre sicherzustellen, dass auch indirekte Aufträge an ein Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, dem Aufsichtsratsplenum offengelegt werden. Das Plenum sollte sich vergewissern können, dass das Geschäft einem Drittvergleich standhält. (TZ 21)	umgesetzt
20	Der Wert von zu erwerbenden Grundstücken wäre jeweils durch eigene Gutachten, die alle Wertkomponenten einer Liegenschaft beurteilen, zu plausibilisieren. (TZ 22)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Bei Liegenschaftsveräußerungen wäre ein öffentliches Bietverfahren durchzuführen, um potenzielle Kaufinteressenten einzubeziehen und eine Preisbildung am Markt zu ermöglichen. (TZ 22)	zugelagt
22	Im jährlichen Sitzungsregime des Aufsichtsrats wären die Rahmenbedingungen für die Erörterung von Themen der strategischen Entwicklung der TIWAG sowie für die Abstimmung der Grundsätze der Geschäftspolitik zwischen Vorstand und Aufsichtsrat – im Einklang mit den Intentionen der §§ 81 und 95 Abs. 5 Z 8 Aktiengesetz – zu verbessern. (TZ 24)	umgesetzt
23	Die Modalitäten einer Abberufung von Vorständen von ihrer Leitungsfunktion sowie einer Auflösung oder Kündigung des Dienstverhältnisses, insbesondere aus wichtigem Grund, und die damit einhergehenden Verpflichtungen der TIWAG wären vertraglich zu regeln. (TZ 25)	zugelagt
24	Anhand einer Analyse der Entwicklung der bestehenden Vorstandsvergütungen sowie auf Basis horizontaler und vertikaler Vergleiche sollten Grundsätze für die angemessene Vergütung von Vorstandsmitgliedern formuliert werden. Dabei wären die Kriterien des Aktiengesetzes anzuwenden und die Vorgaben der Manager-Richtlinie des Landes Tirol zu berücksichtigen. (TZ 26)	zugelagt
25	Wertanpassungen der Vorstandsbezüge wären – im Einklang mit der Manager-Richtlinie des Landes Tirol – künftig nach dem Anpassungsfaktor gemäß § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 vorzunehmen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
26	Die Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern sollten auf einen überdurchschnittlichen, über die normalerweise zu erwartenden bzw. vertraglich vereinbarten Leistungen und Aufgaben hinausgehenden Erfolg abstellen; neben kurzfristigen sollten sie auch mittel- und längerfristige Ziele mit entsprechenden Meilensteinen umfassen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
27	Die Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern wären jährlich im Vorhinein abzuschließen; ebenso wären zeitgerecht vor jedem Leistungszeitraum Kriterien festzulegen, die eine Überprüfung der Zielerreichung bzw. des Zielerreichungsgrads ermöglichen. (TZ 27)	zugelagt
28	Die Zielerreichung gemäß den Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern wäre hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Ausmaß zu dokumentieren. (TZ 27)	umgesetzt
29	Die Aufgaben sowie die Verantwortung des Compliance-Beauftragten und seine sachliche Weisungsfreiheit wären schriftlich festzulegen. Dies sollte auch die Schnittstellen und das Zusammenwirken zwischen dem Compliance-Beauftragten und anderen Organisationseinheiten im Konzern verdeutlichen. (TZ 30)	zugelagt
30	Es wäre eine unabhängige Überprüfung des Compliance Management Systems durchzuführen, etwa im Wege einer extern beauftragten Systemprüfung oder durch eine personelle Trennung der Funktion des Leiters der Konzernrevision von jener des Compliance-Beauftragten. (TZ 30)	zugelagt
31	Die Compliance-Risiken wären regelmäßig zu analysieren. Eine periodische und systematische Risikoidentifikation und -bewertung sollte veränderte Risikolagen aufzeigen und rechtzeitige Anpassungen des Compliance Management Systems ermöglichen. (TZ 31)	zugelagt
32	Die Konzernrichtlinien wären regelmäßig zu evaluieren, um die Aktualität des Regelwerks sowie den Zusammenhang (Kohärenz und Konsistenz) von thematisch verbundenen Richtlinien zu gewährleisten. (TZ 32)	zugelagt
33	Die Vergabe-Richtlinie wäre zeitnah zu aktualisieren und zu präzisieren, um eine einheitliche Vorgehensweise bei Auftragsvergaben sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten auf Basis eines Schulungsprogramms periodisch, aber auch anlass- sowie zielgruppenbezogen zu Compliance-Inhalten geschult werden, um das Wissen und das erwartete Verhalten zu festigen und zu vertiefen. Dies könnte umfassend und ressourcenschonend auch mit Online-Schulungen erfolgen, die zugleich eine Dokumentation der Teilnahme erlauben. (TZ 32)	umgesetzt
35	Unter Einbindung der Arbeitnehmervertretung wäre eine Meldestelle für interne und externe Hinweisgeber einzurichten, um dem Unternehmen wahrgenommene Regelverletzungen oder Missstände effektiv, vertraulich und sicher – d.h. auch anonym – melden zu können. (TZ 33)	zugelagt
36	Die Rolle des Compliance-Beauftragten wäre aktiver zu gestalten. Er sollte über relevante Vorgänge informiert und in deren interne Untersuchung eingebunden werden. (TZ 33)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	In der Richtlinie zum Umgang mit persönlichen Naheverhältnissen wäre klarzustellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jene Geschäftsfälle, in denen sie wegen familiärer oder sonstiger Naheverhältnisse nicht unbefangen im dienstlichen Interesse handeln können, abzutreten und den Interessenkonflikt gegenüber den Vorgesetzten offenzulegen haben. Ein Wahlrecht zwischen Abtretung und Offenlegung sollte nicht bestehen. (TZ 34)	umgesetzt
38	Bei Führungs- und Schlüsselkräften in sensiblen Bereichen wären – neben der Meldepflicht im Anlassfall – auch regelmäßig Selbstauskünfte einzuholen, um Interessenkonflikte aus Verwandtschafts- oder persönlichen Naheverhältnissen ausschließen sowie Maßnahmen zum Schutz der Unternehmensinteressen treffen zu können. (TZ 34)	zugelassen
39	Nach der erstmaligen Beantragung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen wäre periodisch zu überprüfen, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge einer Nebenbeschäftigung in einen Interessenkonflikt zu ihrer beruflichen Tätigkeit geraten könnten. (TZ 35)	umgesetzt
40	Bei Großprojekten mit mehreren Projektpartnern wäre die Kontinuität im Projektmanagement und in der Prozessverantwortung (von der Vorbereitung bis zur Ausführung) sicherzustellen. Die entscheidenden Rollen und Verantwortungsbereiche im Projektmanagement wären daher bereits in einem frühen Projektstadium festzulegen. Auch sollte die Verantwortung für die Ausschreibungsplanung nicht während der laufenden Planung wechseln. (TZ 38)	umgesetzt
41	Mit den Projektpartnern wären schon im Vorfeld der Ausschreibungsplanung einheitliche Qualitätsstandards und Vorgaben zu vereinbaren, um eine möglichst kontinuierliche Abwicklung unter Vermeidung von Mehrkosten zu gewährleisten. (TZ 38)	umgesetzt
42	Bei künftigen Großprojekten wäre die Projektleitung als nicht delegierbare Bauherrnfunktion bzw. auch die Projektsteuerung von der TIWAG selbst wahrzunehmen, um vor allem die Einhaltung des Projektbudgets und der Terminvorgaben bestmöglich zu gewährleisten. (TZ 39)	umgesetzt
43	Bei künftigen Investitionsentscheidungen wäre bereits in der Vorbereitungsphase eine klare Position hinsichtlich der langfristig strategischen Ziele eines Projekts einerseits und seiner Rentabilität andererseits festzulegen. (TZ 40)	umgesetzt
44	Die Investitionsrichtlinie wäre um Leitlinien für die Realisierung von finanzwirtschaftlich weniger aussichtsreichen Projekten zu ergänzen. Dies könnte etwa durch Kriterien zur Beurteilung der strategischen Bedeutung eines Projekts sowie die Festlegung einer Mindestverzinsung erfolgen. (TZ 40)	umgesetzt
45	Die Zielvorgaben für ein Kraftwerksprojekt wären zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung bzw. des Baubeschlusses zu evaluieren. Einer dabei erkennbaren mangelnden Rentabilität sollten die Organe der TIWAG die gebotene Bedeutung beimessen und dies in die weiteren Managemententscheidungen einbeziehen. Die Entscheidung, eine Investition trotz mangelnder Rentabilität durchzuführen, wäre den Gremien (Aufsichtsrat, Generalversammlung) umfassend darzulegen, sodass diese ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können. (TZ 40)	umgesetzt
46	Bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionsprojekte wären der jeweilige Zweck, die Methode und die zugrunde gelegten Parameter vollständig, transparent und nachvollziehbar allen entscheidungsbefugten Gesellschaftsgremien darzulegen. Die gewählte Methode wäre grundsätzlich beizubehalten bzw. ein Methodenwechsel zu begründen und offenzulegen. (TZ 41)	umgesetzt
47	Als Bauherr sollte die TIWAG bei Großprojekten die Planung und Bauvorbereitung vor der Ausschreibung und dem Baubeschluss so weit entwickeln, dass in der Baudurchführung möglichst wenige Änderungen erforderlich sind. Ebenso wäre auf eine ausschreibungs- und ausführungsbereite Planung zu achten, um Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. (TZ 45)	umgesetzt
48	Von den beauftragten Planern wäre die Bestätigung der Ausführungs- und Ausschreibungsreife zu verlangen und in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren. Für den Fall mangelhafter Planungsleistungen bzw. Fehlleistungen wären Qualitätsabzüge bei den Planungshonoraren vorzunehmen und Schadenersatzansprüche in Betracht zu ziehen. (TZ 45)	nicht umgesetzt
49	Bei künftigen Großprojekten wären möglichst frühzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle und des späteren Betriebs gegenüber Naturereignissen zu setzen. Dies trägt dazu bei, allfällige, in der Planungsphase noch nicht erkannte Schwachstellen rechtzeitig zu identifizieren und Maßnahmen zu setzen, um zeitkritische Verzögerungen und Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 46)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
50	Umfassende und zeitgerechte Vorerkundungen des Baugrundes wären vor dem Baubeschluss durchzuführen. Deren Kosten- und Terminauswirkungen wären abzuwägen, um nicht nachträglich ein Vielfaches an Nachtragsforderungen und Zeitverzögerungen in Kauf nehmen zu müssen. (TZ 47)	zugestimmt
51	Bei Fehlplanungen von beauftragten externen Planern wären Regressansprüche in angemessener Form zu erheben. (TZ 47)	teilweise umgesetzt
52	Bei künftigen Großprojekten sollten die Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung bereits durch eine entsprechende Gestaltung der Ausschreibungen und durch vertragliche Bestimmungen bei der Beauftragung geschaffen werden. Dabei kämen z.B. Vereinbarungen über die Sicherung des Einsatzes von Schlüsselpersonal, ein gemeinsames Kostencontrolling sowie Konfliktlösungsmechanismen in Betracht. (TZ 48)	umgesetzt
53	Bei in Aussicht genommenen Vorhaben sollten die entsprechenden Rechte an dafür notwendigen Liegenschaften rechtzeitig gesichert werden. Mit Projektpartnern wären Vereinbarungen zu treffen, etwa wechselseitige Vorkaufsrechte für den Fall, dass ein Partner aus dem Projekt ausscheidet. (TZ 49)	zugestimmt
54	Bei künftigen Vorhaben wäre bereits bei der Projekterstellung auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu achten. (TZ 51)	umgesetzt

Fazit

Das Land Tirol setzte die Empfehlungen überwiegend um bzw. sagte eine Umsetzung zu. Dies sollte eine unbefangene, allein dem Unternehmensinteresse verpflichtete Ausübung von Organfunktionen in den Beteiligungsunternehmen des Landes gewährleisten und zur weiteren Professionalisierung des Beteiligungsmanagements des Landes beitragen.

Die TIWAG setzte deutlich mehr als die Hälfte der an sie gerichteten Empfehlungen ganz oder teilweise um und sagte auch für den Großteil der weiteren Empfehlungen die Umsetzung zu. Die empfohlene Aufnahme von Liquiditätsparametern in die Dividendenpolitik setzte die TIWAG nicht um. In Jahren mit hohen Investitionen und geringer Liquidität kann es daher zur gänzlichen Fremdfinanzierung der Dividenden kommen. Vorgaben zur Nettoverschuldungsquote sollen jedoch sicherstellen, dass sich die Dividenden zumindest im Rahmen einer langfristigen, maßvollen Dividendenpolitik bewegen.

Die Änderung der Aufgaben und der Arbeitsweise des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats sowie die jährliche Präsentation und Diskussion der Strategie und Geschäftspolitik der TIWAG im Aufsichtsrat tragen dazu bei, das Plenum des Aufsichtsrats zu stärken und ein ausgewogenes Verhältnis auf Ebene der Organe zu schaffen. Die Geschäftsordnungen wurden angepasst, u.a. um die Handhabung von Interessenkonflikten genauer zu regeln. Ebenso werden Organgeschäfte und indirekte Aufträge künftig im Plenum des Aufsichtsrats offengelegt.

Das Compliance Management System wird durch eine Reihe von – teils bereits umgesetzten, teils bis Ende 2022 geplanten – Maßnahmen weiterentwickelt. Insbesondere

werden die Aufgaben des Compliance–Beauftragten näher geregelt und seine Rolle gestärkt. Künftig soll eine unabhängige Stelle das System periodisch evaluieren.

Bei Bauprojekten sollen u.a. etwa die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und die Sicherung von Schlüsselpersonal eine Projektabwicklung möglichst ohne zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten gewährleisten. Die angepasste Investitionsrichtlinie sieht qualitative und quantitative Kriterien vor, die in die Entscheidung der Gremien einfließen. Projekte, deren unmittelbarer Nutzen im Sinne der Strategie des Konzerns dargelegt werden kann, dürfen die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten künftig unter bestimmten Voraussetzungen unterschreiten.

Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH; Follow-up-Überprüfung

Wien 2021/6

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
3	0	0	2	0	5	60,0 %	

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2020 die Stadt Wien – Wiener Wohnen, die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH und die Stadt Wien, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Ausgewählte Themen betreffend Stadt Wien – Wiener Wohnen und Wiener Wohnen Haus- und Außenbetreuung GmbH“ (Reihe Wien 2018/4) zu beurteilen. Die Stadt Wien – Wiener Wohnen (Wiener Wohnen) setzte von zwölf Empfehlungen zehn um, eine setzte sie teilweise und eine nicht um. Die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH (Wiener Wohnen Hausbetreuung) setzte von sechs Empfehlungen vier um und zwei nicht um. Die Stadt Wien setzte eine an sie gerichtete Empfehlung des Vorberichts teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH vier Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
4	Die ausbezahlten Bezüge der Direktorin bzw. des Direktors von Stadt Wien – Wiener Wohnen sollten als Euro-Betrag veröffentlicht werden, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 14)	nicht umgesetzt
Unternehmung Wiener Wohnen		
1	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
2	Insbesondere vor dem Hintergrund des gesamten geschätzten jährlichen Auftragsvolumens von über 200 Mio. EUR sollten abgelaufene Rahmenverträge – sofern weiterer Bedarf an Leistungen besteht – so rasch wie möglich entsprechend den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes neu ausgeschrieben werden. (TZ 15)	umgesetzt
Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH		
1	Die Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH wären bereits im Jahr vor der Leistungserbringung festzulegen. (TZ 13)	umgesetzt
3	Im Sinne eines Best Practice sollten die Bezüge der Geschäftsführung nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex veröffentlicht werden, um Vergleichbarkeit und höhere Transparenz zu gewährleisten. (TZ 14)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Stadt Wien – Wiener Wohnen (Wiener Wohnen) und die Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH (Wiener Wohnen Hausbetreuung) setzten die an sie beide gerichtete zentrale Empfehlung um: Sie organisierten die Festlegung der Zielvereinbarungen für die variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung so, dass die Zielvereinbarungen bereits im Vorjahr und damit vor der Leistungserbringung feststehen. Ebenso setzte Wiener Wohnen eine an sie gerichtete zentrale Empfehlung um, indem sie Rahmenverträge rechtzeitig vor Ablauf des Rahmenvertrags neu ausschreibt. Aufrechte Rahmenverträge verfügen weiters über eine optionale Vertragsverlängerungsmöglichkeit; diese soll u.a. helfen, etwaige Verzögerungen bei Neuausschreibungen abzufangen und vermeiden vertragslose Situationen.

Die Wiener Wohnen Hausbetreuung und die Stadt Wien setzten jeweils eine zentrale Empfehlung nicht um:

- Die Bezüge der Geschäftsführung der Wiener Wohnen Hausbetreuung werden weiterhin nicht im Sinne eines Best Practice nach den Vorgaben der OECD bzw. des Österreichischen Corporate Governance Kodex veröffentlicht.
- Auch eine Veröffentlichung der ausbezahlten Bezüge der Direktorin bzw. des Direktors von Wiener Wohnen als Euro-Betrag erfolgt weiterhin nicht.

Nach Ansicht des RH war durch diese Vorgangsweise eine entsprechende Transparenz und Vergleichbarkeit der Bezüge nicht gegeben.

GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung

Wien 2021/8

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
6	3	0	7	0	16	56,3 %

Der RH überprüfte von Mai bis November 2020 die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (GESIBA), um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft“ (Reihe Wien 2017/13) zu beurteilen. Der RH überprüfte weiters die Veranlagung von liquiden Mitteln durch die GESIBA; dies vor dem Hintergrund der im Juli 2020 untersagten Fortführung des Geschäftsbetriebs einer österreichischen Regionalbank und des in der Folge eingetretenen vorläufigen Verlusts von 17,20 Mio. EUR an Geldeinlagen der GESIBA bei dieser Bank. Der RH stellte fest, dass die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft von elf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte, vier setzte sie teilweise und sechs nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht und im Zusammenhang mit der Veranlagung liquider Mittel hob der RH 16 Empfehlungen an die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft		
1	Eine langfristige Strategie zur nachhaltigen Sicherung eines bebauungsfähigen Grundstücksbestands wäre zu entwickeln. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Jahresüberschüsse bzw. Gewinne wären im Sinne der Gemeinnützigkeit auch an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben. Bei einem Zielkonflikt zwischen einer Rücklagen erhöhenden Gewinnmaximierung und der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum wäre letzterem der Vorrang einzuräumen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Eine Senkung des Zinssatzes für die Eigenmittel wäre als eine Möglichkeit der Mietensenkung zu erwägen; insbesondere in Niedrigzinsphasen wäre die im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgesehene Höchstgrenze für die Eigenmittelverzinsung nicht auszuschöpfen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Mit den Mieterinnen und Mietern wäre bei längerfristigen erheblichen Überschüssen eine niedrigere Rücklagenkomponente für Leerstand und Mietausfall zu vereinbaren. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Die Vergabe und Veräußerung von Eigentumswohnungen wären gemäß den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz festgelegten objektiven Gesichtspunkten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Vorreihungen bei der Wohnungsvergabe aus sozialen Gründen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 7)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Eine transparente und allgemein zugängliche Information über die Möglichkeit einer Vorreihung aus sozialen Gründen bei der Wohnungsvergabe wäre gegenüber allen Wohnungsinteressenten sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gewährten Zulagen, Prämien und sonstigen freiwilligen (Sozial-)Leistungen wären kritisch zu überprüfen und im Wege einer Stichtagsregelung zu reduzieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
9	Mit leitenden Angestellten mit Prokura und maßgeblichen Führungsaufgaben wären All-in-Verträge abzuschließen, die alle quantitativen und qualitativen Mehrleistungen abdecken. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Eine variable und leistungsbezogene Abstufung der Erfolgsprämie für die Vorstandsmitglieder wäre auf Grundlage von klar definierten Kriterien vorzunehmen. (TZ 11)	umgesetzt
11	Die Prüfungsthemen der Internen Revision wären über die in der Prüfungslandkarte festgelegten Themen hinaus zu erweitern, insbesondere durch Ausdehnung auf weitere korruptionsgeneigte Aufgabenbereiche. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	In regelmäßigen Abständen wären Angebote für Bankeinlagen auch bei Banken einzuholen, mit denen die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft nicht in Geschäftsbeziehung steht. (TZ 13)	umgesetzt
13	Die Vorgaben in der Veranlagungsrichtlinie wären anzupassen und Einlagen nur bei Banken mit einem Rating im Bereich Investment Grade („gute Bonität“) zu ermöglichen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Bei der Veranlagung von Geldern wäre die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchgehend zu dokumentieren. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
15	Der langfristige Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für die Wohnungseigentümergeinschaft A wären zu erheben und die von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlten Beiträge zu Rücklagen wären neu zu bewerten. (TZ 18)	umgesetzt
16	Die Ansprüche zur Reduktion des aus der Zahlungsunfähigkeit der österreichischen Regionalbank resultierenden Verlusts wären unter Abwägung des Prozessrisikos weiterzuverfolgen. (TZ 21)	umgesetzt

Fazit

Die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um, zwei Empfehlungen blieben offen.

Aufgrund der Insolvenz einer österreichischen Regionalbank mit Bankeinlagen der GESIBA hatte der RH empfohlen, die Ansprüche zur Reduktion des daraus resultierenden Verlusts unter Abwägung des Prozessrisikos weiterzuverfolgen. Die GESIBA setzte die Empfehlung des RH um, indem sie rechtliche Schritte im Rahmen des Insolvenz- bzw. Schuldenregulierungsverfahrens sowie des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unternahm. Damit könnte eine Verringerung des vorläufigen Verlusts von 17,20 Mio. EUR für die GESIBA, ihre Tochtergesellschaften sowie die von der Insolvenz betroffenen Wohnungseigentümergeinschaften realisierbar sein.

Ebenso setzte die GESIBA die Empfehlung um, den langfristigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand für eine Wohnungseigentümergeinschaft zu erheben und die von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlten Beiträge zu Rücklagen neu zu bewerten. Sie aktualisierte den Instandhaltungsaufwand, informierte die

Eigentümerinnen und Eigentümer über die Auswirkungen der Insolvenz der österreichischen Regionalbank und passte die Rücklage mit Anfang 2022 an. Damit war eine nachhaltige Sicherstellung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten möglich.

Die GESIBA senkte den Zinssatz für die Eigenmittel zur Baukostenzwischenfinanzierung aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Jahr 2021. Damit setzte sie die Empfehlung um, mögliche Mietensenkungen durchzuführen, und setzte eine weitere Empfehlung teilweise um, die Jahresüberschüsse bzw. Gewinne im Sinne der Gemeinnützigkeit auch an die Mieterinnen und Mieter weiterzugeben.

Sanatorium Hera

Wien 2021/9

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
19	8	23	7	0	57	87,7 %	

Der RH überprüfte von April bis September 2019 das Sanatorium Hera der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Prüfungsschwerpunkt war die stationäre Patientenversorgung. Prüfungsziel war insbesondere eine Analyse der Gebarung, des Leistungsspektrums und der Kostenstruktur, der Auslastung, von Qualitätsaspekten sowie des Personals und seiner Entlohnung. Der RH bezog auch die ambulante Patientenversorgung mit ein, soweit dies zur Darstellung der Gesamtentwicklung und der Beurteilung des Sanatoriums Hera erforderlich war. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Krankenanstalt „Sanatorium Hera“		
1	Ein Betriebsüberleitungsbogen wäre zu führen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Kosten sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
2	Der Grad der Kostendeckung stationärer Aufnahmen von sozialversicherten Patientinnen und Patienten mit privater Krankenzusatzversicherung wäre festzustellen. Auf dieser Grundlage wären weitere Überlegungen zur stationären Versorgung dieser Patientengruppe anzustellen. (TZ 11)	zugesagt
3	Im Hinblick auf die jährliche Anzahl von zum Teil weniger als zehn Operationen je Fachrichtung wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	umgesetzt
4	Aus Kostengründen wäre von selten durchgeführten Operationen durch Belegärztinnen und –ärzte im Sanatorium Hera abzusehen, wenn diese einen hohen Aufwand für Pflegepersonal sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern verursachen. (TZ 13, TZ 33)	umgesetzt
5	Künftig wären die aus dem Belegarztsystem im Sanatorium Hera resultierenden Honorare entsprechend dem Leistungsort zu erfassen und zuzuordnen sowie auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Belegarztsystem neben der Operation und Behandlung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte aufrecht bleiben soll. (TZ 13)	zugesagt
6	Es wären Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Operationssäle im Sanatorium Hera zu ergreifen. Insbesondere könnte die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ihre Mitglieder über die kurzen Wartezeiten informieren, damit diese verstärkt das Sanatorium Hera für elektive Operationen auswählen und dadurch die Auslastung steigern. (TZ 14)	zugesagt
7	Die Probleme in der Operations-Planungssoftware wären ehestmöglich zu beheben, um eine effiziente IT-gestützte Erfassung der Operationszeiten zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt
8	Das mögliche tagesklinische Potenzial wäre auszuloten und gegebenenfalls der Anteil der tagesklinisch erbrachten Leistungen zu erhöhen. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Im Sinne der Patientensicherheit wäre das Erfordernis einer allfälligen intensivmedizinischen Betreuung im Zuge der Operationsanmeldung verstärkt zu prüfen. Operationen wären nicht mehr durchzuführen, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich werden könnte. (TZ 16)	umgesetzt
10	Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Stationen und Betten und die derzeitige Auslastung wäre der tatsächliche Bedarf an Pflegepersonal zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 17)	umgesetzt
11	Eine Anpassung der Organisation der Pflegestationen an die Auslastung (z.B. durch die Umwandlung der Wochenstation in eine Tagesstation bzw. einer durchgehend geöffneten Bettenstation in eine Wochenstation) wäre zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Die Berechnung des Kostendeckungsgrads der Bettenvermietung wäre zu modifizieren und gegebenenfalls das Entgelt neu zu verhandeln. (TZ 19)	zugesagt
13	Für den Fall der Beendigung der Bettenvermietung an den Wiener Gesundheitsverbund wären wirtschaftlich tragfähige Konzepte zu entwickeln. (TZ 19)	zugesagt
14	Die jährliche Leistungsplanung wäre aus einer aktuellen Gesamtstrategie abzuleiten und auf realistischen Zielvorgaben aufzubauen. (TZ 20)	zugesagt
15	Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Aufwendungen für eigene Reinigungsdienstleistungen wären zu setzen. Dabei wäre insbesondere die Fremdvergabe von weiteren Reinigungsdienstleistungen zu prüfen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen wären auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienzsteigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
17	Die Verwendung des Fehlermeldesystems wäre im Hinblick auf die geringe Anzahl der gemeldeten Ereignisse mit Nachdruck weiter voranzutreiben, insbesondere wäre unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) verstärkt Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientenbehandlungssicherheit zu schaffen. (TZ 31)	umgesetzt
18	Der Zugang zu sämtlichen Verfahrensanweisungen wäre in aktualisierter Form für alle im Sanatorium Hera tätigen Berufsgruppen sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
19	Eine Qualitätsstrategie, eine Patientensicherheitsstrategie und ein umfassendes Risikomanagement – samt einer über die Analyse von Fehlermeldungen hinausgehenden Risikoanalyse und Risikobewertung – wären zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
20	Bei Direktvergaben wären die Dienstanweisung für Beschaffungsvorgänge im Sanatorium Hera zu beachten und Vergleichsangebote einzuholen. Dies wäre zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
21	Bei der Beschaffung von medizinischen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die gebotene Transparenz und Wettbewerbsoffenheit sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien		
1	Ein Betriebsüberleitungsbogen wäre zu führen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Kosten sicherzustellen. (TZ 10)	zugesagt
2	Der Grad der Kostendeckung stationärer Aufnahmen von sozialversicherten Patientinnen und Patienten mit privater Krankenzusatzversicherung wäre festzustellen. Auf dieser Grundlage wären weitere Überlegungen zur stationären Versorgung dieser Patientengruppe anzustellen. (TZ 11)	zugesagt
3	Im Hinblick auf die jährliche Anzahl von zum Teil weniger als zehn Operationen je Fachrichtung wäre zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine weitergehende Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zweckmäßig ist. (TZ 12)	umgesetzt
4	Aus Kostengründen wäre von selten durchgeführten Operationen durch Belegärztinnen und -ärzte im Sanatorium Hera abzusehen, wenn diese einen hohen Aufwand für Pflegepersonal sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern verursachen. (TZ 13, TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Künftig wären die aus dem Belegarztsystem im Sanatorium Hera resultierenden Honorare entsprechend dem Leistungsort zu erfassen und zuzuordnen sowie auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Analyse zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Belegarztsystem neben der Operation und Behandlung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte aufrecht bleiben soll. (TZ 13)	zugelassen
6	Es wären Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung der Operationssäle im Sanatorium Hera zu ergreifen. Insbesondere könnte die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien ihre Mitglieder über die kurzen Wartezeiten informieren, damit diese verstärkt das Sanatorium Hera für elektive Operationen auswählen und dadurch die Auslastung steigern. (TZ 14)	zugelassen
7	Die Probleme in der Operations–Planungssoftware wären ehestmöglich zu beheben, um eine effiziente IT–gestützte Erfassung der Operationszeiten zu gewährleisten. (TZ 14)	umgesetzt
8	Das mögliche tagesklinische Potenzial wäre auszuloten und gegebenenfalls der Anteil der tagesklinisch erbrachten Leistungen zu erhöhen. (TZ 15)	zugelassen
9	Im Sinne der Patientensicherheit wäre das Erfordernis einer allfälligen intensivmedizinischen Betreuung im Zuge der Operationsanmeldung verstärkt zu prüfen. Operationen wären nicht mehr durchzuführen, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich werden könnte. (TZ 16)	umgesetzt
10	Im Hinblick auf die reduzierte Anzahl der Stationen und Betten und die derzeitige Auslastung wäre der tatsächliche Bedarf an Pflegepersonal zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 17)	umgesetzt
11	Eine Anpassung der Organisation der Pflegestationen an die Auslastung (z.B. durch die Umwandlung der Wochenstation in eine Tagesstation bzw. einer durchgehend geöffneten Bettenstation in eine Wochenstation) wäre zu prüfen. (TZ 18)	umgesetzt
12	Die Berechnung des Kostendeckungsgrads der Bettenvermietung wäre zu modifizieren und gegebenenfalls das Entgelt neu zu verhandeln. (TZ 19)	zugelassen
13	Für den Fall der Beendigung der Bettenvermietung an den Wiener Gesundheitsverbund wären wirtschaftlich tragfähige Konzepte zu entwickeln. (TZ 19)	zugelassen
14	Die jährliche Leistungsplanung wäre aus einer aktuellen Gesamtstrategie abzuleiten und auf realistischen Zielvorgaben aufzubauen. (TZ 20)	zugelassen
15	Weitere Maßnahmen zur Verringerung der Aufwendungen für eigene Reinigungsdienstleistungen wären zu setzen. Dabei wäre insbesondere die Fremdvergabe von weiteren Reinigungsdienstleistungen zu prüfen. (TZ 22)	nicht umgesetzt
16	Die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen wären auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienz steigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. (TZ 24)	nicht umgesetzt
17	Die Verwendung des Fehlermeldesystems wäre im Hinblick auf die geringe Anzahl der gemeldeten Ereignisse mit Nachdruck weiter voranzutreiben, insbesondere wäre unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gezielte Maßnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen) verstärkt Bewusstsein für die Bedeutung von Fehlermeldungen zur Verbesserung der Patientenbehandlungssicherheit zu schaffen. (TZ 31)	umgesetzt
18	Der Zugang zu sämtlichen Verfahrensanweisungen wäre in aktualisierter Form für alle im Sanatorium Hera tätigen Berufsgruppen sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
19	Eine Qualitätsstrategie, eine Patientensicherheitsstrategie und ein umfassendes Risikomanagement – samt einer über die Analyse von Fehlermeldungen hinausgehenden Risikoanalyse und Risikobewertung – wären zu entwickeln. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
20	Bei Direktvergaben wären die Dienstanweisung für Beschaffungsvorgänge im Sanatorium Hera zu beachten und Vergleichsangebote einzuholen. Dies wäre zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
21	Bei der Beschaffung von medizinischen Gebrauchs– und Verbrauchsgütern wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die gebotene Transparenz und Wettbewerbsoffenheit sicherzustellen. (TZ 33)	teilweise umgesetzt
22	Die beabsichtigte, aber bislang nur in geringem Ausmaß umgesetzte Spezialisierung des Sanatoriums Hera auf einzelne Fächer wäre zu evaluieren. Im Zuge dessen wären Personalreduktionen zu prüfen. (TZ 5)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Im Hinblick auf eine gesamthafte Darstellung der Gebarung des Sanatoriums Hera wären die Abrechnungen für seine einzelnen Leistungsbereiche zu einer Gesamtabrechnung zu konsolidieren. (TZ 6)	gelb zugesagt
24	Der Personalaufwand für das Sanatorium Hera wäre transparent und vollständig darzustellen. (TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
25	Dem stationären Bereich und den übrigen Bereichen des Sanatoriums Hera wären in den Abrechnungen jeweils der anteilige Verwaltungs- und Personalaufwand der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sowie die anteilige Abschreibung zuzuordnen. (TZ 8)	gelb zugesagt
26	Vereinfachungen der Verrechnungs-, Buchungs- und Genehmigungsprozesse wären vorzunehmen. Eine elektronische Schnittstelle zwischen der Buchhaltung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und dem Krankenhausinformationssystem des Sanatoriums Hera wäre einzurichten. Weiters wären die Einführung eines elektronischen Workflows im Bereich des Beschaffungswesens sowie die elektronische Belegübermittlung und -ablage zu prüfen. (TZ 9)	gelb teilweise umgesetzt
27	Rentabilitätsberechnungen wären auf Basis von Kostenrechnungsdaten durchzuführen. (TZ 10)	gelb zugesagt
28	Eine Vereinfachung des Zulagensystems wäre zu prüfen. (TZ 25)	grün umgesetzt
29	Für neu eintretende Bedienstete wäre eine Anpassung der Jahresbezüge an das seit 1. Jänner 2018 geltende Wiener Bedienstetengesetz zu prüfen. (TZ 25)	rot nicht umgesetzt
30	Die jährlichen Gehaltserhöhungen wären analog zu jenen für Bedienstete der Stadt Wien vorzunehmen. (TZ 25)	rot nicht umgesetzt
31	Angestellten Ärztinnen und Ärzten wäre keine Berechtigung einzuräumen, Operationen von Mitgliedern der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien im Sanatorium Hera als Belegärzte durchzuführen und abzurechnen. (TZ 26)	rot nicht umgesetzt
32	In allen Dienstverträgen der angestellten Ärztinnen und Ärzte wäre vorzusehen, dass diese vornehmlich das Sanatorium Hera für die operative Behandlung ihrer Privatpatientinnen und -patienten zu wählen haben. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt
33	Für Ärztinnen und Ärzte des Sanatoriums Hera wären Richtlinien zur Verwendung von Logo, Telefonnummer und sonstigen Hinweisen (z.B. Links auf Internetseite) auf im Sanatorium Hera erbrachte Leistungen zu erstellen und einheitlich umzusetzen. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt
34	Die Infrastrukturbeiträge von angestellten Ärztinnen und Ärzten sowie Belegärztinnen und -ärzten wären auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen sowie nach Möglichkeit anzupassen und zu vereinheitlichen. (TZ 27)	gelb zugesagt
35	Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Primaria“ bzw. „Primarius“ nach dem Ärztegesetz 1998 wären zu prüfen. (TZ 29)	gelb zugesagt
36	Für das Sanatorium Hera wäre eine das zukünftige Aufgabengebiet und Leistungsspektrum umfassende Gesamtstrategie zu entwickeln. Aus dieser Strategie wären insbesondere Maßnahmen betreffend organisatorische Änderungen, Personalausstattung und Leistungsplanung abzuleiten. (TZ 34)	gelb zugesagt

Fazit

Die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera setzten von den zentralen Empfehlungen des RH eine zur Gänze und eine teilweise um. Sie sagten weiters die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu. Eine der zentralen Empfehlungen blieb offen.

Indem die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera in den besonders kostenintensiven Abteilungen Orthopädie und Augenheilkunde auf Kerngebiete fokussierten, setzten sie die zentrale Empfehlung um, eine weitergehende

Spezialisierung auf Operationen aus einzelnen Fachrichtungen zu prüfen. Dadurch können künftig überdurchschnittliche Aufwendungen bzw. Kosten für selten durchgeführte Operationen vermieden werden.

Hingegen setzten die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera die zentrale Empfehlung des RH nicht um, die im Rahmen eines Kostenvergleichs mit ausgewählten Vergleichskrankenanstalten festgestellten Kostenabweichungen auf ihre Ursachen zu hinterfragen und daraus effizienzsteigernde und kostenoptimierende Maßnahmen abzuleiten. Die Möglichkeit, aus den festgestellten Kostenabweichungen ein allfälliges Einsparungs- und Optimierungspotenzial abzuleiten, schöpften sie demnach nicht aus.

Im Falle der Umsetzung der beiden zugesagten zentralen Empfehlungen – Entwicklung einer Gesamtstrategie und Ableitung einer jährlichen Leistungsplanung daraus – würden die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Wien und das Sanatorium Hera über Steuerungsinstrumente verfügen, die eine effektivere und effizientere Leistungserbringung im Sinne ihrer Ziele und Schwerpunkte unterstützen.

Nachfrage 2022: Gemeinden

Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Burgenland 2021/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	0	0	1	4	8	75,0 %

Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Verbandszwecks, der Aufgabenwahrnehmung und der Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha		
1	Die Übernahme von alternativen (Verwaltungs–)Aufgaben – wie z.B. die Beschäftigung von Bediensteten der Mitgliedsgemeinden durch den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha – wäre zu prüfen. Andernfalls wäre mit der Beschäftigung einer eigenen Amtsleitung für jede Verbandsgemeinde der Gemeindeverband aufzulösen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären die Voranschläge gesetzeskonform vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließen. (TZ 4)	k.A.
3	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre eine Satzung zeitnah zu erarbeiten und zu beschließen. (TZ 5)	k.A.
4	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre ein Prüfungsausschuss einzurichten und eine regelmäßige Gebarungsüberwachung sicherzustellen. (TZ 6)	k.A.
5	Die Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wäre beim Softwarehersteller zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 7)	umgesetzt
6	Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären mit privatrechtlich angestellten Bediensteten zeitnah schriftliche Dienstverträge abzuschließen. (TZ 8)	k.A.
7	Die dem Bediensteten zur Betreuung der Altstoffsammelstellen gewährten Bezüge wären zu prüfen und gegebenenfalls Nachzahlungen zu veranlassen. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Burgenland		
8	Auf die Beseitigung von allfälligen Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden, die aufgrund von Überleitungsproblemen aus Lohnnebenkonten in die Hauptbuchhaltung entstehen, wäre im Rahmen der Zuständigkeit des Landes für die Gemeindeaufsicht hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt

Fazit

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing setzte beide an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen um: Auflösung des Gemeindeverbands mangels alternativer (Verwaltungs-)Aufgaben und Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Mit Verordnung vom 30. November 2021 löste die Burgenländische Landesregierung den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha auf. Damit wurde das Vermögen des Gemeindeverbands zu gleichen Teilen auf beide verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Im Hinblick auf das öffentlich–rechtliche Dienstverhältnis, das mit dem Gemeindeverband bestanden hatte, trat die Gemeinde Leithaprodersdorf die Rechtsnachfolge an.

Landeshauptstadt St. Pölten

Niederösterreich 2021/3

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
16	2	31	3	0	52	94,2 %	

Der RH überprüfte von März bis Mai 2019 die Landeshauptstadt St. Pölten. Prüfungsziel war die Beurteilung der finanziellen Lage, des Teilnehmungsmanagements, der Derivatgeschäfte, des Personalwesens sowie der Gebührenhaushalte. Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt waren aufgrund ihrer Bedeutung für den städtischen Haushalt die städtischen Immobiliengesellschaften. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 52 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt St. Pölten		
1	Beim Rücklagenaufbau wäre rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Stadt St. Pölten spätestens bis 2022 für alle zu dem Zeitpunkt in ihrem Bestand befindlichen und der Bestimmung des § 62a Abs. 3 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz unterliegenden Wertpapiere über die darin angeordneten Risikoanalysen verfügt. (TZ 2)	umgesetzt
2	Eine – unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie – nachhaltige und finanziell bewältigbare Haushaltsführung wäre anzustreben. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wäre der Planung von Investitionsvorhaben erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. (TZ 7)	umgesetzt
4	Für Teilnehmungen wären Rahmenbedingungen im Sinne der im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz vorgegebenen Kriterien (Einnahmierzielung, Bedarf, Leistungsfähigkeit etc.) zu erarbeiten. Das Engagement in Teilnehmungen sollte regelmäßig anhand dieser Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 8, TZ 9)	zugesagt
5	Sämtliche von der Stadt an ihre Teilnehmungen erbrachten Leistungen wären im Sinne der Transparenz und Kostenwahrheit zu verrechnen. (TZ 10)	umgesetzt
6	Das Teilnehmungsmanagement wäre in einer Organisationseinheit der Stadt zu bündeln. (TZ 12)	zugesagt
7	Für alle Mehrheitsbeteiligungen wäre ein Handlungsrahmen in Form von Strategie- und Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren zu erarbeiten; die Strategie- und Zielvorgaben wären als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 13)	zugesagt
8	In einem jährlichen Teilnehmungsbericht wären die ergebnis- und steuerungsrelevanten Kennzahlen aller Teilnehmungen zusammenzufassen. Die Kennzahlen sollten die unternehmenstypischen Risiken, Effizienzpotenziale und Steuerungsbedarfe der Teilnehmungen aufzeigen, unterjährig beobachtet und zusätzlich in Soll-Ist-Vergleichen aufbereitet werden. Die Ergebnisse wären dem Gemeinderat zur Diskussion und Kenntnis vorzulegen. (TZ 14)	zugesagt
9	Auch die Budgets und Mehrjahrespläne der indirekten Mehrheitsbeteiligungen wären vom Gemeinderat zu beschließen. (TZ 14)	zugesagt
10	Die Mehrjahrespläne der Teilnehmungen sollten einheitliche Planungszeiträume aufweisen, die mit der Mittelfristplanung der Stadt übereinstimmen. (TZ 14)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Für alle Mehrheitsbeteiligungen wären Betragsgrenzen festzulegen, ab denen Darlehensaufnahmen und –gewährungen durch die Geschäftsführung einem weiteren Gesellschaftsorgan vorzulegen sind. (TZ 15)	zugessagt
12	In allen Mehrheitsbeteiligungen wäre ein Entscheidungsvorbehalt für die Übernahme von Haftungen vorzusehen. (TZ 15)	zugessagt
13	Die Kompetenzen des Geschäftsführers der Marketing St. Pölten GmbH wären in Anlehnung an die anderen Gesellschaften konkreter zu regeln. (TZ 15)	zugessagt
14	In den städtischen Gesellschaften wäre im Sinne des Vier–Augen–Prinzips im Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 15)	zugessagt
15	Für sämtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der städtischen Beteiligungen wären schriftliche Anstellungsverträge abzuschließen. (TZ 15)	zugessagt
16	Die Defizite in den Prämien-gestaltungen der Beteiligungen wären zu beheben und dabei insbesondere die Gewährung von Geschäftsführerprämien an die Erreichung vorab definierter und im Einflussbereich der Geschäftsführung liegender Ziele zu binden, das Ausmaß der auszahlenden Prämie vom Grad der Zielerreichung abhängig zu machen, Ziele möglichst mit abgestuften Erreichungsgraden zu formulieren und für Prämienzahlungen jedenfalls vertragliche Grundlagen, z.B. in Anstellungsverträgen, vorzusehen. (TZ 16)	zugessagt
17	Allgemeine Prämienregelungen für Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wären festzulegen, z.B. in einer von der Stadt zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung. (TZ 16)	zugessagt
18	Ein Höchstbezug für die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wäre festzulegen, z.B. in einer zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, und dabei insbesondere zwischen überwiegend im Wettbewerb am Markt tätigen oder überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanzierten Beteiligungen zu differenzieren. (TZ 16)	zugessagt
19	Die Regelungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung wären im Sinne einer Best–Practice–Regel als Orientierung zur Gestaltung der Managergehälter in den Beteiligungsunternehmen, z.B. auch im Rahmen einer von der Stadt zu erlassenden Vertragsschablonenverordnung, heranzuziehen. Demnach sollten die Gehälter der Geschäftsführungen als fixe Jahresbezüge ohne gesonderte Mehrleistungspauschalen und ohne automatische Valorisierungen vereinbart werden. (TZ 17)	zugessagt
20	Sämtliche Gehaltsbestandteile inklusive der Prämien wären vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. (TZ 17)	zugessagt
21	Die Geschäftsführergehälter der Beteiligungen wären aufgabenadäquat und wirtschaftlich angemessen zu gestalten. Bei Änderungen des Aufgabenbereichs wären die Gehälter entsprechend anzupassen. (TZ 18)	zugessagt
22	Für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der Hochschule St. Pölten Holding GmbH, der Fachhochschule St. Pölten GmbH und der Fachhochschule St. Pölten ForschungsGmbH sowie für sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse wären Maßnahmen vorzusehen, die allfälligen Interessenkonflikten bei In–sich–Geschäften vorbeugen. (TZ 19)	zugessagt
23	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen dem Stadtrechnungshof eine Prüfkompetenz einräumen. (TZ 20)	zugessagt
24	Es wäre sicherzustellen, dass die Beteiligungen – in Anlehnung an den Bundes–Public Corporate Governance Kodex – den Abschlussprüfer umgehend wechseln und eine Rotation der Abschlussprüfer regelmäßig durchführen. (TZ 20)	zugessagt
25	Auch die steuerlichen Vor– und Nachteile aus der Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG wären zu beobachten. Sollte ein Weiterbestand der Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG keine wesentlichen Umsatzsteuervorteile mehr bewirken, wäre eine Rückführung von Objekten in das Eigentum der Stadt St. Pölten zu prüfen. (TZ 24)	zugessagt
26	Die Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit der Organe für Vertragsabschlüsse wären einzuhalten. (TZ 25)	umgesetzt
27	Für den Fall der Überschreitung von Risikolimits für Derivatgeschäfte wären Gegenmaßnahmen vorzusehen, um potenzielle finanzielle Nachteile beschränken zu können. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Aus Gründen der Transparenz und des Gebots zur Wahrung des Gemeindevermögens wäre der Abschluss von Derivat- oder Optionsgeschäften zu ausschließlichen Spekulationszwecken (z.B. mit unbegrenzten Fremdwährungsrisiken) zu unterlassen. (TZ 26)	umgesetzt
29	Bei Derivatgeschäften wären vertraglich keine Optionsrechte einzuräumen, die das Risiko erhöhen anstatt dieses einzugrenzen. (TZ 28)	umgesetzt
30	Es wären keine Derivatgeschäfte abzuschließen, die ausschließlich spekulativ sind und hohe Verlustrisiken in sich bergen. Dementsprechend wären Derivatgeschäfte hinsichtlich Nominalbetrags, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden und unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits nur zu Absicherungszwecken abzuschließen. (TZ 28, TZ 29)	umgesetzt
31	Der Soll-Personalstand des Dienstpostenplans wäre an den jeweils erforderlichen Dienstposten auszurichten und nicht der Zielwert einer anderen Betrachtungsperiode heranzuziehen. (TZ 30)	umgesetzt
32	Anstatt den Bediensteten der Stadt dauerhaft ausgabenwirksame Vorrückungen im Gehaltssystem zu gewähren, sollten nur anlassbezogene Einmalzahlungen zugestanden werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
33	Die freiwillige Gewährung außerordentlicher Stufenbeförderungen zum 30-jährigen Dienstjubiläum sowie fünf Jahre vor Erreichen des Pensionsantrittsalters und die außerordentlichen Zuwendungen an Beamtinnen und Beamte anlässlich ihrer Pensionierung wären zu beenden. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
34	Dienstzulagen in Höhe eines Vorrückungsbetrags für Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe die letzte Gehaltsstufe erreicht hatten, wären nur auf Basis der gesetzlich vorgesehenen Verordnung zu gewähren. (TZ 32)	zugesagt
35	Die Nebengebührevorschrift wäre zu überarbeiten, dabei im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Zahl der Nebengebührenarten zu senken und die Nebengebühren nach Möglichkeit zu pauschalieren. (TZ 34)	zugesagt
36	Im Falle des Abschlusses weiterer Sonderverträge wäre eine verbindliche Richtlinie für die einheitliche Gestaltung von Sonderverträgen zu erarbeiten. (TZ 35)	nicht umgesetzt
37	Die verbrauchten Urlaube und offenen Urlaubsansprüche wären zentral zu verwalten, um im Bedarfsfall, z.B. bei der Berechnung von Urlaubsrückstellungen, auf zentral gespeicherte Datenbestände zurückgreifen zu können. (TZ 36)	zugesagt
38	Der Umstieg auf eine elektronische Zeiterfassung wäre zu prüfen, um fehlerhafte Aufzeichnungen zu vermeiden und bei etwaigen Verlusten von Stempelkarten weiterhin über die bereits aufgezeichneten Daten verfügen zu können. (TZ 36)	zugesagt
39	Die Bediensteten wären auf die Verpflichtung zur Meldung von Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. (TZ 36)	umgesetzt
40	Im Hinblick auf die sich ändernden Berufsbilder wäre auf eine Überarbeitung des Dienstzweigeverzeichnis hinzuwirken. (TZ 36)	zugesagt
41	Der Anteil der auf Schätzungen basierenden Wasserverkäufe wäre durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu verringern, um einen plausiblen Wasserverlust ausweisen zu können. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
42	Im Sinne eines nachhaltigen Substanzerhalts wäre eine jährliche Erneuerungsrate des städtischen Wasserversorgungsnetzes von zumindest 1 % anzustreben und dies auch als Zielwert festzuschreiben. (TZ 38)	umgesetzt
43	Die Vorgaben des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufmeterbaukosten für die Gemeindewasserleitung wären einzuhalten und ausschließlich die Errichtungskosten in die Berechnung einzubeziehen. (TZ 39)	umgesetzt
44	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Wasserversorgung zu überprüfen. (TZ 39)	zugesagt
45	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen wären in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 40, TZ 45, TZ 48)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
46	Die erwirtschafteten Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt Wasserversorgung wären vorrangig zur Finanzierung des außerordentlichen Haushalts Wasserversorgung zu verwenden. (TZ 41)	umgesetzt
47	Die Erneuerungsrate des Kanalnetzes wäre anhand der Länge der tatsächlich sanierten bzw. erneuerten Kanallängen zu bemessen. (TZ 43)	zugessagt
48	Im Sinne eines nachhaltigen Substanzerhalts wäre eine langfristige jährliche Erneuerungsrate des städtischen Kanalnetzes von zumindest 1 % zu gewährleisten und dies auch als Zielwert festzuschreiben. (TZ 43)	zugessagt
49	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Abwasserentsorgung zu überprüfen. (TZ 44)	zugessagt
50	Im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenaufteilung wären sämtliche Bereiche, die durch Einbauarbeiten in den Straßenkörper Mehrkosten bei der Erneuerung von Gemeindestraßen verursachen, anteilmäßig in die Kostentragung einzubeziehen. (TZ 45)	umgesetzt
51	Es wäre jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips im Bereich Abfallentsorgung zu überprüfen. (TZ 48)	zugessagt
52	Im Sinne der Verwaltungsökonomie wären die Fälligkeiten der Gebührenhaushalte zu harmonisieren. (TZ 52)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Landeshauptstadt St. Pölten setzte drei der fünf zentralen Empfehlungen um, die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen sagte sie zu.

Die Landeshauptstadt strebte eine nachhaltige und finanziell bewältigbare Haushaltsführung an, indem sie diese an die besonderen Erfordernisse der COVID-19-Pandemie anpasste. Sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzierungsrechnung wiesen die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 positive Jahresergebnisse auf.

Aus Gründen der Transparenz und des Gebots zur Wahrung des Gemeindevermögens schloss die Landeshauptstadt Derivat- oder Optionsgeschäfte ausschließlich zu Spekulationszwecken aus. Die Umsetzung dieser Empfehlung verhindert potenzielle Verluste der Landeshauptstadt aus Spekulationsgeschäften und eine Schmälerung des Gemeindevermögens aus derartigen Transaktionen.

Um die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherzustellen, verwendete die Landeshauptstadt die Überschüsse entweder im inneren Zusammenhang oder führte sie der Rücklage des jeweiligen Gebührenhaushalts zu. Diese Vorgehensweise überprüfte die Landeshauptstadt jährlich. Die Umsetzung der Empfehlung gewährleistete die gesetzeskonforme Verwendung von Gebührenüberschüssen im Gebührenhaushalt.

Die Landeshauptstadt sagte zu, Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best-practice-Regel als Orientierung zur Gestaltung der Mana-

gergehälter in den Beteiligungsunternehmen heranzuziehen. Auch sagte sie zu, für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der Hochschule St. Pölten Holding GmbH, der Fachhochschule St. Pölten GmbH und der Fachhochschule St. Pölten Forschungs-GmbH und für sämtliche Generalversammlungsbeschlüsse Maßnahmen vorzusehen, die allfälligen Interessenkonflikten bei In-sich-Geschäften vorbeugen. Die Umsetzung der Empfehlung könnte zu einer Vereinheitlichung der Gestaltung von Managergehältern in Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt und insbesondere zu fixen Jahresbezügen führen.

Die Landeshauptstadt sah das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Dienstrecht am Senioritätsprinzip ausgerichtet. Sie berücksichtigt daher auch die für die Qualitätssicherung erforderlichen dauerhaften Besserstellungen durch außerordentliche Vorrückungen bzw. Stufenbeförderungen. Sie beabsichtigt, diese Vorgehensweise bis zu einer Dienstrechtsnovelle fortzuführen. Die Nicht-Umsetzung dieser Empfehlung war mit höheren Personalausgaben verbunden, die langfristig und nachhaltig das Budget der Stadt belasten.

Im Jahr 2021 schuf die Landeshauptstadt eine teilzeitbesetzte, zentrale Dienststelle „Beteiligungsverwaltung“. Diese wurde mit der laufenden Beteiligungsverwaltung und der Erstellung eines Beteiligungsmanagementkonzepts unter größtmöglicher Berücksichtigung der Empfehlungen des RH beauftragt. So führte die Landeshauptstadt z.B. die wechselseitige Verrechnung von Leistungen zwischen der Landeshauptstadt und den Beteiligungsunternehmen ein.

Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau und der Stadtgemeinde Leonding

Niederösterreich 2021/9

Oberösterreich 2021/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
9	6	24	2	0	41	95,1 %

Der RH überprüfte von Februar bis Juli 2020 die Beteiligungen der Stadt Krems an der Donau in Niederösterreich und der Stadtgemeinde Leonding in Oberösterreich. Prüfungsziele waren die Erhebung der Motive für Ausgliederungen, die Darstellung der finanziellen Verflechtungen und die Beurteilung der Wahrnehmung der Eigentümerrechte, des Umfangs und der Organisation des Beteiligungsmanagements sowie der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Krems an der Donau		
1	Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wären Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
3	Es sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 8)	zugesagt
4	In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen. (TZ 8)	zugesagt
5	Ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 12)	zugesagt
6	Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. (TZ 13)	zugesagt
7	Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 14)	zugesagt
8	Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Die Mehrheitsbeteiligungen sollten mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurde. (TZ 23)	zugessagt
10	Von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung wäre abzusehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des Internen Kontrollsystems zu entsprechen. (TZ 25)	zugessagt
11	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass Wertanpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 31)	zugessagt
12	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)	zugessagt
13	Die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem wären gemeinsam mit den Beteiligungen zu erheben; in der Folge wäre ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)	zugessagt
14	Die Beschlüsse der Generalversammlungen der städtischen Beteiligungen wären innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums herbeizuführen. (TZ 11)	zugessagt
15	Dem Gemeinderat wären die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der direkten Mehrheitsbeteiligungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	In den Gesellschaftsverträgen von Beteiligungen, in denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt, sollte die Möglichkeit einer Prüfung durch den Kontrollausschuss bzw. das Kontrollamt vorgesehen werden. (TZ 15)	umgesetzt
17	Als Alleineigentümer der Kremser Hafen- und Industriebahn Gesellschaft m.b.H. sollte die Stadt bei Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen vor deren Auszahlung einen ordnungsgemäßen Beschluss der Generalversammlung erwirken. (TZ 18)	zugessagt
18	Der wirtschaftliche Nutzen der Beteiligung an der RIZ Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Nord Informationstransfer und Beratungsgesellschaft m.b.H. für die Stadt und die Region wäre vor dem Hintergrund des laufenden Zuschussbedarfs einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Dabei wäre der Ausstieg aus dieser Beteiligung in Erwägung zu ziehen oder diese auf eine solide wirtschaftliche Grundlage zu stellen. (TZ 21)	umgesetzt
19	Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen sollte sich die Stadt – im Sinne eines Best Practice – an der Bundes-Vertragschablonenverordnung orientieren. (TZ 26)	zugessagt
20	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass in die Anstellungsverträge mit dem Management der Beteiligungen neben dem laufenden Bezug variable Gehaltsbestandteile nur auf Basis jährlicher Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Die vereinbarten Ziele sollten auf einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellen und messbar sein. Gehaltszahlungen an das Management, die in den Anstellungsverträgen nicht vorgesehen sind, sollten unterbleiben oder die dafür notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien eingeholt werden. (TZ 30)	zugessagt
21	Die Funktionsfähigkeit der Aufsichtsräte in den Beteiligungen wäre jederzeit sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats durch Bestellung der Mitglieder und eine zeitgerechte Firmenbucheintragung von Änderungen in der Zusammensetzung. (TZ 34)	zugessagt
22	Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse wäre dafür zu sorgen, dass diese in den Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen konkret angeführt werden. Die Niederschriften wären durch die zuständigen Organe zu unterfertigen. (TZ 35)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Leonding		
1	Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 6)	umgesetzt
2	Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wären Ziele für die einzelnen Beteiligungen festzulegen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Es sollte festgelegt werden, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Gemeinde selbst oder durch eine Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 8)	umgesetzt
4	In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu evaluieren, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder geeignetere Rechtsformen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen; auch eine Wiedereingliederung in den Gemeindehaushalt wäre zu prüfen. (TZ 8)	zugesagt
5	Ein Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 12)	umgesetzt
6	Ein auf das Beteiligungsportfolio abgestimmtes Beteiligungscontrolling und Risikomanagement wären einzurichten. (TZ 13)	umgesetzt
7	Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnten sich die Stadt Krems und die Stadtgemeinde Leonding an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
8	Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 20)	nicht umgesetzt
9	Die Mehrheitsbeteiligungen sollten mehrjährige Budget- und Wirtschaftsplanungen analog zu den Finanzvorschauen der Gemeinden erstellen und der Stadt bzw. Stadtgemeinde vorlegen. Als Beispiel dafür könnte die Budgetplanung der Kremser Immobiliengesellschaften bzw. der Finanzplan der Agentur für Standort und Wirtschaft Leonding GmbH dienen, die in Abstimmung mit der Stadt bzw. Stadtgemeinde erarbeitet wurde. (TZ 23)	zugesagt
10	Von der Betrauung leitender Gemeindebediensteter zusätzlich mit einer Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion in einer Beteiligung wäre abzusehen. In Einzelfällen, in denen diese Praxis, etwa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, vorübergehend weiterzuführen ist, wären besondere organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um jedenfalls den Prinzipien des Internen Kontrollsystems zu entsprechen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
11	In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre sicherzustellen, dass Wertanpassungen von Bezügen leitender Organe von Beteiligungen auf Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 31)	zugesagt
12	Im Hinblick auf potenzielle Konflikte zwischen den Zielen und Interessen der Stadt bzw. Stadtgemeinde und jenen der Beteiligungen wären Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können. (TZ 33)	nicht umgesetzt
13	Die unternehmensspezifischen Anforderungen an ein Internes Kontrollsystem wären gemeinsam mit den Beteiligungen zu erheben; in der Folge wäre ein entsprechendes, den Anforderungen der jeweiligen Beteiligung angepasstes Internes Kontrollsystem einzurichten. Dabei wäre insbesondere auf ein durchgehendes Vier-Augen-Prinzip zu achten. (TZ 37)	zugesagt
23	Dem Gemeinderat wären aus Transparenzgründen die Jahresabschlüsse der Leondinger Veranstaltungs- und Kulturservice GmbH regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 14)	umgesetzt
24	Die Kontrollmöglichkeiten gegenüber Beteiligungen sollten wahrgenommen und vermehrt Prüfungen bei den Beteiligungen durchgeführt werden. (TZ 15)	zugesagt
25	(Dienst-)Leistungen der Stadtgemeinde für Beteiligungen wären diesen zu verrechnen oder – nach Maßgabe des wahren wirtschaftlichen Gehalts – als Förderungen zu behandeln. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Eine mehrjährige Finanzplanung unter Einbeziehung der Beteiligungen wäre zu erstellen und ein Gesamtschuldenstand (inklusive der Beteiligungen) festzulegen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Für die Beteiligungen wären Vertragsschablonen zu erlassen. Zudem wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge mit den Leitungsorganen der Beteiligungen im Sinne dieser Vertragsschablonen ausgestaltet werden. (TZ 26)	umgesetzt
28	Als Mehrheitsgesellschafter sollte die Stadtgemeinde veranlassen, dass Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung von Beteiligungen – sofern in den grundlegenden Verträgen vorgesehen – erlassen werden. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sollte durch die zuständigen Gesellschaftsorgane erfolgen. (TZ 28)	zugessagt

Fazit

Die Stadtgemeinde Krems an der Donau setzte eine der an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Stadtgemeinde Leonding drei.

Beide Stadtgemeinden arbeiteten Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement aus. In der Stadtgemeinde Krems wurde ein entsprechender Antrag im Gemeinderat angenommen und umgesetzt, die Stadtgemeinde Leonding beschloss eine Beteiligungsrichtlinie.

Ebenso wurde die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings zugesagt (Krems an der Donau) bzw. umgesetzt (Leonding). Die Erstellung von mehrjährigen Budget- und Wirtschaftsplänen für die Mehrheitsbeteiligungen und die Einrichtung eines der Beteiligung angepassten Internen Kontrollsystems sagten beide Stadtgemeinden zu.

In der Stadtgemeinde Leonding blieb die Empfehlung offen, Personen in Aufsichtsräte zu entsenden, die ihre Tätigkeit unbefangen ausüben können.

Konditionen bei Veranstaltungen von politischen Parteien

Niederösterreich 2021/10

Oberösterreich 2021/7

Salzburg 2021/4

Wien 2021/10

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	2	0	0	0	6	100,0 %

Der RH überprüfte von August bis September 2020 ausgewählte Veranstaltungen der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, der Halle E+G BetriebsgmbH (Wien), der MESSE Tulln GmbH, der Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH und des Salzburg Congress als Teilbetrieb der TSG Tourismus Salzburg GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Abwicklung und Abrechnung ausgewählter Veranstaltungen in Bezug auf Bestimmungen des Parteiengesetzes. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Jänner 2020. Der Bericht enthielt sechs Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
MESSE Tulln GmbH		
2	Im Sinne der Transparenz wären für den Veranstaltungsbetrieb umfassende schriftliche Vorgaben bzw. Vorlagen festzulegen. (TZ 12)	umgesetzt
3	Es wären einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen festzulegen und auf die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele zu achten. (TZ 12)	umgesetzt
4	Für den Veranstaltungsbetrieb wären verbindliche Preislisten zu erarbeiten. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH		
5	Es wären verbindliche Tarife für das Außenareal festzulegen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
6	Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 16)	umgesetzt
Halle E+G BetriebsgmbH		
1	Die Tarifkategorien wären auf ihre sachliche Angemessenheit – insbesondere für Veranstaltungen von politischen Parteien – zu evaluieren. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

Die fünf zentralen Empfehlungen setzten die Veranstaltungsunternehmen ganz bzw. teilweise um.

So verrechnen nun die Halle E+G BetriebsgmbH (Wien) sowie die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH politischen Parteien bei Veranstaltungen Preise wie für kommerzielle Kunden bzw. die Tarifgruppe „Business“. Bei der MESSE Tulln GmbH werden für Gastveranstaltungen Musterverträge verwendet, die auch einheitliche Storno- und Zahlungsbedingungen umfassen; die Einhaltung der Zahlungsziele überwacht der Finanzleiter der MESSE Tulln GmbH.

Die Empfehlungen zur Erarbeitung von verbindlichen Preislisten für den Veranstaltungsbetrieb bzw. zur Festlegung von Tarifen für das Außenareal setzten sowohl die MESSE Tulln GmbH als auch die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH teilweise um. Die MESSE Tulln GmbH implementierte Kalkulationsblätter, um die Preise für die Vermietungen transparenter darstellen zu können; die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH setzt für den Außenbereich fixe Tarife sukzessive um.

Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee

Salzburg 2021/1

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
20	0	7	1	1	29	96,4 %	

Der RH überprüfte von September bis November 2019 die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee in Salzburg. Prüfungsziel war die Beurteilung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde, der mittelfristigen Finanzplanung sowie des Kassen- und Rechnungswesens, der Beteiligungen sowie des Ankaufs und der Sanierung des Gasthofs Hofwirt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018. Der Bericht enthielt 29 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee		
1	Eine nachhaltige Haushaltsführung wäre – unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie – im Auge zu behalten. (TZ 3)	umgesetzt
2	In den Rechnungsabschlüssen wären der Haftungsrahmen und der jeweilige Ausnützungsstand gemäß Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 – gegliedert nach den gesetzlich vorgesehenen Untergruppen – auszuweisen. (TZ 5)	umgesetzt
3	Auf die Personalausgabenentwicklung für soziale Dienstleistungen – generell und insbesondere im Vergleich zur Entwicklung der laufenden Einnahmen – wäre zu achten. (TZ 6)	zugesagt
4	Die Förderung von Arbeitsplätzen und Betriebsansiedlungen in Form von Kommunalsteuererfundierungen wäre bis zum Ablauf der Förderperiode Ende 2020 zu evaluieren; dabei wäre die pandemiebedingte Krise der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. (TZ 7)	umgesetzt
5	Angesichts des bis 2023 geplanten Anstiegs der Investitionstätigkeit und des damit einhergehenden Fremdmittelbedarfs wäre auf eine zuverlässige Detailplanung zu achten; das Erfordernis, die Finanzierbarkeit und der Zeitpunkt der geplanten Investitionen wären nochmals zu prüfen. (TZ 8)	umgesetzt
6	Die Kassenordnung aus dem Jahr 2005 wäre zu überarbeiten und zu aktualisieren. (TZ 9)	umgesetzt
7	Die Durchführung eines Kassenabschlusses wäre in unregelmäßigen Abständen zu verlangen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Der Überprüfungsausschuss sollte über die wesentlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Neuerungen laufend informiert, die Organisation der Finanzverwaltung sowie deren Verfahrensabläufe sollten regelmäßig evaluiert werden. (TZ 10)	umgesetzt
9	Die Anzahl der Girokonten sollte verringert werden. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Die Gebarung der Seekirchen Sport GmbH wäre regelmäßig zu prüfen. (TZ 11)	zugesagt
11	Die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 2019 zum Überprüfungsausschuss, insbesondere die Regelungen zu den Kassenprüfungen (Vorlage der Niederschriften), wären einzuhalten und es wären regelmäßig Belegprüfungen durchzuführen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die anlässlich eines Bürgermeisterwechsels vorgesehene Kassenprüfung wäre künftig durchzuführen. (TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Die mit der Gründung von gemeindeeigenen Gesellschaften verbundenen steuerlichen Auswirkungen wären laufend zu quantifizieren; nach Ablauf der Fristen zur Umsatzsteuerentrichtung wären die Kostenvorteile der gewählten Vorsteueroption zu prüfen, gegebenenfalls wäre aus diesem Modell auszusteiern. (TZ 12)	umgesetzt
14	Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre mit dem Geschäftsführer der Seekirchen Sport GmbH ein schriftlicher Geschäftsführungsvertrag abzuschließen, der dessen Rechte und Pflichten regelt. (TZ 13)	umgesetzt
15	Kaufangebote für Liegenschaften wären zukünftig nach Einholung eines Wertgutachtens und Kenntnis des Verkehrswerts zu legen und dieser Wert wäre den Kaufangeboten zugrunde zu legen. (TZ 15)	zugesagt
16	Zukünftig wäre in der Gemeindevertretung nur über Themen zu beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. (TZ 16)	k.A.
17	Die Wünsche von Pachtinteressenten wären erst nach hinreichender Bindung der Pachtinteressenten an das Pachtobjekt – z.B. in Form einer Absichtserklärung mit einer verbindlichen Verpflichtung bzw. nach entsprechendem finanziellem oder personellem Einsatz für das Pachtobjekt – zu berücksichtigen. (TZ 17)	zugesagt
18	Eine interne Richtlinie für Beschaffungen unter 100.000 EUR wäre zu erarbeiten; darin wäre eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten festzulegen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Bei Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 40.000 EUR wäre vorab ein Gremialbeschluss herbeizuführen. (TZ 18)	umgesetzt
20	In Gremialsitzungen genannte rechtliche bzw. betriebswirtschaftliche Sachverhalte wären im Vorfeld auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls im Zuge der Protokollnachbearbeitung zu korrigieren bzw. wäre eine Sanierung von auf nicht korrekten Angaben beruhenden Beschlüssen vorzunehmen. (TZ 20)	umgesetzt
21	Eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben wäre zu erstellen und ihre Geltung auch auf die Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde auszudehnen. (TZ 21)	umgesetzt
22	Im Falle der Betrauung externer Dienstleister mit der Abwicklung von Vergabeverfahren sollten zumindest die Eckpunkte der Ausschreibungsunterlagen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und diese Prüfungen auch für die Seekirchen Immobilien KG vorgesehen werden. (TZ 21)	umgesetzt
23	Beim Bauen im Bestand wäre auf fundierte Planungsgrundlagen und Planungen zu achten, um das Risiko von Kostenüberschreitungen zu minimieren. (TZ 22)	umgesetzt
24	In Gremialsitzungen wäre über die insgesamt zu erwartenden Kosten (inklusive Planungslösungen und erforderlicher Reserven) und deren Zusammensetzung klar und vollumfänglich zu informieren. (TZ 22)	umgesetzt
25	Investitionen sollten zügig vorangetrieben werden, um den von ihnen angestrebten Nutzen zeitnah beanspruchen zu können; dies sollte auch für Investitionen der Seekirchen Immobilien KG sichergestellt werden. (TZ 22)	umgesetzt
26	Vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen wäre eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudezustands durchzuführen, um im Laufe der Gebäudesanierung unerwartet hohe Kostensteigerungen zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
27	Bei zukünftigen Pächtersuchen wäre möglichst zeitnah mit der ausgewählten Pächterin bzw. dem ausgewählten Pächter ein Pachtvertrag abzuschließen oder zumindest eine verbindliche Zusage von dieser bzw. diesem, z.B. in Form eines schriftlichen Vorvertrags, zu erwirken. (TZ 24)	umgesetzt
28	Vor Investitionsentscheidungen wären umfassende Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen bzw. alternative Szenarien zu prüfen. (TZ 25)	zugesagt
29	Nach Möglichkeit sollten auch bei einem wertgesicherten, fixen Pachtzins Einsichtsrechte in die wichtigsten Gebarungunterlagen der Pächterin bzw. des Pächters vereinbart werden, um im Falle einer sich erkennbar verschlechternden oder verbessernden wirtschaftlichen Lage mögliche Maßnahmen vereinbaren zu können. (TZ 25)	zugesagt

Fazit

Die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee setzte vier der fünf an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu.

Die Stadtgemeinde stellte eine nachhaltige Haushaltsführung sicher, indem sie frühzeitig auf die COVID-19-Pandemie reagierte. Die zu erwartenden pandemiebedingten einnahmen- und ausgabenseitigen Auswirkungen berücksichtigte sie im mehrjährigen Finanzplan.

Am 17. Februar 2021 unterfertigte der Bürgermeister eine neue Kassenordnung. Diese ersetzte die nicht mehr aktuelle Kassenordnung des Jahres 2005, die u.a. noch Bestimmungen zu einer bereits aufgelösten Kasse und nicht mehr zutreffende personelle Zuständigkeiten enthalten hatte. Durch die Umsetzung der Empfehlung aktualisierte die Stadtgemeinde die Rahmenbedingungen des Kassenwesens.

Die Stadtgemeinde sagte zu, Kaufangebote für Liegenschaften im Bedarfsfall erst nach Einholung eines Wertgutachtens zu legen und diese auf Basis ortsüblicher Preise zu erwerben. Die Umsetzung der Empfehlung könnte den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln verbessern.

Um ihre Beschaffungen besser zu strukturieren, setzte die Stadtgemeinde die empfohlene Beschaffungsrichtlinie in Geltung. Im Mai 2022 implementierte sie ein „Electronic Government“-System. Über dieses sollen zukünftig die Beschaffungen abgewickelt werden. Dadurch könnten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Beschaffungen verbessert werden.

Auch der Empfehlung, vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen eine vollständige Bestandsaufnahme des Gebäudezustands durchzuführen, um im Laufe der Gebäudesanierung unerwartet hohe Kostensteigerungen zu vermeiden, kam die Stadtgemeinde nach. Sie erhöhte den Umfang von und ihren Aufwand für Bestandsaufnahmen. Damit könnte der wirtschaftliche und sparsame Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln erhöht werden.

Ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz

Steiermark 2021/5

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	1	2	5	3	31	82,1 %

Der RH überprüfte von Oktober 2019 bis Juni 2020 ausgewählte Aspekte des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz. Die Gebarungsüberprüfung umfasste die Stadt Graz, ihre Eigenbetriebe „Wohnen Graz“ und „Geriatrische Gesundheitszentren“ sowie ihre beiden unmittelbaren Tochterunternehmen GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation des Liegenschaftsmanagements der Stadt Graz und ausgewählter städtischer Unternehmen anhand der Entwicklung von Liegenschaften, ihrer Instandhaltung und Instandsetzung sowie ausgewählter Vertragsabschlüsse und Projekte. Die Durchführung von Bauprojekten war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019. Einzelne Feststellungen betrafen auch vorhergehende bzw. nachfolgende Zeiträume. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	zugesagt
27	Die Transparenz in den Abrechnungen und Kalkulationen wäre weiter zu erhöhen, um die Akzeptanz der Leistungen und Preise zu fördern. (TZ 28)	umgesetzt
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Bei Liegenschaftsankäufen und –verkäufen wäre eine nachvollziehbare Wertermittlung durch ein Wertgutachten grundsätzlich von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. (TZ 8, TZ 14)	nicht umgesetzt
3	Über Ankauf von und Investitionen in gewerblich genutzte Liegenschaften wäre nur auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, welche die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Liegenschaft definieren, zu entscheiden. (TZ 9)	umgesetzt
26	Der Pachtvertrag mit dem Betreiber des Restaurants am Thalersee wäre im Falle einer Vertragsverlängerung anzupassen und insbesondere ein angemessener Pachtzins zu vereinbaren. (TZ 11)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Graz		
1	Bei organisationsübergreifenden Projekten wäre eine Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung sicherzustellen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Bei Liegenschaftsankäufen und –verkäufen wäre eine nachvollziehbare Wertermittlung durch ein Wertgutachten grundsätzlich von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. (TZ 8, TZ 14)	umgesetzt
3	Über Ankauf von und Investitionen in gewerblich genutzte Liegenschaften wäre nur auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, welche die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Liegenschaft definieren, zu entscheiden. (TZ 9)	umgesetzt
4	Vorrangig wären prioritäre Investitionen umzusetzen, um mittelfristig eine Stabilisierung der Verschuldung der Stadt Graz und des Hauses Graz zu erreichen. (TZ 2)	umgesetzt
5	Die geplante Datenbank über den Liegenschaftsbestand der Stadt Graz und ihrer dem Haus Graz zugeordneten Beteiligungen wäre umzusetzen. (TZ 3)	umgesetzt
6	Die in der Liegenschaftsverwaltungssoftware von Bereichen des Hauses Graz vorhandenen Daten wären für Kennzahlenvergleiche und eine entsprechende Steuerung zu nutzen. (TZ 3)	umgesetzt
7	Im geplanten Strategieprozess zur Evaluierung des Hauses Graz wären auch die geänderten Rahmenbedingungen betreffend das Liegenschaftsmanagement zu bewerten und auf dieser Basis weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu setzen. (TZ 4)	k.A.
8	Direktvergaben wären entsprechend der Beschaffungsrichtlinie auf Grundlage von mindestens drei Preisauskünften vorzunehmen und die darin vorgesehenen Ausnahmen restriktiv anzuwenden. (TZ 6)	umgesetzt
9	Dem Gemeinderat wäre zeitnah ein aktueller Bericht über die Revitalisierung des Restaurants am Thalersee samt Kostenentwicklung vorzulegen. Darin wäre auch darzulegen, inwieweit sich die Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die Revitalisierung des Restaurants und seine wirtschaftliche Ertragslage auswirkt. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
10	Für den Fall einer Wertermittlung durch stadteigene Sachverständige wären die Einflussgrößen der Wertermittlung von Liegenschaften in einem fachgerecht erstellten Gutachten nachvollziehbar darzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
11	Der Bestand an Gemeindewohnungen wäre unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, leistbaren Wohnraumbereitstellung und einer zweckmäßigen Verwaltung von Wohnanlagen weiterhin zu erhalten. (TZ 15)	umgesetzt
12	Im Falle eines Verkaufs von Gemeindewohnungen wäre der Kaufpreis basierend auf einem umfassenden Sachverständigengutachten festzulegen und von zusätzlichen Preisreduktionen abzusehen. (TZ 16)	k.A.
13	Entscheidungen über Anmietungen wären auf Grundlage eines nachvollziehbaren und umfassenden Anforderungs– und Bewertungskatalogs zu treffen. (TZ 17)	umgesetzt
14	Dem zuständigen Organ wäre vor Beschlussfassung über die Anmietung von Büroräumlichkeiten auch die Bewertung möglicher alternativer Standorte anhand vorab definierter Anforderungen darzulegen. (TZ 17)	umgesetzt
15	Es wären Checklisten für die Übernahme von gemieteten Büroräumlichkeiten unter Beiziehung von Expertise aus den Bereichen des Arbeitnehmerschutzes, der Feuerpolizei und der Lüftungs– und Klimatechnik zu erarbeiten. (TZ 18)	umgesetzt
16	Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas (z.B. öffentbare Fenster oder Außenjalousien) in den angemieteten Büros im Gürtelturm wären zu setzen. (TZ 19)	umgesetzt
17	Archive wären auf günstigen Flächen (z.B. Kellerräumen) anstatt auf vergleichsweise kostenintensiven Büroflächen unterzubringen oder Unterlagen zu digitalisieren. (TZ 20)	umgesetzt
18	Vor jeder Anmietung von Räumlichkeiten wäre deren Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu alternativen Büroflächen zu prüfen. (TZ 20)	umgesetzt
19	Anforderungen für eine effiziente Nutzung von Büroflächen wären festzulegen und dabei die langfristigen Auswirkungen von Homeoffice in ein Raumkonzept einfließen zu lassen. (TZ 21)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die Belegungsdichte von Büroflächen des Hauses Graz wäre zu erfassen und eine effizientere Nutzung dieser Flächen anzustreben. (TZ 21)	nicht umgesetzt
21	Es wären Richtlinien für die Direktvergabe von Planungsleistungen durch Wohnen Graz zu erarbeiten, die eine objektive Auswahl der einzuladenden Bieter gewährleisten. (TZ 23)	umgesetzt
22	Um die bestmögliche Ausnutzung der im öffentlichen Eigentum stehenden Grundstücke zu gewährleisten, wäre die Bereitstellung von zusätzlichen Wohneinheiten im übertragenen Wohnbau durch Wohnen Graz durchgehend als Zuschlagskriterium heranzuziehen. (TZ 24)	zugesagt
23	Die Ursache des Unterschieds zwischen theoretischem und tatsächlichem Verbrauch an Heizenergie bei den von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden wäre zu ermitteln. (TZ 25)	umgesetzt
24	Für den Fall, dass der vergleichsweise hohe Verbrauch an Heizenergie bei von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden im Nutzerverhalten liegt, wären die Nutzerinnen und Nutzer dieser Gebäude unter Einbeziehung des bei der Stadt Graz vorhandenen Wissens zu einem energieeffizienten Verhalten anzuleiten (Nutzerschulungen, Mieterinformation, Anreize) und, soweit möglich, die Wirkungen zu messen. (TZ 25)	umgesetzt
25	Die thermische Sanierung von Wohngebäuden durch Wohnen Graz wäre fortzusetzen. (TZ 25)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Graz setzte von sechs zentralen Empfehlungen drei zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um. Eine zentrale Empfehlung verfolgte die Stadt Graz bislang nicht, weil die Stadtregierung über eine Evaluierung des Hauses Graz noch nicht entschieden hatte.

Der RH behält sich vor, die finanzielle Lage der Stadt Graz einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen.

Der RH hatte empfohlen, die Ursache des Unterschieds zwischen theoretischem und tatsächlichem Verbrauch von Heizenergie bei den von Wohnen Graz thermisch sanierten Gebäuden zu ermitteln. Dies setzte die Stadt Graz insofern um, als sie sich im Zuge der Prüfung mit den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik befasste, mit dem Ergebnis, dass ein direkter Vergleich der beiden Verbrauchswerte nicht möglich war.

Der RH hatte der Stadt Graz weiters empfohlen, dem Gemeinderat zeitnah einen aktuellen Bericht über die Revitalisierung des Restaurants am Thalersee samt Kostenentwicklung vorzulegen, sowie darin zu erklären, inwieweit sich die Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die Revitalisierung des Restaurants und seine wirtschaftliche Ertragslage auswirkt. Die Stadt Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um: Zwar legte die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH dem Gemeinderat die Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 und 2021 vor, diese enthielten jedoch nicht die Auswirkungen der Nichtrealisierung der Plabutsch–Seilbahn auf die wirtschaftliche Ertragslage des Restaurants; die Stadt Graz ließ die Projekte getrennt voneinander entwickeln und schätzte sie als voneinander unabhängig ein. Damit blieben dem Gemeinderat relevante Informationen – wie allfällig entgangene Synergien und Ertragseinbußen – weiterhin vorenthalten.

Die in diesem Zusammenhang empfohlene Gesamtübersicht über die Kosten und deren Steuerung bei organisationsübergreifenden Projekten setzten die Stadt Graz und die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH nicht um. Dies verhinderte einen koordinierten Mitteleinsatz. Allfällige Änderungen bei Einzelprojekten und ihre möglichen budgetären Auswirkungen waren somit weder unmittelbar erkennbar noch gezielt steuerbar.

Ebenso unterblieb die Umsetzung der Empfehlungen des RH, die Anforderungen für eine effiziente Nutzung von Büroflächen unter Berücksichtigung der langfristigen Auswirkungen von Homeoffice festzulegen sowie die Belegungsdichte von Büroflächen mit dem Ziel einer effizienteren Nutzung zu erfassen. Aufgrund der ständig wechselnden und außergewöhnlichen Anforderungen (COVID-19-Pandemie, Ukraine- bzw. Energiekrise) nahm die Stadt Graz zwar laufend Anpassungen im Sinne einer Flexibilität der Arbeitsplätze vor (auch in Form von verstärktem Homeoffice und Desk-Sharing). Die Festlegung von Anforderungen für eine effiziente Büronutzung sowie eine Erfassung der Belegungsdichte von Büroflächen der Stadt Graz erachtete sie aufgrund der derzeit zu bewältigenden Herausforderungen jedoch nicht als zweckmäßig.

Stadtentwicklung und Stadtplanung Bregenz

Vorarlberg 2021/1

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
26	2	20	1	0	49	98,0 %	

Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis Juni 2019 die Stadtentwicklung und die Stadtplanung der Landeshauptstadt Bregenz. Prüfungsziel war es, die Ziele und die besonderen Herausforderungen der Stadtentwicklung und Stadtplanung darzustellen und die Organisation, die eingesetzten Instrumente, die Zielerreichung, die Abstimmung mit den Umlandgemeinden sowie die Steuerung der Projekte im Seestadtareal zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018, hinsichtlich der Stadtentwicklung im Seestadtareal die Jahre ab 2007. Der Bericht enthielt 49 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Bregenz		
1	Die bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans vorgesehenen Maßnahmen wären grundsätzlich nach Prioritäten zu gliedern; es wären möglichst auch quantifizierbare und messbare Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. (TZ 5)	zugesagt
2	Der Umsetzungsstand der in räumlichen oder verkehrlichen Konzepten festgelegten Maßnahmen wäre systematisch zu dokumentieren. (TZ 5)	umgesetzt
3	Der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans wären auch quantitative Prognosen, z.B. des Bauflächen-, Freiflächen- und Wohnungsbedarfs, und die bestehenden Bauflächenreserven zugrunde zu legen. (TZ 6)	zugesagt
4	Angesichts der vorhandenen Bauflächenreserven wären weiterhin Änderungen der im räumlichen Entwicklungskonzept 2008 bzw. in nachfolgenden Plänen festgelegten Siedlungsgrenzen zu vermeiden. (TZ 7)	zugesagt
5	Im Zuge der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsplans wären auch für den Ortsteil Fluh Siedlungsgrenzen festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
6	Die Bauflächenreserven wären als Planungsgrundlage – nach einer methodischen Abstimmung mit dem Land Vorarlberg – zu erfassen. (TZ 7)	umgesetzt
7	Das Instrument der Vertragsraumordnung wäre über eine Befristung von neugewidmeten Flächen hinaus stärker als bisher zur Erreichung der stadtplanerischen Ziele zu nutzen. (TZ 10)	zugesagt
8	Die Bemühungen der Stadt zur Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe wären unter Abschätzung des erwartbaren Aufwands im Verhältnis zum Ertragspotenzial weiterzuvorführen. (TZ 11)	zugesagt
9	Die räumliche und zeitliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wäre zu evaluieren. Dabei wäre besonders auf eine mögliche Verlagerung des Parkdrucks in angrenzende Gebiete und die damit zusammenhängende Wahl der Grenzen des bewirtschafteten Gebiets zu achten. (TZ 13)	umgesetzt
10	Die Praxis der Ausgabe von Ausfahrtskarten sowie die Entwertung von Parkkarten für den Parkplatz Rathausbezirk wäre – hinsichtlich der von der Stadt gesetzten Ziele der Reduktion des motorisierten Zielverkehrs und des Risikos einer missbräuchlichen Verwendung – zu prüfen und gegebenenfalls einzustellen. (TZ 14)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Die Vereinbarung zur Mitbewirtschaftung der Stellplätze beim Parkplatz Rathausbezirk sollte neu verhandelt und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gestaltet werden. Künftige Änderungen wären stets schriftlich zu vereinbaren. (TZ 15)	zugessagt
12	Risiken im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung wären auch weiterhin zu erfassen und durch entsprechende Kontrollen zu minimieren. Auch bei Stornierungen von Organstrafverfügungen wäre das Vier–Augen–Prinzip systematisch anzuwenden. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei der Evaluierung der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wäre im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung auch der notwendige Personaleinsatz zu berücksichtigen; gegebenenfalls wären Anpassungen vorzunehmen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Beim Gemeindeverband Personennahverkehr Unteres Rheintal wären zumindest jährlich Informationen über die Nutzung des Anrufbusses einzuholen und gegebenenfalls Optimierungen für den Betrieb bzw. die Öffentlichkeitsarbeit anzuregen. (TZ 18)	umgesetzt
15	Bezüglich der Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus wäre auf weitere Abstimmungen mit den anderen Gemeinden im Rheintal und dem Land Vorarlberg hinzuwirken. (TZ 18)	umgesetzt
16	Bei komplexen Planungsprozessen wäre auf den tatsächlichen zeitnahen Abschluss von Grundsatzvereinbarungen in einem frühen Planungsstadium hinzuwirken, um Rechtssicherheit für die weiteren Planungen zu erhalten. (TZ 22)	umgesetzt
17	Bei künftigen Planungen wären städtebauliche Kennzahlen zur Nutzungsintensität, wie Baunutzungszahlen oder Gesamtgeschoßflächen, festzulegen. Im Zuge des weiteren Projektverlaufs wäre die Entwicklung dieser Kennzahlen quantitativ zu erfassen. (TZ 24)	zugessagt
18	Beim Einsatz von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten, wie dem Flächenwidmungsplan und dem Bebauungsplan, wäre die Steuerungshoheit der Stadt zu wahren. Änderungen von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten aufgrund von Vorschlägen Dritter wären transparent im Zuge der vorgesehenen öffentlichen Planaufgabe und der Prüfung der eingelangten Stellungnahmen durchzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
19	Die Qualität künftiger Evaluierungen wäre durch methodische Vorgaben sicherzustellen. Dabei wäre insbesondere auf eine strukturierte Beurteilung der Zielerreichung zu achten. (TZ 24)	zugessagt
20	Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass der Gestaltungsbeirat künftig die von der Stadt gesetzten Ziele vermehrt berücksichtigt und insbesondere wesentliche Projektänderungen begutachtet, beurteilt und dokumentiert. (TZ 25)	umgesetzt
21	Bei Stadtentwicklungsprojekten wäre eine angemessene Beteiligung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über den gesamten Projektverlauf zu gewährleisten. (TZ 25)	umgesetzt
22	Die maximalen Gebäudehöhen für die Seestadt und das Seequartier bzw. etwaige weitere Erhöhungen wären hinsichtlich ihrer städtebaulichen Funktionalität und Gestaltung zu evaluieren, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der bestehenden Stadtstruktur. (TZ 26)	umgesetzt
23	Bei den weiteren Planungen für die Seestadt wäre auf einen höheren Anteil an öffentlich nutzbaren Flächen im Sinne der im Masterplan für die Seestadt und das Seequartier definierten Ziele hinzuwirken. (TZ 27)	zugessagt
24	Der Wohnungsflächenanteil der Seestadt wäre im Hinblick auf die vom Masterplan beabsichtigte Wirkung einer gemischten Nutzung zu evaluieren. (TZ 27)	umgesetzt
25	Die Größe der für die Seestadt und das Seequartier gewidmeten Verkaufsflächen wäre zu evaluieren; dabei wären die aktuellen Entwicklungen im Einzelhandel sowie die Auswirkungen auf die vorhandene Einzelhandelsstruktur zu berücksichtigen. (TZ 29)	umgesetzt
26	Berechnungen und Abstimmungen als Entscheidungsgrundlage zur Festlegung von Verkaufsflächen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)	zugessagt
27	Bei allfälligen Projektänderungen wären für die Seestadt und das Seequartier weitere Regelungen im Sinne der von der Stadt im Generalverkehrskonzept 2014 angestrebten Reduktion des motorisierten Quell– und Zielverkehrs in Betracht zu ziehen, weil diese zentral gelegenen Standorte sehr gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sind. (TZ 30)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Für die Projekte Seestadt und Seequartier wären auch die Ausgaben der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, zu erheben, um im Sinne eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes einen Überblick über den gesamten Aufwand im Wirkungsbereich der Stadt zu erhalten. (TZ 31)	zugelassen
29	Der Vorsteuerabzug bei Aufträgen im Zusammenhang mit dem Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs wäre steuerrechtlich zu prüfen. (TZ 31)	umgesetzt
30	Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wären auch bei Direktvergaben Vergleichsangebote bzw. unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. (TZ 32)	umgesetzt
31	Aufträge für Planungsleistungen wären stets schriftlich zu erteilen; dabei wäre der Leistungsumfang festzuhalten. (TZ 32)	umgesetzt
32	Die Auftragswertschätzung für Planungsleistungen wäre nachvollziehbar zu dokumentieren; auf dieser Basis wären die gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren anzuwenden. (TZ 32)	umgesetzt
33	Bei der Auftragswertermittlung wären sämtliche Lose gleichartiger Leistungen und auch allfällige Nebenkosten zu berücksichtigen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Die vergaberechtlich festgelegten Schritte für Verhandlungsverfahren, wie insbesondere die Dokumentation der Verhandlungen über den gesamten Leistungsinhalt und die Aufforderung zur Legung eines Letztangebots, wären einzuhalten und angemessen zu dokumentieren. (TZ 32)	umgesetzt
35	Zur Beurteilung der Leistungspositionen der Angebote wären nachvollziehbare Kalkulationsgrundlagen einzufordern. (TZ 32)	umgesetzt
36	Auch bei Kooperationen mit privaten Auftraggebern wäre auf im Sinne des Wettbewerbs diskriminierungsfreie Eignungskriterien zu achten. (TZ 32)	umgesetzt
37	Bei größeren bzw. komplexeren Vergaben wäre die mit Rechtsangelegenheiten betraute Organisationseinheit systematisch in den Vergabeprozess einzubinden. Dies wäre auch in die interne Handlungsanleitung zur Durchführung von Vergabeverfahren aufzunehmen. (TZ 33)	nicht umgesetzt
38	Es wären interne Kontrollen im Beschaffungswesen durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 33)	umgesetzt
39	Es wäre eine auf den Liegenschaftsbestand und –bedarf ausgerichtete Immobilienstrategie zu entwickeln und schriftlich festzuhalten. Überlegungen zur Optimierung der Organisation der Liegenschaftsverwaltung wären in die Erarbeitung einer gesamthaften Immobilienstrategie einzubetten. (TZ 34)	zugelassen
40	Gutachten zur Bewertung von Liegenschaften wären auf Plausibilität zu prüfen. (TZ 35)	zugelassen
41	Allfällige künftige Kaufoptionen für Liegenschaften wären nur entgeltlich einzuräumen. (TZ 35)	zugelassen
42	Die Bemühungen zu einer marktpreiskonformen Mietzinsgestaltung für die im Eigentum der Stadt stehenden Wohnungen wären zu forcieren. (TZ 36)	zugelassen
43	Gemeinsam mit der Bregenz Tourismus & Stadtmarketing GmbH wären im Sinne einer Erfolgskontrolle Möglichkeiten zur Verbesserung der Auswertung und Dokumentation von Leerstandsdaten zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 37)	umgesetzt
44	Es wäre für systematische Interessentensuchen vor dem Abschluss bzw. einer wesentlichen Änderung von Pachtverträgen über gastronomisch genutzte Liegenschaften zu sorgen. (TZ 38)	zugelassen
45	Es wäre sicherzustellen, dass bei Pachtverträgen auf die Vereinbarung von Höchstbestandzinsen verzichtet wird, um sich nicht von positiven Ertragsentwicklungen des Bestandsobjekts auszuschließen. (TZ 38)	zugelassen
46	Die Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m.b.H. wäre dazu anzuhalten, ihre vertraglich vorgesehenen Rechte zur Überprüfung der Umsätze der Pächter zu nutzen. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
47	Die Bregenzer Gaststättenbetriebsgesellschaft m.b.H. wäre dazu anzuhalten, beim Abschluss und der Fortführung von Bestandsverträgen Verminderungen des Haftungsfonds zu vermeiden. (TZ 38)	zugelassen
48	Bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen wären Vergleichsangebote einzuholen bzw. eine Markterkundung durchzuführen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. (TZ 39)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
49	Die Anforderungen an die Geschäftsführung der „Am Hafen“ Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wären kritisch zu hinterfragen und das nach Ansicht des RH bestehende Einsparungspotenzial beim Geschäftsführungsaufwand zu nutzen. (TZ 39)	umgesetzt

Fazit

Die Stadt Bregenz setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um, Änderungen von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten aufgrund von Vorschlägen Dritter transparent im Zuge der vorgesehenen öffentlichen Planaufgabe und der Prüfung der eingelangten Stellungnahmen durchzuführen.

Zudem sagte sie die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zur Erstellung des räumlichen Entwicklungsplans zu:

- die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich nach Prioritäten zu gliedern und möglichst auch quantifizierbare und messbare Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung festzulegen sowie
- auch quantitative Prognosen, z.B. des Bauflächen-, Freiflächen- und Wohnungsbedarfs, und die bestehenden Bauflächenreserven zugrunde zu legen.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen kann zukünftig die Steuerungshoheit der Stadt beim Einsatz von hoheitlichen Raumplanungsinstrumenten gewahrt werden, können die Planungssicherheit und Transparenz erhöht sowie die Aufgabenerfüllung verbessert werden.

R H

